Die
Reform des Schulwesens
im Kurfürstentum Mainz
unter Emmerich Joseph (1763—1774).

Nach ungedruckten amtlichen Akten dargestellt

von

Dr. August Messer,
Lehrer am Großherzogl. Gymnasium zu Gießen.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1897.

Die

Reform des Schulwesens

im Kurfürstentum Mainz

unter Emmerich Joseph (1763—1774).

Die Reform des Schulwesens im Kurfürstentum Mainz unter Emmerich Joseph (1763—1774).

Nach ungedruckten amtlichen Akten dargestellt

von

Dr. August Messer,
Lehrer am Großherzogl. Gymnasium zu Gießen.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1897.

Druck von Fl. Kupferberg in Mainz.

Vorrede.

Die Reform des gesamten Schulwesens von der Dorfschule bis zur Universität, die unter Emmerich Joseph in dem Kurfürstentum Mainz angebahnt wurde, dürfte nicht ohne aktuelles Interesse sein. Es begegnen uns dabei Fragen, die auch unsere Zeit lebhaft beschäftigen, z. B. die Verbesserung der Lehrerbildung, die sociale Hebung des Lehrerstandes, die Herstellung einer „Einheitsschule“ bezw. eines „einheitlichen Unterbaues“ und in Verbindung damit die Zurückdrängung der klassischen Sprachen in dem Gymnasium, die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche zum Schulwesen. Gestaltungen treten uns dabei entgegen, die durchaus modern anmuten, ja für uns z. T. noch Forderungen einer Zukunftspädagogik sind.

Aber auch für die Geschichte des Unterrichtswesens sind diese Reformen von mehr als lokalhistorischer Bedeutung. Sie haben s. Z. auch außerhalb des Kurfürstentums Aufsehen erregt. Die damaligen Zeitschriften berichten über die in Mainz getroffenen Schuleinrichtungen und besprechen mit Anerkennung die daselbst er-

schienenen Schulschriften. Diese selbst sind in Bamberg und Stockholm wieder abgedruckt worden. „Die Organisation der Mainzer Schulen diente“ dem Reformator des Bayerischen Schulwesens, Freiherrn von Ickstatt, „als willkommener Führer bei den eigenen Arbeiten“ (Aug. Kluckhohn, D. Frh. v. Ickstatt, München 1869. S. 43).

Eine übersichtliche Darstellung der Schulreform unter Emmerich Joseph und derjenigen unter dessen Nachfolger Friedrich Karl von Erthal hat Bockenheimer im 5. Hefte seiner „Beiträge zur Mainzer Geschichte“ gegeben. Ihm war jedoch nicht bekannt, daß noch sehr reichhaltige amtliche Akten über diese Verhältnisse auf der Mainzer Stadtbibliothek vorhanden seien. Auf sie hat mich Herr Dr. Heidenheimer, Secretär an dieser Bibliothek, in überaus dankenswerter Weise aufmerksam gemacht. Mein Bestreben war, das Wichtigere aus diesem sehr umfangreichen Material herauszuheben und übersichtlich zu gruppieren. Um eine Nachprüfung zu ermöglichen, habe ich die Fundstellen allerorts angegeben.

Die von mir benutzten ungedruckten Akten sind folgende:

1. „Protocollum Commissionis Electoralis mixtae, Das Schulweesen in dem Hohen Kurfürstentum Maynz überhaupt, und insbesondere die gnädigst errichtete Schullehrer Akademie betreffend;“ 471 halbbeschriebene Folioseiten und 698 §§ umfassend. (Ich citiere: Pr. mit beigesetzter den § anzeigender Ziffer.) Dazu eine große Anzahl Beilagen, die z. T. mit lit. A, B rc. signiert sind.

2. „Protocollum Commissionis Elect[lis], Die kurfürstl[n] Mittelschulen zu Mainz, Aschaffenburg und Miltenberg p. betr. 1773 à 1774"; 89 halbbeschriebene Folioseiten und 94 §§ umfassend. (Ich citiere: Pr. M. mit §-Ziffer.) Dazu zahlreiche Beilagen.

3. „Abhandlung von Verbesserung des Unterrichtes der Jugend in den Kurfürstlich Mainzischen Staaten 1771;" in 241 §§[1]).

4. Die im Mainzer Domarchiv aufbewahrten „Protocolle des Erzbischöflichen Generalvicariats;" (und zwar

1) Diese „Abhandlung" enthält den Plan, der der Schulreform zu Grunde gelegt wurde. Außer ihr befinden sich noch folgende Denkschriften bei den Akten:

1. „Angemerkte Schulfehler und Mängel in Betrachtung gegenwärtiger untern und obern Schulen gegen die Schulen deren alten Weysen und Gelehrten, wie solche das uralte Buch Magarita philosophorum genannt, und der hochgelehrte Boetius und andere mehrere beschrieben, auch die Weld-berühmte Schul des heil. Raban Ertz-Bischofen zu Mayntz erweißlich eingerichtet gewesen ist."

2. „Unterthänigst gehorsamster Entwurff einiger Nothwendiger Einrichtungen zur Verbesserung des Schuhl-Wesens im Hoch-Stifft Würzburg von J. D. Götz, Direktor des würklich aufgerichteten Hochfürstl. Schulseminariums."

3. „Münsterische Schulordnung" (I. Teil: Verordnung wie die Lehrart in den 5 unteren Schulen der Gymnasien des hiesigen Hochstifts überhaupt eingerichtet werden soll. II. Teil. Einteilung der Lehrart, Bücher zum Gebrauch der Schulen bis zur Ausfertigung der Lehrbücher, Examina und Prämia). Diese Schulordnung ist nicht identisch mit der von Fürstenberg entworfenen von A. M. Sprickmann ausgearbeiteten „Verordnung die Lehrart in den unteren Schulen des Hochstifts Münster betreffend im Jänner 1776" (abgedruckt bei B. Soekeland. Umgestaltung des Münsterschen Gymnasiums durch Fürstenberg. Münster 1828).

4. „Zustand der hiesigen gemeinen deutschen Schulen in und vor der Stadt Wien."

Ein irgendwie erheblicher Einfluß dieser Denkschriften auf die „Abhandlung" tritt nicht hervor.

die beiden, die Jahre 1772 und 1773 umfassenden Bände. Ich citiere: Vic.-Pr. mit beigesetzter Seitenzahl).

Die gedruckten Mainzer Schulschriften benutze ich in dem Stockholmer (ganz zuverlässigen) Nachdruck der den Titel trägt: „Sammlung aller Schriften der verbesserten öffentlichen Schulen in den Kurmainzischen Landen, und besonders in der Kurfürstlichen Residenzstadt Mainz.“ Stockholm 1776 (468 S. in 8. in XVI „Stücken“). Ich citiere: Samml. mit Beifügung der Seitenzahl.

Die übrigen benutzten Druckschriften sind an den betr. Stellen näher bezeichnet.

Ich führe die Darstellung bis zum Tode Emmerich Josephs (11. Juni 1774). Was unter seinem Nachfolger für die Schulen geschah, ist meist von anderen Personen und z. T. nach anderen Grundsätzen ausgeführt worden. Ich hoffe übrigens, daß es mir vergönnt sein wird, auch hierüber noch manches publicieren zu können.

Für vielfache Förderung meiner Arbeit bin ich Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Bockenheimer und Herrn Dr. Heidenheimer in Mainz zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Einleitung.

II. Die Schulcommission.

III. Die Schullehrer-Akademie.

IV. Das Landschulwesen.

V. Das Stadtpfarreischulwesen.

VI. Die Mittelschulen.

VII. Die Hochschule.

Seite

VIII. Schluß.

I.

Einleitung.

Eine pädagogische Zeitschrift, die 1766 zu erscheinen begann, das „Magazin für Schulen und die Erziehung" beginnt ihren „Vorbericht" mit folgender Ausführung: „Die Erziehungswissenschaft gehört mit unter die Lieblinge unserer Zeiten. Wir sehen seit wenigen Jahren mehrern Eifer für ihre Bearbeitung und Anwendung, als vorher vielleicht in verschiedenen Jahrhunderten. Man überlässet nicht mehr weder die Bildung des Herzens dem blosen Zufall, oder der strengen Miene verdrüßlicher Pedanten, noch die Kultur des Verstandes, den magern Wörterbüchern und gehirnlosen Sammlungen barbarischer Namen, und man suchet den Leib aus den tödenden Klauen des Aberglaubens, und aus der Tyranney der Vorurtheile und Gewohnheiten zu reissen, um ihn seiner treuen und sorgenden Mutter, der schmeichelnden Natur und ihren Priestern wieder zu geben. Die Aerzte verstopfen eine ergiebige Quelle ihrer Reichthümer, und eifern für die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit unserer Jugend; die Weltweisen verlassen die schöpferigen Werkstätte der Monaden, um erschaffene Geister ausbilden zu helfen, und die Wizlinge lernen nie versuchte Kräfte, zur Beförderung der Glückseligkeit wachsender Staaten anwenden. Akademien theilen Preise aus, dem Frühlinge der Nationen fruchtbare Blüthen zu gewinnen, und Fürsten verwenden wetteifernde Summen auf eine hofnungsvolle Erziehung ihres jugendlichen Volkes."

Es waren die Jahre, da Rousseaus „Emil" die Geister in Bewegung setzte, da Basedow mit seinen pädagogischen Schriften hervorzutreten begann. Man würde aber irren, wenn man meinte,

diese Männer hätten eine allgemeine und kritiklose Zustimmung gefunden. Hören wir einen Zeitgenossen! Die „Allgemeine Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen", die seit 1773 an die Stelle der oben erwähnten Zeitschrift trat, führt sich ein mit einem Aufsatz: „Ueber die rechte Vorstellung der gegenwärtigen Schulenverbesserung." Darin wird (S. 11 ff.) der Versuch gemacht, „die Partheyen gegeneinander zu unterscheiden, welche an dem Erziehungswesen bisher gearbeitet haben." Es heißt da u. a.: „Die itzt oftbenanten Liebhaber und Anhänger der alten zum Theil verwerflichen Schulmethode, die durch die Menge der ungeschickten Leute, so man in diese wichtigen Aemter gesezet hat, so algemein geworden, sind die Gegenfüßler von den Basedowischen Neuerungsgeistern, welche nicht über die Länder hinweg fliegen wollen, sondern alles unter sich und über sich kehren, und die, meiner Meinung nach, den Fortgang der Sache mehr hindern, als die ersten.

Der allerkleinste Haufe der Reformatoren sind diejenigen, welche die edle Mittelstrasse wandeln. — Diese sind es, welche die alten Sprachen als die einzige Quelle des guten Geschmacks ansehen, ohne die neuen schönen Schriftsteller, die sich nach den Griechen glücklich gebildet haben, dagegen zu verachten. Sie sind keine blinde Anbeter des Alterthums, denn sie haben sich längstens durch ihre Nachforschungen überzeugt, daß weder in Griechenland, noch in Rom, der gute Geschmack zu allen Zeiten geblühet hat. . . . Die ganze schöne Natur entzückt sie: und der Tempel des Geschmacks stehet ihnen offen. Der Reiz der bildenden Künste giebt ihren Augen die Schärfe des Apelles und des Dioscorides, mit welchem sie in den Vergilen und Homeren eine Gallerie von Gemälden sehen, wo die Herren Minellianer und Schneiderianer[1]) nichts als Graecismen und Soloecismen

1) Unter den editiones ad modum Minellii (benannt nach Jan Minell (1625—83), Rektor der Erasmus-Schule zu Rotterdam) waren Ausgaben klassischer, besonders lateinischer Schriftsteller mit lateinischen Anmerkungen, „welche den Text Satz für Satz, ja fast Wort für Wort paraphrasirend begleiten; nicht selten sind auch deutsche Uebersetzungen einzelner Worte oder Redensarten eingestreut, so daß dem Schüler die Mühe eigenen Nachdenkens fast ganz erspart wird." Sie erschienen bei dem Leipziger

fanden .... Die kleinen Flecken des Homers halten ihre Augen nicht ab, seine hohen Tugenden zu bewundern. Ueberzeugt, daß die Klopstocke aus diesen Ueberbleibseln sowohl, als aus den orientalischen Dichtern, wie die Bienen aus den Blumen, Saft und Blut gesauget, und im Schwunge ihnen nahe kommen, ist es ihnen ein Vergnügen, griechische und orientalische Blumen auf deutschen Feldern stehen zu sehen, die einem mit Gottschedschen Reimen genährten Plauderer unmöglich gefallen können, weil er auch im Geiste niemals einen Blick in jene Länder gethan hat, und wegen seiner Unwissenheit in Sprachen niemals hat thun können ... Sie sind keine erhitzten Feinde des ehemaligen jugendlichen Unterrichts, denn sie wissen, wie wenig Aufmerksamkeit man auf denselben gerichtet hatte; sie suchen ihn auch nicht ganz umzugießen, sondern nur zu verändern. Weder das Brummen der bestäubten Schulmonarchen auf jener Seite, noch auf das Witzeln und Tyrannisieren der Basedower auf dieser hindert sie ihren Weg gerade fortzugehen."

Zu dieser Gruppe besonnener Reformer gehörten auch die Männer, welche unter Emmerich Joseph die Verbesserung des Mainzer Schulwesens in Angriff nahmen. Ihre Maßnahmen und ihre Schriften zeigen, daß sie mit den pädagogischen Strömungen ihrer Zeit lebendige Fühlung hatten. Um ihre Wirksamkeit ganz zu verstehen und zu würdigen, wird es darum angebracht sein, einen Ueberblick zu geben über die wichtigsten Fragen und Aufgaben, die damals auf pädagogischem Gebiete zu lösen waren.

Vor allem handelte es sich um eine bessere Vorbildung und sociale Hebung der Lehrer. Laut schallen die Klagen über sie, diese „Auswürflinge der Akademie und der Kirche"

Buchhändler Marcks Georg Weidmann und waren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr beliebt.

„Noch mehr den Charakter sog. Eselsbrücken" tragen einige in derselben Zeit erschienene Ausgaben lateinischer Schriftsteller mit deutschen Einleitungen und deutschen Anmerkungen, auf deren Titel ein Emanuel Sincerus als Herausgeber genannt ist. Unter diesem Titel birgt sich der Diakonus an der Kirche zu St. Ulrich in Augsburg, Esaias Schneider. Bursian, Geschichte der classischen Philologie. I. 375 f.

(und des Handwerks, darf man für die niederen Schulen hinzufügen; denn sie bildeten vielfach die Zufluchtsstätte für verkommene Handwerker). Einsichtige Männer waren sich auch längst darüber klar, daß an diesem Punkte die Schulverbesserung ansetzen müsse; daß man sich bemühen müsse, „gute Schulmeister zu bekommen, und ein Seminarium zukünftiger Lehrmeister in deutschen Schulen anzulegen." („Worauf freilich alles ankommt," bemerkt ein Zeitgenosse zu einem solchen Vorschlag, „indem sonst alles übrige umsonst ist, was angeordnet werden mag")[1]. Freilich machte man damals auch oft den Fehler, „daß man Ordnungen macht, Vorschriften gibt, Bücher einführt, Lehrmethoden vorschreibt; und doch nicht daran gedenket, auch Schullehrer dazu zu bilden, die diesem allem gewachsen sind[2])." — Uebrigens war, zumal seit der Wirksamkeit A. H. Franckes, für die Bildung der Lehrer an den niederen Schulen manches geschehen, vorab in Preußen; im katholischen Schlesien wirkte Abt Felbiger von Sagan erfolgreich. „Vortrefflich leuchten hier (in Bezug auf Lehrerbildung) die Berlinischen, die Saganischen und überhaupt die Schlesischen u. dgl. Anstalten aller Welt in die Augen[3])."

Bezüglich der höheren Schulen müssen wir uns erinnern, daß es einen eigentlichen höheren Lehrerstand noch nicht gab. „Die Fälle, in welchen ein Mann von vornherein das Schulamt als Lebensstellung ins Auge faßte," waren Ausnahmen. „Erst gegen Ende des Jahrhunderts, unter dem Einfluß des neuen Humanismus, der den Schullehrern eine neue Weihe in den Augen der litterarischen und politischen Welt gab, wurden solche Ausnahmen häufiger; doch blieb es bis zum Ende des Jahrhunderts gewöhnlich, daß auch die Rektorate der größeren Schulen mit dem bequemeren, ansehnlicheren und einträglicheren geistlichen Amt vertauscht wurden. Ein Schulamt war immer noch geeignet, auf seinen Inhaber den Verdacht zu werfen, daß er es nicht weiter habe bringen können. Daß das theologische Studium und Examen noch überall statt besonderer Lehrerbildung und Lehrerprüfung diente, war ein Beweis, daß die Institutionen selbst nicht anders über das Verhältnis des Schulamts zum

1) Allg. Bibl. f. d. Schul- u. Erziehungswes. Nördlingen. (Siglum: A. B. N.) III. 108. — 2) A. a. O. I. 160. — 3) A. a. O.

geistlichen urteilten[1])." „Man weiß schon," klagt ein Schulmann der damaligen Zeit, „wie sehr sich die Herrn Theologen auf Universitäten um das so schwere Studium der alten klaßischen Schriftsteller bekümmern: und diese sind bisher immer in ihren Kandidatenstand zu Schulämtern gebraucht worden. Eine Hauptursache des Verfalls der Schulen[2])."

Die katholischen höheren Schulen waren meist in den Händen der Jesuiten. Auch bei ihnen war vielfach der Unterricht nicht Lebensaufgabe des Ordensmitgliedes, sondern ein Teil seines Vorbereitungskursus. Die Lehrer entbehrten also häufig pädagogischer Uebung und Erfahrung und sie wechselten zu rasch[3]).

Man verkannte aber auch nicht, daß „der schlechte Zustand der Erziehung nicht allein den Schullehrern zur Last gelegt werden kan; da auch die Eltern durch eine schlechte Hauszucht vieles, wo nicht das mehreste zum schlechten Zustand der Erziehung beytragen[4])." So war man denn eifrig bemüht, die Eltern zumal auf dem Lande über die Erziehung aufzuklären. Ebenso suchte man das Publikum durch Nachrichten über die Schulen und ihren Fortgang, durch öffentliche Prüfungen u. a. zu interessieren und ein Zusammenwirken von Schule und Elternhaus herbeizuführen. Man war überzeugt: „das Publikum und die Schule stehen mit einander in der genauesten Verbindung. Wo das Publikum gut ist, da sind die Schulen gut; und da, wo sich ausgebesserte Schulen finden, da trift man auch ein ausgebessertes und erleuchtetes Publikum an[5])."

Eine weitere Aufgabe für die damalige Zeit war: „für die nichtstudierende Jugend der mittleren Gesellschaftsklassen einen angemesseneren Unterricht zu finden, als ihn die alten Lateinschulen boten[6])." So wird z. B. in einer 1773 erschienenen Schrift von Resewitz, betitelt: „Die Erziehung des Bürgers zum Gebrauch des gesunden Verstandes und zur gemeinnützigen Geschäftigkeit" ausgeführt: „Der erwerbende Stand wird beynahe ganz ohne öffentliche Erziehung und An-

1) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. (1. Aufl.) 468 f.
2) A. B. N. I. 100. — 3) Paulsen 288. — 4) A. B. N. II. 2.
5) A. B. N. III. 225. — 6) Paulsen 482.

weisung gelassen, und man überläßt es dem Zufall, oder der Unwissenheit und dem verkehrten Exempel mechanischer Lehrmeister, einst nützliche Bürger, geschickte Künstler, verständige Kaufleute, kluge Landwirthe im gemeinen Leben zu erhalten. Man hat wohl Schulden für den niedrigen Stand, wo ihm die Religion eingebläuet wird, und er kümmerlich lesen und schreiben lernet; aber zu seinem bevorstehenden bürgerlichen Leben bekommt er gar keine Anweisung. Und der gesittete Stand muß sich entweder gelehrt erziehen lassen, oder er muß ganz roh und unbereitet die Geschäfte selbst antreten, und durch die Erfahrung spät klug werden. Und doch braucht man unendlich mehr geschäftige als gelehrte Bürger. Der erwerbende Theil ist der größte und wichtigste, auf ihm beruht die innere Kraft der ganzen Gesellschaft, und durch ihn muß die zweckmäßige Erhaltung und der Wohlstand aller Glieder bewirket werden[1])." So konnte man denn mit Recht klagen: „Wir haben wirklich zu viel Gelehrte und zu viel Schriftsteller — wenigstens zu viel sogenannte Studierte, zu viele Bücher; und das hindert wirklich den Fortgang der Gelehrsamkeit. Fast jedes Städtchen in Deutschland hat seine lateinische Schule, und fast jeder will seine Stadtkinder in seiner Schule zur Universität vorbereiten lassen. Dies macht ohne Zweifel, daß viele studieren, die hernach sich selbst und andern zur Last fallen, und daß die Universitäten mit so vielen unreifen Studenten überschwemmt werden. Vier bis sechs gelehrte Schulen in einem Kreis Deutschlands würden allem Ansehen nach hinlänglich sein, um die vornehme Jugend desselben zu unterweisen[2])." — Die Realschulen sind es, die diesem lebhaften Bedürfnis nach einer geeigneten Bildungsanstalt „für den Bürger" ihr Dasein verdanken. Ihre Entwicklung beginnt mit dem 18. Jahrhundert: 1705 taucht der Name zum ersten Mal in Halle auf; erst in unserem Jahrhundert sind sie zu vollem Gedeihen gelangt.

In engem Zusammenhang hiermit steht ein anderes: immer

1) A. B. R. I. 306. Vgl. Resewitz, a. a. O., den Vorbericht und den I. Abschnitt.

2) A. a. O. I. 34.

dringender erhob sich die Forderung, die Muttersprache, die neueren Sprachen und die sog. Realien (Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik u. a.) im Unterricht zu berücksichtigen. Die Entwicklung der nationalen Litteraturen, der steigende Völkerverkehr, der Aufschwung der Naturwissenschaften führten dazu. Schon bei Montaigne († 1592), Ratichius († 1635), Comenius († 1671), Locke († 1704) können wir bemerken, wie diese allgemeine Entwicklung in der pädagogischen Theorie die entsprechenden Forderungen erweckt. Im 18. Jahrhundert ging die Entwicklung in derselben Richtung weiter. Die der Aufklärungsperiode eigene Hochschätzung des Nützlichen kam hinzu: auch von der Schule wurde vor allem die Berücksichtigung des Gemeinnützigen, des für das Leben Brauchbaren verlangt. Bei der Aufnahme der Realien in den Unterricht lag besonders eine Gefahr nahe: daß man mehr encyclopädische Vollständigkeit als Auswahl des didaktisch Wertvollen erstrebte. Nach unserer Auffassung hat man hierin damals allgemein gefehlt[1]). Man war sich dessen auch halb bewußt. „Das gegenwärtige Jahrhundert," schreibt Basedow in seinem Methodenbuch (Ausg. v. Göring, S. 100),

1) Ein beliebig herausgegriffenes Beispiel mag die Sache illustrieren. 1771 erschien ein Buch: Unterweisung in den vornehmsten Künsten und Wissenschaften zum Nutzen der niederen (!) Schulen. (Mit Kupfern. Frankfurt und Leipzig bei C. G. Herteln, auf 512 (!) S. in 8.) Es ist für 10—15 jährige Schüler bestimmt. Es besteht aus 52 Kapiteln, die behandeln: „Naturgeschichte, Naturlehre, Kosmographie, Gott, Schöpfung, Mensch, Religion, Künste und Wissenschaften, Sprachen, Sprachlehre, schöne Künste und Wissenschaften, Redekunst, Dichtkunst, bildende Künste, Musik, Tanzkunst und einige andere Künste, Mathematik überhaupt und Rechenkunst besonders, Geometrie, statische, optische, astronomische und architektonische Wissenschaften, Philosophie überhaupt, Logik, Metaphysik, praktische Weltweisheit überhaupt, Moral, Recht der Natur, Klugheitslehre, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, Arzneykunst und ihre Theile, historische Wissenschaften überhaupt, Chronologie, Geographie, Geschichte, besonders Geschichte des alten Testamentes, Geschichte des neuen Testamentes, Wapenkunst, Mythologie, römische Alterthümer, Kenntniß der alten Schriftsteller, Ritterorden, Handlung, Manufakturen und Fabriken, Schiffarth." Dann kommt in dem ersten Anhang: „Etwas von der politischen Rechenkunst (aus dem Gothaischen Kalender) und in dem zweyten Anhang der Römische Kalender." — Ein Recensent kommt bei der Besprechung des Buches zu dem Schluß: „Kurz, das Buch ist zum Unterricht der Jugend brauchbar." A. B. N. II. 56 u. 168.

„ist in Gefahr, die Polyhistorie in Sachen pedantisch hochzuschätzen. Ich war von diesen Irrthümern schon angesteckt, als ich mich zum Elementarwerke entschloß, und dessen Entwurf bekannt machte. Wie vielen Handwerkern und Künstlern habe ich nicht ihre Sachkenntnisse abborgen wollen!"

Es ist begreiflich, daß nunmehr die ausschließliche Herrschaft, die die alten Sprachen seither in der Gelehrtenschule ausgeübt hatten, ernstlich gefährdet war. In der Theorie wenigstens bestritt niemand mehr, daß diese Schule jetzt mehr leisten müsse, als ihren Zöglingen lediglich wie seither das Latein — immer noch gewissermaßen die Gelehrtensprache — und etwas Griechisch beizubringen. Man hoffte, durch eine verbesserte Methode in kürzerer Zeit die alten Ziele zu erreichen und dabei doch Raum für die modernen Fächer zu gewinnen. — Freilich bahnte sich schon damals eine neue Auffassung des klassischen Unterrichts an, die um die Wende des Jahrhunderts zu allgemeiner Geltung gelangen sollte: die neuhumanistische. Man pflegt Gesner, der von 1734—61 in Göttingen wirkte, seinen Nachfolger Heyne und Ernesti, der seit 1742 in Halle Professor war, als die Vorläufer des Neu-Humanismus zu bezeichnen. Es entspricht den Anschauungen dieser Männer, wenn, wie wir in einer oben citierten Stelle sahen, die klassischen Sprachen „als die Quellen des guten Geschmacks" bezeichnet werden, eine Auffassung, die von den Mainzer Schulverbesserern geteilt wurde. Der „gute Geschmack" ist im 18. Jahrhundert übrigens geradezu ein Schlagwort. Was meinte man damit? Ein Mensch des 18. Jahrhunderts mag es uns erklären. In einer Schrift „Zufällige Anmerkungen über etliche Vorschläge in Schulverbesserungsplanen" (Regensburg 1775) war die Mahnung ausgesprochen worden, über der Bildung des Geschmacks „die nothwendigere Aufklärung des Verstandes und Besserung des Herzens" nicht zu vernachlässigen. Ein Recensent bemerkt hierzu: „Wir wissen nicht, was sich Herr Prof. M. für eine minder vortheilhafte Idee von der Bildung des Geschmacks macht; vielleicht eben die, welche so manche mit dem Namen eines Belletristen zu verbinden pflegen. Wir verbinden mit der Bildung des Geschmacks einen Gedanken, der von der Aufklärung des Verstandes

und Besserung des Herzens unzertrennlich ist. Ein Gefühl des Wahren und Guten, mithin auch des Schönen einem so beybringen, daß dadurch der Verstand helle und das Herz zum Guten, gereizt wird: Das nennen wir Bildung des Geschmacks; und wir können nicht begreifen, wie man den Geschmack sogar von dem Verstand und Willen trennen könne. Er ist kein Vermögen unserer Seele, das sich nur auf die untere oder bloß sinnliche Kräfte derselben einschränkt. Wir würden nicht ungeneigt seyn, ihn die Richtung unserer Seelenkräfte in Beurtheilung des Wahren, Guten und Schönen zu nennen. Bildet man daher den Geschmack, so arbeitet man auch an der Aufklärung des Verstandes und an der Besserung des Herzens[1])."

Eine verbesserte Methode also für den Unterricht in den alten Sprachen war zu finden. Aber nicht nur hierfür: noch dringender wurde für den Elementar- und den Religionsunterricht eine solche gefordert.

Ebenso laut rief man aber auch nach einer verständigeren Zucht. Seit den Zeiten des Humanismus gehört dies Verlangen zu dem eisernen Bestand der Wünsche, die die pädagogische Theorie an die Praxis richtet. Natürlich drehte sich die Debatte wieder hauptsächlich um das Prügeln. Man ist einig darüber, daß es zur Beschleunigung des Lernprocesses nicht geeignet sei, gegen schlechtes Betragen läßt man es ziemlich allgemein zu; aber mancherlei Cautelen werden aufgestellt, z. B. „man soll die Züchtigung nicht flugs, sondern nach reifer Ueberlegung (und völliger Ueberweisung des Thäters von seiner Strafwürdigkeit, die auch eine wirkliche Verbindlichkeit, anderen zur Wizigung ein Strafexempel zu werden, mit sich führe), nicht in einer zornigen Wuth oder Erhizung vornehmen[2])."

---

1) A. B. N. III. 455 f. — Der „gute Geschmack" (le bon goût) spielt auch eine große Rolle in einem der bedeutendsten pädagogischen Werke des 18. Jahrhunderts, Ch. Rollin's, „Traité de la manière d'enseigner et d'étudier les belles lettres." Das Werk hat auch in Deutschland gewirkt: eine Uebersetzung von Schwabe erschien 1770 in 4. Auflage.

2) Mag. f. Sch. u. d. Erz. II. 16.

Daß man in einer Zeit, wo Locke und Rousseau zu den gelesensten Schriftstellern gehörten, die Wichtigkeit der körperlichen Erziehung nicht übersah, ist selbstverständlich. Sicher ist aber auch, daß — mit einzelnen berühmten Ausnahmen — in den Schulen dafür so gut wie nichts geschah. Auch bei der Mainzer Schulreform bemerken wir davon nichts, man müßte denn anführen, daß bisweilen der Beschaffenheit der Schullokale eine gewisse Beachtung geschenkt wird.

Endlich müssen wir noch zweier Tendenzen gedenken, die in der pädagogischen Litteratur zwar auch hervortreten, — man vergleiche z. B. das 3. Kapitel in Basedows Methodenbuch — aber verhältnismäßig weniger als manche andere, denen lange nicht eine so weittragende Bedeutung zukam, wir meinen: die Verstaatlichung des Schulwesens und die allmähliche wirkliche Durchführung der allgemeinen Schulpflicht. Beides werden wir auch in Kurmainz wahrnehmen. Ueberhaupt sind die Reformen des Schulwesens daselbst nicht sowohl durch originelle Gedanken bemerkenswert, als vielmehr dadurch, daß sie ein so getreues Bild der damaligen pädagogischen Zeitströmungen bieten[1]), und vor allem, weil sie zeigen, in welcher Weise man die Forderungen der damaligen pädagogischen Theorie verwirklichen konnte und verwirklichte. Es ging eben damals wie so oft: „An Ratgebern fehlt es durchaus nicht; es giebt deren mehr, als der Gerichtsplatz fassen kan. Kömmt aber die Sache bisweilen zur Ausführung; alsdan nimt der ganze Haufe die Flucht[2])." Mit Recht schreibt darum ein Schulmann beim Tode des Kurfürsten:

„Wenn gleich, einigen öffentlichen Nachrichten nach, welchen wir doch Glauben zuzustellen Bedenken tragen, es von den vortreflichen Schulanstalten des verewigten Joseph Emmerich nun heissen soll: Fuimus Troës! so müßten doch, auch in diesem unglaublichen Fall, diese Programmen in unserer Erziehungs-

1) In dem Berichte Bentzels vom 21. April 1774 (lit. Q. v. 1 zu Pr. 683 ½) heißt es: „Man hat zu diesem Ende (der Schulverbesserung) die Werke der vorzüglichsten, in dem Fach des Erziehungs- und Schulwesens berühmten deutschen und auswärtiger Schriftsteller zu Rathe gezogen."

2) A. B. N. I. 2.

bibliothek aus eben dem Grunde Platz finden, aus welchem man in Kabinetten von Antiken von den Barbaren verstümmelte Büsten aufbewahret[1]).

Allerdings waren auch in anderen deutschen Staaten schon manche Reformen ins Werk gesetzt worden. Unter dem Einflusse Franckes und des Pietismus war in den protestantischen Ländern, besonders in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. viel für die Volksschule geschehen[2]). In Berlin hatte Hecker 1747 seine „ökonömisch-mathematische Realschule", „eine Bürgerschule für die kultivirteren Klassen des Mittelstandes" errichtet, deren Schülerzahl bald über 1000 stieg und die das Muster abgab für ähnliche Anstalten in anderen Städten[3]). Hähn „bekannt durch seine Bemühungen um eine verbesserte Lehrmethode", wirkte an Heckers Schule. Auch ein Schullehrerseminar rief Hecker ins Leben.

Diese Berliner Schuleinrichtungen waren vorbildlich für den Prälaten von Sagan, Ignaz v. Felbiger[4]). Er hat, zunächst durch seine Wirksamkeit für die schlesischen Schulen (seit Anfang der 60er Jahre) das katholische Deutschland angeregt zur Verbesserung des Volksschulwesens. Sein Einfluß tritt auch bei den Reformen im Churfürstentum Mainz deutlich hervor[5]), aber daß man hier das gesamte Schulwesen zu ordnen unternahm, das konnte mit Recht bezeichnet werden als „ein Werk, welches noch niemal, wenigstens in den

---

1) A. a. O. II. 556. — 2) Paulsen, a. a O. 482

3) A. a. O. 484.

4) H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens (1858) I. 76 ff.; A. Stöckl, Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik (1876) 347 ff.

5) In der „Nachricht" über die Beschäftigungen der Schullehrerakademie (Samml. V Stück) wird geradezu gesagt (S. 113), daß der „elementarische Innhalt" der drei dem Lesenlernen dienenden Schriften (Samml. I—III Stück) „aus den Schulbüchern des ruhmwürdigen Herrn Prälaten zu Sagan genommen sei". Auch die „allgemeine Instruktion für die öffentlichen Lehrer der Trivial-, Real- und Mittelschulen" (Samml. X Stück) ist zum großen Teil wörtlich entlehnt Felbigers Buch: „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute" (Bamberg und Wirzburg 1772). Doch ist der 2. Abschnitt selbständig nach psychologischen Gesichtspunkten gruppiert.

katholischen Staaten, sistematisch bearbeitet worden ist"[1]), denn die Schulreformen in Oestreich, Bayern und anderen katholischen Territorien[2]) gehören nur zum kleinsten Teil denselben, zum weitaus größeren den folgenden Jahren an.

1) So v. Bentzel in einem Bericht vom 21. April 1774 (lit. Q. n. 1. zu Pr. 683 1/2).

2) Paulsen a. a. O. 491 ff.

II.

Die Schul-Commission.

Die Schulreformen, deren Darstellung wir hier unternommen haben, wurden angeordnet von einer am 28. December 1770 vom Kurfürsten eingesetzten Commission aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern (darum auch als Commissio *mixta* bezeichnet). Der Vorsitzende war der Domkapitular Freiherr v. Hornstein, die übrigen Mitglieder der Hofvicekanzler Freiherr v. Bentzel, Hofrat Gerster, Geistl. Rat Schumann und Hofkammerrat Grelle.

Als thatsächlicher Leiter der Reform erscheint nach Ausweis der Akten, wie auch in der Auffassung von Zeitgenossen[1]) durchaus der Freiherr v. Bentzel[2]). Er entwirft fast alle

---

1) Vgl. Niklas Vogt (1756—1836) Rheinische Geschichten und Sagen IV. Bd. (Frankf. a. M. 1836) S. 210. (Vgl. über Vogt den Aufsatz von Bockenheimer in der „Allg. D. Biogr.") und Rudolf Eickemeyers Denkwürdigkeiten, herausgeg. v. H. König (Frankf. a. M. 1845) S. 51. (Ueber ihn ist der Artikel von Leser in der Allg. D. Biogr. zu vergleichen.)

2) Anselm Franz Freiherr von Bentzel-Sternau (er schreibt selbst Bentzel, nicht Benzel) war geboren am 28. August 1738 als Sohn des Kurmainzer Hofkanzlers Johann Jacob Freiherr v. B. In seinem 19. Jahr bereits wurde er Hof- und Regierungsrat zu Mainz; seine politische Schule machte er durch unter dem Minister v. Stadion. 1771 wurde er Hofvicekanzler, 1773 Hofkanzler. Er starb am 7. Febr. 1785. Vgl. den Artikel in der Allg. D. Biogr. In einer gleichzeitigen Aufzeichnung (Mainzer Chronik aus der Zeit von 1767—1782, herausgegeben von Franz Heerdt, Mainz 1879) heißt es, Bentzel und der Großhofmeister v. Groschlag hätten dem Kurfürsten in allem „die Hand geführt". — Inwieweit Gr. an der Schulreform Anteil hatte, läßt sich aus den Akten nicht ersehen.

wichtigen Schriftstücke, mögen es Berichte an den Kurfürsten oder Nachrichten an das Publikum sein; er bezeichnet der Commission ihre Aufgaben; er arbeitet mit unermüdlichem Eifer umfangreiche Entwürfe für die Einrichtung der Schulen und ihrer Lehrpläne[1]), für die Aufbringung der Kosten u. a. aus. Neben ihm tritt noch besonders bei Bearbeitung der religiösen Seite des Unterrichtswesens der geistliche Rat Schumann hervor.

Als Competenz der Commission war in der Einsetzungsurkunde, der zu Beginn des folgenden Abschnitts abgedruckten „Akademischen Ordnung" (lit. A. zu Pr. 2), lediglich die „Oberaufsicht über die Schullehrerakademie", die durch eben diese Kurf. Verordnung begründet wurde, bezeichnet.

Daß jedoch der Commission schon von vornherein weitergehende Aufgaben und damit auch weitergehende Befugnisse zugedacht waren, ergiebt sich daraus, daß sie sogleich, nachdem über die Akademie die notwendigen Beschlüsse gefaßt waren, eintrat in die Beratung der „Abhandlung von der Verbesserung des Unterrichtes" in den Kurf. Staaten (Pr. 65 ff.). Diese enthält aber nichts Geringeres als einen Entwurf, zur Umgestaltung des ganzen Schulwesens (ausschließlich der Universität).

Ein an sich unbedeutender Vorfall führte übrigens auch zur officiellen Festlegung der weiteren, der Commission zustehenden Pflichten und Rechte.

In der Sitzung vom 9. Januar 1772 kam zur Sprache, der Candidat Schmitt habe „sich beigehen lassen, die Akademie eigenmächtig zu verlassen, und dem Vernehmen nach eine Commende auf den Schuldienst zu Hechtsheim zu impetriren". Es wurde beschlossen, Erkundigungen beim Erzb. Vicariat einzuziehen und ev. „zur billigen öffentlichen Genugthuung" auf Wiederabschaffung des Candidaten zu bestehen. Ferner solle ein Bericht ad Eminentissimum geschehen: „Es seye unumgänglich nothwendig, daß zu Erreichung der landesväterlichen Absicht, welche S. Kurf. Gnaden bei Niedersetzung gegenwärtiger Kurf. Commission gehabt

1) Dies meist in engem, oft wörtlichen Anschluß an die von Prof. Steigentesch verfaßte „Abhandlung von Verbesserung des Unterrichtes der Jugend in den Kurfürstlich. Mainzischen Staaten 1771." Ueber Steigentesch s. u.

hätten, alle in das Schulwesen der gesammten Kurlanden einschlagende Vorkommenheiten, es mögen solche die Ernennung neuer Schulmeister, deren Salarien, Verrichtung oder sonsten betreffen, derselben unmittelbar und dergestalt zu untergeben, daß Kurf. Commission authorisiret werde, die desfalls erforderlichen Weisungen zu erlassen, Berichte zu fordern und zu erlassen und überhaupt das Schulwesen im ganzen ausschließlich aller anderen Kurf. Dicasterien und Stellen zu besorgen, jedoch mit Ausnahme der zu weit entlegenen Erfurter und Eichsfelder Provinzen" (Pr. 104). Der Bericht selbst, den v. Bentzel entworfen hat, faßt sich etwas kürzer, er fordert lediglich, daß das gesammte Schulwesen (außer Erfurt und Eichsfeld der Commission unterstellt werde, ohne die daraus sich ergebenden Befugnisse näher anzuführen; es wird aber noch hervorgehoben, der Kurfürst möge „diese höchste Willensneigung dem Erzbisch. Vicariat sowohl alß den Kurf. Landes Regierungen, und so fort den geistl. und weltl. Vorgesetzten auf dem Land bekannt machen lassen."

Auf diesen am 17. Januar abgesandten Bericht (lit. W. zu Pr. 109) erfolgte ein Rescript des Kurfürsten vom 3. Febr. 72, worin es heißt: „Höchstdieselben haben daher kein Bedenken, nach dem geschehenen gehorsamsten Antrag das Schulwesen der gesamten Kurlanden, ausschließlich jedoch noch zur Zeit der Erfurter und Eichsfelder Provinzen, der erstgedachten Schul-Commission nach gutbefinden zu überlassen und gänzlich anheimzugeben. Zu diesem Ende erlassen unterm heutigen Dato Ihro Kurfürstl. Gnaden an Dero Kurf. Regierung sowohl als an das Erzbischöfl. Vicariat die gemessene Weißung und schließen solche zur Nachricht dahier an." In der letzteren heißt es u. a., der Commission sei „die völlige Anordnung und Bestimmung" des Schulwesens übertragen worden, „damit die Sache in ihrem ganzen Umfang genauest über- und eingesehen und nach dem gemeinen Endzweck gewendet werden könne". Ferner: „Kurf. Regierung, das Erzbischöfliche Vicariat hätte solchem nach diese höchste Kurf. Entschließung per Generale den Kurf. Ober- und Unterbeamten, Erzbischöflichen Commissariaten und Landdechanten zu ihrer Nachachtung

bekannt zu machen, und dieselbe behörigermaßen anzuweißen, daß in gemäßheit dieser Kurf. höchsten Anordnung die in dem Schulwesen sich ergebenden Anfragen, Umstände, Erledigungen und was dahin einigermaßen einschlagen mag, künftig an die mehr erwehnte Commission einberichtet, von daher die Entschließung abgewartet, und demnächst zum buchstäblichen Vollzug gebracht werden solle."

Mit diesem Kurfürstlichen Rescript vom 3. Februar 1772 wurde also die Verstaatlichung des Schulwesens angebahnt, indem dasselbe einer besonderen obersten staatlichen Behörde unterstellt wurde. Analoge Vorgänge treffen wir fast um die nämliche Zeit in Oestreich und Bayern. Die katholischen Staaten gehen in dieser Loslösung des Schulregiments vom Kirchenregiment den protestantischen sogar etwas voran. In diesen hatte zwar die Reformation „das Kirchen- und mit ihm das Schulregiment an den Staat gebracht; aber eben dies war die Ursache, daß die Verwaltung des Schulregiments in den Händen der kirchlichen Behörden geblieben war." Die Tendenz zur fortschreitenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit traf hier mit den pädagogischen Reformbestrebungen der Aufklärung zusammen. „Die Durchführung der neuen Ideen schien den von ihnen erfüllten Staatsmännern die Loslösung der Schulverwaltung wenigstens in pädagogischer Hinsicht von den am Hergebrachten hängenden Organen der kirchlichen Verwaltung zur Voraussetzung zu haben[1])." Aber erst 1786 kam es in einem protestantischen Staate zur Errichtung einer obersten staatlichen Schulbehörde: es war das Schuldirektorium in Braunschweig; 1787 folgte Preußen mit Errichtung des Oberschulcollegiums. Das Allgemeine Landrecht von 1794 stellt sodann als allgemeines Princip auf: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates. Alle öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht des Staates."

Durch ein ferneres Kurf. Rescript vom 7. März 72 (lit. Z. zu Pr. 122) an das Erzbisch. Vicariat (das am 3. Mai vom

1) Paulsen, II². 91. — Die „Abh. v. Verb. d. U." von 1771 sagt in § 30: „Oeffentliche Schulen sind jene von der Obrigkeit angeordnete Versammlungen, in welchen die sämtliche Jugend des Staates in allen, zur ewigen und zeitlichen Glückseligkeit nothwendigen, Kenntnissen unterrichtet wird."

Kurfürsten auch der Schulkommission übersandt wurde) sollte das Verhältnis zwischen diesen beiden Behörden näher geregelt werden. In der Einleitung wird das Schulwesen als ein „der Kirche und dem Staat in gleicher Maaße angelegener höchstwichtiger Gegenstand“ bezeichnet. Die Bestimmungen selbst verfügen, daß: „Erstlich: Die Einreichung der Präsentationen, die Prüfung und Annahme, wie auch alle Anordnung und Einsicht über Fleiß, Aufführung und Lehrart der Schulmeister, derselben allenfalls nöthige Permutation oder Absetzung gedachter Commission allein gnädigst anvertraut seyn solle, und daß alle dahin einschlagende Beschwerden, Berichte, und Vorstellungen von Pfarrern, Gemeinheiten, oder sonstigen Personen, von dem Erzbisch. Vicariate ab: und an gedachte Commissionem mixtam lediglich zu verweisen seyen; und hat das Vicariat in diesem betreff die geringste Einsicht oder Antheil fürohin nicht zu nehmen: es sey dann, daß die Frage von der Unterweisung in dem Christenthume und demjenigen wäre, so einen blosen bezug auf den Gottes- und Kirchendienst hat; als in dessen betreff Ihro Kurf. Gnaden folgendes

Zweytens anordnen: Wenn die anzustellende Schulmeister von der Commission geprüfet, und tauglich befunden werden: sollen sie Namens des Vicariats von dem Erzbischöfl. Siegler (Sigillifer) und dem geistl. Rath Schumann, (der zugleich Mitglied des Vicariats und der Schulkommission war) jedoch lediglich in der Christlichen Lehre examinirt werden. Im Falle sie tauglich befunden werden: soll Ihnen die Commend ausgefertiget, und sie hiermit als Schulmeister wirklich angestellet werden. Im Falle sie aber die heiligen Grundsätze der Religion, und die in diesem Amte höchstwichtige Gabe, dieselbe den Kindern beyzubringen nicht hinlänglich inne haben: so soll in Pleno Vicariatus, und demnächst Ihro Kurf. Gnaden gehorsamst referirt und dieselbe alsdann abgewiesen werden.“

„Drittens. Wenn ein Schulmeister in betreff des Katechetischen Unterrichtes fehlet, oder nachlaßig ist, die Schulkinder in der Kirch nicht zur Gottesfurcht anhaltet, oder den ihm anvertrauten Kirchendienst verabsaumet, soll die diesfalsige Untersuchung und Bestrafung, und wann es nöthig ist, Abschaffung und Wieder-

rufung der Commend bei dem Erzbisch. Vicariat und Keineswegs bei der Schul Commission verhandelt werden.

Ihro Kurf. Gnaden wollen jedoch, daß dergleichen Vorfälle dem geistlichen Rathe Schumann als referenten zugestellet werden, und daß die Laage der Sache Ihme jedesmal gutächtlich gehorsamst vorgeleget werde. Uebrigens ist die Landesväterliche Sorgfalt, welche Ihro Kurf. Gnaden zu Verbesserung des Schulwesens veranlasset hat, durch solche Verleumdungen mißdeutet worden, welche in sich nichts, als die größte Verachtung verdienten, wenn sie nicht Folgen sträflichst boshafter Absichten wären. Im Falle wider Vermuten dergleichen Ausstreuungen von solchen Personen herrühren sollten, welche dem Erzbisch. Vicariate übergeben sind: so wollen Ihro Kurf. Gnaden, daß dieselbe von ihrem Fiscal auf das schärfeste untersuchet, in Vicariatu sogleich darüber referirt und Ihme zur nachdrucksamsten Bestrafung sogleich vorgeleget werden."

Das General-Vicariat, dem seither allein die Leitung des Volksschulwesens zustand, hat hierzu Stellung genommen in seiner Sitzung vom 23. März 1772. Das Protokoll besagt darüber (p. 121 sq.):

„Die schuhlen im Erzstift betr.

Concl. Es wäre auf das circulirte Churf. höchste rescript dd. 7. dieses Ihro Churf. Gnad. eine unthgste Vorstellung zu machen des hauptsächlichen Innhalts, daß einerseiths dieses Ertzbischöfl. Vicariat sich keineswegs in deme einzumischen gedacht habe, oder gedenke, was den Unterricht in nöthig- und nützlicher weltlicher Lehre in denen Trivialschuhlen betrifft, sondern solches der weltlichen Obrigkeit überlasse. so viel aber die Jurisdiction dieses Ertzbisch. Vicariats und inspection derer orths pfarrern über die schuhlmeistere, die Christliche Lehre in denen schuhlen, deren visitationen durch die pfarrer anlanget, so wären Ihro Kurf. Gnaden in geder Vorstellung zu bitten, es lediglich bey deme zu belassen, was denen Bischöffen, und sogar bey denen Protestanten denen consistoriis die gemeine canonische auch dorten annoch beybehaltene rechten, und besonders hier zu Mayntz das concilium provinciale Moguntinum unter dem glorwürdigsten Churfürsten Sebastian, die Kirchenordnungen derer glorwürdigsten

Churfürsten Johann Philipp und Anselm Frantz, die ordinata derer höchstseel. Churfürsten Frantz Ludwig und Philipp Carl, ja der eigene von Ihro Churf. Gnad. vor 3 Jahren an alle seelsorger des Ertzstifts erlassene Hirten-Brief besaget."

Der Kurfürst hat sich durch diese Vorstellung zu einer Aenderung seines Erlasses vom 7. März 1772 nicht veranlaßt gesehen, dieser wurde vielmehr (wie erwähnt) am 3. Mai auch der Schulcommission zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt. (Pr. 122 u. lit. Z.) Endlich erfolgte am 18. Mai 1772 eine für die „gesammten geist- und weltlichen Vorgesetzten" bestimmte Kurf. Verordnung. Die Hauptstelle daraus lautet: „Wir haben gnädigst gut befunden, eine eigene . . . aus geist- und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission zu ernennen, und derselben das gesammte Schulwesen Unserer Kurlande dergestalt zu untergeben, daß dieselbe die eingerissenen Gebrechen untersuche, solche verbessere, und überhaupt alles dasjenige verfüge, so zu ersprieslicher Besorgung und Erschöpfung eines so wichtigen Gegenstandes gehöret." An sie sind demnach die erforderlichen Berichte zu erstatten und ihre Weisungen zu vollziehen. Diese Verfügung wurde gedruckt allen Behörden zugestellt (lit. A. n. 1, B. n. 1 u. Pr. 122).

Das Vicariat — dessen Rechte in dieser letzten Verordnung mit keinem Worte erwähnt werden — hat weitere Schritte in der Sache nicht gethan; nur als gegen Ende 1772 die ersten der in der Akademie ausgebildeten Candidaten mit Versehung von Landschulstellen betraut wurden und das Vicariat ihnen die Commende erteilen sollte, da beschloß es auf der „Exhibirung derer Original praesentationen zu denen schuhldiensten und deren Hinterlegung in der Ertzbischöfl. repositur" zu bestehen (Vic. Pr. von 1772, p. 487). Der geistl. Rat Schumann erhielt übrigens den Auftrag, mündlich der Commission mitzuteilen, man solle nötigenfalls die Patronen zur Ausfertigung der Praesentation „anhalten" [1]). Dieses hat denn auch die Commission in der

1) Als Inhaber des ius praesentandi erscheinen in Walldürn: Pfarrer und Gericht (Pr. 131); in Riedern: Pfarrer, Gericht und Gemeinde (Pr. 180. 182); in Aschaffenburg: Pfarrer, Stadtschultheiß und Rat (Pr. 232); in Hattersheim: Die Gemeinde (Pr. 248); in Kirdorf: Schul-

Folge sehr nachdrücklich gethan. Denn obwohl sie gelegentlich den Grundsatz aussprach (Pr. 305), daß „es die Meynung nicht habe, jemanden der zu dem jure praesentandi zu concurriren hätte, davon auszuschließen," so drohte man doch mehrfach mit einer Besetzung erledigter Stellen ex officio, falls die Praesentation auf die von der Commission gewünschten Candidaten nicht erfolgte (z. B. Pr. 210. 328. 339. 342. 364).

Als gewöhnlicher Geschäftsgang bei Besetzung der Volksschulstellen ergab sich nunmehr der, daß die von der Commission bestellten oder gutgeheißenen Candidaten nach erwirkter Präsentation sich an das Vicariat wandten, worauf von diesem der Beschluß erfolgte: „Ad D. Sigilliferum et praevio examine expediatur Commenda" (S. z. B. Vic. pr. 1773, p. 48 u. ö.).

Die Ortsschulaufsicht wurde in den Landschulen von dem Amtskeller und dem Pfarrer gemeinschaftlich geübt (Pr. 416; lit. J. n. 1 zu Pr. 319. Vgl. Pr. 253. 441). Sie hatten weiter an die Commission zu berichten.

Die Aufsicht über die Schulen in der Stadt Mainz (Trivial- und Realschulen) führte zunächst die Commission selbst; doch sollte dies wohl nur solange dauern, bis ihre Umgestaltung zu Ende geführt wäre, nachher sollte eine besondere Behörde, aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied bestehend, die Aufsicht übernehmen[1]). Ueber die Mittelschulen, deren ausschließlich staatlicher Charakter bei der Neueinrichtung nach Vertreibung der Jesuiten scharf betont wird, führt die Commission selbst die allge-

---

theiß und Gericht (Pr. 297); für Burgberg: Der Pfarrer in Wiesen (Pr. 410); für Riedern und Guckenberg: die Witib des verstorbenen Lehrers (Pr. 177; vgl. 377. 389); für Drais: die Gemeinde und das Novitiat S. J., welches zugleich mit Ortsherrschaft ist. Doch nennt das Protokoll nicht an allen Stellen sämtliche Inhaber des Präsentationsrechts.

1) In den (noch öfter zu erwähnenden) „Punctationen" (zu Pr. 687, April 1774) schlägt Bentzel dafür den Dompfarrer und den Professor Steigentesch vor. Der erstere hieß Scheur und war vorher Pfarrer zu St. Quintin. Er stand offenbar in näherer Beziehung zur Commission; in seiner Pfarrei war auch zuerst die Reform des Knabenschulwesens durchgeführt worden.

meine Direktion; unter ihr steht aber noch ein besonderer (geistlicher) Direktor (Pr. M. 9 u. lit. E).

Das Vicariat blieb aber im Besitz seines ausschließlichen Aufsichtsrechts für die dem Domkapitel unterstehenden Schulen, also der Domschule in Mainz und der Schulen in den Ortschaften, die dem Domcapitel gehörten, wie z. B. Bingen, Hochheim, Flörsheim, Mombach u. a.[1]).

Eine Uebersicht über die Thätigkeit der Commission mag hier folgen. Sie begann ihre Sitzungen am 11. März 1771. Zunächst faßte sie die Beschlüsse, die zur Einrichtung und Eröffnung der Schullehrerakademie notwendig waren. Die Erledigung der Geschäfte, welche die Aufsicht über diese Anstalt mit sich brachte, bildete übrigens stets ein Teil ihrer Thätigkeit.

Ende März 1771 wird eine eingehende Untersuchung über den Zustand des Stadtpfarreischulwesens angestellt. Man fand eine Verbesserung höchst nötig, aber die besseren Lehrer, deren man dazu in erster Linie bedurfte, sollte erst die Akademie liefern. So wurde denn dieser Teil der Reform zunächst verschoben. Im April 1771 wurde die „Abhandlung von der Verbesserung des Unterrichts" durchberaten[2]).

---

1) In den Vic. pr. (Sitzg. v. 13. Mai 1773) heißt es gelegentlich der Besetzung des Schuldienstes in Mombach: „referierte Herr Geistl. Rat Schumann, daß die Kurf. Schulverordnung die Dhom Capitularische Ortschaften nicht angehe." Vgl. über diese: A. Fr. Büsching, Neue Erdbeschreibung, Bd. III. (6. Aufl. 1779) S. 1132 f.

Deshalb wurde auch bei der Reform der Stadtpfarreischulen die Domschule von der Commission unangetastet gelassen. Gelegentlich wird die Erwartung ausgesprochen: „Die Domschule wird aus Abgang der Kinder von selbst aufhören." (So Schumann in seinen Bemerkungen zu den „Punctationen" Bentzels. S. Beilagen zu Pr. 681.) Der Rektor der Domschule war übrigens damals nach Ausweis des Hof- und Staatskalenders ein magister philosophiae.

2) Diese „Abhandlung" enthält einen umfassenden und bis ins einzelne ausgearbeiteten Plan zur Reform des Schulwesens, von der Dorfschule angefangen bis einschließlich des Gymnasiums. Sie ist von Steigentesch verfaßt. Zwar trägt das Manuscript keinen Autornamen, auch in den Akten findet er sich nicht, aber daß Steigentesch der Verfasser ist ergiebt sich aus der Uebereinstimmung der Handschrift mit derjenigen von Akten, die

Mit Beginn des Jahres 1772 begann die Commission die Leitung und allmählige Verbesserung des Landschulwesens in die Hand zu nehmen.

Im Februar 1773 schritt man zur Reform der Stadtpfarreischulen[1]). Zunächst wurde in der Pfarrei St. Quintin eine Trivial- und Realknabenschule eingerichtet; im Laufe des Jahres 1774 sollte die Reform auch in den anderen Pfarreien erfolgen.

Im Sommer des Jahres 1773 begann man auch die Umgestaltung der Mittelschulen in Erwägung zu ziehen. Ueber diesen Gegenstand hat die Commission seit Ende August d. J. besondere Sitzungen gehalten, denen Steigentesch regelmäßig zugezogen wurde und über die auch eigene Protokolle geführt wurden.

Zum letzten Mal versammelte sich die Commission am 8. Juni 1774; am 11. Juni starb Emmerich Joseph, und sein Nachfolger hat sie sofort aufgehoben.

---

sicher von St. herrühren und seine eigenhändige Unterschrift tragen (z. B. lit. T. zu Pr. 102); ferner befindet sich in dem Manuscript ein Siegellackstempel mit dem Wappen der Familie Steigentesch (Schild quergeteilt, oben ein schrägrechter Balken, unten drei neben einander stehende Bäume.) Vgl. E. H. Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon (Leipzig 1868) VIII. S. 611.

Ich beabsichte diese Abhandlung, welche recht gehaltvoll ist, an einem anderen Orte zu veröffentlichen und ihren Zusammenhang mit der pädagogischen Litteratur des 18. Jahrhunderts nachzuweisen. Dabei wird sich auch zeigen, inwiefern man bei der Mainzer Schulreform das Lehrverfahren zu verbessern strebte.

1) Ueber diese vgl. Chr. Moufang, Die katholischen Pfarrschulen in der Stadt Mainz (Mainz 1863), wo auch (S. 1 u. 3) nähere Angaben sich finden über die oben (S 18 f.) erwähnten Kirchenordnungen u. s. w.

III.

Die Schullehrer-Akademie.

Die Einrichtung der Schullehrer-Akademie erfolgte auf Grund einer am 28. December 1770 vom Kurfürsten erlassenen „akademischen Ordnung“ (lit. A. zu Pr. 2). Sie umfaßt 16 Paragraphen, deren wichtigste wir folgen lassen.

1. „Solle die neu errichtete Schullehrer-Akademie noch zur Zeit, und bis daß Wir selbige zu erweitern für gut finden werden, aus zwey Lehrern und zwölf Candidaten bestehen, und mit dem 1. Jenner 1771 den Anfang nehmen.“

2. Die „Oberaufsicht über diese Schullehrer-Akademie“ erhält Franz Xaver Maria Freiherr von Hornstein, Domkapitular.

Als „Commissarien“ werden bestellt:

der Hof-Vic-Kanzler Freiherr von Bentzel, Kurf. Mainz. wirkl. geh. Rat,

der Hof- u. Regierungsrat Joh. Val. Gerster,

der Geistl. Rat Dr. theol. Joh. Val. Schumann,

der Hof-Kammerrat Joh. Fridolin Grelle,

„daß dieselben unter dem praesidio unseres vorerwehnten Domcapitularen sich diesem Geschäfte mit äußerstem Fleiß widmen, sich zu diesem Ende in den academischen Lehrstunden oftmalen einfinden, den Fleiß der angeordneten Lehrer beobachten, und über den Fortgang oder die Mängel dieses unseres Instituts jedesmalen berichten sollen.“

3. Zum „Hauptlehramt“ wird bestimmt der Licentiatus iuris Joh. Jos. Friedr. Steigentesch, Kf. Mz. Hofgerichtsrat; zum „mathematischen Lehramt“ der Ingenieur-Major Eickemeyer.

4. Der jährliche Gehalt beträgt für den ersteren 600 fl. „nebst 8 Stecken Holz"; für den zweiten 350 fl.

5. „Solle die academische Lehre in Rücksicht der Kandidaten, gänzlich frey, und ohne einige Bezahlung seyn, dergestalt, daß dieselbe weder für die Lehrstunden, noch für das Lehrzimmer, Holz oder Licht, irgend etwas zu bezahlen, noch auch den Lehrern zur Verehrung, welche Wir hierdurch ausdrücklich untersagen, zu geben haben. Hingegen hat es

6. Dabey das Verbleiben, daß die Candidaten, während ihrer academischen Lehrzeit, sich auf ihre Kosten zu unterhalten haben, gleichwie sie dessen auch außer ihrer Annahme zum ohnentgeltlichen akademischen Unterricht, vermüßiget wären."

7. „Da unsere gnädigste Willensmeynung ist, daß künftighin Niemand zu einem Schulamt in unseren Kurfürstlichen Landen gelangen solle, der nicht die zu seiner Fähigung erforderliche Zeit hindurch diese unsere Akademie besucht, und darinn die Beweise seiner Geschicklichkeit abgeleget haben wird, Wir auch zu diesem Ende die erforderliche Verfügungen allschon erlassen haben; So ertheilen Wir hierdurch den Candidaten der mehrerwähnten Schullehrer-Akademie die gnädigste Versicherung, daß selbige bei erfolgender Qualification, ihre lebenslängliche Versorgung bey dem Schulwesen unseres Erzstifts finden sollen und werden. Wobey sich dann dieselbe um so mehr beruhigen können, jemehr Wir den Bedacht dahin genommen haben, daß nicht nur der Kirchendienst von dem Schuldienst allenthalben getrennet, und das Amt eines Schullehrers in die gebührende Achtung zurückgesetzet, sondern auch jeglichem künftigen Schullehrer der bequeme Unterhalt verschaffet werde."

8. Die Commission soll einen „dienlichen Ort zu den täglichen akademischen Versammlungen ausersehen."

9. Die akademischen Uebungen sollen alltäglich, „die Sonn- und nicht verlegten Feyertäge ausgenommen" von 9—12 und von 2—5 Uhr stattfinden; doch ist die Commission zu Abänderungen befugt.

10. „Da die vornehmste Uebung darinn bestehet, daß sich die Candidaten des Schulamtes in den Grundsätzen der wahren Christkatholischen Religion wohl festsetzen, sich derselben Wahrheiten tief eindrucken, und dergestalt eigen machen, damit sie imstand seyn möchten, den Weeg des ewigen Heils nicht nur für sich selbsten zu finden, sondern auch die ihnen künftig anzuvertrauende Jugend darauf zu führen, und wider alle heimliche und öffentliche Abwege, sonderlich bei den dermaligen Zeiten des Unglaubens und der Irrlehre, auf die ganze künftige Lebenszeit zu bewahren, so werden Wir jemand aus unserer Geistlichkeit verordnen, welcher allwochentlich zweymal die Academicos in dem Catechismo nach den weltberühmten Anleitungen der gottesfürchtigen Aebte Fleury und Muratori, fleißig übe, stärke und vollkommen mache, selbige anbey zur Gottesfurcht und wahren christlichen Andacht immerfort anweise."

13. „Nach den vorerwähnten Uebungen in der Glaubenslehre, als dem wesentlichsten Theil aller menschlichen Erkenntnissen, sollen folgende Wissenschaften die einsweilige Gegenstände der akademischen Studien ausmachen, alß: Deutlich, und nach dem Verstand der Sache, lesen, nebst der Kunst die Kenntniß der Buchstaben und das Lesen Kindern leicht beyzubringen: Das Schönschreiben nach einer gewissen zu bestimmenden Vorschrift, und die Methode solches andere zu lehren: Die Deutsche Grammatik: Das Briefeschreiben: Die Geschichte im allgemeinen Umfang: Die sämmtlichen Mathematischen Wissenschaften und deren praktische Uebungen: Die Hauptgründe der Naturlehre und der Landwirtschaft: Sodann die fortgesetzte Uebung in der Lateinischen Sprache, für diejenigen Candidaten, welche darin allschon einen guten Grund geleget haben; Wobey Wir dann gnädigst wollen, daß die erforderlichen Bücher und Instrumenten, weniger nicht eine Sammlung der ohnentbehrlichsten Naturalien zum akadedemischen Gebrauch nach und nach angeschaffet werden."

14. „Die Ordnung und Methode, nach welcher sämmtliche vorerwähnte Wissenschaften beyzubringen sind, überlassen Wir einestheils der Einsicht unseres Praesidii und Commissarien, anderntheils verweisen wir hierunter die beyde Lehrer auf die ihnen zukommende Instruction."

15. Der Unterricht der Candidaten soll „dergestalt öffentlich" gegeben werden, daß jedermann, ohne Unterschied, gestattet seyn solle, die Lehrstunden zu besuchen und mit anzuhören." —

Inwieweit sind nun die Bestimmungen dieser „akademischen Ordnung" von der Commission verwirklicht oder weiter ausgestaltet worden; inwieweit zeigte es sich nötig, sie abzuändern?

Die Commission hat in ihrer 1. Sitzung am 11. März 1771 die „akademische Ordnung" ihrer Beratung zu Grunde gelegt.

Die Candidaten. (Zahl, Unterhalt, sociale Lage, Vorbildung.)

Zu § 1 wird beschlossen, die angemeldeten Candidaten auf Mittwoch, den 12. März zur Prüfung zu bestellen. Die „Fragestücke" entwirft Prof. Steigentesch, die Commission genehmigt sie. Gemeldet hatten sich 11, darunter nur einer aus Mainz selbst, 3 werden nach der Prüfung als untauglich abgewiesen, 1 davon aber auf seine Bitte hin nachträglich doch noch aufgenommen; bis zu der wirklichen Eröffnung am 2. April kommen noch zwei weitere hinzu, so daß also die Akademie mit 11 Candidaten eröffnet wird.

In dieser Höhe hält sich auch ungefähr die Zahl, da die Abgänge (durch Austritt oder Entlassung) meist durch nachträgliche Aufnahmen wieder ausgeglichen werden, ja sie steigt zeitweilig bis auf 14 und 15.

Das mit dem Jahre 1773 beginnende „neue akademische Lehrjahr wird mit 16 Candidaten eröffnet, von denen 11 neu eingetreten sind. Man beschließt aber am 24. März, die Zahl mit Ostern 73 um 8 zu vermehren, „um dadurch in den Vorrath einer gewissen Menge gefähigter Leute zu kommen, wodurch man die wirklich erledigte, und noch ferner eröffnet werdende Schuldienste, vorzüglich aber die Stadtpfarreyschulen besetzen könne." Eine Bekanntmachung wird erlassen. Nachdem man die Prüfung der „sich in zahlreicher Menge eingefundenen Subjekte" vorgenommen, finden sogar 11 Aufnahme.

Man hatte diese Frequenz allerdings nur dadurch erreichen können, daß man (entgegen dem § 6 der Ak. O.) gleich von Anfang zum Unterhalt der Candidaten eine Beisteuer leistete. Eine Befragung der Candidaten (Pr. 8) hatte die Commission zu der Ueberzeugung gebracht, „daß, wenn nicht den

meisten Candidaten wenigstens einiger Unterhalt verschafft werde, es nicht möglich seyn werde, fähige junge Leute zu finden, welche sich wegen ihren geringen häußlichen Umständen mit der Hofnung, auf die Zukunft allein begnügen könnten: Das Mittel, durch den privat-Unterricht den Lebensunterhalt neben her zufinden, seye um deswillen nicht thunlich, weilen die Candidaten dadurch die Zeit verlieren würden, welche sie auf ihre eigne Belehrung verwenden müßten."

Die Commission schlägt deshalb dem Kurfürsten vor: 1) „für den nothdürftigen Unterhalt 6 Candidaten die erforderlichen Mittel aus den bereits gnädigst bewilligten, und etwa ferner annoch zu erstreckenden fundo mildest zu gestatten, 2) daß man die bereits bestehenden 3 Schulstellen bey dem hiesigen Armen- und Waisenhaus mit fähigen Candidaten besetzte, welche dadurch ihren Unterhalt geniesen, und zugleich in der akademischen Lehre begriffen seyn könnten." Bezüglich des zweiten möge der Kurfürst die nötige Weisung an die Armen- und Waisenhaus-Commissionen erlassen; bezüglich der ersten „möchte die geringe Summe von 52 Rthr. per Kopf oder wöchentlich 1 Rthr. zur nothdürftigen Mittags-Kost, hinlänglich seyn" (Pr. 24 und lit. D).

Die Vorschläge wurden durch ein kurfürstliches Rescript vom 25. März 1771 genehmigt (Pr. 51 und lit. H).

In demselben wird auch die „bestnützliche Verwendung des jährlichen Fonds[1]) ein für allemahl dem gutfindenden Ermessen

---

1) Dieser betrug 1500 fl. Er ist, wie aus den Protokollen ersichtlich, vom letzten Quartal 1770 bis zu dem zweiten 1774 stets richtig ausgezahlt worden. Hofrat Grelle, der überhaupt die finanziellen Geschäfte besorgte, giebt über die Verwendung des Geldes im Jahre 1772 nachstehende Abrechnung.

Status

Ueber Einnahm- und Ausgab-Gelder zur Kurfürstl. schullehrer-Akademie.

	Einnahmen fl.	Kr.	Ausgaben fl.	Kr.
Von der K. Hofkammer für fünf Quartalien zu 375 fl.	1875			
Zur Bestreitung des Hauszinses	40			
Einem Candidaten für 3 Wochen abgezogen	4	30		
An Kostgeld			509	30
Für Bestallungen.			205	

der Commission überlassen", und überdies nötigenfalls noch weitere Beihilfe in Aussicht gestellt. Die Commission beschließt, die Auszahlung des wöchentlichen Thalers an die Candidaten Ostern 71 zu beginnen und „den Versuch zu machen, auf was Art dieselben, ohne daß man sich en détail darum zu bekümmern vonnöthen habe, damit haußen werden." Dabei ist es auch geblieben.

	Einnahmen		Ausgaben	
	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Für schreib-Materialien			55	45
„ Buchhändler und Binder			240	39
„ Handwerksleute			59	40
„ Hauszins			58	24
Ins Gemein			23	26
	1919	30	1152	24
	1152	24		
Reste	767	6		
Hievon sind dem Hr. Major Eikemeier zur Bestreitung der Reiß-Zeugen vorgeschossen worden	20			
	747	6		

Maynz, den 13. Jenner 1772.

In einer „Nota" Bentzels aus dem März 1773 werden die Kosten der Akademie folgendermaßen veranschlagt:

Eickenmayer beziehet	350	fl.
Hebdersdorf	50	„
Linden	50	„
Reiling	50	„
8 gewöhnliche Kostgänger	624	„
für Haußzinß	40	„
für Lichter	15	„
für Bücher und anderes Gerathe . .	50	„
Sa.	1229	fl.

Bezüglich des Gehalts Eickemeyers scheint hier ein Irrtum Bentzels vorzuliegen. Da dieser Posten in der obigen offiziellen Abrechnung nicht erscheint, so liegt die Vermutung nahe, daß er nicht von den 1500 fl. zu bestreiten war, sondern daß er wie der Steigentesch direkt von der Hofkammer gezahlt wurde.

Auch hat der Kurfürst mehrmals größere Schenkungen im Gesamtbetrag von 7500 fl. zugewendet (Pr. 354. 436. 493), darunter 1000 fl. aus dem Jesuitenfond (Pr. 692).

Aber auch trotz des wöchentlichen Zuschusses von 1 1/2 fl. waren nicht alle Candidaten in der Lage, auf die Einnahmen aus Privatunterricht zu verzichten. Als man im Febr. 73 beschließt, 2 Candidaten für das Lehramt an der Ostern zu eröffnenden Realschule besonders vorbereiten zu lassen, bewilligt man ihnen 3 fl. wöchentlich, um sie in Stand zu setzen, „daß sie alle privat instructionen aufgeben können" (Pr. 360 u. lit. K n. 1).

Für das mit dem Jahr 1773 beginnende Schuljahr setzte man 9 besoldete Stellen fest (Pr. 262).

Als man Ostern 1773, wie oben erwähnt, eine bedeutende Vermehrung der Candidaten anstrebte, wurden 8 weitere besoldete Stellen eingerichtet (Pr. 387). Nicht weniger als 30 Candidaten meldeten sich dazu (Pr. 402).

Auch außerordentliche Unterstützungen wurden in vereinzelten Fällen bewilligt. So wurde (im Anschluß an eine Prüfung) „in Betracht der dürftigen Umstände des Candidaten Mönch beliebt, daß demselben 10 Rthr. aus der Cassa in der Stille zu reichen sey" (Pr. 454). Einem Candidaten, der nach dem Bericht Steigentesch's „Krankheits halber in das Wiesbad gehen müße", wird ein Vorschuß von 15 fl. gewährt (Pr. 694).

Einmal bittet ein Candidat, „ihme wegen benöthigter Kleidung, einen kleinen Vorschuß von 12 fl. gegen Ersatz von seinem künftigen Gehalte, verabreichen zu lassen," was genehmigt wird (Pr. 657).

Mehrfach hören wir auch, daß den auf Landschulstellen abgehenden Candidaten auf ihr Gesuch die Reisekosten bezahlt werden (Pr. 298. 414 u. ö.).

Falls Candidaten austraten, waren sie verpflichtet, „die genossenen Kostgelder der Akademie wieder zu ersetzen" (Pr. 93)[1]. Den Ostern 1773 eintretenden 11 Candidaten wird auch bedeutet, „daß Sie sich durch den Eintritt in die Akademie verbindlich machten, dem hohen Kurfürstentum Zeit Lebens zu dienen"

1) Doch machte man auch Ausnahmen. So wird einem Candidaten, der der Commission vorgestellt, „daß er selbst nicht glaube, sich zu einem tüchtigen Schullehrer fähigen zu können" und um seine Entlassung gebeten hatte, der Ersatz des Kostgeldes erlassen „in Ansicht seiner guten Gemüths-Art und von Arglist freyem Betragen" (Pr. 108).

(Pr. 402). Vorher hören wir von einer derartigen Verpflichtung nichts.

Es mag hier eine Stelle beigefügt werden, die wie die vorstehenden Angaben über die den Candidaten gewährten materiellen Unterstützungen deutlich erkennen läßt, aus welchen socialen Schichten sie hervorgingen. In der „Anzeige der ersten öffentlichen Prüfung der Candidaten" (v. 31. Dec. 1772) heißt es (Sammlung 103): „Der falsche, aber, eben darum, noch unter so vielen Menschen herrschende Begriff von Niedrigkeit des Trivial-schulamts hat nicht zugelassen, daß sich, anfänglich, andere Leute um die Mittheilung der akademischen Lehre gemeldet hätten, als solche, welchen die Vernachläßigung ihrer eignen Erziehung und ein drückendes Schicksal ihrer Lebensumstände (der gemeine Berufstrieb der bisherigen Schulmeister) alle übrige Aussicht zu irgend einer künftigen Versorgung benommen haben. Allein man mußte sich in diese Wahl schicken, oder aber das Institut, als einen bloßen Vorschlag, unangefangen und unausgeführet lassen. Man prüfte daher das Herz und die Sitten dieser Leute, und gestattete jenen, die nur immer von dieser Seite gut oder verbesserlich schienen, den Eingang."

Natürlich hat man die Candidaten auch auf ihre Kenntnisse geprüft, so erhält z. B. Steigentesch den Auftrag, „einige Generalfragstücke" zu entwerfen, um darnach die bei der Eröffnung der Akademie gemeldeten Candidaten zu prüfen (Pr. 3). Es scheint überhaupt die Aufnahme in die Akademie stets von einer Prüfung abhängig gemacht worden zu sein, auch in dem Falle, daß sich bereits angestellte Schulmeister zur Aufnahme meldeten (wie dies in 4 Fällen vorkam, Pr. 206. 283. 330. 415).

Leider sind uns „Fragestücke" für derartige Aufnahmeprüfungen nicht erhalten, auch sonstige Angaben über die von den Candidaten geforderte Vorbildung fehlen. In einem zufällig bei den Akten aufbewahrten Aufnahmegesuch unterzeichnet sich der Candidat Damian Hugo Seiz von Aschaffenburg, *Theologiae candidatus;* er legt auch ein Zeugnis über seine studia philosophica bei (lit. V. zu Pr. 184). — Es mögen hier jedoch

einige Stellen aus dem Bericht Platz greifen, den Steigentesch am 9. Januar 1772 über den Zustand der Akademie an die Commission erstattete (lit. T. zu Pr. 102). Da heißt es: „Ungeachtet mein Lehramt schon über 8 Monathe in Thätigkeit ist: so wußte ich dennoch mit den Candidaten keine weitere Schritte zu machen, als daß ich ihnen die tiefgewurzelte Rohigkeit ihrer Denkungsart und Sitten milderte; ihnen allen, so viel als möglich, ein Gefühl des guten Geschmackes einflößte; ihnen durch manigfaltige Wiederholungen, eine Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprachregeln, nach dem ganzen Umfange derselben, einflößte, und sie nun endlich auch mit den Anfangsgründen der Naturlehre bekannt machte. Es war mit eisernen Gewohnheiten der unartigsten Geberdungen, der rohesten Mundarten, der sinnlosesten Begriffe, und der verwirrtesten Schreibart zu kämpfen . . . . es ist nicht sehr zu bewundern, wenn, nebst Aufklärung des Verstandes, 7 oder 8 Monathe zu Gründung der Sprachreinigkeit, und Entwerfung eines deutlichen Schriftsatzes, bei Leuten nothwendig sind, deren die meisten, nebst Mittelmäßigkeit des Talentes, noch so gar ein dogmatisches Verderbnis des natürlichen Geschmackes und der Muttersprache mit sich aus der Schule in diese Akademie gebracht haben. Ich stellte mir anfänglich selbst die Sache von geringerer Schwierigkeit vor; allein die eckelhafteste Erfahrung hat mich eines anderen belehret . . . Ich habe seit etlichen Wochen wieder die neue Erfahrung, wie schwehr es, auch bei den Besten, hält nur jene, bei den Einleitungsgründe zur Naturlehre, erforderlichen Hypothesen und Abstraktionen geläufig und die physikalischen Vorurtheile der Erziehung verwerflich zu machen." — Erwähnung verdient auch der Schluß des Berichts: „Da bei gegenwärtiger Jahreszeit die Tage sehr kurz, und einige der Kandidaten weder mit Holz, noch mit Geld, sich solches anzuschaffen, versehen sind: so müßen sie nebst mir, bei einfallender früher Dämmerung, die Akademie verlassen, weil es an Kerzen und Leuchtern gebricht, um deren Anschaffung ich zu dem Ende gehorsamst bitte, damit ich mich täglich wenigstens um eine Stunde länger bei den Candidaten verweilen, diese aber sich etwa bis 7 oder halb 8 Uhr Abends in dem warmen Zimmer, bei ihren Büchern und Privatübungen versammelt, aufhalten können."

Dieser ungeschminkte Bericht läßt die sociale Lage und die Vorbildung der Candidaten in gar trübem Lichte erscheinen und giebt eine Vorstellung von der Schwierigkeit der Schulreform.

Aufsicht der Schulcommission üb. die Akademie. (Prüfungen.)

Durch die „Akademische Ordnung" (§ 2) war der Schulcommission die Aufsicht über die Schullehrerakademie übertragen worden. Sie hat diese sowohl über die Disciplin wie über die wissenschaftlichen Leistungen der Candidaten ausgeübt. Mehrere Fälle von Verwarnung oder Entlassung einzelner Candidaten sowohl wegen Mängel im Betragen, als auch in den Leistungen sind verzeichnet (Pr. 203; 88. 92. 103. 469. 645 u. ö.). Gegen Versäumnisse der Lehrstunden wird am 10. Dec. 72 verordnet, daß die Lehrer allwöchentlich ein Verzeichnis der Candidaten, die in Lehrstunden gefehlt hätten, einreichen müßten. Einmal wird 3 Candidaten, die im Besuch der Choralstunden nachlässig waren, $^1/_2$ fl. von dem wöchentlichen Kostgeld abgezogen.

Erwähnt sei hier auch, daß am 4. Dec. 73 folgender Beschluß gefaßt wurde (Pr. 526): „Commissio fande für gut, den sämmtlichen Candidaten zu befehlen, daß Sie sich künftig einen jeden Sonn- und Feyertag auf der Orgel der St. Emmerichs-Pfarrey um 7 Uhr einfinden sollen, um der Predigt und dem darauf folgenden Pfarramte, weniger nicht der nachmittägigen Vesper um 2 Uhr, bei Verlust des wochentlichen Thalers, beiwohnen, und sich durch Absingung des Chorals mit-üben sollen. Sodann wird denselben hiedurch aufgegeben, allmonathlich einmal in ebengedr. St: Emerichs- und Universitäts-Pfarrey zur heil. Beicht und Communion zu gehen, und daß solches geschehen sich mit einem Zettel bei dem Hr. Pfarrer Heddersdorf zu legitimiren."

Von den wissenschaftlichen Leistungen der Candidaten überzeugte sich die Commission durch Prüfungen, vor deren Abhaltung sie, wie es scheint, gewöhnlich einen Bericht St.'s über die Candidaten einforderte (Pr. 88 u. lit. R.). Solche Prüfungen fanden statt am 14. 15. Juni 71 (Pr. 85. 87. 88.), am 27. 28. 31. Jan., 3. Febr. 72 (Pr. 111—116). Am 28. und 30. Jan. 73 prüfte man die neu aufgenommenen Candidaten des 2. akademischen Schuljahres, „um zu erkennen, welche entweder zu dem wochentl. Gehalt zuzulassen, oder aus der Akademie

wieder fortzuschicken seyen" (Pr. 333). Weitere Prüfungen werden abgehalten im März 73 (Pr. 376 ff.), im Juni 73 (Pr. 447 ff. und lit. N. 1); nach Verdoppelung des Curses prüfte man die Candidaten des neu eingerichteten am 1.—4. Sept. 73 (Pr. 496 ff.), beide Curse sodann im Dec. 73 (Pr. 553 ff.). Die Prüfungen scheinen, wie schon aus ihrer meist mehrtägigen Dauer hervorgeht, recht eingehend und ernsthaft gewesen zu sein: infolge der ersten z. B. werden 3 Candidaten entlassen (Pr. 88); zweimal ist auch in den Protokollen im Anschluß an den Bericht über die Prüfung eine kurze Charakterisierung der einzelnen Candidaten gegeben (Pr. 333 und 454 mit lit. N. 1).

Außerdem hat auch die Commission die Aufnahmeprüfungen und einmal am 4., 5., 7. und 8. Jan. 73 eine öffentliche Prüfung in dem „akademischen Hörsaal" abgehalten (Pr. 306—309; die Anzeige derselben liegt gedruckt vor: Samml. Stück 4. S. 101—108).

Es soll nunmehr über den Lehrplan der Akademie das Nötige gesagt werden. Die Grundzüge sind in der „Akademischen Ordnung" (§ 10, 13) gegeben. Genauere Instruktionen wurden von der Commission, Prof. Steigentesch und dem mathematischen Lehrer zugestellt (Pr. 5. 94). Dieselben sind nicht mehr vorhanden, wohl aber die „Erläuterungen", die Steigentesch auf Aufforderung der Commission (Pr. 13) zu seiner Instruktion verfaßte (Pr. 26—41, lit. E). Der Lehrplan für das 2. akademische Jahr liegt in § 275—277 des Protokolls vor; das meiste davon ist auch enthalten in der gedruckten „Nachricht, wie die Beschäftigungen der kurf. Mainzischen Schullehrer-Akademie in dem neuangehenden Lehrjahre werden fortgesetzet werden" (Sammlung 109 ff.). Die Abweichungen von dem 1. Lehrplan werden im folgenden berücksichtigt werden. Lehrplan der Akademie.

1. Der christkatholische Glauben („der erste und Hauptgegenstand dieser Unterweisungen" Samml. 110).

„Zum einsweiligen Gebrauch" (d. h. bis zu der Abfassung eines eignen Catechismus Pr. 12) werden bestimmt: Fleury, Catéchisme historique; Schmidt (Würzburger Hofkaplan), methodus catechizandi und Muratori, „wahre Andacht". Letztere wird in der „Nachricht" nicht erwähnt, dagegen erscheinen hier

(S. 110) noch „die katechetischen Werke des um das Schulwesen so sehr verdienten hochwürdigen Herrn Prälaten Abbten von Felbiger." Ferner wird hier bemerkt als „eigentliches Lehrbuch sei auch bisher in der Akademie vorzüglich benutzt worden: jener Katechismus, welcher schon, seit mehreren Jahren, in dem hohen Erzstifte Mainz eingeführet" sei [1]).

Dem Unterrichte in dem Glauben „folget nothwendig die wahre reine Sittenlehre unmittelbar nach" (Samml. 110 f.). Für das zweite Jahr wird hier Gellerts Sittenlehre zum Gebrauch vorgeschrieben (Pr. 276).

Ueber die Methode des Religionsunterrichtes heißt es in der „Nachricht" (a. a. O.): „Man begnügt sich aber nicht, die Geheimnisse der Religion zu einem bloßen Gedächtniswerke zu machen, und eine Sache nur auswendig lernen zu lassen, welche der Vernunft deutlich vorgestellet, und dem Herze tief eingepräget werden muß [2])."

---

1) Es ist dies der auf Befehl des Erzbischofs Johann Friedrich Carl v. Ostein (1743—63) im Jahre 1760 herausgegebene „Katholische Katechismus" „in 3 besonderen Abhandlungen nach dreyfacher Fähigkeit." Die Anordnung des Stoffes war aus der Erwägung hervorgegangen, „daß die unterschiedliche Fähigkeit der Kinderen eine hinlänglichere Vorsorg erfordere;" man wollte „die Jugend nach Maaß ihres Wachsthums in Jahren und Verstand, Stufenweiß zur Erlernung Christlicher Lehr anführen." Die erste Abhandlung: „Für die kleinere Jugend" giebt auf 15 Seiten „in ganz einfachen und kurzen Fragen und Antworten, die hauptsächlichsten Lehren der christlichen Religion." Dazu kommt ein „Anhang für die, so zum erstenmal communicieren" (auf 17 S.). Die zweite Abhandlung, für die mittlere Jugend, enthält auf 14 Seiten den Text des bisherigen Diöcesan-Katechismus.

Die dritte Abhandlung, für die erwachsene Jugend, versieht denselben Text mit bedeutenden Erweiterungen und reichlichen Beweisstellen aus der heiligen Schrift (auf 98 S.). Es folgt noch eine Sammlung von täglichen Gebeten (auf 20 S.). Chr. Moufang, Die Mainzer Katechismen (Mainz, 1877). S. 105 f.

2) Die von dem Geistl. Rat Schumann entworfene Instruktion für den Katecheten, die von der Commission genehmigt wurde (Pr. 60), ist erhalten (lit. L.). Darnach gliedert sich der Unterricht in folgende Teile: „Vorbereitung (beweist aus Vernunftgründen die Existenz Gottes, seine Eigenschaften, die Pflicht zur Religion und die Notwendigkeit einer Offenbarung). 1. Abteilg.: Die Religion des A. T. historisch betrachtet (im Anschluß an

2. Deutsch. Der Unterricht hierin umfaßte Folgendes:

a) „deutlich, und nach dem Verstand der Sache, lesen.“ (Steigentesch bemerkt hierzu in seinen „Erläuterungen“: „Die Deutlichkeit im Lesen (so gering auch dieser Gegenstand scheinen mag) ist das Werk einer Seele, die fült, und eines Verstandes, der faßt. Eigenschaften, welche, wo sie nicht sind, sich nicht einprägen lassen.“) Bezüglich der Auswahl der zur Lektüre zu verwendenden Schriften erklärt Steigentesch (a. a. O.): „So nothwendig es aber, nach weislichst gegebener Vorschrift, ist, die Candidaten aus gut geschriebenen Büchern öfters laut vorlesen zu lassen, und so unfehlbar hierzu gut, das ist, in einem harmonischen Stil verfaßte Bücher erforderlich sind: so sehr bin ich verlegen, den Candidaten solche in die Hände zu bringen, wenn es nicht protestantische Verfassungen oder Uebersetzungen seyn sollen. Es sind aber Gellerts sämtliche Gedichte, Gesners Tod Abels, und dessen Sündflut, einige Gedichte von Zachariae, nebst rein verfaßten burgerlichen Trauerspielen, und auch Komödien bereits außer allem Verdacht der Gefährlichkeit gesetzet; man sieht sie sogar in den Händen vieler Ordensleute. Und da ich, ohne das Hilfsmittel der Werke des Geschmackes, nicht nur das energische Lesen, sondern überhaupt die Aufklärung des Geistes nicht zu versuchen vermögend bin: so ist die hohe Commission gehorsamst von mir gebethen, die Akademie mit den erwähnten Dichtern nur in duplo, und nur in den ältesten, wolfeilsten Editionen zu versehen.“

Die Commission bestimmt „zum Gebrauch des Ablesens“: „Die Briefe des Gellerts, des Gesners Todt Abels, das Bild aus dem Sündfluth, des Denis Gedicht Ossians, den Landpriester von Wackfield, Rabners Satyren, und von Theatral-Stücken,

---

Fleury, Catéchism. hist. Lect. 1—25). 2. Abteilg.: Die Religion des N. T. historisch betrachtet (*Fleury*, Lect. 26 bis Ende des 1. Teils). Nachweis des göttlichen Ursprungs des A. und N. T. 3. Abteilg.: Die Lehrsätze der christlichen Religion. (Glaubenslehren und Lebenspflichten nach Fleury). 4. Abteilg.: Die Art, wie die Religion der zarten Jugend faßlich beyzubringen (im Anschluß an Schmidt, Methodus catechizandi, dessen Hauptgrundsätze auf Fleurys kleinen Katechismus angewendet werden).

Medon, oder die Sache des Weisen, Mis Sara Simson (sic!), den Freygeist und die Bethschwester" (Pr. 31).

b) „Die Kunst, die Kenntniß der Buchstaben und das Lesen Kindern **leicht** beyzubringen" (Ak. O. § 13). Steigentesch bemerkt dazu in den „Erläuterungen": „Diese Methode gründlich, und in jeder Gattung von Unterricht, bis zur Erreichung einer vollkommenen praktischen Fertigkeit, den Candidaten einzuprägen, ist einer der wesentlichsten Punkte dieser Akademischen Geschäfte, und wird auch allemal einer der schweresten bleiben, welcher nur für sich allein sehr viele Zeit erfordert." — Noch klarer wird an einer späteren Stelle die Beibringung pädagogischer und didaktischer Fertigkeit als eine der bedeutsamsten Aufgaben des akademischen Unterrichts bezeichnet. Es heißt da: „Die wahre, auf die menschlichen Eigenschaften gebaute Methode, in Absicht auf Bildung und Unterricht, mit Kindern umzugehen, ist eigentlich das wesentliche Principium der ganzen Erziehungskunst. In diesen wenigen Worten liegt ein solcher Umfang von Grundsätzen und Beobachtungen, der unstreitig die Wichtigkeit und Größe aller anderer Besorgnisse dieser Akademie übertrift, und im Grunde, für sich allein, einen eignen Mann erforderte. Daher rürt oben meine Furcht für die Schwäche der Candidaten, welche, zur Erreichung dieses Endzweckes, praktische Philosophen werden sollen. Auch der strengeste Fleiß und das stärkste Gedächtnis sind unvermögend, daß zu bewirken. Vielmehr sind Fleiß und Gedächtnis **ohne Genie**, Vater und Mutter aller wahren Pedanten. . . . Es wird . . . seiner Zeit nothwendig seyn, Kinder von verschiedenen Fassungskräften und Gemütsarten, in die Akademie führen zu lassen, um das Werk dieser Wissenschaft selbst an der Natur zu erlernen. — Zur Sprache der Freundschaft und Leutseligkeit, womit die Jugend immer zu behandeln ist, habe ich, im Unterricht zum Lesen, in verschiedenen an Kinder gerichteten Reden, den Ton zu geben versucht." Steigentesch hatte nämlich außer dem „Abc Buchstabir- und Lesebuch" (Samml., 1. Stück, S. 1—32) zwei darauf bezügliche methodische Schriften für die Lehrer verfaßt, nämlich den „Entwurf der Kunst zu lesen" und die „Anleitung

zu dem Gebrauche des neuen Abc-Buches" (Sammlung, 2. und 3. Stück, S. 33—59, 60—100). Ihr „elementarischer Innhalt" war — wie es in der „Anzeige" (Samml. 113) heißt — „aus den Schulbüchern des schon gemeldeten ruhmwürdigen Herrn Prälaten und Abbten des regulierten Chorherrn-Ordens zu Sagan Felbiger genommen."

c) Das Schönschreiben und die Methode solches andere zu lehren. Die „Vorschriften des Kurf. Regrgs.-Ingroßisten Linden" wurden von der Commission zum akademischen Gebrauch bestimmt (Pr. 32).

d) Die deutsche Grammatik. Zum „einsweiligen Gebrauch" werden bestimmt: „Gottscheds große Sprachkunst und desselben Kern oder Auszug" (Pr. 33).

Im Lehrplan für 1773 ist erstere nicht mehr genannt. In den „Erläuterungen" bemerkt Steigentesch, er werde „beinebens die Candidaten in Aufsätzen und in der Orthographie mit strenger Beflissenheit üben."

e) Das Briefeschreiben. Zum provisorischen Gebrauch werden die Stockhaußischen, Gellertischen und Mayischen Briefe bestimmt.

Im Lehrplan für 1773 sind die Uebungen im Briefschreiben nicht mehr besonders erwähnt.

3. „Die Geschichte im allgemeinen Umfang" (Ak. O. § 13). Unter Berücksichtigung der „Erläuterungen" St.'s beschließt die Commission: „a) dem mathematischen Hr. Lehrer aufzutragen, über des Bischings Vorbereitung zur Erdbeschreibung den Akademisten Collegia zu lesen. b) Hr. Prof. St. solle des Rollins Einleitung zur Geschichte seiner historischen Lehre voraussetzen, demnächst c) über des Bossuets Discours in der Cramerischen Uebersetzung die Geschichtslehre provisorie vortragen."

St. hatte nämlich in den „Erläuterungen" erklärt, daß ihm „einige Vorbereitung unumgänglich nothwendig" sei, ehe er mit der Geschichtslehre selbst beginnen könne. Bezüglich Bossuets, dessen Gebrauch ihm offenbar in seiner Instruktion vorgeschrieben war, bemerkt er: „B.'s historische Arbeiten habe ich nie gesehen." Neben ihm will er Longlet du Fresnoys Anweisung zur

Erlernung der Historie und G a t t e r e r s allgemeine Geschichte benützen.

Den „eigentlichen E n d z w e c k d e r G e s c h i c h t s l e h r e" sieht St. (in den Erl.) darin, „ächte Tugenden von unächten, und die wahre Größe von der falschen unterscheiden zu lernen." — „Zu diesem Ende aber," fährt er fort, „ist erforderlich, daß die Thaten und Charaktere der auftrettenden Personen nicht nur mit den Ausdrücken: e r w a r und e r t h a t, beschrieben werden, sondern ganz nach ihrer Wesenheit, nach ihrer Veranlassung, Absicht und den Mitteln der Ausführung; Sodann aber nach ihren Folgen und Wirkungen, aus welchen nothwendig wiederum diese oder jene neue Eräugniße entstanden sind."

In der „Nachricht" (die ja im wesentlichen den Lehrplan für 1773 giebt) heißt es über dieses Fach (Samml. 116): „Hr. Prof. St. wird den Candidaten ein k u r z e n E n t w u r f d e r W e l t g e s c h i c h t e mit R e f l e x i o n e n erklären, welche die Beurtheilungskraft schärfen, und den Verstand in nützlichen E r f a h r u n g e n üben können."

4. „D i e s ä m m t l i c h e n M a t h e m a t i s c h e n W i s s e n s c h a f t e n u n d d e r e n p r a k t i s c h e U e b u n g e n" (Ak. O. § 13).

Näheres erfahren wir darüber aus der „Nachricht" (Sammlung 114). Dort wird ausgeführt: „Das v o l l s t ä n d i g e R e c h n e n, die wesentlichsten Kenntnisse der G e o m e t r i e (Erdmessung), der T r i g o n o m e t r i e (Höhenmessung), der M e c h a n i k (Bewegungskunst der Körper) und der b ü r g e r l i c h e n B a u k u n s t, sind allen Menschen, sie seyn zu hohen oder niedrigen Ständen bestimmt, äußerst nützlich. Es gründet sich also auf patriotischer Vorsorge, daß alle Schulknaben (und was das Rechnen betrift, auch die Kinder weiblichen Geschlechtes) sowohl in den Städten, als auf dem Lande, dazu angewiesen werden. Und hieraus entspringet die Nothwendigkeit, die künftigen Schullehrer in diesen Wissenschaften zu unterrichten. Es hat zwar nicht die Absicht, dieselben zu vollkommenen Mathematikern von Profession zu machen; indessen sind aber doch mathematische Studien immer eines der sichersten Mittel die Köpfe zu öffnen, und daher für künftige Lehrer von besonders nutzbarer Wirksamkeit." — Der Lehrer legte seinen „Vorlesungen" zu Grunde v. W o l f s An-

fangsgründe und Dr. Krügers Anmerkungen. „Er übet zugleich die Candidaten in praktischen Anwendungen auf dem Felde; und leget, bei jeder Anweisung, Abrisse und Modelle vor Augen."

Die Commission war ernstlich darauf bedacht, daß „der mathematische Lehrer dem Endzweck gemäß sich lediglich mit den zu dem Landleben gemeinnützlichen Gegenständen beschäftige," und nicht „zu tief in das Theoretische der ganzen Mathematik eingehe" (Pr. 102. f. Pr. 276. 6).

5. „Die Hauptgründe der Naturlehre und der Landwirtschaft" (Ak. O. § 13). Zum Gebrauch werden bestimmt das „System einer Naturlehre des Malers" und Mayers Catechismus des Feldbaues (Pr. 42).

In dem Lehrplan für 1773 ist das Fach in 2 Abteilungen zerlegt: a) „Die Natur- sammt der Kunst- und Handwerksgeschichte. b) Die Naturlehre und Landwirtschaft (Pr. 276, 7 u. 8). — In der „Nachricht" heißt es weiter (Samml. 115): „Der Lehrer dieser sämtlichen Kenntnisse ist Hr. Dir. St., und erkläret solche nach Anleitung des berühmten Naturforschers Gottlob Krüger, und Hrn. Daniel Richters nebst dem für die Lehre des Feldbaues bestimmten, kleinen Werke des Hrn. J. Frid. Mayers." Erläuterungen durch Kupferstiche und Naturalien sollen stattfinden.

6. „Fortgesetzte Uebung in der Lateinischen Sprache, für diejenige Candidaten, welche darinn allschon einen guten Grund geleget haben" (Ak. O. § 13).

St. bemerkt in seinen „Erläuterungen" zu diesem Fache: „Sollte es schwer seyn, Candidaten in die Akademie eingehen zu lassen, welche noch gar keinen Grund in der lateinischen Sprache besäßen." Die Begründung ist charakteristisch: „Nicht zwar wegen Mangel des Lateins (welches auch die gymnastischen Schüler meistens nicht verstehen), sondern weil der Jugend außen den lateinischen Schulen gar nicht die geringste Rubrik von Sachen, die in ein Studium einschlagen, bekannt gemacht wird, und es also bei solchen eine unsägliche Mühe kostete, ihnen nur die ersten Begriffe von einer Wissenschaft beizubringen."

Die Commission bestimmt: „Sind die Candidaten in der Uebersetzung aus dem Latein in das Deutsche über den Cornelius

Nepos, Salustius u. a. fleißig zu üben, sodann des Müllers Chrestomathia latina und (nach zurückgelegter deutscher Sprachkunst) die Lateinische märckische Grammatik mit denselben durchzugehen, dergestalt, daß jene, welche in dieser Sprache die erforderlichen Gründe schon besitzen, zur mehreren Fertigkeit gebracht werden."

In einer Ende Januar 1772 von der Commission vorgenommenen Prüfung ist bei 6 Candidaten erwähnt, daß sie eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche in Gegenwart der Commission schriftlich anfertigen (Pr. 101 ff.).

Im Lehrplan für das Jahr 1773 (Pr. 276 u. „Nachricht") erscheint das Latein nicht mehr als Unterrichtsfach. Gründe für diesen Wegfall sind in den Protokollen nicht angegeben.

7. Choral (Pr. 58 u. 276. 11).

In dem Lehrplan für 1773 erscheint außerdem noch als besonderer Lehrgegenstand (was hier unter 2b erwähnt ist):

8. „Die Anweisung über die Methode in betr. der Lehrart überhaupt, nach der annoch darüber zu verfertigenden Vorschrift" (Pr. 276. 10 u. „Nachricht". Samml. 118).

Stundenplan. Wie viel Zeit den einzelnen Fächern gewidmet werden sollte, ist ersichtlich aus dem von St. entworfenen Stundenplan für den 1. Cursus, der die Billigung der Commission fand (Pr. 39 u. Beilage zu lit. E.), doch wurde noch die 1 Stunde „Schreiben" täglich (Pr. 59) und 3 Stunden „Choral" in der Woche zugefügt (Pr. 58).

	Mont.	Dienst.	Mittw.	Donnst.	Freit.	Samst.
8—9	Schreib.	Schreib.	Schreib.	Schreib.	Schreib.	Schreib.
10—11 } 11—12 }	Mathem.	Mathem.	Mathem.	Mathem.	Mathem.	Mathem.
3—4	Lese- u. Schreib-Anweis.	Deutsche Sprachl.	Deutsche Sprachl.	Deutsche Sprachl.	Deutsche Sprachl.	Deutsche Sprachl.
4—5	Deutsche Sprachl.	Geschichte.	Lese- u. Schreib-Anweis.	Geschichte.	Lese- u. Schreib-Anweis.	Gesch. u. deren Wiedh!g.
5—6	Lehre des Christentums.	Naturl. u. Landwirtschft.	Latein. Sprache.	Latein. Sprache.	Lehre des Christentums.	—

Die „deutsche Sprachlehre" ist stets verbunden „mit praktischer Anwendung auf die Lehre des Briefschreibens und anderer Aufsätze."

Der Stundenplan für 1773 zeigt einige Abänderungen (Pr. 277).

	Mont.	**Dienst.**	**Mittw.**	**Donnst.**	**Freit.**	**Samst.**
8—9	Schreib.	Schreib.	Schreib.	—	Schreib.	Schreib.
9—10	Catechismus.	Moral.	Catechismus.	Catechismus.	Catechismus.	—
10—11 11—12	Mathem.	Mathem.	Mathem.	Mathem.	Mathem.	Mathem.
3—4	Choral.	Choral.	Choral.	Choral.	Choral.	Choral. (Pr. 280.)
4—5 5—6 6—7	Unterr. bei Steigent.	U. b. St.	U. b. St.	U. b. St.	U. b. St.	U. b. St.

Bezüglich der Lehrstunden des Prof. St. beschließt die Commission: „Der Hr. Prof. St., welcher sich oben erwähntermaßen mit mehreren Gegenständen zu beschäftigen hat, theilet solche in den Umlauf eines Jahres dergestalt ein, daß Er erstlich die Uebung in den Aufsätzen das ganze Jahr hindurch fortsetzet; und zweitens der Kunst zu lesen und den Grundsätzen der deutschen Sprache vier Monate, der Natur- und Kunst- nebst der allgemeinen Weltgeschichte zwey Monate, und ebensoviel der Naturlehre und der Feldwirtschaft wiedmet, sich endlich die letzte 4 Monate mit der Auslegung der allgemeinen Methode, und derselben Anwendung auf jeglichen Gegenstand der empfangenen Lehre beschäftiget."

Die Commission hatte es für wünschenswert erachtet, daß für den Unterricht in der Religion, im Deutschen, im Briefschreiben, in der Geschichte von den Lehrern besondere Lehrbücher verfaßt würden. In seinen „Erläuterungen" weist St. sehr nachdrücklich auf die großen Schwierigkeiten dieser Aufgabe hin. Die Commission gewährt auch die von ihm und dem Religionslehrer dazu geforderte längere Frist (Pr. 33. 35. 43). Thatsächlich ist es auch nur zur Abfassung der 3 oben (unter 2 b) erwähnten Schriftchen für den deutschen Elementarunterricht (Samml. Lehrbücher.

1.—3. Stück) und der „Allgemeinen Instruktion für die öffentlichen Lehrer der Trivial- Real- und Mittelschulen in den Kurmainzischen Landen“ (Samml. Stück 10) gekommen. Alle die genannten Schriften wurden von Steigentesch verfaßt und erst gedruckt, nachdem sie die Billigung der Commission gefunden hatten (Pr. 53. 264 ff., wo sich auch eine genaue Angabe der Druckkosten findet; 648).

Die Lehrer an der Akademie. (Gehalt.)

Einige Bemerkungen über die an der Akademie beschäftigten Lehrer mögen sich hier anschließen.

Direktor war Johann Josef Friedrich Steigentesch[1]), licentiatus iuris, Kurf. Mainzischer Hofgerichtsrat „wegen seinen trefflichen Wissenschaften, untadelhaften Aufführung und erprobten Wohldenken zu diesem Amt ausersehen“ (Ak. O. § 3), „öffentlicher Lehrer der Geschichte, der Naturlehre, der Theorie des Feldbaues, der Kenntnisse von Bürger- und Unterthanspflichten, der deutschen neuen Schreibart, und der Methode die Jugend zu lehren“ (Kurmainzischer Hof- und Staats-Kalender, auf das Jahr 1772. S. 103). St. gab seit 1765 eine in Mainz erscheinende periodische Wochenschrift „der Bürger“ heraus. (In seinen oft erwähnten „Erläuterungen“ [lit. E.] nennt er sich als Autor dieser anonym erscheinenden Zeitschrift).

Die mathematischen Wissenschaften lehrte der Kurf. Mainzische Ingenieur-Major Eickemeyer[2]) (der Staatskalender schreibt Eyggenmayer).

---

1) Ich habe nicht ermitteln können, ob er ein Verwandter des österreichischen Diplomaten August St. (er ist später geadelt worden) war, der sich als Lustspieldichter einen Namen erworben hat und von 1774—1826 lebte. Der Vater Aug. St.'s war übrigens kurmainzischer Cabinetsminister und Direktorialgesandter am Reichstag zu Regensburg.

Unser St. hat sich in der im Text erwähnten Zeitschrift vorzugsweise mit wirtschaftlichen und Erziehungsfragen beschäftigt. Das mochte ihn für die Mitwirkung bei der Schulreform besonders geeignet erscheinen lassen.

2) Ueber E. erfahren wir Näheres aus den „Denkwürdigkeiten“ seines Sohnes, des späteren französischen Generals (herausgegeben von Heinr. König. Frankf. a. M. 1845). Er stammte von einer bürgerlichen Familie aus Duderstadt im Eichsfeld. Er hatte mehrere Jahre in Göttingen die mathematischen Wissenschaften studiert, dann kam er nach Mainz, wurde Ingenieuroffizier und verheiratete sich auch daselbst. (A. a. O. S. 28 u. 34.)

Religionslehrer war anfangs Melchior Götz, „Kapellan im Kurf. Hospital zu St. Johann", sodann von Ende Januar bis Mai 72 der Kaplan an demselben Spital N. N. Baldauff, (Pr. 110), endlich der Pfarrer am Armenhaus Hedderstorf (Pr. 121).

Den Schreibunterricht erteilte der „Regierungs-Ingroßist" Michael Linden (Pr. 59), den Unterricht im Choral der Vicar zu St. Stephan Reiling (Pr. 58).

An Gehalt bezog Steigentesch 600 fl. und 8 Stecken Holz (Ak. O. § 4). Da mit diesem Gehalt „ein Mann, der sonsten mit besonderen Umständen beladen sey, nicht bestehen könne" (wie der Präsident der Commission sich ausdrückte), so wurde am 24. März 73 beschlossen, zu dem Gehalt, den er aus der Kurf. Hofkammer beziehe, „50 fl. quartaliter aus der akademischen Cassa zuzulegen und diese Zulage auch auf das vergangene Jahr in der Gestalt einer besonderen Erkenntlichkeit zu erstrecken[1]" (Pr. 385). Schon im Februar 72 hatte er nach Abschluß der Prüfung 10 Carolins bekommen (Pr. 117).

Eickemeyer bezog 350 fl. aus der Hofkammer (Ak. O. § 4), der Religionslehrer 50 fl. (Pr. 70), seit Mai 73, 100 fl. (Pr. 386), der Lehrer des Chorals 30 fl. (Pr. 58), der Schreiblehrer 30 fl. (Pr. 59) aus der akademischen Kasse.

Als im April 1773 der Curs verdoppelt wurde (Pr. 387. 400—403), übernahm ein Herr Bühler den Unterricht der

---

1) Die Gehaltserhöhung für Steigentesch wird von Bentzel in einer Nota, wie folgt, begründet:

„Hr. Professor Steigentesch ist die Seele der akademischen Bearbeitungen. Er dient um 600 fl. Bevor seiner dermaligen Bestimmung hat er 800 fl. genossen. Er war über dieses dermalen noch nicht verbunden, gleichwie er es jezo ist, seiner Frau 300 fl. jährlich zu geben. Es ist aber eine Unmöglichkeit, daß er mit 300 fl., welche ihm übrig verbleiben, leben könne. Ich habe wirklich mich im vorigen Sommer, alß die bekannte Streitsache mit seiner Frau vorwaltete, vermüßiget gesehen, ihm eine Anweisung zum Vorschuß auf 200 fl. zu geben, um dieses Instrument, ohne welches die Akademie nicht bestehen kann, im Gang zu erhalten."

Die Streitsache St's. mit seiner Frau hat auch das General-Vicariat beschäftigt; sie wurde an die Commission für Ehesachen verwiesen. Es scheint eine separatio a toro et mensa verfügt worden zu sein.

neuen Candidaten in den von St. vertretenen Fächern, bis diese Ende September 73 mit den älteren Candidaten vereinigt wurden (Pr. 513). Bühler erhielt dafür 200 fl.[1] [2]). Den Unterricht der neuen Candidaten in der Mathematik übernahm der Sohn des Obristlieutenants Eickemeyer, damals „Stückjunker"; er bezog 200 fl. jährlich (Pr. 387), die übrigen Lehrer verdoppelten ihre Curse gegen entsprechende Zulage (Pr. 387). Diese Doppelkurse blieben auch in allen Fächern, mit Ausnahme der von St. vertretenen (Pr. 513. Der Stundenplan Pr. 413).

Ort der Akademie. Als Unterrichtslokal wurden gemietet 2 Zimmer in dem „ehemaligen Leykamischen" Hause (Pr. 10) auf der „vorderen großen Bleich" (so im Mietcontract: lit. G. zu Pr. 50) bei dem Regierungsregistrator Hartung gegen 60 fl. jährlich. Es wurde ein vom 1. April 71 beginnender, auf 3 Jahre laufender Mietcontrakt geschlossen. Schon am 31. Mai 71 wird aber wieder ein anderer Contrakt abgeschlossen: von der Frau Hofgerichtsrath Walmenich Wtw. werden „2 in dem Schönbornischen Hof an der Emeransgaß auf ebenem Boden aneinanderstoßende Stuben auf 1 Jahr gemietet gegen 40 fl." (Pr. 86 u. lit. Q.). Ob und warum der erste Contrakt aufgehoben wurde, ist nicht ersichtlich. Uebrigens hielten der Religions- und der Mathematik-Lehrer ihren Unterricht in ihrer Wohnung ab (Samml. 117 f.).

Eröffnung der Akademie. Für den Beginn des Unterrichts in der Akademie war in der Ak. O. (§ 1) der 1. Januar 1771 in Aussicht genommen worden. Allein die „Akademische Ordnung" selbst ist erst vom

---

1) Bühler stand in Diensten des Geheimen Referendarius Ph. Karl v. Deel.

2) Ueber Bühler (oder Büeler), der mit dem später zu erwähnenden Professor Schwarz zu dem Freundeskreis W. Heinses in Erfurt gehörte, vgl. Bernh. Seuffert in d. Zeitschr. f. Lit.-Gesch. Euphorion, Jahrg. 3. S. 378 f. In einem Briefe aus Mainz vom 17. März 1773 schreibt er an seinen Lehrer Wieland: „Sie haben mich zum Menschen gebildet! — Ihre weisen Lehren haben meinen irrenden Geist dem Labyrinth von Vorurtheilen, worinn er von seinem Entstehen an herumtaumelte, entführt, und seiner Bestimmung genähert. — Sie haben mich gelehrt — tugendhaft und glücklich zu seyn. — — O Vater meiner Sele! — Wäre ich nur so glücklich Ihnen mein ganzes Leben nur allein wiedmen zu können!" — Bühler war ein Bekannter Steigenteschs (a. a. O. S. 386).

28. December 1770 datirt, und die Commission begann erst am 11. März 1771 ihre Sitzungen. Am 12. u. 15. März fanden die Aufnahmeprüfungen statt (Pr. 21. 22), und der Beginn des Unterrichts wurde auf Dienstag nach Ostern, den 2. April 1771 festgesetzt (Pr. 45). Steigentesch stellte jedoch vor, daß er selbst noch einige Zeit bedürfe, um sich einen genauen Plan zu entwerfen, wie die einzelnen Fächer im Laufe eines Jahres „wenigstens nach ihrem wesentlichen Bestande“ zu erschöpfen seien, und daß ferner für die Candidaten noch einige Vorbereitung nötig sei, ehe die „wirklichen Collegien“ beginnen könnten. Es seien ja, wie die Commission wisse, „Leute ohne Kenntnis einiger Schriften, ohne mindesten Begrif von dem, was sie lernen sollen und wollen; Fremdlinge in allem, was Lehre und Wissenschaft heißt.“ „Zu dieser Vorbereitung begäben sich nun die Kandidaten, den nächsten Monath hindurch, täglich Vor- und Nachmittag in die Akademie; läsen (nach einer von mir ihnen zu gebenden Anweisung) die ihnen vorgelegten Bücher (er meint die zum Gebrauch in der Akademie bestimmten); machten sich daraus einige Anmerkungen; gäben insbesondere ihre schweresten Zweifel schriftlich zu meinen Handen; suchten sich einander solche selbst zu erklären, und bekämen täglich, (aber doch zu willkürlichen und unbestimmten Stunden) 1. 2. oder mehrere Besuche von mir.“ St. selbst scheint einige Bedenken gehabt zu haben, ob diese Art „der Vorbereitung“ — die ihm selbst allerdings noch Zeit zu seiner eignen ließ — fruchtbar sein werde. Er meint aber: „Leute zwischen 18 und 30 Jahren werden mir es zu gute halten, wenn ich sie (wenigstens einen Monath lang) ohne Amme zu unterhalten versuche.“

Am 1. Mai sollten dann, „in diesem und jedem kunftigen Jahr“ „die eigentlichen Kollegien“ anfangen „in eben den Tagen, in welchen alles, was in der Natur schön und nützlich ist, auf ein neues zu leben und zu blühen beginnt“ (Lit. K.). Die Commission war damit einverstanden (Pr. 56); so erklärt es sich, daß in der „Anzeige der ersten öffentlichen Prüfung der Kandidaten“ (Samml. 103) der 1. Mai 1771 als der Anfangstag der Vorlesungen genannt ist.

Beiläufig sei hier bemerkt, daß wir über die Form der Form der Unterweisung

Unterweisung aus den Akten nichts weiteres ersehen, als was sich aus den gewählten Ausdrücken: „Collegien, Vorlesungen, Akademie" erschließen läßt; man hatte es ja auch mit Leuten „von 18—30 Jahren" zu thuen. Von vornherein wurden übrigens, wie schon oben erwähnt, schriftliche Arbeiten verlangt; auch möchte man aus dem Bericht, den St. nach den ersten 8 Monaten über den Zustand der Akademie erstattete (lit. T.) und aus dem oben einige bezeichnende Stellen mitgeteilt worden sind, erschließen, daß man genötigt war, den Unterricht elementarer zu gestalten, als man wohl ursprünglich vorgehabt hatte.

Die Dauer der Curse.

Die mangelhafte Vorbereitung und die langsamen Fortschritte der Candidaten nötigten auch dazu, die Dauer der Curse über die ursprünglich in Aussicht genommene Frist von 1 Jahr (s. ob. die Stelle aus lit. K. u. Pr. 9) auszudehnen. Nachdem der 1. Cursus bereits 14 (resp. mit Einrechnung des April 1771 15) Monate gedauert, hielt man es noch für nötig, die Candidaten, die demnächst im Schuldienst verwendet werden sollten, in außerordentlichen Stunden noch besonders vorbereiten zu lassen (Pr. 204). Am 18. September 1772 wird beschlossen, daß 5 Candidaten auf Allerheiligen 1772 Landschulstellen übernehmen sollen. In der „Anzeige der ersten öffentlichen Prüfung" vom 31. Dec. 1772 werden 7 Candidaten aufgezählt, „welche zu wirklichen Schulämtern bestimmt" seien und 5 weitere als „gleicher Bestimmungen wirklich fähig" bezeichnet. Die ersteren waren übrigens z. T. damals schon wirklich auf ihre Stellen abgegangen, aber sie waren von Seiten des General-Vicariats noch nicht bestätigt; auch verpflichtete man sie, zu der Anfang Januar 73 stattfindenden öffentlichen Prüfung in Mainz sich wieder einzufinden (Pr. 284). Das erste „akademische Lehrjahr" hatte demnach 20 (resp. 21) Monate gedauert.

Das zweite begann mit dem Januar 1773, im April wurde, wie mehrfach erwähnt, der Cursus verdoppelt, Mitte December fand eine Prüfung aller Candidaten statt, auf Grund deren 2 Candidaten entlassen (Pr. 645), 15 als künftige Reallehrer, 7 als künftige Triviallehrer bestimmt wurden. Die Commission traf eingehende Anordnungen, wie die specielle Unterweisung der beiden Abteilungen zu gestalten sei, damit „sammt-

liche Kandidaten an künftigen Ostern im Stande seyn werden, jeder nach seiner Bestimmung, die gefaßte Hofnung zu erfüllen" (Pr. 644). Auch jetzt wurden außerordentliche Stunden angesetzt und die früheren Candidaten Westhofen und Metternich, die seit Mai 73 an der neu errichteten Realschule zu St. Quintin wirkten, zum Unterrichten herangezogen (Pr. 644. 8). Trotzdem kam man in der beabsichtigten Zeit nicht zum Abschluß[1]). Bis zum 26. Mai 1774 (wo die Commission ihre letzte Sitzung über das Elementarschulwesen hielt: am 11. Juni starb Emmerich Joseph) war über den Abschluß dieses und die Eröffnung eines neuen Curses noch nichts bestimmt worden.

Es hatte sich also gezeigt, daß die ursprünglich festgesetzte Zeit von 1 Jahr für die Vorbereitung der Candidaten nicht ausreiche. So schlägt denn auch Bentzel in den „Punctationen" (vom April 1774; zu Pr. 681) vor: „Solle der akademische Cours künftig zwei Jahr lang fortwähren." Es giebt hier auch einen Plan für die Verteilung der Lehrgegenstände auf die beiden Jahre. Jedes Jahr sollen 12 Candidaten neu aufgenommen werden.

Geplante Umgestaltung der Akademie.

Uebrigens sollte die Akademie in ihrer damaligen Gestalt nach der Ansicht der Commission nur „noch einige Jahre hindurch" fortbestehen. In dem oben erwähnten Bericht (lit. Z. n. 1) begründet sie dies folgendermaßen: „Die natürliche Ursach dieser künftigen Abänderung liegt in der dermal verbesserten Einrichtung der sogenannten lateinischen oder Mittelschulen. Denn da die Jugend izt allen den Unterricht daselbst empfängt, welchen sie zu ihrem Gebrauch bei erwachsenen Jahren Vonnöthen hat, und da man in einigen Jahren keinen Kandidaten zur Schullehrer Akademie annehmen wird, alß welche in einem der Kurf. Gymnasien ihre Studien vollendet haben, so können und müssen die einzelnen Professuren bei der mehrerwehnten Akademie gänzlich aufhöhren, und diese Salarien erspart werden. Es wird alßdann ein Unterricht von einem halben Jahr hinreichen, die zu Lehrämtern bei den Land- und

1) In einem Bericht an den Kurfürsten vom 21. April 74 spricht die Commission die Hoffnung aus, in etwa 6 Wochen im Stande zu sein, „wenigstens 18 gefähigte Leuthe" im Schuldienst zu verwenden (lit. Z. n. 1 zu Pr. 683 ½).

Stadtpfarrei Schulen lust Tragenden zur Methode zu lehren gründlich anzuweißen, und hierzu einen Mann alß Direktoren dieses halbjährigen curriculi zu belassen."

Damit war die eigentlich didaktisch-pädagogische Ausbildung als die einzige Aufgabe des Instituts klar und bestimmt bezeichnet. Der Tod Emmerich Josephs hinderte die Ausführung dieses damals sachgemäßen Planes: der nachfolgende Churfürst Friedrich Karl von Erthal hob die Akademie auf [1]. Er sah sich freilich schon nach zwei Jahren veranlaßt, eine ähnliche Anstalt an ihre Stelle zu setzen, die nun den Namen „Normalschule" erhielt. Der Pfarrer zu St. Ignaz, Ernst Xaver Turin [2] hat den Plan dazu entworfen. Er giebt darin

Urteil Turins über die Akademie.

---

1) Die Candidaten der Akademie fanden jedoch im Schuldienst Verwendung. Turin bemerkt über sie in einem Referat vom 14. Nov. 1776:

„Bey Einrichtung des gesammten Schulwesens wurden die Schulen größtentheils mit Candidaten aus der aufgehobenen Akademie besetzt. Es blieben aber noch verschiedene übrig, welche fähige und zum lehramt mit schwehren Kosten zubereitete Subjecte waren: es wurde deswegen zu ihrer einsweiligen Unterhalltung einem jedweden wöchentlich 1 rth. aus dem Exjesuiden fond verabreicht, wofür Sie in den zu stark besezten Klaßen zu St. Ignaz, Emmeran, Stephan und auf dem Jacobsberg den Unterricht der Rektoren erleichtern mußten. Die mehresten dieser adiuvanten sind in der folge zu ordentlichen Schuldienſten befördert worden."

2) Dieser wurde unter Kurfürst Friedrich Karl zum „Schuldirektor" und später zum Referenten des (Ende 1776) angeordneten „Schulcollegiums" bestellt. Für seinen religiösen Standpunkt ist bezeichnend ein von ihm herrührendes „Pro Memoria Georg Forster betr" bei Karl Klein, G. Forster in Mainz. (Gotha 1863) S. 183 ff. — Es mag hier auch das Urteil seine Stelle finden, das Turin gelegentlich über die „Mainzer Schulschriften" fällt, die in der oft citirten „Sammlung" abgedruckt sind und (mit Ausnahme von Stück IX) Steigentesch zum Verfasser haben dürften. „Hier wäre der Ort, eine Critik über die Maynzer Schulschriften anzubringen und zu entscheiden, ob sie das Maynzer Publikum mit Recht verworfen, oder ob Sie verdienen von neuem aus der Dunkelheit hervorgezogen und in die Schulen wieder eingeführt zu werden.

Der Verfaßer gegenwärtiger Gedanken ist gewis in Rücksicht dieser Schriften von allem Neide und von aller Eifersucht frey. Er besitzt, um ganz offenherzig zu reden, zu viel schriftstellerischen Stolz, um dergleichen Blätter zu unterdrücken. — Sie sind aber, seinem Urtheil nach, wirklich

auch folgendes Urteil über die emmerizianische Schullehrer-Akademie ab: „Die zertrümmerte Maynzer Schulakademie, welche in sich die heilsamste und nothwendigste Einrichtung war, auswärts so großes Aufsehen gemacht; dem Churfürsten Emmerich Joseph höchsten Andenkens so viele und gerechte Lobsprüche zugezogen, aber in der Stadt Maynz und dem ganzen Erzstift ein fast allgemeines Aergerniß erregt hat, war in vielen Stücken zu tadeln, welche itzo bey einer neuen Einrichtung leicht können vermieden werden.

Es sollen Schulmeister und keine kathedermäßigen Personen gebildet werden. Sie sollen ordentlich lesen lernen; aber um ihre Stimme zu bilden, brauchen im Schulmeister Seminarium keine theatralischen Werke declamirt zu werden. Sie sollen ihre Gedanken ordentlich und regelmäßig zu Papier bringen oder einen gemeinen deutschen Aufsatz lernen machen; aber dazu braucht man ihnen keinen Geßner oder gar Wieland in die Hände zu

---

unter der Critik, und verdienen das Aufsehen nicht das Sie gemacht haben. Sie sind größtentheils die Geburt eines schiefen Kopfes, der ohne Beurtheilungskraft compilirt, aber ungeschickt compilirt hat.

Die vortheilhaften Urtheile, die in verschiedenen Journalen darüber sind gefällt worden, kosten baares Geld, so wie die neue Auflage zu Bamberg, welche Goebhard mit einem Pasquill auf den deutschen clerum veranstaltet hat."

Dem gegenüber vergleiche man z. B. die ausführliche und sehr anerkennende Besprechung dieser Mainzer Schulschriften in Nicolais „Allg. deutsch. Bibl." XXIV. 2. (1775) S. 531 ff. Dort heißt es auch gelegentlich (XXIV. 1. S. 261) über die „aus Maynz hergekommenen Schulverordnungen und Entwürfe", daß sie „auch im Vergleich mit den besten Schriften der Protestanten vortreflich zu nennen" seien. Aehnlich günstige Urteile finden sich an mehreren Stellen der „Allg. Bibl. f. d. Schul- u. Erz.-wes." (Nördlingen. 1773 ff. S. Register z. Bd. I—III u. V).

Worauf Turin seine Anschuldigung stützte, daß derartige Recensionen „baares Geld" gekostet hätten, ist nicht zu ersehen. So wertlos, wie Turin behauptet, scheinen mir diese Schriften nicht zu sein. Noch 1780 wurde übrigens der „Entwurf nach welchem die Trivial- und Realschulen in den Pfarreyen der kurf. Residenzstadt Mainz werden eingerichtet werden" (Samml. St. VI. S. 120—160) im 7. B. des „Archivs für ausübende Erziehungskunst" (herausgeg. von dem Lehrer am Gießener Pädagogium Heyler) wieder abgedruckt.

geben. Dies sind wirklich keine Werke, keine Lektüre für dergleichen Leute, man steht in Gefahr Phantasten und keine geschickte Schullehrer zu bilden.

Ein Dorfschulmeister, der idyllenmäßig schreiben wollte, wäre ein sehr unbrauchbares und lächerliches Geschöpf. Dergleichen Thorheiten könnten sich weiter fortpflanzen.

Die Schulcandidaten wurden die allgemeine Geschichte über den Bosuet gelehrt. Dies war wohl der äußerste Grad des Unsinns. es verrieth solches einen gänzlichen Mangel an historischen Einsichten.

Bey Erklärung der Naturlehre wurden Schwachheiten begangen, worüber die vernünftige Welt nothwendig lachen, und der unwißende Pöbel aufgebracht werden mußte.

Alle diese Klippen können bey einer neuen Anstallt leichtlich verhütet werden. inventis facile est addere."

Mit Recht wird hier schon die Errichtung einer solchen Lehrerbildungsanstalt an sich als ein großes Verdienst bezeichnet. Was die Ausstellungen Turins betrifft, so kann man sie in ihrer Bedeutung würdigen, ohne ihnen deshalb beistimmen zu müssen: auch jetzt noch gehen die Ansichten über das Maß des Bildungsstoffes für die künftigen Volksschullehrer auseinander.

IV.

Landschulwesen.

In einem kurfürstl. Erlaß vom 22. Febr. 1768 wird „denen Schultheißen und Vorsteheren bei 10 Reichsthaler Straf anbefohlen . . . hauptsächlichen auch die Elteren zu Abschickung ihrer Kinder auf Sonn- und Feyertäge in die Christliche Lehre, dann zu Winter- und Sommerszeit in die Schule dermahlen und so oft es nöthig, anzumahnen, die Saumseelige aber gleich anzuzeigen, und wann etwa ein- oder anderen Orts in Betreff des so nöthigen Schulweesens ein erheblicher Anstand obwalten solte, zu dessen Beförderung hierüber an das Amt, nicht weniger hinkünftig zu Ende jeden Monats den besonderen Bericht bey Vermeidung obiger Straf von Gerichtswegen dahin zu erstatten, ob- und was sich bey dem Schulweesen inmittelst ergeben habe." (Kurmainzische Verordnungen. Bd. VII. 1754—69.)

Es ist dies der erste Erlaß Emmerich Josephs, der Kunde giebt von seiner Sorge für das Schulwesen. Er wird wohl so wenig Wirkung gehabt haben wie manche ähnliche Verfügungen unter den früheren Kurfürsten. Aber man ließ es jetzt bei solchen Erlassen nicht mehr sein Bewenden haben: eine Behörde war jetzt da, die mit Energie und Ausdauer auch für die Verwirklichung ihrer Anordnungen sorgte.

Nachdem durch die Kurf. Verfügungen vom 3. Febr. und 3. Mai 1772 die Commission auch formell über das gesamte Schulwesen (außer in den Eichsfelder und Erfurter Provinzen) gesetzt war, begann sie auch dem Landschulwesen ihre Thätigkeit zu widmen. Freilich konnte man in die erledigten Schulstellen, deren Besetzung ja jetzt der Commission zustand, noch nicht Candidaten

aus der Akademie senden, da deren Vorbereitung noch nicht zum Abschluß gelangt war. Man beschloß deshalb am 16. Mai 1772: „die bis hierher eröffneten Schuldienste, nach vorgängiger Prüfung der praesentirten, nach dem gegenwärtigen Zustand der Salarien zu besetzen", aber mit dem Vorbehalt, „diese zu benennende Schulmeistere nach Verlauf einiger Zeit annoch ferner zu prüfen, Ihnen zu Erhaltung der annoch abgehenden Geschicklichkeit die Gelegenheit und Anlaß zu geben, und deren Gehalt zu verbessern" (Pr. 123).

Am 18. Mai genehmigte die Commission den „Aufsatz Generalis an die gesammte Kurf. Beamte, nach welchem dieselbe bei jeglicher Vacatur ihre Berichte zu erstatten hätten" (lit. D. n. 1; er ist auch gedruckt worden [Pr. 144] und erhalten in der Sammlung „Kurmainzischer Verordnungen" von Kissel. Tom. III. n. 612).

In der Einleitung dieses Rundschreibens werden „Unwissenheit der mehrsten Schullehrer, deren hieraus erfolgende Geringschätzung und, was beides zum Grunde hätte, die meistens gar zu sparsame Besoldung" als die Hauptschäden bezeichnet.

In Zukunft seien „sämmtliche Schuldienste solchen Leuten anzuvertrauen, welche in hinreichenden Wissenschaften bewandert, der Wichtigkeit dieses Amtes gewachsen wären". Die Gegenstände der Lehre sollen sein: „Das reine Christenthum nach den Grundsätzen der Röm. Katholischen Kirche; eine damit übereinstimmende Sittenlehre, nebst Inbegriff der würdigsten Bürger- und Unterthans-Pflichten; eine vollständige Fertigkeit in den Grundregeln der Muttersprache, im Lesen, Schreiben und Rechnen; Deutlichkeit und Zusammenhang im mündlichen Vortrag und schriftlichen Aufsätzen, welche im gemeinen Leben täglich vorkommen können; die wesentlichsten Gründe der Meßkunst, der ländlichen Baukunst, der Naturlehre, der Landwirtschaft[1])."

1) Bezüglich der Ausdehnung der Schulpflicht schlägt die „Abhandlung" (§ 78) vor: alle Kinder sollten je nach ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung vom 5., 6. oder 7. Lebensjahr an — der Pfarrer entscheidet über die Aufnahme — bis „zum 12. oder darüber" im Winter 4, im Sommer 2 Stunden die Schule besuchen. In einem Bericht des Lehrers in Hechtsheim werden 12—15 jährige Schulkinder erwähnt. — Ueber die

„Da nun aber diese Lehrtheile des künftigen Schulamtes die gänzliche Verwendung eines Mannes zu ihrer Bearbeitung einzig und allein für sich erforderten, so müßten sie ihm auch ganz allein einen zureichenden Lebensunterhalt unumgänglich verschaffen." Deshalb ist es nötig

a) den Kirchendienst von dem Schuldienst zu trennen. — Der künftige besondere Kirchendiener, der auch „Fertigkeit im Choralgesang und im Orgelschlagen" besitzen muß, wird keinen großen Gehalt erfordern, da er noch „beinebens auch ein Handwerk oder anderes Gewerb treiben kann." —

b) „für die Schullehrer, damit der Nahrungskummer weder Unthätigkeit noch Verachtung errege, ein Gehalt von 300 fl. ausfindig zu machen."

Dieser Gehalt erscheine zwar „etwas beträchtlich", aber „es lägen zu Anschaffung desselben auch wirklich Mittel vor Handen". „Es sollen nämlich

a) immer zwey Orte, welche über eine Stunde nicht von einander entlegen sind, zusammengezogen werden, dergestalt, daß der Schullehrer entweder einen Tag über den andern, oder wechselweise Vormittag am einen und Nachmittag am andern Orte Schule halte, welch letzteres um so eher zu bewirken wäre, weil künftig jeder aus Kurf. Schullehrer-Akademie anzustellender Lehrer täglich 8 Stunden dem öffentlichen Schulunterrichte seiner Jugend zu widmen hätte.

b) Sollten die Gerichtschreibereyen dieser beiden zu vereinbarenden Orten mit Schuldienste verbunden, und die Gerichtsstunden so eingerichtet werden, daß sie die Schulzeit niemal beschränkten. Sollten dann

c) diese zweyfache Verbindungen das Gehalt von 300 fl.

Schulpflicht in den Stadtpfarreischulen hat die Commission folgende Bestimmungen getroffen: „Die Schulknaben theilen sich in die Klasse der Trivialschüler vom 5ten bis zum 8ten Jahre, und in jene der Realschüler von dem 8ten bis zu dem 14ten Jahre." (Vgl. den „Entwurf" über die Einrichtung dieser Schulen vom 17. April 1773. Samml. 6. Stück. S. 127). Dieselbe Ausdehnung wird man wohl auch der Schulpflicht in den Landschulen gegeben haben.

nicht ertragen: so müßte der Abgang aus der Kasse der Gemeinde, oder aus sogenannten Alimenten, Waldungen, von den Schulkindern, den Einwohnern überhaupt, oder aus andern Quellen beigebracht werden."

Bei jeder Erledigung sollen darum die Kurf. Beamten sogleich berichten:

1. über den seitherigen Gehalt; „welcher nach allen Gattungen zu beschreiben, und jedes naturale zugleich nach dem gemeinen Werthe, in Geld anzuschlagen wäre."
2. „Woher jede Einnahme gekommen sey."
3. Welcher benachbarte Ort sich mit der erledigten Schule verbinden lasse;
4. Wie hoch dort der Gehalt sei;
5. Ob Gerichtsschreiber in den beiden Orten, und welches deren Gehalt;
6. „Auf was Art in diesen beiden Orten besondere Kirchendiener angestellt, und was denselben zum Gehalt ausgeworfen werden könnte;"
7. „Genaue Beschreibung des Bevölkerungs-Zustandes."
8. „Ob die Gemeinde für sich selbst zum Unterhalte des neuen Schullehrers eine Zulage geben, und solche etwa aus dem Schatzungs-Ueberschusse, aus Alimenten, Waldungen 2c. ziehen könne;"
9. „Wer das Jus Patronatus habe."

Die Commission befolgte den Grundsatz, die Verbesserung der Landlehrerstellen immer nur von Fall zu Fall anzustreben. War eine Stelle erledigt, oder war sonst eine besondere Veranlassung zum Einschreiten gegeben, so forderte man den Bericht nach dem Generalis ein und war zunächst bestrebt, die Trennung des Lehramts vom Kirchendienst und die Erhöhung des Gehalts auf 300 fl. durchzuführen. Nicht überall ließ sich das erreichen, grundsätzlich aber ersah man nur solche Stellen zur Besetzung mit Akademie-Candidaten aus, in denen der Gehalt auf diese Höhe gebracht wurde; Stellen, bei denen dies nicht zu erreichen war, überließ man anderen Bewerbern, wenn sie auch nur notdürftig den Anforderungen des Examens genügten.

Von allgemeinen Visitationen und allgemeinen Verfügungen von seiten der Commission hören wir nichts; sie mochte überzeugt sein, daß solche Dinge ohne die geeigneten Lehrer doch völlig wirkungslos seien.

Die bei der Commission eingelaufenen Berichte über die Verhältnisse der einzelnen Landschulen sind fast alle nicht mehr vorhanden. Doch ist einiges daraus in die Protokolle aufgenommen, und es ermöglicht dies manchen Einblick in die vor der Wirksamkeit der Commission bestehenden Zustände.

So erfahren wir für einige Orte die Gehaltsverhältnisse. In Hechtsheim (für diesen Ort sind die Akten zufälligerweise sämtlich erhalten) hat der Lehrer vom Schuldienst:

	fl.	Kr.
an baarem Geld („von den Gemeindsleuthen erhoben")	50	
3 Malter Korn	9	
7 Morgen Bestallungsacker mit einem Ertrag von .	28	
	87	

Vom Kirchendienst:

	fl.	Kr.
Geldbestallung	30	
3 Malter Korn	9	
Von jedem Gemeindemann, deren = 130 an der Zahl seynd, 2 Laib sog. Glockenbrod, den Laib zu 10 Kr. gerechnet	43	20
aus Kindtaufen etwa	30	
aus verschiedenen anderen Einnahmen etwa	29	44
	142	4

Sa. 229 fl. 4 Kr.

Dagegen beträgt der Gehalt in Schimborn in der Amtskellerei Kaltenberg nur 88 fl. (Pr. 163), in dem benachbarten Kriftel 163 fl. 57 Kr. (Pr. 248); in Dromersheim 74 fl., in Diedersheim 53 fl. 15 Kr.; an dem vorletzten Ort ist ein besonderer Glöckner, der Naturalien im Wert von 80 fl. „ohne die Accidentien" bezieht, an dem letzten bringt der Glockendienst, der seither mit dem Schuldienst vereint war, 75 fl. In Hattersheim beträgt der „Schulgehalt" 88 fl., der Kirchendienst bringt 88 fl. 15 Kr. ein (Pr. 248).

In Kirdorf (Ob.-Amt Königstein) beträgt der Schulgehalt:

	fl.
An Geld ex aerario civitatis (d. i. aus der Gemeindekasse)	30
Für 3 Brodgänge	36
Der Genuß von 3 Morgen Land	3
Eine Wiese	6
Ein Stück Lands; der Genuß	3
Das Schulgeld ad	50
Pro anniversariis Copulationes und Begräbniße . . .	5
Der Genuß des kleinen Zehendes	3
	136

Als Gerichtsschreiber bezieht der Lehrer dazu noch 56 fl. 40 Kr. In dem benachbarten Bommersheim beträgt der Gehalt:

	fl.
4 Mltr. Korn	16
Das Schulgeld ad	50
Zwey Brodgänge	18
Wegen anniversariis und sonst aus der Kirche	11
Die gewöhnl. Jura Stolae	5
	100

Dazu trägt die Gerichtsschreiberei ein 31 fl. (Pr. 352). In Kelkheim (A. Eppstein), wo 46 Schulkinder sind, beträgt der Gehalt 26 fl. an Geld und 8 Malter Korn (etwa = 32 fl.); in Oberbessenbach im Spessart (Vicedomamt Aschaffenburg), mit dem noch 3 Filialen, Heubach, Grün- und Dörr-Mörsbach, verbunden sind, 150 fl. (Pr. 355); in Ober-Mörle (O.-Amt Königstein) 300 fl. (Pr. 365); in Weilbach (Amt Amorbach) 92 fl. 10 Kr. (außer dem Ertrag des Kirchendienstes Pr. 371); in Winkel im Rheingau (Amt Rüdesheim) hat der „Knabenschulmeister“ 152 fl. nebst freiem Quartier und Holz. Daselbst ist ein besonderer Mädchenschulmeister und ein eigener Kirchendiener angestellt (Pr. 406). In Gr.-Auheim (Amt Steinheim), das über 500 Einw. hat, beläuft sich der Gehalt auf circa 160 fl. (Pr. 492); in Ober-Lahnstein auf 370 fl. (Pr. 528).

Die Gemeinde Drays (A. Olm) bei Mainz, die nur aus 16 Familien besteht mit 20—25 Kindern (Pr. 457), hat gleich-

wohl einen eignen Schulmeister. Er bezieht 4 Mltr. Korn (das Mltr. wird hierbei zu 5 fl. angeschlagen) und 20 fl. „an Geld, so von den Unterthanen gesammlet wird"; „hiervon nur 10 fl. eigentlich für den Schul-Dienst, das übrige aber für den Kirchen, und Glöcknerei-Dienst."

Die Emolumente aus der Gerichtsschreiberei, die der Lehrer ebenfalls versieht, belaufen sich auf circa 20 fl. —

Ein paar typische Fälle mögen hier das Verfahren, welches die Commission einzuschlagen pflegte, veranschaulichen; sie werden zugleich einen Einblick in die Schwierigkeiten gestatten, mit denen die Commission zu kämpfen hatte.

Am 19. Mai 1772 kommt zur Verhandlung die Erledigung des Schuldienstes zu Dromersheim durch den Tod des Lehrers Leonard Edel.

Von „der Collegiata ad S. Stephanum" ist ein gewisser Valentin Fügen zu der Stelle präsentiert. Man beschließt diesen auf den 25. Mai zur Prüfung vorzuladen und zugleich von der Amtskellerei zu Algesheim einen Bericht „nach Anleitung des ergangenen Generalis innerhalb 8 Tag" einzufordern (Pr. 138); ferner wird ein solcher Bericht über das benachbarte Diedersheim eingefordert. Dort war der Schuldienst ebenfalls erledigt, der früher damit verbundene Glöcknerdienst aber bereits besetzt worden.

Am 25. Mai „wurde der V. Fügen um den Schuldienst zu Dromersheim examiniret: Und da man denselben in allen Theilen sehr mittelmäßig befunden, so ist das conclusum: Es wäre dem K. A.-Kellern zu Algesheim aufzugeben, er hätte die wegen den beiden Schuldiensten zu Dromersheim und Diedersheim von ihme erforderte Berichte zu beschleunigen, dabei zu berichten, ob nicht diese beiden Schuldienste füglich zu verbinden seyen."

Am 27. Mai berichtete der Amtskeller zu Algesheim nach Anleitung der Generalis.

	fl.
Der Gehalt des Schulmeisters zu Dromersheim betrug seither „von dasiger Gemeinde jährlich	40
„Von jedem Kind 20 Kr. für Holz	14
„Von denen anniversariis und sonstigen aus der Kirch"	20
	74

In Diedersheim ebenfalls teils aus der Gemeinde, teils aus der Kirche 53 fl. 15 Kr.

Bezüglich des Zusammenlegens wird bemerkt: „Der orth Diedersheim welcher eine starke stund davon entlegen, dörffte aber sich wegen der weitung und daselbstige geringen einkommens nicht allerdings vereinbaren laße."

Besondere Gerichtsschreiber seien „sehr nöthig wegen beständigen und schier täglichen Theils Herrschafftlichen Theils Gerichts Sachen weillen alle Gerichter die erste instanz haben". Der Gehalt ist „sehr gering"; in Dromersheim „nebst der personalfreyheit"

		fl.
von der Gemeinde	. . . . . .	10
an accidentien p. p.	. . . . .	12
	Sa.	22
in Diedersheim in fixo	. . . .	3
an accidentien	. . . .	6
	Sa.	9

Besondere Kirchendiener seien jetzt in beiden Orten angestellt „und wohl fundirt": der in Dromersheim mit „11 Mlr. früchten strohe und wein" 80 fl. „ohne die accidentien".

Der in Diedersheim mit 75 fl.

Die Bevölkerung beträgt in

	Diedersheim	Dromersheim
Männer	30	113
Weiber	30	113
„Wittiber"	8	12
„Sohn"	31	40
„Töchter"	21	30
	120	308

Das Jus patronatus habe in Dr. die Collegiata ad S. Stephanum, in D. der Domprobst.

„Die Beyde gemeinheiten Befinden sich außer stand zum Neuen schuhllehrer Einigen unterhalt zu geben angesehen dieselbe keinen überschuß an schazung noch alimenten und waldungen vorhaben, Besonders die erarmbte gemein

Dromersheim ist in solchen umständen, das sie ihre gemeine Auslagen nicht beybringen und die zu dennen Kriegszeiten und miß Jahren aufgenohmen capitalia Jahrliche pensiones, woran sich noch ein Merkliches zurückstehen, abführen könne." Auch Diedersheim sei nicht im Stande beizutragen.

Trotz dieser wenig ermutigenden Auskunft hält die Commission an der beabsichtigten Verbesserung fest (Pr. 155). Der Amtskeller wird belehrt, die Entfernung beider Orte sei kein Hindernis, da ja nicht die Kinder, sondern der Lehrer von dem einen zum andern gehen solle. Da zum Gehalt erst 127 fl. vorhanden seien, so müsse der an 300 fl. fehlende Betrag durch eine Umlage aufgebracht werden. Diese werde bei den 428 Köpfen durchschnittlich 25 Kr. betragen, doch müsse sie nach 3 Klassen abgestuft werden und der A.-Keller habe „diese Classification anhero je eher, so besser einzuschicken, damit man des eigentlichen Ansatzes halber das weitere verfügen könne."

Da der im Examen nicht bestandene Val. Fügen um den Kirchendienst in Dromersheim petitioniert, so wird ihm dieser für den Fall, daß „die Schuldiensten zu Dr. und D. verbunden und mit einem andern Subject sollten besetzet werden" in Aussicht gestellt; inzwischen wird er mit der vorläufigen Versehung beider Lehrerstellen betraut (am 3. Juni 72. Pr. 162).

In der Sitzung vom 22. Juni 72 legt der Präsident „eine von dem A.-Keller zu Algesheim ohne Bericht eingekommene rubricirte klassenmäßige Abtheilung über den Bevölkerungsstand" beider Orte vor. Es sind darin alle Einwohner mit Angabe der Zahl der Kinder namentlich aufgezählt und in 3 Klassen eingeteilt. Für die Höhe der Schulsteuer ergiebt sich Folgendes:

1.	Classe	101	à	48	Kr.	Sa.	80	fl.		Kr.
2.	„	135	„	27	„	„	60	„	—	„
3.	„	192	„	10½	„	„	33	„	36	„
		428	1 fl.	25½	Kr.	Sa.	173	fl.	36	Kr.

Die Commission fordert nun die nötigen Erläuterungen, besonders auch „ob dieser Ansatz überhaupt thunlich seye, als über welche Umstände man von ihme dem A.-Kellern, als dem Vorgesetzten Beamten, der die Kräfte der Unterthanen, und deren Ver-

hältniß unter sich kennen müße und solle, vordersamst erwarte" (Pr. 166).

Am 26. Juni 1772 erstattete der A.-Keller den geforderten Bericht, in dem er nochmals eindringlich den Notstand besonders in Dromersheim schildert, „das an sich der armeste und schlechteste orth im amt" sei. „Und seyend die unterthanen nicht vermögend sowohl in ersterer als übrigen Classen den repartirten Beytrag zu Thun, in mehrerem Betracht solche die von denen in Kriegszeiten aufgenohmene Capitalien erscheinende pensionen nicht bezahlen noch aufbringen können, wo Von noch verschiedene Jahre ausstehen, und die herrschafftliche Schatzungsgeldere und Abgiften mit denen schwehresten Executionszwang betrieben, und doch nicht vollständig herausgetrieben werden können, wo bey denen mehresten der Exequent sein Executionsgeld nicht erhalten kann, welches mehrentheils von denen zeithero gehabten schlechten Wein Jahren, wo Von auch in diesem Jahr wegen Vielem Ungeziefer sehr wenig in dießem orth zu Hofen, und daß der orth mit keinen alimentis, waldungen etc. Versehen, hauptsächlich herrühren Thut." Der neue Schulmeister werde bei seiner großen Mühe schließlich doch nicht zu seinem ihm zustehenden Gehalt kommen, da auch mit den schärfsten Executionsmitteln die Schulsteuer nicht einzubringen sein werde, auch bei dem verstorbenen Schulmeister sei das Holzgeld (20 Kr.) „noch von 10 Jahren her mehrentheils ausständig Verblieben".

Auch die Gemeinde selbst reicht eine Bittschrift ein, sie „mit diesen neuen Beschwerden in Gnaden zu verschonen". Sie betont ebenfalls, die Gemeindeschuld betrage 11 000 fl., und man sei „theils durch Verpensionirung Dieser großen schuld theils durch die viele herrschafftliche Abgifften theils durch das beständige Frohnden und jetzige ohnehin Geld- und Nahrungsloßen Zeiten in solche Armuth verfallen, daß das gemeine Schul-Hauß schon 3 Jahr lang unbrauchbar, und wir unserm jetzigen Schulmeister nicht einmahl eine Unterkunft zu verschaffen in stand gewesen, wann nicht das St. Stephan Stift als hiesiger Decimator hierzu das Zehend-Hauß aus besonderer Milde hergegeben hätte".

Die Commission aber bleibt unerschütterlich; sie antwortet dem Amtskeller, sie könne „den Nothstand nicht für

so gegründet ansehen". „Die natürliche güte des Bodens, und der beeden Ortschaften günstige Lage machten glaublich, daß, wenn es den Unterthanen an einer ergiebigen Nahrung gebreche, der Fehler an dem Fleiß und der Arbeitsamkeit alleinig liege: den deutlichen Beweiß gäben die durch erzbischöfliche Vorsicht abgesetzten Feyertäge ab, welche in den beiden Ortschaften, wie vorhin, gefeyert würden, anstatt daß die angeblich nothleydenden Unterthanen sich diese Täge zu Vermehrung ihres Nahrungsgewinnes zu Nutzen machen sollten: Dem K. A.-Keller liege ob, seinen Untergebenen den Weeg zur Verbesserung ihrer Vermögensumständen zu zeigen, Nachlässige anzuhalten, und Widerspänstige zu bestrafen."

Die Schulsteuer solle also nach den 3 Klassen erhoben werden, doch könne sie, falls dies weniger belaste, in Naturalien gezahlt werden; man werde, „da den Sommer hindurch zeithero wenig oder gar nicht Schul gehalten werden," künftigen Michaelis den neuen Lehrer „gebührend einsetzen" (Pr. 173).

Am 3. Aug. 1772 wurde beschlossen, dem Candidaten der Akademie Bletz „an Handen zu geben, sich durch ein Memoriale um die Praesentation bei dem Collegiatstift St. Stephan zu melden" (Pr. 198).

Die beiden Gemeinden versuchten noch ein letztes Mittel: sie reichten eine ausführliche Bittschrift an den Kurfürsten selbst ein. Darin wird abermals der große Notstand hervorgehoben, und insbesondere noch betont, daß bei Ernennung des neuen Schulmeisters das Collegiatstift St. Stephan die weitere Benutzung seines Gebäudes nicht mehr gestatten werde, es müsse also noch in Dromersheim ein neues Schulhaus gebaut werden. Uebrigens hätten „jetzmahlige schuhlmeister in unterweißung der Jugend biß Jetzohin die aufgehabte schuldigkeit in solcher maaß erfüllet, daß beyde gemeinheiten und zumahlen dasige seelsorger ihnen den verdienten ruhm beypflichten müßen". Dabei habe bei viel geringerem Aufwand jeder Ort seinen eignen Lehrer gehabt; die geplante Einrichtung aber, daß einen Tag in dem einen, den folgenden in dem anderen Ort Schul gehalten werde, müsse zur Folge haben, „daß Jenes, was den einen schuhltag

eingepräget worden, bis zu dem anderen wieder in Vergeß gerathen müße, und alsohin die Jugend wenig oder gar nichts erlerne."

Die Bittschrift wird vom Kurfürsten an die Schulkommission überwiesen und von dieser abschlägig beschieden (Pr. 229).

Am 23. August 1772 beschließt die Commission dem General-Vicariat bekannt zu machen, der Jacob Bletz sei für Dromersheim von dem Collegiatstift St. Stephan präsentiert worden, „mithin man die Ertheilung der Commende der erforderlichen Verfiegung überlaße; ferner dem A.-Keller mitzuteilen, daß der neue Lehrer gleich nach Allerheiligen eintreffen werde" (Pr. 253).

An Stelle des Bletz wurde aber thatsächlich der Candidat Metternich „einsweilen angestellt" — aus welchem Grund ist aus den Protokollen nicht ersichtlich. Die Vorbereitung des Bletz mochte noch nicht abgeschlossen sein.

Am 12. Dec. 1772 beschließt die Commission Erkundigung von Metternich einzuziehen „über seine zeitherige Verrichtungen und den Zustand der Schule" (Pr. 281). Dieser antwortet, er halte 4 mal in Dr., 2 mal in Di. (Dienstag und Freitag) Schule (Dr. hatte übrigens auch 200 fl., Di. 100 fl. zum Gehalt beizutragen) er bediene sich dabei „ganz allein der ächten Lehrmethode". Nach den von den Pfarrern angefertigten Listen seien in Dr. 90, in Di. 22 schulfähige Kinder, aber „diese Anzahl habe noch niemal in der Schule gehabt"; in Dr. fehlten 20—25, in Di. sei anfänglich der Besuch so schlecht gewesen, daß er „einsmal nicht ein einziges Kind in der Schule hatte." Doch habe es sich „durch Anstrengung des dortigen Hr. Pfarrers" jetzt gebessert.

„Da ich nun ad tertium („Ob mir von Seiten der Gemeinde Hinderniße gemacht würden") Nichts zu erinnern habe: so will ich hier die anbellende Verachtungen gegen die Lehrart, welche von dem Anfange meiner Verrichtung, bis hierher, fortdauern, anführen: die strafbare Spöttler, welche diese Lehrart, als ketzerisch ausstreuen, sind aber noch zur Zeit unkennbar." Ferner: „Die angeführte Verachtungen dieser Lehre, werden so gar den Schulkindern vorgeschildert, daß der Lehreifer bei denselben ganz erlöschet; denn der bereits gemachte Fortgang ist meinem Fleiße nicht angemessen, weil das in der Schule Auferbaute zu Hauß pflegt niedergerissen zu werden." Gehalt empfange er bis jetzt

nicht, auch würden keine Anstalten zu Erhebung der Schulsteuer gemacht.

Es ergeht nun am 28. Dec. 1772 eine scharfe Mahnung an den A.-Keller zu Algesheim, den Gehalt zu beschaffen und die Eltern „mit obrigkeitlichem Zwange" anzuhalten, ihre Kinder regelmäßig in die Schule zu schicken. Lasse er es an schleuniger Durchführung der Befehle mangeln, so werde man „eine Commission ad locum auf seine des Amtskellers Unkösten abschicken". Der A.-Keller antwortet schon am 30. Dec., er habe seiner Zeit die notwendigen Weisungen (bezüglich des Gehalts und des Schulbesuchs) an die Schultheiße erlassen, es sei bei ihm aber bis jetzt weder von diesen noch von dem Lehrer eine Klage geführt worden. Es wird ihm der Bescheid, „er habe sich selbsten auf beide Orte einigemal zu verfügen" und für die Befolgung seiner Befehle selbst zu sorgen (Pr. 303).

Am 14. Jan. 1773 erhielt Hofrat Gerster von der Commission den Auftrag, den neuen Schullehrer Jacob Bletz aus Rüdesheim (für den man am 9. Jan. die Erteilung der Commende beim Generalvicariat nachgesucht hatte) [Pr. 311] in sein Amt einzuführen, zugleich die Auszahlung des Gehalts an dessen seitherigen Vertreter Metternich und an ihn selbst zu regulieren, endlich das Schulhaus in Augenschein zu nehmen (Pr. 324). Am 23. Jan. 1773 berichtet Gerster über den Vollzug seines Auftrags, er teilt auch mit, daß „das Schulhauß zu Dr. einer gänzlichen reparatur benöthiget seye" und daß „der Cand. Metternich das pro rata verdiente Schulgehalt von Di. mit 14 fl. 4 Kr. wirklich erhoben, und von Dr. mit 28 fl. 8 Kr. unfehlbar erhalten werde".

Es wird hierauf dem A.-Keller aufgegeben, „Sorge zu tragen, daß daß Schulhauß zu Dr. baldigst in wohnbaren Stand gesetzet werde."

Am 11. Febr. 1773 lag der Commission zum ersten Mal ein erfreulicher Bericht aus Dr. vor. Bletz meldet, in welcher Weise er die Kinder für den Unterricht eingeteilt habe, er kann auch constatieren: „Der Eifer der Kinder, die Schule zu besuchen, ist bisher noch unwandelbar gewesen. Diejenigen, welche ein- oder das andermal bei dem Unterrichte nicht erschienen sind, waren

nur solche, welche die Bedürftigkeit der Lebensmitteln drücket.“ Ein Verzeichnis sämtlicher Kinder mit Angabe ihres Alters und „des Nahrungsstandes ihrer Eltern“ liegt bei. Es sind darnach in Dr. 127 (67 Kn. 60 Mädchen), in Di. 27 (14 Kn. 13 M). Die Commission verfehlt nicht, dem Lehrer ihre Zufriedenheit auszusprechen (Pr. 347).

Aber schon in einem Bericht vom 8. Mai klagt Bletz über den sehr unregelmäßigen Schulbesuch; an den Versäumnissen seien übrigens vielfach die Eltern schuld. Er schickt zugleich ein Verzeichnis der Säumigen ein. Der A.-Keller erhält von der Commission den Auftrag diese „mit einer proportionirten Geldstrafe zu belegen“; die Strafgelder sollen „zur Belohnung der dortigen fleißigen Schuljugend“ verwendet werden. Der Lehrer soll künftig alle 14 Tage über den Fleiß der Schulkinder berichten (Pr. 426). Aber auch seinen nächsten Bericht vom 9. Juni beginnt Bletz mit den Worten: „Es hat sich die, mir anvertraute, Jugend noch ebenso unfleißig, in den gewöhnlichen Schulstunden zeither eingefunden, als vorhin.“ Nunmehr aber habe man die Eltern in Strafe genommen, und er hoffe bestimmt auf regelmäßigeren Schulbesuch (Pr. 442). Die Geldstrafen haben, nach dem Bericht des A.-Kellers in Dr. 7 fl. 10 Kr., in Di. 1 fl. 12 Kr. ergeben. Die Commission verfügt, daß dafür von dem Lehrer für die „ärmesten und zugleich fleißigsten Schulkinder Bücher oder Kleidungsstücke“ angeschafft werden (Pr. 458).

Am 30. Juni kann Bletz melden, daß die Strafe wirklich einen so „starken Eindruck“ auf die Eltern gemacht habe, „daß sie nun ihre Söhne und Töchter, mit allem Ernste, ob es gleichwohl mehr aus Furcht der Strafe, als aus Neigung zu jener Lehre, welche die Jugend empfangen soll, geschieht, zu der Schule anhalten.“ Bletz stellt ferner vor: „Es war in hiesigem Orte noch immer, nicht sowohl, eine Gewohnheit als vielmehr ein schädlicher Mißbrauch, daß, zur Zeit der Aernte, die Jugend die Schule nicht besuchte, weil die erwachsenen Kinder, auf dem Felde, eben jene Arbeit, womit sich ihre Eltern beschäftigten, mußten verrichten helfen; die kleinen aber angehalten wurden, die noch kleineren zu Hause zu besorgen.“ Die Ernte nahe nun wieder, die Eltern aber, „als ein übelgesittetes, hartnäckiges Landvolk“, würden wohl

nicht leicht von ihrer Gewohnheit abgebracht werden. Ihm selbst würde eine Kur „in dem Wiesbade“ gut thuen. — Die Commission bewilligte daraufhin 14 Tage Ernte-Ferien (Pr. 459). Endlich erinnert Bletz an „die Aufrichtung eines schulhaußes,“ wozu „noch nicht die geringsten Anstalten gemacht würden. Die Commission fordert darum den A.-Keller zum schleunigen Bericht auf, „wer diesen Bau zu errichten schuldig sey, und wie dazu am kürzesten könne gelanget werden.“ Ferner teilt sie dem Pfarrer in Dr. mit, man habe erfahren, eine „wohlgesinnte gutthäterin“ wolle eine fromme Stiftung machen: „ob nicht dieses Geschenke, wenigstens zum Theil zu dem gemeinnützlichen Vorhaben eines zu errichtenden neuen Schulhaußes zu verwenden sey.“ In der That berichtet am 21. Aug. 1773 der Pfarrer, die Elisabetha Kronebach Wtw. habe das Kapital, das der Auditor Serger ihr schulde, für das Schulhaus geschenkt (Pr. 486). Es geht hierauf an den Kurfürsten die Bitte, er möge „den Schuldner von dem foro militari zur Zahlung anhalten lassen“. Der A.-Keller aber gibt die Auskunft, die Gemeinde habe die Pflicht, für das Schulhaus zu sorgen; übrigens sei ein Neubau nötig, die Gemeinde sei bereit, ein einstöckiges Haus zu errichten, die Kosten müsse sie ganz durch Kapitalaufnahme (von mindestens 6—700 fl.) aufbringen. Der Lehrer aber bittet in einer Eingabe vom 22. Aug. um ein zweistöckiges Haus oder um ein „einstöckiges mit einem gebrochenen franzößischen Dache“. „Es bekömmt ein schöneres Ansehen, und wird daher dem Stande und Karakter eines akademischen Schullehrers auch weit angemessener werden.“ Die Commission verfügt die „Einschickung des Risses und des Ueberschlags“. Es tritt aber nochmals eine Verzögerung ein. Am 19. Dec. 1773 bittet der Lehrer, da ein Riß zu einem einstöckigen Schulhaus genehmigt sei, so möge man verfügen, daß noch während des Winters die nötigen Vorbereitungen zum Bau gemacht werden mögen. Hofrat Gerster wird nunmehr hingesandt, um die nötigen Anordnungen (besonders über Herbeischaffung der Baumaterialien) zu treffen, damit „bei nächstem Frühjahr unfehlbar gebauet werden möge“ (Pr. 530). Zugleich soll er die Schule visitieren, auch untersuchen, ob der Lehrer für die große Zahl der Kinder allein ausreiche.

Hofrat Gerster läßt in Anwesenheit des A.-Kellers, des Pfarrers, des Gerichts und der Gemeinde-Vorsteher durch den Lehrer eine 4stündige Prüfung der 3 Klassen vornehmen (am 10. Dec. 1773); „wobey mann dann befunden, daß so wohl die Kinder in der lehre guten fortgang gemacht, des besten willens und voller eifer seyen, alß auch der schuhllehrer sich alle mühe in unterweißung der Jugend gegeben habe.“ Da aber in Dromersheim allein 120 Kinder zu unterrichten sind, so erscheint die Anstellung eines Gehilfen notwendig; A.-Keller, Schultheiß und Gericht erklären jedoch, die dazu erforderlichen 75—100 fl. jährlich nicht aufbringen zu können. Gerster gibt hierauf die Anweisung: „der Landgraben wäre urbar zu machen; der innere Dorfgraben um das Ort wäre für Gärten an die Innwohner zu verkaufen; die Schafweide, welche bishin gar nicht benutzet wurde, auf 10 jahr lang zu verlehnen.“ Der Lehrer Bletz wird beauftragt, die beiden Gräben zu vermessen.

Die Commission genehmigt diese Anordnungen, schärft nochmals dem A.-Keller die Beschleunigung des Schulhausbaues ein und gibt ihm zur Erwägung, „ob nicht das Gehölz auf dem Dorfgraben, wovon ohnehin der Gemeinheit entweder gar kein oder doch ein sehr geringer Nutzen zugehet zu verkaufen, und aus dem erlößten Gelde, so weit möglich, der Bau zu bestreiten sey.“

Von dem für den Schulbau gestifteten Kapital ist in den Protokollen und offiziellen Berichten nicht mehr die Rede, nur auf einem dem Visitationsbericht beiliegenden Notizenzettel von der Hand Gersters steht u. a.: „NB. Das Sergerische Kapital für die Schul zu Dromersheim wegen des Schulbaues wird öfters geschmauset, 3 oder 4 mal ist es geschehen.“ Soweit unsere Akten. —

Die Schule zu Hechtsheim war die erste unter den Landschulen, mit welcher sich die Commission näher befaßte. Der dortige Schulmeister Knab, ein schon sehr bejahrter Mann, war im Herbst 1771 schwer erkrankt. Ein Candidat der Akademie, Georg Joseph Schmitt, übernahm seine Vertretung „auf vielfältiges Ansuchen“ — wie er in der Eingabe sagt, in der er nachträglich die Genehmigung der Commission nachsucht. Er erhält jedoch den Befehl, sich sofort wieder in die Akademie zu begeben „umso-

mehr, da die von ihm übergebene Bittschrift wegen der darinn befindlichen orthographischen Fehlern sowohl als dem unnatürlichen Aufsatz hinlänglich beweise, daß er von seiner Fähigung noch weit entfernet seye". (Sitzg. v. 5. Spt. 1771, Pr. 98 u. lit. S.) Bei den Akten liegt übrigens noch ein weiterer Bericht vom A.-Keller zu Olm an die Kurf. Landes-Regierung und von Schultheiß und Gericht an den Amtskeller, aus dem wir ersehen, daß damals der Lehrer Knab, der „bereits 46 Jahr lang die ihme obgelegene Schul- und Kirchenfunktionen löblichst versehen," beabsichtigte, zu Gunsten „seines damaligen praeceptor Schmitt zu resigniren unter der Bedingnuß, daß er seine noch habende ledige Tochter ehelichen solle" und „unter Vorbehalt des halben Salarii." Nach Anleitung des Generalis wird dabei in dem Bericht über die Schulverhältnisse Auskunft gegeben.

Die Präsentation steht dem Pfarrer, Schultheiß und Gericht zu. Der Gehalt beträgt 229 fl., wovon 107 fl. von dem Kirchendienst kommen. Ebendeshalb scheint dem A.-Keller die Trennung desselben vom Schuldienst unthunlich, ebenso eine Erhöhung des Gehalts auf 300 fl. „allermaßen das fixum an Geld und Brod Von denen Singulis erhoben werden muß, ein mehreres aber noch desfalls zu colligiren, würde hiesigen Einwohnern allzuschwer, und herauszubringen nicht wohl möglich fallen; in Ansehung dieselbe mit herrschafftlichen Abgifften weit stärker, dann andere Ortschafften allschon angesezet seynd; nebst diesem auch hiesige Gemeind mit Bau- und Unterhaltung des Pfarr- und Schulhaußes (welches onus sonsthin denen Decimatoren oblieget) beläſtiget ist, und wegen deren selben dermahlig ruinosen Zustand, sofort höchstnöthiger reparation sich wirklich mit eineme neuen Schulden Last täglich bedrohet siehet."

Die Verbindung des Schuldienstes mit dem eines nahen Ortes sei nicht möglich, da die Zahl der Schulkinder beiderlei Geschlechts 150 betrage.

Durch die Rückberufung des Schmitt in die Akademie war auch die beabsichtigte Resignation Knabs zu dessen Gunsten nicht möglich (Pr. 134). Letzterer war übrigens wieder gesundet und verwaltete sein Amt weiter.

Am 26. Mai 1772 antwortet der A.-Keller auf eine dies-

bezügliche Anfrage der Commission, daß Knab trotz seines Alters „in Versehung seines ihm obliegenden Amtes noch nichts ermangeln lassen, anbey auch zur Beyhülfe sich jederzeit einen praeceptorem halte“ (Pr. 154). Aber noch in demselben Jahre wird von Pfarrer, Schultheiß und Gericht ein gewisser Johann Jackel „zur Adjunktion auf den dortigen Schuldienst“ präsentiert. Die Commission findet ihn aber bei der Prüfung „für unfähig“. Es ergeht deshalb der Bescheid, man solle einen Candidaten aus der Akademie präsentieren „und alsdann an die Stelle dieses präsentirten Candidaten ein Subjekt in Vorschlag bringen, welches man auf Kosten der Akademie unterrichten“ und dann „mit einem ergiebigen Schuldienst versorgen werde“.

Auf diese Weise suchte die Commission mehrfach einerseits den Gemeinden ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, anderseits Candidaten für die Akademie zu gewinnen. Wir hören aber nichts von Candidaten, die von Gemeinden für die Akademie präsentiert worden wären.

Am 22. Okt. 1772 starb der alte Knab. Entsprechend den Bestimmungen des Generalis wird vom Gemeindevorstand und dem Amtskeller berichtet.

Bezüglich der Erhöhung des Gehalts und der Trennung von Kirchen- und Schuldienst verhalten sich immer noch beide ablehnend; auch die Verbindung mit der Gerichtsschreiberei (die etwa 120 fl. eintrage) sei nicht durchführbar. Sie erfordere „jederzeit die persönliche gegenwarth und selbstige Handanlegung des Schuhl-Meisters“ und oft „ganze Täge nacheinander“, dagegen bestehe der Kirchendienst „in lauter mechanischen Verrichtungen, als z. Ex. die Besorgung deren Paramenten, Säuberung der Kirch, das Läuten deren Glocken, und stellung der Uhr“ 2c., die z. gr. Teil „von dem Hausgesind“ des Schulmeisters besorgt werden könnten, auch collidiere er zeitlich nicht mit den Schulstunden.

Ferner werde man nicht in der Lage sein, „ein Subject“ zu finden, „so die Orgel zu schlagen und Chor zu dirigiren im stand wäre, dahero unumgänglich erforderlich, daß der neu anzustellende Schuhlmeister mit diesen Eigenschaften begleitet seye.“

Die Commission war der Ansicht, daß „die starke Bevölkerung

und Vortheilhafte Lage" des Ortes „eine verbesserte Schuleinrichtung nothwendig und thunlich mache". Sie verordnete: „ein des Orgelschlagens und der Kirchenverrichtung kundiges Subject soll von dem Pfarrer angenommen werden" gegen ein Gehalt von höchstens 100 fl. Die vom seitherigen Gehalt noch übrigen 129 fl. „könnten den Singulis und dem Orts Aerario in der Maaß wieder anheimfallen, daß die für den neuen Schullehrer erforderliche 300 fl. auf die Köpfe aller Einwohner repartiret, und von jeglichem, nach proportion seines Vermögens getragen werden". Der A.-Keller habe eine „Classification" der Einwohner einzuschicken. Ferner soll dem Pfarrer zu Hechtsheim mitgeteilt werden, „daß man dessen Gedanken gern erhalten würde, welche er etwann darüber zu äußern für gut finden wird" (Pr. 259).

Die am 28. Dec. 1772 eingeschickte Bevölkerungstabelle weist auf: 123 Männer, 123 Weiber, 2 Witwer, 19 Witwen, 180 Söhne, 207 Töchter, 18 Knechte, 32 Mägde.

Am 11. Jan. 1773 beschließt die Commission, der Candidat Johann Schmitt aus Vilbel (es ist also nicht der schon erwähnte Georg Jos. Schmitt) sei als Schullehrer zu bestimmen und derselbe habe in einigen Tagen in H. einzutreffen; sein Gehalt sei vom 1. Januar ab zu zahlen (Pr. 317).

Mit dem Candidat Schmitt wird der geistliche Rat Schumann nach Hechtsheim gesandt (Pr. 325). Er berichtet am 18. Jan. 1773, daß er Schmitt zu H. „Vorgestellt, und die Gemeinde bewogen habe, denselben zu präsentiren, welche Präsentation der Pfarrer Koch, obgleich nach langem Weigern, endlich auch unterschrieben habe." Der Lehrer erhalte jährlich 350 fl., müsse aber dafür den Kirchendiener halten. Die Commission ersucht nunmehr das Vicariat, dem Schmitt die Commende zu erteilen (Pr. 327), was auch geschieht. (Vicariatsprotocolle vom J. 1773 p. 48.)

Am 15. Februar 1773 erscheint Schmitt vor der Commission „mit der Beschwerde, daß gestern Abend, alß er über die Straßen gegangen, mit Steinen nach ihm geworfen worden sey, auch von den dortigen Unterthanen geweigeret werde, ihre Kinder in die, wie sie es nennten, neue Lehre zu schicken, und die neuen A.B.C. Bücher anzuschaffen." A.-Keller zu Olm erhält den Befehl die

Sache zu untersuchen und zu berichten, „indem man nicht unterlassen würde, die Rebelsführer dieser vermessenen That, andern zum Beispiel, mit der erfoderlichen Zuchthauß- und Schanzenstrafe belegen zu lassen.“ Schmitt soll ein Verzeichnis der Eltern, die die Kinder nicht zur Schule schicken, oder die Anschaffung der Schulbücher verweigern, einsenden (Pr. 351). Am 27. Febr. berichtet der A.-Keller, er habe die Thäter nicht entdecken können; er habe aber sich bemüht, „Schultheiß, Gerichten und Vorsteheren der Gemeind . . die wegen einer vorgeblichen neuen Lehr gefaßte Vorurtheile und üble Begriffe durch gegebene genugsame Erläuterung zu benehmen;“ „worauf dann auch sämtliche die Zusicherung gethan, daß wegen Anschaffung, deren erforderlichen A.B.C. Bücher, und fleißiger Beschickung deren Kinder in die Schul keine weitere Schwierigkeiten gemacht werden sollten“ (zu Pr. 372).

Anfang Mai schickt Schmitt das Verzeichnis der Schuljugend ein. (Es enthält Namen, Alter, Klasse und Beschäftigung der Kinder, Namen und Vermögensstand der Eltern. In der Schule sind 88 Knaben, 110 Mädchen.) Der beigefügte Bericht lautet günstig. Es heißt da z. B.: „Ich erfahre jetzt mit größter Freude und Vergnügen, wie nützlich diese neu eingeführte akademische Lehrart der Jugend seye . . . Das pöbelhafte Vorurtheil, welches mir bisher mein Amt unerträglich zu machen schien, ist nunmehr schier ganz erloschen.“ Er klagt nur, daß jetzt bei beginnender Sommerzeit die größeren Kinder von 12—15 Jahren anfingen aus der Schule zu bleiben nach einer „verjährten Mode“. Darob ergehen nun von der Commission die nötigen Weisungen an den A.-Keller, der seinerseits wieder dem Gemeindevorstand ins Gewissen redet. Es wird dabei betont, daß auch an den verlegten Feiertagen die Schule nicht versäumt werden dürfe (Pr. 422 u. Beilagen).

Am 21. Aug. 1773 liegt der Commission ein längeres Schreiben Schmitts vor. Er bedankt sich darin für die in seiner „gefährlichen Krankheit gnädig erwiesene Vorsorge und verschaffte Rettungsmittel,“ — „ohne welche ich ganz unfehlbar, bey meiner lieblosen Gemeinde, ungleich elender als ein unbrauchbares Lastthier hätte verschmachten müßen; so sehr auch der eifrige Herr Pfarrer, für die zukünftige Bestimmung meiner Seele gesorgt hat.“

Er klagt aber, sein Getreidevorrat sei ihm fast ganz teils durch die Mäuse verzehrt, teils gestohlen worden. Seine Magd — „zur Besorgung meines kleinen Feldbaues (worinnen die wesentliche Substanz meines Schulgehaltes besteht) und zu Bereitung einer ordentlichen Menschenkost“ — habe ihn verlassen und er finde keine andere; auch sein Gehilfe sei krank. Er bittet um einen Vorschuß und um die Erlaubnis, „etwa 10 oder 12 Tage in der Stadt wohnen, und eine ordentliche Kost genießen zu dürfen.“

Die Commission gestattet ihm dies, auch bewilligt sie 50 fl. Vorschuß. Schmitt klagt aber auch über „die ganz unbeschreiblich armselige Gebäulichkeit“ des Schulhauses, „bey welcher man kaum im Bette vor Schnee und Regen sicher ist.“ Hofrat Gerster erhält darum den Auftrag, den Schultheiß in dieser Sache zu sich zu bescheiden (Pr. 489). In der nächsten Sitzung (am 25. Aug. 1773) kann Gerster berichten, daß letzterer bereit sei, sogleich eine notdürftige Reparatur vornehmen zu lassen, und „wenn die Gemeindsleute einiger maßen von der Chausséearbeit abkommen könnten,“ dann solle mit der „Beifuhr der Steine und Materialien“ begonnen werden, damit nächstes Frühjahr der Neubau des Schulhauses stattfinde. Gleichwohl wird auch der A.-Keller noch von der Commission aufgefordert, „auch seines Ortes daran zu seyn, damit dem Erbieten des Schultheißen zu H. das Genüge geleistet werde“ (Pr. 490).

Am 7. Okt. 1773 liegt der Commission abermals ein mit Klagen erfüllter Bericht Schmitts vor, der auch persönlich erschien. „Die große Anzahl der Schuljugend“ (es sind jetzt nach dem beigefügten Verzeichnis 89 Knaben und 117 Mädchen) und seine „kümmerlichen Lebensumstände“ machen ihm „den erwünschlichen Fortgang sehr mangelhaft“. Bei seinem „von der Gunst der Elemente abhängenden Gehalte“ sei er nicht im Stande, „einen zum Orgelschlagen, und zugleich in der Schule tauglichen Gehilfen zu erhalten“. „Die Abneigung der Eltern gegen mich verursacht den Widerwillen bey den Kindern gegen die Schule, welche ich durch alle nur erdenkliche Liebessegnungen nicht verhindern kann; und dieses macht meine Bemühungen fruchtlos.“ Er bittet, wenn thunlich, ihn „mit einer andern Station zu begnadigen“.

Der Beschluß der Commission ist: Hofrat Gerster solle persönlich unter Beiziehung des A.-Kellers die Verhältnisse in Augenschein nehmen und für Abstellung der Beschwerden sorgen (Pr. 516). Es scheint aber nicht, daß Gerster diesen Auftrag ausgeführt hat; in den Protokollen ist darüber nichts enthalten.

Am 19. Mai 1774 beschwert sich Schmitt aufs neue, „daß zu dem Baue des Schulhauses in Hechtsheim noch nicht geschritten, sodann von den Eltern daselbst unterlassen werde, die Kinder zum Schulgehen anzuhalten.“ Es ergeht diesmal „ernstliche Weißung“ an den A.-Keller, das Nötige zu veranlassen, „damit nicht der Kurf. Beamte der Gefahr der Verantwortung sich aussetzen möge“ (Pr. 696).

Auch hier wird wie in Dromersheim durch den Tod des Churfürsten und die Aufhebung der Commission die Schulverbesserung eben in dem Stadium unterbrochen, wo man im Begriffe war, durch den Bau eines neuen Schulhauses ihr einen gewissen Abschluß zu geben. —

Am 5. Sept. 1771 hat sich die Commission zum ersten, am 26. Mai 1774 zum letzten Mal mit den Landschulverhältnissen beschäftigt. Während dieser Zeit gelangte das Schulwesen an 73 Orten[1]) (Dörfern und Provincialstädtchen)

---

1) Da ihre Kenntnis vielleicht für die Lokalforschung von Interesse sein könnte, so füge ich die Namen bei mit Angabe der bezüglichen §§ des Protocolls: Altheim (Amt Buchen 228. 264), Alzenau (Amt Freygericht 367. 399), Aschaffenburg (232. 236. 239. 242. 290. 312. 423. 471. 648 u. ö.), Gr.-Auheim (Steinheim 492. 506), Ballenberg (Krautheim 299. 328. 342. 364. 375. 478. 646), Ob.-Bessenbach (Vicedomamt Aschaffenburg 355. 363. 465. 507. 668), Billigheim (652), Bischofsheim a. d Tauber (Amt Bischofsheim 435. 439. 461. 481. 511), Bommersheim (Königstein 352. 531), Bretzenheim (457), Budenheim (Amt Eltville 487. 508), Bürrstadt (693), Burgberg (Lohr 214. 219. 287. 304. 410), Alt-Crautheim (Amt Crautheim 215. 222. 243 f. 261), Dittwar (Bischofsheim 140. 196. 210. 223. 255 f.), Drais (457), Dromersheim (mit Diedersheim s. oben), Elsenfeld (Klingenberg 133. 178. 190. 212. 220 f.), Guckenberg (Miltenberg 171), Harheim (Königstein 352), Hattenheim im Rheingau (283. 407), Hattersheim (Hofheim 213. 218. 233. 238. 248. 254. 257. 279. 295. 357. 358. 397. 416. 522. 653. 661. 680), Kl.-Hausen (Bensheim 438), Hechtsheim (s. oben), Heppdiel (Miltenberg 271), Heppenheim (143. 160. 161. 199. 207. 224. 231. 253.

zur Erörterung; meist bot Anlaß dazu die Erledigung von Stellen, Gesuche um Gehaltsaufbesserung ꝛc., in vereinzelten Fällen erbat auch die Gemeinde oder der Ortspfarrer eine Verbesserung der Schule, so in Seligenstadt (Pr. 293), in Kl.-Krotzenburg (370), Lohr (456) und Kronberg (665). Aber nicht einmal alle erledigten Stellen konnten mit akademischen Candidaten besetzt werden. Abgesehen davon daß man zunächst die nötige Zahl solcher noch nicht hatte: es konnte auch an den meisten Orten der Normalgehalt von 300 fl. durchaus nicht aufgebracht werden. Daher faßte Bentzel die Begründung eines staatlichen Schulfonds[1])

305. 311. 322. 348. 396. 405. 464. 520. 660. 675. 682), Hofheim i. Taun. (326. 349), Hornau (Eppstein 332. 353 366), Hößbach (255), Hundheim (Bischofsheim 132. 146. 168. 189. 227), Ob.-Joßbach (Eppstein 130. 147. 169. 172. 187. 250. 505), Kahlbach (Königstein 352), Kälberau (Freigericht 292), Kelkheim (Eppstein 332. 353. 366), Kirdorf (Königstein 137. 167. 194. 231. 247. 253. 297. 298. 339. 352), Kirschhausen (161), Kriftel (Höchst 233. 244. 248), Kronberg (Königstein 665. 676), Kl.-Krotzenburg (Rachgau 370), Ob.-Lahnstein (528), Lohr (456. 523), Lorsch (Bensheim 438), Marxheim (Hofheim 485. 504), Michelbach (Freigericht 292), Miltenberg (148. 200. 209. 221. 231. 253. 311. 321. 344. 368. 441. 467. 479. 514. 561 und Pr. M. 34, s. u.), Mömbriß (Kaltenberg 163), Ob.-Mörlen (Königstein 365. 373 695), Naumburg (Fritzlar 662. 698), Neukirchen (Bischofsheim 146), Oestrich (424), Nieder-Olm (671. 678 und Beilagen), Oppershofen (Rockenberg 684), Partenstein (Lohr 129. 159. 165. 186), Prozelten (206. 272. 470), Riedern (Miltenberg 171. 182. 201. 235. 249. 263. 377. 389), Rockenberg (684), Nieder-Roden (Steinheim 415. 455), Schimborn (Kaltenberg 141. 163), Schippach (Miltenberg 271. 318. 417. 430), Seligenstadt (Bachgau 293. 374. 473. 484), Sindling (Höchst 218. 244 f.), Stierstadt (Königstein 352), Vilbel (Königstein 136. 193. 231. 253. 273), Virnheim (Bensheim 483. 503. 518. 529. 663), Walldürn (131 156. 174. 188. 208. 230. 231. 237. 253. 258. 286. 302. 311. 314. 316. 320. 343 395 413. 428. 463. 480), Weibersbrunn (Rodenbach 462), Weilbach (Amorbach 371. 419. 475), Weilbach (Höchst 420), Weißkachen (Königstein 352), Werbach (Bischofsheim 139. 195. 211), Wiesen (219. 225. 234. 246. 255), Winkel (Rüdesheim 406. 418. 440. 689. 697), Ob.-Wittstadt (Crautheim 135 151 f. 192), Zahlbach (457).

1) In einer im März 1773 verfaßten Nota Bentzels, in welcher die nächsten und wichtigsten Aufgaben der Commission dargelegt werden, wird gesagt:

„Die Kurf. Commission muß sich bestreben, den fond zu bekommen, daß man, wo es an den Gehalten auf dem Lande fehlet, aushelfen könne.

ins Auge, mittelst dessen die Schullasten der Gemeinden erleichtert werden sollten. Thatsächlich geordnet wurde das Schulwesen in der von der Commission angestrebten Weise an 7 (resp. 8), meist größeren Orten, nämlich Aschaffenburg, Miltenberg[1]), Dromersheim (mit Diedersheim), Hattersheim, Hechtsheim, Heppenheim, Walldürn. In mehreren anderen[2]) war aber die Neuordnung bereits in bestimmte Aussicht, teilweise waren daselbst schon für die Aufbringung des Gehalts die nötigen Vorkehrungen getroffen. Nach Beendigung des 2. akademischen Curses sollten Candidaten

---

Es ist traurig, daß Commissio sich seit zwei Jahren vermüßiget gesehen hat, 13 Land Schuldienste mit sehr geringfähigen Leuthen zu besezen, und daß nur 7 Schulämter mit zubereiteten Candidaten versorget werden konnten."

1) Ueber das Schulwesen in diesen beiden Städtchen, das dem in Mainz entsprechend gestaltet wurde, vgl. den nächsten Abschnitt.

2) Den „Punktationen" Bentzels liegt bei ein „Verzeichniß der erledigten Schuldienste seit dem 1. des Januars 1773, welche durch Candidaten aus der kurf. Akademie besetzet werden sollen." Es enthält 18 Orte. „Darunter verdienen," — bemerkt Bentzel — „hauptsächlich Alzenau, Winkel, Hattenheim, Niederrode, Bischofsheim (Stadtschule daselbst; der dasige Rektor will den Dienst niederlegen), Lohr (Stadtschule) und Virnheim eine vorzügliche Besorgung."

Beiläufig sei hier bemerkt, daß es über die Schulgeschichte des Dorfes Nieder-Roden eine sehr tüchtige Monographie giebt: „Geschichte einer Churmainzischen Dorfschule" von Friedr. Kösterus (Donauwörth 1880). Der dortige Schulmeister Ludwig Nees, von dem in der genannten Schrift (S. 63 ff.) so merkwürdige Dinge berichtet werden, hat auch die Mainzer Schulcommission beschäftigt.

Im Sitzungsprotokoll vom 28. April 1773 heißt es: „Ludwig Nees, Schulmeister zu Niederrode meldet sich, um bei seinem Schuldienst belassen, oder in die Akademie aufgenommen zu werden.

Commissio hat den Supp ten, welcher 1765 den Schuldienst und 1771 die Commende erhalten, als ein sehr mittelmäßiges Subject befunden." Der A.-Keller zu Steinheim soll deshalb berichten, ob die Schule nach Anleitung des Generalis eingerichtet werden könne. Nees solle in diesem Falle nur den Kirchendienst behalten, „einsweilen" allerdings auch noch den Schuldienst versehen (Pr. 415). Auf den Bericht des A.-Kellers wird dann in der That beschlossen (3. Juli 1773), „gegen Ende dieses Jahres" die dortige Lehrerstelle mit einem in der Kurf. Akademie gefähigten Subject zu besetzen. Der Gehalt soll 300 fl. betragen. Nees soll mit einem Teil seines seitherigen Gehalts Kirchendiener bleiben (Pr. 455). Zur Ausführung ist dieser Beschluß nicht gelangt.

der Akademie als Lehrer dahin abgehen. Da sich aber der Abschluß des Curses über den in Aussicht genommenen Termin (Ostern 1774) verzögerte, so kam die Commission nicht mehr zur thatsächlichen Besetzung dieser Stellen. Auch auf diesem Gebiet wurde sie in ihrer Wirksamkeit durch den Tod des Churfürsten (11. Juni 1774) gerade in einem Augenblicke gehemmt, da sie im Begriffe war, einen bedeutenden Schritt vorwärts zu thuen.

V.

Stadtpfarreischulwesen.

Am 20. März 1771 beschloß die Commission, alle Schulmeister der Mainzer Pfarreischulen „sammt ihren Präceptoren" „ausschließlich der hohen Domschule" vorrufen zu lassen, um den Zustand der Schulen, „das Personale der Schulmeister und Schul-Präceptoren und die Weise in Erfahrung zu bringen, auf was Art gedᵉ Praeceptores zeithero angestellet worden seyen, und was für einer Methode sich dieselben zeithero in ihrer Lehrart bedienet" (Pr. 44).

Es werden dabei außer der Domschule 7 Pfarreischulen namhaft gemacht: von St. Ignaz, Emmeran, Christoph, Quintin (Pr. 44), Stephan, Liebe Frauen und auf dem Jacobsberg (Pr. 47). Da man bei der Befragung der Geladenen „bedauerlich wahrgenommen, daß bey dem hiesigen Stadtpfarrey-Schulwesen die größten allenthalben gleichförmigen Gebrechen eingerissen seyen," so wurde beschlossen, den Lehrern „General-Fragstücke zur schriftlichen Beantwortung zuzufertigen" (Pr. 47). Die Fragen sowie ihre Beantwortungen sind erhalten (lit. N. 2 zu Pr. 34), Hofrat Gerster hat die letzteren in eine tabellarische Uebersicht gebracht (lit. N. 3).

1. Name des Schulmeisters und wie lang er schon den Dienst versehen?

Franz Geister zu St. Ignaz, 15 Jahr,
Paulus Wentzel zu Liebfrauen (ad gradus), 16 Jahr,
Christoph Balthasar Bender zu St. Quintin, 50 Jahr (!),
Georgius Kraemer zu St. Stephan, 18 Jahr,
Franz Volkmann auf dem Jacobsberg, 47 Jahr (!),

Anton Ginek zu St. Christoph, 28 Jahr,

Werner Schmitdiel zu St. Emmeran, 8 Jahr.

2. Wer den Schuldienst vergebe und ob der Kirchendienst damit verbunden?

Die Vergebung geschieht in 4 Pfarreien durch den „Pfarrer und die Kirchenjuraten". Das Verfahren dabei wird von dem Lehrer zu St. Quintin folgendermaßen geschildert: „Der anzunehmende Schulmeister wird von tit. Herrn Pfarrer und samtlichen Herrn Kirchenjuraten Einem Hochwürdigen General-Vicariat praesentiret, von da zu tit. Herrn Siegeler (d. i. der „Sigillifer", damals der Pfarrer zu St. Emmeran) ad Examen verwießen, nach wohl von demselben gemachten Examine an das Hochw. G-ral-Vicariat remittiret, wo derselbe seine Commendam sogleich erhaltet."

In St. Stephan vergiebt der Scholaster, zu Lieb Frauen das Kapitel, auf dem Jacobsberg die Generalität[1]). Mit Ausnahme der letzteren Schule ist der Kirchendienst mit dem Schuldienst verbunden, „weilen man separirter von Keinem alleinig leben kan," wie der Schulmeister zu St. Quintin bemerkt. Historisch korrekt antwortet der Lehrer zu St. Ignaz: „Ist dießer Schuhl-Dienst der Glöcknerey Jeder Zeit annex geweßen."

3. „Wieviel dieser Schuldienst sowohl in fixo als Accidentien, es seye von juribus Stolae, Schulgelder oder sonsther, jährlich ertrage?"

St. Ignaz:

In fixo wegen des 9 Uhr Läuten . . . . . 2 fl. 16 Kr.

„4 Stecken Holtz, so aber zur Einheitzung der Juratenstuben geordnet seyet." Gerster setzt dafür in seiner Tabelle an . . . . 25 fl.

„Das sogenannte Glocken-Brod Jährlich zweimahl einzucassiren; wo zwar gesetzt ist Einem Jeden Haußgefäß, Jedes-

1) Diese Schule war vorzugsweise für Soldatenkinder bestimmt, auch wurde der Schulmeister von 2 Regimentern besoldet. Die Schule zu St. Stephan wird übrigens auch von Soldatenkindern besucht und „aus der Kriegscasse" unterhalten.

mahl 4 Kr. zu geben, wobey aber mein Präceptor mehr Schänd- und Schmähworts Einnimbt, und Zeits-Verlust leidet als an geld Einträglich, Bekomme in einer so weitschichtigen Pfarrey auf 20 oder höchstens . . . . 24 fl.

Jura Stolae von Taufen per Kind . . . 10 Kr.
Von Copulation . . . . 45 „
pro Anniversariis . . . . 20 „
Bei einem Begräbnus pro Conductu, und das Ampt zu singen . . . . 20 „
Von dem Geläuts eines Begräbnus . . . . 20 „
Von Trauerbitten. . . . . 1 fl. bis 1 fl. 30 „
Vom Spriegel zu stellen . . . . 5 auch 10 „
Ein Kind so noch nicht schreibet, zahlt wochentlich 2 „
und so schreibet . . . . 3 „
Ein jedes Kind zahlt Holzgeld jahrlich . . . 20 „

Liebfrauen:

In fixo 7 Mtr. Korn . . . . 21 fl.
Schulgeld wochentlich 40 Kr., jahrl. . . . . 39 „ 40 Kr.
60 fl. 40 Kr.
Holzgeld pr. Kind . . . . 20 „

St. Quintin:

In fixo nichts, ansonsten überhaupt . . . . 150 fl.

St. Stephan:

Monatlich 2 fl. 30 Kr. und $1/4$ Mltr. Mehl. Holz jährlich 9 Stecken. Von einem Soldaten-Kind p. Woch 1 Kr., als Glöckner jährlich 26 fl. 8 Mltr. Korn. Jura stolae 20 fl.

Auf dem Jacobsberg:

Monatlich 3 fl. 6 Kr. . . . . 37 fl. 12 Kr.
Jura stolae jährl. 3, 4 bis . . . . 5 „
Kinder zahlen nichts wegen zulag Von den regimentern, so besteht Monathlich ad 5 fl. jährl. 60 fl.

St. Christoph:

Praeter propter überhaupt . . . . 177 fl.

St. Emmeran:

Ueberhaupt . . . . 400 fl.

4. „Ob Respondent und dessen Praeceptor von ihrem empfangenden Gehalt dergestalt zu leben imstand seyen, daß man auch demnächst von ihnen fordern könne, sich dem Unterricht ganzlich zu wiedmen?"

Diese Frage wird von sämtlichen verneint, nur der Lehrer auf dem Jacobsberg entgegnet: „Daß Muß darnach Eingericht werden ansonst nicht gar wohl."

5. „In was für einem Zustand sich des respondenten Schul befinde?"

St. Ignaz. „Ist unsere Schuhl Bey abgebrochener Kirch und Schuhlbehaußung wegen Abgang des platzes sehr zerstreuet."

Liebfrauen. „In einem geringen Zustande, weilen die Pfarr sehr Klein, also wenige Schul-Kinder habe, worunter auch viele arme, welche gratis gelehret werden."

St. Quintin. „Diese Schuhl ist in einem solchen schlechten Stand, daß man schier Keinen ordentlichen Meßbuben aus derselben dem priester an den altar schicken Kan, und ist bey solch längerer fortdauerung nicht mehr auszustehen."

St. Stephan. „Waß die Schuhl angehet, so befindet sich solche in einem sehr geringen stand, sowohl Von der guarnison, alß denen pfarr Kindern."

Auf dem Jacobsberg. „Wan die frage Von dem gebäude deß Schuhl-haußes, so ist dessen Verbesserung Unumbgänglich Nothwendig, ist aber die frag zu verstehen Von dem moralischen Zustand so befindet sie sich wohl."

St. Christoph. „Die schul Kann nach dem sehr eingeschrankten Pfarreybezirke von selbst ermessen werden, und wird durch so Viele hauß und nebenschulen geschmählert."

St. Emmeran. „1mo seyend zeithero die mehrste Kindter gar nicht, oder nit beständig in die offene approbirte schulen geschickt worden; sondern in denen so genannten Heckenschulen oder zu Hauß eine stünd lang in dem lesen undt schreiben sehr wenig, in dem Christenthum aber zucht undt guten sitten Noch schlechter oder gar nit unterwiesen worden, wo sie dann hernach den gantzen Tag auf denen gassen herum geloffen, zu Keiner Kirch oder Christlichen lehr angehalten völlig verwildet und in dem müßig gang aller hand laster gelernet etc. etc.

2do hat eß denen Eltern freygestanden, ihre Kindter auß einer schul in die andere zu schicken, wo durch erfolget, daß, wan das Kindt in der schul wegen einem auch noch so grosen Verbrechen ist gestraft worden, der Vater oder die Mutter in offener schul nit ohne ärgernuß der Jugend die lehr Meister mit denen empfindlichsten schimpf und schändwort angefallen, Ja ihnen sogar schläg gedrohet haben: wodurch die Kinder in ihrer bosheit gestärket, die lehr Meister aber abgehalten werden, in ihren schulen eine rechte zucht, ohne welche doch alle lehr vergebenß ist, zu erhalten.

3tio Welches der Hauptfehler ist: lasen die Eltern ihre Kindter nit länger in die Schul gehen, biß sie kaum lesen und ihren Namen schreiben können, welcheß dann in dem 10ten oder 11ten Jahr ihreß Alters geschiehet, wo sie doch erst matur werden etwaß zu fassen. Dahero komt es, daß unter hundert Bürger, die Jenige ausgenommen, welche etliche schulen studirt haben, kaum fünf anzutreffen seynd, welche will nit sagen einen Brief, sondern einen Taufzettel ohne fehler schreiben können, dahingegen bey denen protestanten ein Jeder schuster und schneider einen schreib- und Rechen Meister agiren kann, auß keiner anderen ursach, alß weilen bey ihnen die Jugend biß in das 14te Jahr zu denen schulen angehalten wird, und ihre schul Lehrer Nebst einem guten gehalt Ehren-Männer sind.“

6. a) „Wie stark an Kindern, sowohl mannlichen als weiblichen Geschlechts dieselbe seyn“ und b) ob die Zahl alle Kinder der Pfarrei in sich begreife.

	a) Knaben.	Mädchen.	b)
St. Ignaz.	60 bisweilen 70 im Sommer bis 90.	ebensoviel „worzu bey uns Eine Jungfer M. Demein bestellt ist.“	Nicht der dritte Teil.
Liebfrauen.	„Mit Mann- und Weiblichen Geschlecht, auch armen 42.“		Die Pfarrey, „die geringste“ der Stadt „begreifet nicht mehr Kinder in sich als 19 biß 20, die schulmäßig seynd.“

St. Quintin.	a) Knaben. 32	Mädchen. 0 „weilen letztere zu der Jungfer Schultheißin In die Schuhl gehen.“	b) $1/3$ oder $1/4$.
St. Stephan.	30 dazu 6	13 6 privatschuhl-Kinder.	„Von denen garnisons Kinder von Einem regiment“ kaum $1/10$, ebenso von den „Pfarrbürgerskindern“.
Auf dem Jacobsberg.	„Nach Advenant Winters 60 biß 70. Sommers hingegen 90 auch 100 wie daß Wetter.“		„Wie billig von 2 Regimenter alß Lamberg und Gudenus.“
St. Christoph.	Sommers fast nie über 40, Winters „sehr schwach“.		„bey weitem nicht alle.“
St. Emmeran.	80–100 „lauter Knaben, mehr undt weniger, demnach das Wetter ist, und die arme Kindter Kleider haben, offentlich erscheinen zu können.“		kaum $1/3$.

7. „Wie die a) öffentlichen Lehrstunden eingetheilet seyen, und wie die b) Privatstunden?“

St. Ignaz.	a)	b)
	8–10 1–3 Uhr.	10–11, 3–4 (auch halber fünf) Uhr. Im Sommer außerdem noch 6–7 Morgens.

	a)	b)
Liebfrauen.	„Vor die Teutsche" 8—10 Uhr. „Vor die Lateinische" 7—8 Uhr 10—11 „ (auch ½ 12) 3—4 „	Im Winter 7—8, 10—11 (auch ½ 12), 3—4 Uhr. Im Sommer 6—8, 10—11 Uhr, 3—5 („auch halber 6 Uhr mit größtem Verdruß mancher Eltern").
St. Quintin.	8—10, 1—3 Uhr. („mittwoch nachmittags, wann in der Woche kein Feyertag ist, Spieltag").	10—11, 3—4 Uhr.
St. Stephan.	8—10, 1—3 Uhr.	10—11, 3—4 Uhr. „Der Mitwoch u. Samstag wirdt zur christlichen lehr angewendet."
Auf dem Jacobsberg.	8—11, 1—4 Uhr, „die privat stunden seyndt hierin begriffen."	
St. Christoph.	8—10, 1—3 Uhr, „wo jedesmahl in der ersten Stund die Kinder angehalten werden zu lernen was sie aufzusagen haben und denen die schreiben lernen, vorgeschrieben wird, hiernächst schreiben die andern ein, und die andern sagen indeßen auf ihre Lectiones."	„Die besonderen Schulstunden des Praeceptors" 10—11, 3—4 Uhr.
St. Emmeran.	8—10, 1—3 Uhr. Mittwoch und Samstag Nachmittag: christl. Lehr.	Im Sommer von 6, im Winter von 7 Uhr ab. Von 10 Uhr ab beim Praeceptor.

8. „Was in den öffentlichen und was in den Privatlehrstunden gelehrt werde?"

St. Ignaz.	a) öffentl. Stunden (auch „Vorschuhl" gen.). „Die Buchstaben, Buchstabiren und leßen, buchstaben — wörter — Zeilen — und Vorschriften schreiben; So offt sie umb die Oerther Componiren, wird ihnen etwa ein brieff dictiret, welchen sie nochmahls zur Censur abschreiben müßen." Mittwoch und Samst. Nachm. Christl. Lehre, „Worinnen die Kleine Von der Gottheit, Creutzmachen p. p. Andere Von den Heiligen Sacramenten; In Specie Beicht und Communion; die erwachsene aber in den Hauptstücken dociret und examiniret werden."	b) Privatstunden. Es „werden Erstlich die Lateiner überhöret, das Pensum corrigiret, repetitiones vorgezeigt, auffs neu repetiret, und dann einige Exempel, welche sie in der Vorschuhl componiren müßen auffgegeben;" ferner werden die größere gelehret Briefffetzen und schreiben; die 5 Species der Rechenkunst, Regula Detri mit und ohne Bruch; p. p."

Aehnliches geben die Lehrer der übrigen Pfarrschulen an, nur daß von dreien (Liebfr., Quintin, Christoph) das Rechnen, von einem (auf dem Jacobsberg) das Latein nicht erwähnt wird. Der Lehrer bei St. Emmeran berichtet, daß er das Buchstabieren und Lesen lehre „auf eine durch die lange Uebung von mir selbst erfundene art, welche so vortheilhaft ist, daß Mann in einer stundt mit so vielen Kindter, alß das Zimmer faßet, mehrere Blätter erst buchstabiren hernach lesen kann, wo die Mänge so wenig alß in einer predig hindert, also zwar, daß wan die Kindter die buchstaben Erst recht kennen, in einem halben Jahr perfect buchstabiren undt lesen lernen."

9. „Wann sich die Kinder auf das drey- oder vierfache vermehren würden, ob Respondent und sein Praeceptor die Schule hinlänglich und zugleich den Kirchendienst zu besorgen imstand seye?"

Beide Fragen werden von allen bejaht (lediglich der Lehrer auf dem Jacobsberg hatte keinen Kirchendienst zu versehen), einzelne weisen darauf hin, daß für eine so große Zahl der Platz nicht ausreichen werde; fast alle suchen im einzelnen noch zu erhärten, daß der Kirchendienst nicht hindere, so schreibt z. B. der Lehrer zu St. Ignaz: „Hindert es den Kirchendienst im geringsten nicht, so auch die schuhl noch 4erfach Vermehret würde (welches aber wegen Abgang des platzes oder wegen unßerem gar Engem schuhl-behülff kaum Thunlich seyn wird): in deme in denen öffentlichen andachten alle schühler ohne außnahme ordnungsmäßig beywohnen müßen; die Begräbnüßen aber allzeit nach geEndigter schuhl pflegen anzufangen; folgßam die schuhl gantz ungehindert Verbleibet."

Interessant ist auch die Antwort des Schulmeisters von St. Emmeran: „In Erwägung wie viel Leuth von distinction in dieser pfarrey wohnen, an deren sorg in erziehung der Jugend keine ausstellung zu machen ist, und eben deswegen ihre Kindter mit dem gemeinen haufen nit werden laufen lassen, folglich die red hier Nur von dem gemeinen mann ist, welcher kaum den dritten Theil ausmachet, so zweifle ich nit, daß auch dieser punct, welcher aus allen der beträchlichste zu sein scheinet, auch könne erfült werden. Eß kommt halt auf die austheilung an, daß die Kleinere in die Vorschuhl, die grösere aber, weilen sie doch schon ihren Eltern einen Dienst zu Hauß leisten können, in die privatstunden verwiesen würden. freylich alle auf einmahl undt zugleich, würde die zeit zu kurtz, der Tumult zu groß und die schul zu klein seyn."

10. „Wo die Kinder, die nicht die Pfarreischulen besuchen unterrichtet werden insbesonders in der christlichen Lehre; ob noch andere, nicht authorisierte, sogen. Heckenschulen in der Pfarrei seien?"

Die Antwort lautet meist dahin, der Unterricht dieser Kinder geschehe teils durch Hauspräceptoren (wohl zumeist Studenten), teils in Heckenschulen, bezüglich ihrer Unterweisung in der christlichen Lehre wisse man nichts näheres. Der Schulmeister von St. Stephan antwortet z. B.: „3 bis 4 Heckenschulen befinden sich in dieser Kleinen pfarrey, ... Zugeschweigen noch Viele

andere neben Praeceptores, wo 2 bis 3 Kinder zusammen Kommen, Maßen Ein jeder schuheflicker dermahlen einen praeceptoren haltet, woher Es auch Komt, das die Kinder so schlecht in der Christlichen Lehr unterwießen, und auch in Keiner Zucht Können gehalten werden, weilen, wann mann sie wegen begangenen Muthwillen und fehler straffen will, sogleich die pfarrschuhl quittiren, und in die Nebenschuhlen, oder zu denen praeceptores gehen."

Heckenschulen werden angegeben: in der Pfarrei St. Ignaz 8; der Stand der Schulmeister wird dabei nicht näher bezeichnet, nur einer wird als „ein verdorbener Krämer" aufgeführt.

In der Pfarrei Liebfrauen keine, „in der Nachbarschaft aber hin und wieder sehr Viele". Aufgezählt werden 7, darunter 4 (in 2 lehren Geistliche), die auch „lateinische Kinder in der Lehr haben; in einer dieser Schulen seien bey 50." Von den Lehrern ist (abgesehen von den 2 erwähnten Geistlichen) einer noch Theologiae emeritus, einer Soldat.

In der Quintinspfarrei „halten offentliche schuhlen der Herr Beneficiatus ad S. Spiritum und der ehemalige Dhom praeceptor."

In der Pfarrei St. Stephan 4 Heckenschulen.

Auf dem Jacobsberg keine (nur „4 Mägdlein gehen in die Nonnenschul").

Der Schulmeister bei St. Christoph bemerkt: „Die sogenannte Hecken- oder winkelschulen betreffend, so könnte zwar ein oder das andere Haus dafür angesehen und angezeigt werden, mann trägt diesseits jedoch, theils weil Keine sonderliche beträchtliche zähl von Kinder allda zusammen kommt, Theils damit aller etwaiger Verdruß mit Eltern verhütet werde, ein Bedenken diese Häuser namhaft zu machen, welche Kleine winkelschulen, so Viel derselben in dieser Pfarrey etwa seyn mögen, wie überhaupt alle am füglichsten gestört werden könnten, wan von hoher Obrigkeit der ernstgemessene Befehl an jede Behörde erlassen . . . würde, das samtliche Pfarreyinwohner, welche für ihre Kinder Praeceptores privatos halten, Keine fremd, und ihnen nicht angehörige Kinder darzugehen lassen sollten."

In der Pfarrei St. Emmeran 2 „große“ Heckenschulen und mehrere kleinere, die nicht alle ausfindig zu machen sind. Das Schulgeld in den Heckenschulen betrage meistens wöchentlich 2 Kr.

11. „Was für Mängel sonsten bei dieser Pfarrey-Schule annoch obwalten, und was für Verbesserungen respondent an Handen geben könne?“

Der Lehrer bei St. Ignaz antwortet: „Die obwaltende Mängel Belangend, ist die armuth unter anderm die Vornehmste; In dem die Eltern wegen mangelndem schuhl-geld ihre Kinder aus der schuhl laßen, an Rhein schicken, Holtz oder Spähn zu sammeln, wo dann der erste grundstein zur Boßheit geleget wird; Zu der Armuth kommt noch bey die gar zu große Lieb deren Eltern gegen ihre Kinder, daß selbe, so bald sie in der schuhl Verbrechens halber gebührend gestrafft worden, sich zu Hauß Beklagen, Von denen Eltern bedauret, und darauff in eine andere schuhl geschicket werden; Ja, so gar, wie schon mehrmahlen geschehen, uns mit schimpff- und schmähworth auff öffentlichen gassen anfallen und ohne scheu verspotten;

Wann nun unß Pfarr-Schuhl-Meister Ein Solarium gnädigst zugesetzet — die Hecken — oder stimpelschuhlen unterßaget — und denen Eltern aller schulwechßel Hochgnädig verbotten würde, so würden die arme Kinder des schuhlgelds frey gelaßen werden, und durch dießes der erste, durch Unterßagung der schuhl-Wechßelung, der andere Gegenstandt Jedoch unmaßgeblich Verbesseret werden.“

Aehnlich lautet die Auskunft auch bei den anderen; einzelne heben hervor, daß der Schulbesuch im Winter deshalb noch schwächer sei als im Sommer, weil die Eltern die Bezahlung des Holzgeldes scheuten, wünschenswert erscheine deshalb die Lieferung des Holzes durch den Staat.

Der Schulmeister zu St. Emmeran schlägt noch vor: allgemeinen Schulzwang vom 7. Jahr an und zwar so lange, „biß daß die Jenige, welche vermeinen genug gelernt zu haben, vor einer Commission ein offentlicheß Specimen abgelegt hätten, und nach gut befünten mit einem attestat versehen wären, welcheß sie vorzuzeigen hätten, wan sie ein Handwerk erlernen wolten,

und ohne welcheß sie nit darften aufgedungen werden;" ferner sollen Freischulen für die Armen errichtet werden und jedem Schulmeister sollen 2 Präceptoren beigegeben werden, von denen der eine zugleich den Kirchendienst zu besorgen hätte.

12. „Ob Respondent Einen- oder mehrere Praeceptoren halte?"

Der Lehrer zu St. Emmeran hat 2, die übrigen 1, der auf dem Jacobsberg keinen.

13. „Wer diesen Praeceptor examinire, annehme und abschaffe?"

Der Lehrer zu St. Ignaz antwortet: „Habe ich zu Examiniren, anzunehmen, und abzuschaffen, Jedoch thue Zum überfluß Bey Annehmung Eines Praeceptors selbigen vor der Admission dem s. tit. Hrn Pfarrer praesentiren." Dasselbe Verhältnis wird für die übrigen Pfarrschulen angegeben; in zweien (Liebfrauen und Quintin) wird die Anzeige an den Pfarrer nicht erwähnt; bei St. Christoph dagegen gilt: „Der Praeceptor wird eigentlich von dem schulmeister angenohmen und abgeschafft, dem Hn Pfarrer aber ist, ein anzunehmender oder angenohmener Praeceptor zur Kathechetischen, und sonstiger prüfung in dem schulwesen fordersambst Vor zu zeigen."

14. „Wieviel dieser Praeceptor zu seinem Unterhalt zu genießen habe?"

St. Ignaz. „Kost und schläffung, das Privat-schuhlgeld pro parte Solarii, und von Jedem Leichbitten etwa 12 Kr."

Liebfrauen. „Das halbe Schulgeld, welches wochentlich 40 Kr. ertraget."

St. Quintin. „Kost und quartier, anbey hat Er die privat-schuhl; welche ihme dann von deren Kindern Eltern besonders bezahlet wird. NB. ist aber dermahlen gar keine, weilen alle Kinder, so zur privatschuhl Tauglich, von den praeceptoren in denen Häußeren instruiret werden."

St. Stephan. „Die schulkreutzer" und Schulgeld aus der Privatschule, zusammen wöchentlich im Winter 1 fl. 10 Kr., im Sommer oft nur 50 Kr. „weilen er nicht davon leben kann, so muß derselbe sehen, wo er sonsten noch was außer der schuhlzeit verdienen kann."

St. Christoph. „Kost und Schläfung“, Einnahme aus den Privatlehrstunden und was er „bei Begräbnüssen mit Leichtertragen verdient.“

St. Emmeran. Der eine bekommt „Kost und schläfung, 25 fl. an geldt, undt waß Er annoch in seinen ihm angewiesenen privat-stunden verdienet, der andere aber bekommt die woch 1 fl.“

15. „Was für Schulgeld ein Kind wochentlich bezahle und ob dieses Schulgeld ordentlich eingehe?“

St. Ignaz. Von den nicht Schreibenden 2 Kr. wöchentlich, von den Schreibenden 3 Kr.

In der Privatschul „nochmahls wochentlich 4 Kr., welches meinen Präceptor gehöret; aber Leyder gottes! bey dermahliger höchster Armuth Bekomme ich Wann schon Montags der Schühler Zahl an 70 Ja noch mehrere Belauffet, doch Sambstags 1 fl., 1 fl. 20 Kr., oder höchstens 1 fl. 30 Kr. an schuhlgeld; Vor das daß-Jährige Holtzgeld habe Kaum 3 fl. eingenohmen, da doch einem Jeden Kind nur 20 Kr. Vor den gantzen Winter gesetzt seynd.“

Liebfrauen. Die Schreibenden 3 Kr., die nicht Schreibenden 2 Kr.

„Von einem Principisten, der Nomina und Verba machet monatlich 30 Kr., der aber Exempel und Argumenten machet 1 fl.“ — Das Schulgeld geht ein „theils ordentlich, theils unordentlich, also daß Viele unter die restanten geschrieben werden, und habe deren noch Von 5. 6. 7. 8. und mehreren Jahren her aufgeschrieben, Von welchen keinen Kreutzer zu hoffen habe, und gehen davon etliche schon in die 4te und 5te schuhl. Auch ist es soweit Kommen, daß die Eltern (wann nur 1 oder 2 Feyer-Täg in der Woch seynd) das halbe schuhl Geld ad 1 Kr. bezahlen, da mann doch mit denen Kindern sowohl Sonn- als Feyer-tags Vor der schuhlmeß Christliche Lehr haltet, dieselbe in die Meß und Nachmittags in die Christliche Lehr führet, und bey ihnen bleibet, biß der Gottes Dienst geendiget ist.“

St. Quintin. Schulgeld: 2 resp. 3 Kr. wie oben.

Samstags, da bezahlt werden soll, fehlen viele.

St. Stephan. Nähere Angabe fehlt.

Auf dem Jacobsberg. „Die Kinder zahlen nichts wegen Zulag von den 2 regimentern“ (5 fl. monatl.) „Wird richtig von der Leib-Companige (!) bezahlt.“

St. Christoph. Alle sollten eigentlich 3 Kr. zahlen. „Viele aber Bringen es nicht wegen Vorschützender UnVermögenheit Bey jezigen Bedrangten und geld Klemmen zeiten, das also die mehreste nur 2 Kreutzer wochentlich zahlen“; aber auch dies wird „nicht einmahl, Von allen, die doch zahlen Könnten ordentlich und richtig gebracht, und so mann darauff dringet, bleiben sie gar aus“.

St. Emmeran. Die Schreibenden 3 Kr., die nicht Schreibenden 2 Kr. „sowohl in Vorschul als privatstunden“, aber es geht „Nit der halbe Theil“ ein. —

Am 6. Mai 1771 wurde ein Bericht von der Commission an den Kurfürsten gesandt „in Betreff der künftigen Einrichtung der hiesigen Stadtpfarreyschulen“ (außer der Domschule). Von Bentzel hatte den Entwurf dazu der Commission vorgelegt; diese machte nur 2 Zusätze (Pr. 82. 84. lit. P.).

Zu Anfang wird betont, daß an dem „üblen Zustand“ der Schulen „die Stadtpfarrer Keinen, und selbst die Schulmeister nur den geringsten Theil haben,“ als dessen thatsächliche Gründe werden unter Hinweis auf die Berichte der Lehrer angeführt:

1. Die Verbindung mit dem Kirchendienst („ein Haupthinderniß, und Zeit Verderbliche Stöhrung“ — die Lehrer selbst hatten in ihren Berichten diese Ansicht nicht geteilt);

2. die zu große Zahl der Kinder;

3. „die Lehrweise und die Schulzucht . . . bedarfen einer unendlichen Verbeßerung.“

4. „Manche Schulmeister und praeceptoren leiden Abgang an dem erforderlichen Unterhalt, und liegen daher ihrem Ambt nicht genug ob.“

5. Viele Kinder besuchen die Schulen nicht oder sehr unbeständig.

6. Das Bestehen der Heckenschulen, „in welchen allerlei Leuthe, ohne öffentliche Ermächtigung, ohne Fähigkeit und Wissenschaft Schul halten.“

Folgende Maßregeln werden vorgeschlagen:

1. Die Pfarrer sollen besondere Kirchendiener anstellen, für einen solchen genügen 150 fl. jährlich, da er noch ein bürgerliches Gewerbe treiben kann: zusammen (für 7 Pfarreien) 1050 fl.

2. Behufs Verminderung der Schülerzahl:

a) „Sämtliche Kinder der hiesigen Kurfürstl. Residenz-Stadt, ausschließlich jener sämtlicher Kurfürstl. Räthe, sollten gehalten seyn," vom 5. bis zu Ende des 8. Jahres in die Stadtpfarreischulen zu gehen; die älteren aber sollen die neu zu begründenden Realschulen besuchen, wodurch eine Entlastung jener herbeigeführt wird[1]).

b) Mehr als 50 Kinder sollen nicht auf einmal in einer Lehrstunde sein, „indem es ohnehin schon mühesam genug ist, wenn ein Mann 50 unruhige Knaben und Mädgen mit gleich getheilter Aufmerksamkeit und Fleiß unterrichten solle."

c) Jedes Kind erhält täglich 2 Stunden Unterricht.

d) Der Schulmeister hat täglich 6 Stunden zu geben, kann also in 3 Abteilungen 150 Kinder unterrichten; ist die Zahl der Kinder in einer Pfarrei größer, so ist noch ein Präceptor beizugeben.

Bis die Realschulen errichtet sind, müssen noch die 9- und 10 jährigen in den Pfarreischulen bleiben.

3. „Die Verbesserung der Lehre und der Schulzucht ist zweifach. In den Gegenständen nemlich, und in der Methode. Erstere sind nach dem bereits ggdst. gut befundenen allgemeinen Schulplan (gemeint ist die von Steigentesch verfaßte „Abhandlung von Verbesserung des Unterrichts der Jugend in den Kurf. Mainzischen Staaten. 1771"), das Christentum, das

1) In der „Abhandlung" ist mit guten Gründen abgesehen von der Festsetzung eines für alle geltenden bestimmten Anfangstermins der Schulpflicht (zumal eines so frühzeitigen!) Es wird dort (§ 78) vorgeschlagen, sie je nach der körperlichen und geistigen Entwicklung im 5., 6. oder 7. Jahre beginnen zu lassen Der Pfarrer entscheidet darüber. — Uebrigens heißt es auch bei Basedow im Methodenbuch: „Der Schulunterricht dauert etwa vom vierten oder fünften bis ins fünfzehnte Jahr." (Ausg. v. Göring. S. 203.)

lesen, das schreiben, und der Anfang im rechnen. Die lateinische Sprache aber wird und darf darunter nicht mehr begriffen seyn."

4. „Die Besoldung der Schulmeister und praeceptorn ist Ggdst. bekanntermaßen ein Hauptgegenstand, ohne welchen nichts gedeihliches bewirket werden kann." Die Commission erachtet, „daß es nicht zu viel seye, für den Schulmeister, einen in den andern gerechnet, 500, und für den praeceptorn, 300 fl. zu bestimmen." Das giebt für 7 Schulmeister und 7 Praeceptoren, wenn so Viele Vonnöthen seyn sollten" . . . . . 5600 fl.
Dazu der Gehalt der 7 Kirchendiener . . . . 1050 „
Sa. 6650 fl.

„alß die ganze jährliche Erforderniß zur . . . Verbeßerung der hiesigen Stadtpfarrei Schulen." (Es sind dabei aber noch die Realschulen außer Betracht gelassen.)

Diese Summe wäre folgendermaßen aufzubringen:

a) Die den Schulmeistern seither zustehenden Salaria fixa und Jura Stolae sollen in Zukunft „von dem Pfarrer in eine Büchße gesammlet," in eine „Schul-Casse" fließen. Es ergibt dies voraussichtlich (den Ertrag einer Pfarrei zu 250 fl. gerechnet): 1750 fl.

b) Das Schulgeld hat bisher 2 Kr. wöchentlich betragen. Jedenfalls darf es nicht erhöht werden, ja es ist „sehnlich zu wünschen," daß es ganz wegfalle. Es würde — 1800 Kinder gerechnet — 3000 fl. eintragen.

c) Es bliebe also noch ein Betrag von circa 2000 fl. zu decken — und zwar ohne daß die Kurf. Kasse oder die Unterthanen belastet werden.

Durch verschiedene Citate und historische Beispiele sucht die Commission folgenden Satz zu erhärten: „Ewre Kurfürst. Gnaden Erzbischöfliche Macht erstrecket sich über alle hier befindliche geistliche Stiftungen und Klöster dergestalt, daß es Von Höchstdero Ermessen abhängt, darunter Abänderungen zu treffen, und selbige zu einem nützlichen Endzweck anzuwenden." Es heißt nun am Schlusse der kirchenrechtlichen Argumentationen weiter: „Die Befugniß selbsten ist also außer Anstand, und der allgemeine Wunsch bestimmet die hiesigen männ- und weiblichen Stadt-Klöster, wenn

auch nicht zu wirklicher exstinctionem geschritten würde, wenigstens zur Uebernahme einer so leichten, dem gemeinen Wesen aber endlich einmal nuzbaren Bürde. Der Mönchen Stand ist an sich selbsten nicht für die Städte erfunden, sondern gehöhret in die Stille der Einöden. Haben nachherige Zeiten denselben in die Städte eingelassen, so ist es aus der Ursache geschehen, damit die Klostergeistliche, den Weltgeistlichen in der Seelsorge, und besonders im Unterricht der Jugend beistehen sollten (wofür Belege folgen). Es ist eine Pflicht die anderen zu dieser, Vertragsmäßigen Obliegenheit ebenmäßig zurückzurufen; und da sie solche wegen Abgang der Fähigkeit nicht selbsten erfüllen können, so ist es billig, daß auf deren Kosten andere bestellet werden, welche wenigstens zum Theil leisten, waß jene ganz Verrichten sollten."

Da nun der Bevölkerung „die Last des Unterhalts der Lehrer bei den künftigen Real Schulen übrig bleibet," so hält es die Commission für das Beste, dieselbe vom Schulgeld für die Pfarreischulen ganz zu befreien und den noch nötigen Betrag von 5—6000 fl. dem „hiesigen clerus regularis aufzulegen". Dies wäre nur 3 % ihres Einkommens, denn „nach einem sehr mäßigen Anschlag genießen die hiesigen fundirten 7 Manns und 5 Weibs Kloster, alß, Augustiner, Benedictiner, Karmeliter, Karthaußen, Jesuiter, das Novitiat, Dominicaner, Altenmünster, reichen Klaren, Agnezer, weißen Frauen, und Dalheim, eine jährliche Einnahme Von mehr alß 100000 Thalern". . . . „Den allenfalsigen Wiederstrebungen, oder dem Vorwand der Unmöglichkeit, mögte wohl dadurch am besten begegnet werden, wenn Ewre Kurf. Gnaden den Klöstern zugleich zu gestatten geruheten, für jegliche 100 Rtl., so ein Kloster zu diesem Schul geld beiträget, einen Conventualen, oder conventualin künftig weniger zu halten." Mit dem Teil der Klostersteuer, der nicht für die Schulen erfordert wird, soll der Gehalt „des sehr gering besoldeten Stadt Pfarrers zu St. Christoph", und „der Unterhalt der gleichmäßig bedürftigen, und dem gemeinen Wesen mit einem unentgeldlichen Unterricht dienenden, geistlichen des sogenannten französischen Klosters, verbessert werden".

5. Es werden Maßregeln zur Erzwingung eines allgemeinen und regelmäßigen Schulbesuchs vorgeschlagen.

6. „Alle zeitherige Winkelschulen müßen gänzlich aufhöhren," da es „Keine gleichgültige Sache seye, ob, und auf waß für eine weiße ein Theil der Kinder unterrichtet, oder nicht unterrichtet werde. Privatlehrmeister für eigne Kinder in dem Hauß zu halten bliebe zwar den Eltern nicht Verbothen: dieselben sind jedoch deßen ungeachtet gehalten, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken, und selbige die behöhrige Zeit hindurch darin zu belaßen." —

Am 6. Mai 1771 war der vorstehende Bericht an den Kurfürsten abgegangen. Es vergingen fast 2 Jahre, bis die Commission in der Lage war, zur Reform des städtischen Schulwesens weitere Schritte zu thuen. In einem Bericht an den Kurfürsten vom 3. April 1773 (lit. L. n. 1 zu Pr. 388) wird diese Verzögerung damit begründet, daß man seither die hinlänglich „gefähigten Lehrer" noch nicht gehabt habe; die mit Ende des Jahres 1772 aus der Akademie abgehenden Candidaten habe man zum größten Teil zur Besetzung wichtiger erledigter Landschulstellen verwenden müssen. Nunmehr sei aber die Commission in der Lage „zur wirklichen Einrichtung der hiesigen Stadt Pfarrei Knaben (!) Schulen zu schreiten, mit jener zu St. Quintin künftige Ostern den Anfang zu machen, und demnächst innerhalb der Frist eines Jahres sämtliche in den Stand der zum Ziel genohmenen Verbeßerung zu Versetzen".

Schon am 20. Febr. 1773 hatte von Bentzel der Commission einen Entwurf „Zur Einrichtung der Trivial und real Schule bei der St. Quintins Pfarrei" vorgelegt (lit. K. n. 1 u. Pr. 360). Der Pfarrer daselbst stand offenbar mit der Commission in naher Beziehung; man hatte ihm die Abfassung eines neuen Katechismus übertragen (Pr. 43), anderseits war der Lehrer dieser Pfarreischule schon mehr als 50 Jahre im Dienst. Er soll nach dem Entwurf Bentzels in Zukunft lediglich für den Kirchendienst gebraucht, sein Präceptor aber entlassen werden. Ferner seien wenigstens 3 Zimmer zum Unterricht nötig, nach dem (beiliegenden) Bevölkerungsstand der Pfarrei würden etwa 70 Trivial- und 120 Realschüler zusammenkommen. Man müsse jedoch mit dem Kurf. Vicedom in Verbindung treten, daß eine neue Liste aufgestellt werde, welche Auskunft gebe „a) über das

Nr. des Haußes, b) den Namen der Eltern, c) ihren Stand und Gewerbe, d) das Vermögen, e) die Zahl und das Alter der männlichen Kinder, und f) ob solche bishero in die Pfarrei Schule gegangen, oder warum nicht" (die Häuser des Adels und der Geistlichkeit werden dabei übergangen). „Damit die Eltern zweckmäßig angewießen und angehalten" würden, „könnten ein halb Duzend der angesehnsten auß der Pfarrei, und welche zugleich den Willen für die Sache hätten, beigezogen, und einem jeden ein Theil der Pfarrei zur Aufsicht übergeben werden. An einen solchen Vorgesetzten wendete sich der Lehrer, wenn ein Kind ohne Ursach auß der Schule ausbliebe, oder sonsten Gebrechen Vorfielen."

Der Candidat Stark wird zum Triviallehrer, Westhofen und Metternich zu Reallehrern bestimmt.

Alle sollen noch bis Ostern „den Unterricht in der religion und der Sittenlehre forthin unausgesetzt empfangen. Westhofen muß insbesondere in den Grundsätzen der deutschen Sprache, und in deutschen Aufsätzen forthin geübet werden, sodann der Rechenkunst, der Geometrie, der Mechanik und der Baukunst fleißig obliegen, und die Tabellen bearbeiten, welche er über jegliches der Kurf. Com. Vorzulegen hat. Ueber ersteres kann er sich nirgend besser alß bei dem H. Professor Steigentesch üben. Ueber das andere dienen ihm nebst dem Wolfischen Handbuch, die Saganische Rechenkunst, das Berliner Schulbuch, der Englische Lehrmeister, der Auszug aus dem Schauplaze der Natur, die Werke des Clerant. (Die genauen Titel s. Samml. S. 155 ff.)

Metternich muß insbesondere die Natur und Kunst Geschichte, Naturlehre, Stadt Wirthschafft und Handlungs Wissenschafft wohl ergrinden, und sich eigen machen. Ich weiß dazu kein besseres Buch, alß den Auszug auß dem Schauplaz der Natur, nebst dem Berliner Lehrbuch. Er muß sich zugleich die Kenntniß der Naturalien erwerben, welche er den Schülern vorlegen solle. Der H. Professor Steigentesch wird hier abermal der Führer seyn müssen."

Westhofen und Metternich brauchen dagegen den Unterricht

im Choral und im Schreiben nicht mehr zu besuchen und sie sind in Stand zu setzen, „daß sie alle privat instructionen aufgegeben können; sie sollen deshalb bis Ostern 3 fl. wöchentlich erhalten."

Endlich ist ein Bericht an den Kurfürsten einzusenden. Dieser — aus dem schon oben eine Stelle angeführt wurde — ist ebenfalls von Bentzel entworfen, er wurde in der Sitzung vom 24. März 1773 genehmigt (Pr. 388) und ging ab am 3. April (lit. L. n. 1). Er handelt hauptsächlich von 2 Punkten: 1) „dem Plan der Einrichtung selbsten, 2) den Mitteln zum Unterhalt der neuen Lehrer."

Bezüglich des ersten wird hingewiesen auf einen beigelegten Entwurf, der zum Druck bestimmt sei, „damit jedermann, dem es an dem Willen nicht fehlet, sich Von dem Nuzen dieser Verbesserung überzeugen könne." Er entspreche den in der „Abhandlung von der Verbesserung des Unterrichts 2c." ausgesprochenen Grundsätzen. Die wichtigsten seien folgende: a) Trennung des Schul- und Kirchendienstes. b) An Stelle „eines unerfahrenen Schulmeisters drei fähige Lehrer," „deren jeglicher bei den ihm angewießenen Gegenständen der Lehre stetshin verbleibet". c) Nicht mehr als höchstens 35 Knaben zugleich im Unterricht. d) „Die Methode ist auf eine faßliche, nach den Seelenkräfften der Kinder abgemessene, angenehme und spielende Art eingerichtet." e) Die Gegenstände des Unterrichts sind jetzt viel reichhaltiger, nämlich Christentum, Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Briefschreiben und „andere Uebungen in Aufsäzen zum gemeinen täglichen Leben", „die nothwendigsten, Zu Handwerken und Kunsten sehr brauchbaren Kenntnisse aus der Geometrie, der Mechanik, der Baukunst, der natürlichen und Kunstgeschichte[1]), der Naturlehre und der Hand-

1) Unter der „natürlichen und Kunstgeschichte" sind Belehrungen über die wichtigsten Naturprodukte und die sie verarbeitenden Handwerke und Künste zu verstehen. Ueberhaupt darf man sich durch die etwas vornehm klingenden Namen nicht verleiten lassen, an einen wissenschaftlichen und systematischen Unterricht in diesen Fächern zu denken. Man wollte eben die Schüler nur reichlicher als das seither geschehen war, mit mancherlei im Leben und im zukünftigen Beruf brauchbaren und nützlichen Sachkenntnissen ausstatten. Wenn man dabei wohl zu vielerlei herbeizog,

lungswissenschafft, nebst der für alle Handwerker und Künstler unentbehrlichen Faust-Zeichnungs-Kunst". Seither dagegen begnügte man sich, „den Kleinen Kindern ein flüchtige und gedankenloße Kenntniß des Christlichen Glaubens, und dann etwan ein unvollkommenes Lese- und Schreibwerk beizubringen und sie demnächst ihrem Schicksal zu überlassen." Jetzt wird man sie vom 5.—14. Jahr „zu rechtschaffenen Christen und brauchbaren Bürgern" bilden. Es wird zum Schluß auch auf „die eifrigen Wünsche von mehreren hiesigen Einwohner" für die baldige Eröffnung der verbesserten Schulen hingewiesen.

„Der zweite Theil betrifft den Unterhalt der Lehrer". Für sämtliche Stadtpfarreischulen, „einschließlich der Mädgen Schulen", werden 20 Lehrer nötig sein. Der jährliche Gehalt wird mindestens 400 fl. betragen müssen. Das erfordert jährlich 8000 fl. „Es ist nun nichts natürlicher, alß daß dieser Last Von all jenen getragen werde, welche den Nuzen, der daraus entspringet, ziehen. Es ist an sich zufällig, ob Eheleuthe, Kinder erzielen oder nicht. Auch unverheirathete brauchen tüchtige Dienstbothen, Handwerker, und andere Leuthe mehr. Allen liegt daran, daß die Kinder Zucht gut und dem Staate nüzlich seye. Alle müssen daher auch billig dazu beitragen."

Die Residenz umfasse „ausschließlich des Adels, der Geistlichkeit, den gemeinen Soldaten, der Knechte und Mägde" etwa „20 000 Köpfe, welche zu dießer collectation beigezogen werden könnten. So ergebe sich ein Betrag von 27 Kr. per Kopf, die reichste Klasse solle nun 1 fl. 30 Kr., der „Mittelmann" 45 Kr., „der Von dem täglichen Verdienst lebende" 12 Kr. „unter dem Namen eines jährlichen Schulgeldes zur allgemeinen städtischen

---

so muß man dabei berücksichtigen, daß es eben die ersten Versuche waren, einem sicher berechtigten Zeitbedürfnis zu entsprechen, und daß in die Aufgabe, die man damals den Realschulen zuwies, sich in der Gegenwart eine Reihe von Anstalten geteilt haben. Nähere Ausführungen über die einzelnen Lehrgegenstände und die Art ihrer Behandlung findet man in dem unten zu erwähnenden „Entwurf nach welchem die Trivial- und Realschulen . . . eingerichtet werden". (Samml. St. VI). Dort werden übrigens noch, außer den oben genannten, als Unterrichtsgegenstände angeführt: „Die praktischen Begriffe einer guten Stadtwirtschaft und des bürgerlichen Gewerbes" und „die Haupttheile der Weltgeschichte und der des Vaterlandes". (S. 128).

Schul Cassa beitragen". — Der Vorschlag, die Klöster zu den Kosten der Schulreform heranzuziehen, ist also nicht durchgedrungen; in den Verhandlungen der Commission wird seiner mit keiner Silbe mehr gedacht. Trotzdem hält Bentzel und mit ihm die Commission an der Aufhebung des seitherigen, von den Kindern wöchentlich zu zahlenden Schulgeldes fest. Sie mochten darin einen Hauptgrund für den unregelmäßigen Schulbesuch erkennen. Bentzel sucht auch nachzuweisen, daß eine solche Schulsteuer an sich weniger belaste. „Der gemeinste Mann muß dermalen für jegliches Kind, welches in die Schule geht, jährlich 4—5 fl. zahlen, und das Kind lernet nichts, hat derselbe etwan 5 oder 6 Kinder, wovon jegliches wenigstens 4 Jahre in die Schule gehet, so zahlet derselbe, in dem geringsten Anschlag genohmen, wenigstens 100 fl." Jetzt wird derselbe, wenn er selbst 100 Jahre alt wird, keine 50 fl. zu bezahlen haben.

Der Mittelmann und der Reiche gewinnt, weil er nicht mehr der „meistens sehr unwissenden privat instructoren" bedarf.

Die Unverheirateten endlich und die Kinderlosen können die Steuer am leichtesten tragen.

Da man aber „aus Erfahrung wisse, wie unangenehm bei Vielen der Name des Beitrags seye, und wie sehr die wider die Schulanstalten überhaupt gesinnte sich dieses Unwillens bedienen werden, die Sache gehässiger zu machen und die Vorurteile zu stärken", so schlägt die Commission vor, die Erhebung dieser Schulsteuer erst nach Ablauf eines Jahres zu beginnen, „indessen daß eine oder zwei wirklich eingerichtete Stadt Pfarrei Schulen den Nuzen zeigen, und die Vorurtheile zerstöhren werden". Die Schulkasse der Commission sei durch eine bedeutende Schenkung des Kurfürsten (vgl. die oben S. 28, Anm. hierüber gemachten Angaben) in der Lage, „den Vorschuß für die anzustellende Lehrer zu thun".

Durch ein Rescript des Kurfürsten vom 10. April 1773 (lit. M. n. 1 zu Pr. 398) wurde der „vorgelegte, die Einrichtung des dahiesigen Stadtschulwesens betreffende Plan seines ganzen Inhalts" nach genehmigt und es wird gestattet, daß eine „gemäßigte jährliche Collekte, welche die Einwohner der

Kurfürstlichen Residenz-Stadt (ausschließlich des Adels, der Geistlichkeit, des Militairstandes, und der Dienstbotten) zum allgemeinen Schulfond entrichten sollen", abgehalten werde.

Die Commission hatte unterdessen für die Herrichtung der Schulzimmer in dem Schulhaus zu St. Quintin Sorge getragen (Pr. 391), und am 3. Mai 1773 faßte sie noch, unter Zuziehung des Quintinspfarrers, die nötigen Beschlüsse zur wirklichen Eröffnung der Schule (Pr. 421). U. a. wurden „die beeden Handelsleute Weingärtner der Jüngere, und Ruck außersehen, welche dem Hr. Pfarrer an die Hand gehen sollen, um die Kinder und deren Eltern zur Beobachtung der Schulzeit und der commissarischen Vorschriften anzuhalten".

Die Schulkinder (circa 188) sollen vorläufig nach dem Alter in drei Klassen (in 3 besonderen Zimmern) und diese wieder in 2 Abteilungen geteilt werden. Jede Abteilung erhält täglich 3 Stunden Unterricht und zwar die 1. Abteilung von $^1/_2$8—9 Uhr und von 1—$^1/_2$3 Uhr; die 2. Abteilung von $^1/_2$10—11 Uhr und von $^1/_2$3—4 Uhr; von 9—$^1/_2$10 ist für alle Kinder heil. Messe, ebenso haben sie an Sonn- und Feiertagen von 8—$^1/_2$10 Uhr dem Pfarreigottesdienst und von 1—2 Uhr der christlichen Lehre beizuwohnen; Mittwoch und Samstag wird „zur Haltung der christlichen Lehre, der geistlichen Geschichte und der Moral" bestimmt.

Am 15. Mai werden der Handelsmann Ruck und der Kirchenbaumeister Schipp als „Schulvorsteher" ausgewählt (Pr. 434). Sie sollen auch (außer der oben erwähnten Verpflichtung) „die Gedanken der Eltern vernehmen, waß dieselben entweder an der Lehre und den Lehrern auszusetzen oder zu deren Verbesserung hinzuzufügen hätten", ferner „dem Unterricht öfters beywohnen, und von den Mängel, welche Sie bemerken würden, der Kurf. Commission die Anzeige thun".

Als jährlicher Gehalt wird für Westhofen 400 fl. (nebst freier Wohnung im Schulhaus), für Metternich 400 fl., für Starf 350 fl. festgesetzt (Pr. 433).

Zwei Candidaten der Akademie wurden „zur Mitaufsicht" bestimmt (Pr. 466).

Am 5. Mai 1773 fand die Eröffnung der Trivial- und Realschule zu St. Quintin statt (Pr. 425). Einer Anzahl Eltern (15 sind namentlich aufgezählt, darunter die Hälfte Beamte) wird auf ihr „dringendes Verlangen" gestattet, ihre Kinder in die neue Schule zu schicken, obwohl sie außerhalb der Pfarrei wohnen (Pr. 432. 437).

Unterdessen war (datiert vom 17. April 1773) der „Entwurf, nach welchem die Trivial- und Realschulen, in den Pfarreyen der kurfürstl. Residenzstadt Mainz, werden eingerichtet werden", im Druck erschienen (Mainz, durch J. B. Sichler, 64 S. in 8.) [Sammlung, Stück VI]. Da die wesentlichen Bestimmungen daraus schon in dem Vorhergehenden zur Darstellung kommen mußten, so sei hier ergänzend nur noch eine wichtige Anordnung betreffs der Dauer des Schulbesuches angeführt. Der § 31 (S. 142) bestimmt: „Alle Knaben werden also von dem 5., bis zu Ende des 13. Jahres, unausgesetzt diese Schulen besuchen und darinn in oben beschriebenem Maße den mannigfaltigen, zur Glückseligkeit ihres männlichen Alters abzielenden Unterricht, durch sanfte und unvermerkt fortschreitende Bearbeitung ihres Geistes empfangen. Jedoch können jene, welche sich, nach der von der Kurf. Schulkommission schriftlich erhaltenen Erlaubnis zu den Studien der lateinischen Sprache begeben wollen, diese Pfarreischulen auch früher verlassen. Desgleichen sollen auch jene, welche eine Kunst, oder ein Handwerk zu erlernen bestimmt sind, nicht gehindert seyn, denselben abzuwarten, wenn sie nur bis zu ihrem 14. Jahre, täglich 2 Stunden lang die Schule besuchen." Für diese war also die Realschule eine Art Fortbildungsschule. Als Aufnahmealter in das Gymnasium galt das vollendete 12. Lebensjahr (Samml. S. 228). Die Angaben über die Pensen der einzelnen Klassen der Trivial- und Realschule enthält § 33 (S. 143 ff.).

In der Sitzung vom 15. Juli 1773 trifft die Commission auf Grund eines Gutachtens Eickemeyers (lit. O. n. 1) Vorkehrung, „damit die errichtete Realschule mit den erforderlichen Maschinen und Modellen aus der Architektur, Mechanik und Hydraulik versehen werde". Man beschließt für 4 fl. wöchentlich einen Schreinergesellen zu dingen, der unter Anleitung E's.

ausschließlich mit Herstellung derselben sich zu beschäftigen habe. Das erforderliche Gerät und die nötigen Instrumente werden ihm gestellt und ihm auch auf Kosten der Akademie eine Werkstatt auf dem Speicher des Hauses E's. eingerichtet und, mit einem in der Quintinsschule entbehrlichen Ofen versehen; Holz und Licht muß er selbst beschaffen; die Commission verspricht ihm, „wenn er sich treu und fleißig betragen würde, ihm das Meister Recht in hiesiger Stadt zu verschaffen" (Pr. 476) [„ohne kostspieliges Meisterstück", wie er in seinem Gesuch erbeten hatte][1].

Den 4. Dec. 1773 trug die Commission dem Prof. Steigentesch auf, „zu entwerfen, über welche Kenntnisse jede Klasse der Trivial- und Realschule zu St. Quintin öffentlich geprüfet werden solle, damit man den Schullehrern zu St. Quintin aufgeben könne, sich und ihre Jugend hiernach gefaßt zu machen" (Pr. 525). Es sollten nunmehr „dem Publikum die Früchte verbesserter Lehrart gezeigt werden". Am 19. Febr. 1774 beschließt man, daß die Prüfung am 21. März und den folgenden Tagen stattfinden und daß St. eine Ankündigung derselben verfassen solle; ferner

---

1) Eickemeyer hält folgende Modelle — die sowohl in der Akademie, wie in der Realschule benutzt werden sollen — für nötig:

a) In der Civilbaukunst

„die 5 Säulenordnungen nach dem Vignola, oder die 6 nach dem Sturm oder Peutner."

„Ein ansehnliches, vollständiges Hauß, welches von allen vier Seiten Licht hat, solchergestalt, daß außerhalb sowohl, als inwendig alles daran befindlich sey, was zu jeder Bau-Profession gehöret." Es muß zerlegbar eingerichtet sein.

b) In der Mechanik:

1. „Die einfache Rüstzeuge, als der Hebel, die Welle und Räder, die Schraube und der Keil" 2c.; auch kleine Maschinen z. B. Erdwinde, Hebezeug 2c.

2. Zusammengesetzte Maschinen: 2 oder 3 „Mahlmühlen", eine ober-, mittel- und unterschlächtige.

„Eine Oehl- oder Lohmühle; eine Schneckenmühle auf holländische Art; eine perpendiculaire und horizontale Windmühle"; „eine Thiermühle mit perpendiculairem Trettrad", Bergwerksmaschinen 2c.

c) In der Hydraulik.

„Zug- und Stichheber, Hebe-schwung-Schaufel, oder Hollandoise, Hebeschüsseln, Schaufelkunst, Kastenkünste, Schöpfräder, Schwung-Maschinen, Druckwerke, Saugwerke, Archimetische Schnecken, oder Wasserschrauben."

„hätten die 3 Schullehrer zu St. Quintin längstens innerhalb 8 Tägen eine Verzeichnis ihrer Schüler zu übergeben, und bei jedem zu bemerken, ob Er eine Belohnung verdiene, entweder durch ein Kleidungsstück oder durch ein brauchbares Buch. Wobey denn auch mit zu verzeichnen ist, welche Schüler Lust und Fähigkeit hätten, in die Mittelschulen einzugehen".

Die „Anzeige der Ersten öffentlichen Prüfung der Ersten Trivial- und Real-Pfarrschule zu St. Quintin in Mainz" ist datiert vom 15. März 1774 (gedruckt: Mainz bei J. B. Wailandt, 35 S. in 8.; Samml. St. XI).

Die Prüfung selbst fand statt am 21.—24. März von 9—12 und 3—6 Uhr „in dem großen Prüfungssaale des Kurf. Gymnasiums, in Gegenwart der Kurf. Commission sowohl als einer sehr zahlreichen Versammlung von Zuhörern aller Stände und beyderley Geschlechtes" (Pr. 674).

Die Commission war mit dem Ergebnis „vollkommen zufrieden" und ließ dies auch den 3 Lehrern aussprechen (Pr. 683). Doch erkennen wir aus den Akten, wie Bentzel rastlos mit der weiteren Vervollkommnung dieser Schulgattung beschäftigt war [1] [2].

---

1) In einer „Nota" vom März 1773 schlägt Bentzel u. a. vor: „Die Kurf. Commission selbsten muß mit Mitgliedern verstärket werden, damit sie Mitarbeiter, sonderlich zu Verfertigung der Schulbücher bekomme. Es sind noch zu verfertigen a) der neue Katechismuß, b) biblische Geschichte, c) eine Sittenlehre, d) eine Anweisung zum schreiben lernen, e) eine deutsche Sprachkunst, f) ein Rechnungsbüchlein, g) ein Buch zum Lesen, h) ein Buch zur Natur und Kunstgeschichte und Naturlehre, i) eine Anweisung zu den geometrischen, mechanischen, und architektischen Kenntnissen, k) desgleichen zur Stadtwirthschafts und Handlungswissenschaft, l) eine kurze weltgeschichte, m) eine Vaterlandsgeschichte, n) die Gründe der allgemeinen Methode, o) die besondere Methode zu einer jeden der vorstehenden Wissenschaften, p) die Instruktion für die neuen Schullehrer, q) die Schulordnung, r) Nachrichten an das Publikum 2c., s) die ästhetische Anweisung."

„Arbeit genug für mehr als einen Kopf." Es sollen daher noch einige Assessoren der Commission beigeordnet werden. Als geeignet werden bezeichnet: Heddersdorf („ist schon vorhin zum Mitglied der Com. bestimmt worden"), der Vicarius Schmelzer, Professor Ungleich. — Zur Verwirklichung gelangten diese Vorschläge nicht.

2) In den „Punctationen" (zu Pr. 681 vom 11. Apr. 1774) bemerkt Bentzel über den Unterricht in der „Zeichnungskunst": „Hier fehlet noch alles.

Mittlerweile hatte die Commission auch die Vorbereitungen zur Umgestaltung der übrigen Pfarreischulen begonnen. In der Sitzung vom 28. Febr. 1774 hatte sie sich mit dem Pfarrer zu St. Christoph beraten. Man faßte besonders 4 Punkte ins Auge: 1) Zahl der schulmäßigen Knaben (vom 5. bis 14. Jahr). 2) Schulzimmer. 3) Gehalt für den Kirchendiener. 4) Auswahl von Männern, „um der Schule mit- vor- und bey-zustehen" (Pr. 667). Aehnliche Besprechungen fanden am 3. März mit dem Pfarrer zu St. Ignaz, am 17. März mit dem von St. Emmeran statt (Pr. 669. 672). Die Aufnahme der schulpflichtigen Jugend wurde durch die Polizei vorgenommen. Die Listen, die in mancher Hinsicht von Interesse sein dürften, sind für 6 Pfarreien erhalten. Sie enthalten die Hausnummern, Namen, Stand, Gewerbe und Vermögensklasse der Eltern, Zahl und Alter der Knaben. Die Anzahl der schulpflichtigen Knaben (vom 5.—.14 Jahr) beträgt in der Pfarrei St. Ignaz 343, in St. Emmeran 303, in St. Quintin 234, in St. Christoph 119, in St. Stephan 86, in St. Peter 39. Zusammen 1124.

Die Vermögenslage ergibt sich aus folgender Uebersicht:

	Reiche	Mittlere	Geringere	Arme	Ganz Arme (Diese Klasse ist nur bei 2 Pfarr. besonders angeg.)
St. Ignaz	10	51	122	134	26
„ Emmeran	23	27	161	80	12
„ Quintin	18	42	130	44	—
„ Christoph	16	19	73	11	—
„ Stephan	1	10	38	37	—
„ Peter	8	10	18	3	—
	76	159	542	309	38

Wir haben keinen Lehrer und keine festgesezte Anleitung. Meiner Meynung nach sollte der Endzweck seyn, künftigen Handwerksmännern so viele Geschicklichkeit im Faustzeichnen beizubringen, alß sie, wenn sie Schlosser, Schreiner, Zimmerleuthe, Wagner, Weber, Sticker, Tüncher, Vergolder zc. werden, gebrauchen."

Es fehlen die Dompfarrei und Liebfrauen; ferner sind nicht berücksichtigt: Adel, Geistlichkeit, Militär und Dienstboten.

Am 21. April 1774 wurde ein ausführlicher, von Bentzel entworfener Bericht an den Kurfürsten entsandt (lit. Q. n. 1 u. Pr. 681 u. 683 1/2). Darin wird ein Ueberblick gegeben über das von der Commission seither Geleistete und über ihre nächsten Aufgaben. Bezüglich der Einrichtung der Stadtpfarreischulen wird darin bemerkt: „Die Sache eilt um so mehr, weil das Sistem der sogenannten lateinischen Schulen, ohne die Trivial und real Schulen nicht bestehen kann.“ Man wolle nunmehr die Schulen von St. Christoph, Emmeran, Ignaz und Stephan einrichten. „Die wenigen Knaben der St. Peters Pfarrei (wo seither offenbar keine besondere Pfarrschule bestanden hatte) und jene Zu U. L. Frauen, sind füglich theils nach St. Christoph und theils nach St. Quintin zu verweisen. Es komme hauptsächlich auf 4 Punkte an: 1) Bestimmung der Lehrer, 2) deren „Salarirung“, 3) die Schulhäuser, 4) „Die Aufsicht über die sämtlichen städtischen Trivial und Realschulen.“

Für die circa 1100 Knaben gebrauche man 14—15 Lehrer (5 Trivialisten und 10 Realisten), da „es sich täglich mehr bestättigt, daß eine größere Zahl als 80 Köpfe von einem Lehrer nicht wohl besorget werden könne“. Nach vorhergegangener öffentlicher Prüfung werde die Commission „die Subjecte“ dem Kurfürsten zum Vorschlag bringen.

Der Gehalt soll für den Triviallehrer 300, für den Reallehrer 350 fl. betragen. (Die Lehrer zu St. Quintin sollen aber ihren höheren Gehalt auch in Zukunft beziehen). Einige sind, wenn thunlich, mit freier Wohnung in den Schulhäusern zu versehen.

Ueber die Aufbringung der nötigen Summe von 6500 fl. wird in dem Bericht in einer Weise geredet, als ob darüber vorher noch gar nichts festgesetzt worden sei. Auch hier wird, damit „alle Eltern ihre Kinder mit gutem Willen in die Schule schicken möchten“, es als „das Vorzüglichste“ bezeichnet, wenn „alle Pfarreien mit Freyschulen versehen würden“. Dazu bedürfe es freilich außerordentlicher Einnahmen, es könnten

„sonderlich voluptuärische Dinge zum Beitrag gezogen werden“. Weiter wird aber dieser Vorschlag von Luxussteuern, der hier zum ersten Mal in diesen Verhandlungen auftaucht, nicht verfolgt, man begnügt sich ihn dem Kurfürsten zur Erwägung anheimzugeben.

Ein Recht auf unentgeltlichen Unterricht hätten allerdings die Einwohner nicht. Auch bisher hätten sie ja Schulgeld entrichtet, das (einschließlich der Privatstunden, des Holzgeldes) 5 und 6 oder mehr Kr. wöchentlich betragen habe, ungerechnet der Kosten von Hauspräceptoren. Aber es sei doch unbillig, daß 1. nur die Schulgeld zahlen, welche schulmäßige Kinder hätten, da ein gutes Schulwesen allen nütze; und 2. der Arme ebensoviel als der Reiche.

Nun wird abermals eine nach den Vermögen abgestufte Schulsteuer, die doch schon von dem Kurfürsten genehmigt worden war, in Vorschlag gebracht.

Im Falle diese nicht beliebt werde, müsse man bei dem Schulgeld bleiben, dabei solle „das Kind des reichen Mannes wöchentlich 15 Kr., des mittelmäßig begüterten 10. Kr., des in einem gewissen Verdienst stehenden 4 Kr., und des Taglöhners 2 Kr.“ entrichten. Das Kurf. Vicedomamt möge beauftragt werden mit der monatlichen Erhebung dieses Schulgeldes und mit der Fortführung der Bevölkerungslisten.

Ausreichende Schulhäuser sind nur bei St. Quintin (hier „ein ganz gutes“) und St. Stephan; die zu St. Christoph und St. Emmeran sind „nicht räumlich genug, und der Pfarrei St. Ignaz fehlet es ganz und gar daran“. Für die erste sollen benutzt werden „einige Zimmer des ehemaligen Jesuiten Noviziats, und dermaligen Seminariums, welche die alten Schulen heißen“; für die zweite einige Zimmer des alten Seminariums, für die dritte „der dem bisherigen Waisenhauß ohnehin entbehrliche Theil“. Die Commission bittet, daß der Hofkammer die nötigen Weisungen zugehen.

Was die Aufsicht über die Schulen betrifft, „so hat es zwar seine Richtigkeit, daß der ordentliche Seelsorger einer jeden derselben die besondere Aufsicht, sonderlich über den Theil des Religions Unterrichts tragen müsse; da aber über dieses eine

allgemeine Obsorge nothwendig ist, damit von den Lehrern allenthalben instruktions- und planmäßig gearbeitet werde", da ferner noch mit „Vorurtheilen" zu kämpfen ist, so will die Commission einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied aus ihrer Mitte „besonders auftragen, den täglichen Fortgang der Schüler zu beobachten, und zu befördern". (Vgl. oben S. 20 u. Anm. 1.)

Auf diese Eingabe erfolgte ein Kurf. Rescript vom 28. April 1774. Die Vorschläge der Commission bezüglich der Schulhäuser werden darin genehmigt und bemerkt, daß die hierfür nötigen Weisungen ergangen seien; bezüglich des Unterhalts der Lehrer wird der Commission aufgetragen, „die detaillirte Einrichtung vorzulegen, wie die vorgeschlagene Collectation auf alle Köpfe einzurichten seye, zu welchem Ende das Vicedom Amt laut Anlag zur Communication angewießen ist". In dem besagten Reskript an das Vicedomamt (vom 30. April 1774) erklärt der Kurfürst, es sei sein Wunsch, „daß die Schulen von allem Geldbeitrag befreiet werden könnten". Allein Mangels eines zureichenden Fonds müsse „ein mäßiges Schulgeld, gleichwie bisher, also auch künftig, entrichtet werden". „Damit jedoch dieser Last künftig auf eine billigere Art getragen werde, sind S. K. G. nicht abgeneigt, ggdst. zu verordnen, daß erstlich alle Einwohner der Kurf. Residenz Stadt, den Adel, die Geistlichkeit, und die Garnison biß zu dem Officier Stand, allein ausgenohmen, einen gewissen jährlichen Beitrag zum Unterhalt der städtischen Pfarrei-Schulen entrichte, Zweitens hierbei eine Klassification unter den Reichen, bequem Lebenden, in einem täglichen Gewerbe stehenden, und von dem Taglohn lebenden Einwohnern gemacht, drittens die erste Klasse nicht über einen Gulden, und die letzte Klasse nicht über 12 Kr. jährlich angesezt, die Armen aber von allem Beitrag gänzlich befreit werden. Das Kurf. Vicedom Amt hat daher die Tabellarische Entwürfe dieser, von demselben demnächst allmonatlich zu besorgenden Erhebung zu verfertigen." Hier schließen die Akten.

Zur Verbesserung des Aschaffenburger Schulwesens schritt die Commission im September 1772 [1]), als die eine der

1) In Aschaffenburg liegt damals der Unterricht der Mädchen in den Händen der „englischen Fräulein", außerdem besteht dort ein Jesuiten-

3 dortigen Pfarrschulen durch den Tod des Lehrers erledigt wurde (Pr. 232). Man beschränkte sich zunächst auf die Reform der Pfarrei-Knabenschulen, „weilen eines theils von einer, obgleich so höchst nöthigen Verbesserung der Jesuiten Schulen (d. i. des Gymnasiums) die Rede noch nicht ist, und anderen theils die Befähigung der englischen Fräulein (die die weibliche Jugend unterrichteten) so geschwind nicht geschehen kann".

Am 1. Okt. prüfte die Commission den von Pfarrer, Stadtschultheiß und Rat präsentierten Christoph Schwind. Da sie denselben „von guter Fähigkeit zu seyn befunden, dergestalt daß, wenn derselbe annoch einige Zeit hindurch die Ihme abgehende gänzliche Belehrung empfangen haben würde, Er ein tüchtiger Schullehrer künftig abgeben könne", so beschließt man ihn unter der Bedingung anzunehmen, daß er auf seine Kosten an dem mit dem Jahr 1773 neu beginnenden und auf einjährige Dauer berechneten akademischen Curs teil nehme (Pr. 242). Durch diesen Beschluß wurde auch zugleich ein Gesuch des Stifts-Schulrektors zu Aschaffenburg, Nicolaus Hohm, um die weit besser dotierte Lehrerstelle bei Liebfrauen in negativem Sinne erledigt (Pr. 236).

Bentzel arbeitete einen (noch erhaltenen) Entwurf aus über die Einrichtung der Knabenschulen, den der Kurfürst bei einem Aufenthalt in A. genehmigte. Der Entwurf trägt das Datum: 18. Nov. 1772, in einer gedruckten „Nachricht" vom 14. Dez. 1772 wird das Wichtigste daraus zur Kenntnis des Publikums gebracht.

Da A. „eine mehr städtische, alß ländliche Nahrung und Absicht" hatte, so wurde von den 3 seither bestehenden Pfarreischulen („worinn auch Latein gelehret worden") eine (bei Liebfrauen) zur Realschule eingerichtet; sie sollte mit dem in der Akademie noch „vollkommen zu fähigenden" Schwind besetzt werden, die

---

gymnasium, 3 Pfarrei-Knabenschulen sind vorhanden: bei dem „Collegiatstift", bei Liebfrauen (ad B. M. V.) und bei St. Agathe. Ein besonderer Kirchendiener und Organist ist nur an der ersten Kirche. Der Gehalt beträgt an der ersten 72 fl., an der zweiten 447 fl., an der dritten 248 fl. Man zählt 267 schulpflichtige Knaben (im Alter von 5—15 Jahren).

beiden anderen Pfarreischulen (beim Collegiatstift und bei St. Agathe) blieben als Trivialschulen unter ihren seitherigen Lehrern.

Von den 267 schulpflichtigen Knaben (im Alter von 5 bis 15 Jahren) sollten die zwischen 12 und 15 Jahre alten (75 an der Zahl) die Realschule, die übrigen 192 in gleichen Teilen, „ohne Unterschied oder Bezug auf die Pfarrei, worinn sie wohnen", die beiden Trivialschulen besuchen. Die Lehrer sollen täglich 8 Stunden, von 7—11 und 1—5 Uhr unterrichten; die Schüler sollen dabei in 4 Abteilungen geteilt werden (in den Trivialschulen zu 24, in der Realschule zu 18 Köpfen), welche täglich 2 Stunden Unterricht empfangen. Der Kirchendienst wird vom Schuldienst getrennt. Der Gehalt der Triviallehrer soll 300 fl., der des Reallehrers 400 fl. betragen. Da nun bei Liebfrauen und St. Agathe je ein Kirchendiener und ein Organist mit 50 fl. Gehalt neu angestellt werden müssen (am Collegiatstift waren schon vorher besondere vorhanden), so sind jährlich 1200 fl. aufzubringen. Dies soll auf folgende Weise geschehen: Die 3 Lehrer bezogen seither zusammen 767 fl., aus dem städtischen Aerar sollen 358 fl. beigesteuert werden; ferner „können die 75 real Schul Kinder füglich eines in das andere 1 fl. Schul Geld bezahlen, wodurch die 1200 fl. zusammenkommen." Die Schüler der Trivialschulen bleiben so von Schulgeld frei.

Der Lehrplan weicht von dem für die Mainzer Schulen bestimmten nur insofern ab, als in der Realschule „auch die lateinische Sprache mit jenen geübt werden soll, welche künftig zu den Wissenschaften gelangen wollen". Bentzel begründet dies auch: „Da in Aschaffenburg viele Kurf. Beamten (-Kinder) sind, deren Eltern selbige studiren lassen wollen, so muß hierzu die Gelegenheit allerdings gegeben werden. Damit jedoch kein Mißbrauch durch das wirklich schädliche, so genannte Studiren mancher, dazu nicht geeigneter Knaben, geschehe, so müßte verordnet werden, daß die Eltern jedesmal eine schickliche Erlaubniß von der kurf. Schul-Commission darüber beibringen sollen".

Die Schulaufsicht führt eine Commissio mixta, bestehend aus einem Geistlichen, dem Assessor des Erzbischöfl. Commissariats zu A., Tautphäus, und dem Stadtschultheißen Boost. „Zugleich

sorgte jeglicher Pfarrer theils selbsten, theils durch den ihm in diesem Stück untergebenen Schulmeister für den gründlichen Unterricht in dem Katechismus, und die Commission zöge zu diesem Ende die Pfarrer zur visitation jederzeit bei."

Am 21. December 1772 nahm die Mainzer Schulkommission auf Vortrag Bentzels von diesen Bestimmungen Kenntnis. Für die Zeit, in der sich der Reallehrer Schwind in der Schullehrerakademie aufhalten würde, wurde der akademische Candidat Keller zum Vertreter bestimmt. Er sollte 250 fl. von dem Gehalt des Reallehrers (400 fl.) erhalten (Pr. 290). Keller wird am 12. Jan. 1773 auch abgeschickt, mit Instruktionen wohl versehen (Pr. 312. 323).

Am 10. Juli 1773 kommen in der Mainzer Commission die Protokolle der Aschaffenburger zur Durchberatung, eine ganze Reihe von Ausstellungen werden gemacht. U. a. wird bemerkt, „daß die eingeschickten Schriften der Kinder, der häufigen Schreibfehler halber, eine große Verbesserung annoch bedürfen". —

In Miltenberg waren im Laufe des Jahres 1772 die nötigen Vorkehrungen getroffen worden, die dortige Lehrerstelle mit einem Gehalt von 300 fl. zu versehen (Pr. 148. 200. 209. 221). Am Ende des Jahres wurde sie mit dem akademischen Candidaten Fleischmann besetzt (Pr. 231. 253. 311). Es war dort eine Trivial- und Realschule eingerichtet worden. Unter Aufsicht Fleischmanns unterrichtete der Cantor „die kleinste Jugend" (344). Die Berichte, die über die Anstalt von dem Lehrer (Pr. 344. 368), von dem Pfarrer (Pr. 441. 467. 479), von dem A.-Keller (Pr. 514) einlaufen, lauten günstig.

Gelegentlich der Bitte der Gemeinde Miltenberg um Erhaltung ihrer Lateinschule erließ der Kurfürst am 13. Nov. 1773 eine „Verordnung zur Einrichtung der Schulen in M.", die von Bentzel entworfen hat (Pr. M. 34 u. Beilage). Darin werden bezüglich der Trivial- und Realschule die von der Commission getroffenen Einrichtungen lediglich bestätigt, nur wurde der Unterricht der Mädchen dem Cantor zugewiesen; doch genehmigte auf Vorstellung des A.-Kellers die Commission: „daß man die Weibspersonen beibehalte, welche sich bisher zum Besten der

dortigen weiblichen Jugend[1]) verwendet hätten" (Pr. M. 34; Pr. 651).

Fleischmann wurde bei der Reform der Lateinschule (gegen Ende des Jahres 1773) an diese versetzt, aber unter Beibehaltung seines Gehalts. An seine Stelle trat der akademische Candidat Hennesthal. Sein Gehalt sollte „bis auf weitere Verfügung aus dem herrschaftl. Aerario" ausbezahlt werden (Pr. M. 47).

---

1) Hier noch eine beiläufige Bemerkung über das Mädchenschulwesen in den Städten. Nach der Ansicht Steigentesch (in der „Abhandlung") sollten die Trivialschulen von den Kindern beiderlei Geschlechts besucht, die Realschulen aber für die Mädchen eine etwas andere Form erhalten (§ 140—152). Sie sollten von den Schülerinnen bis zum 14. oder 15. Lebensjahr besucht werden. (Sie hätten also etwa unseren höheren Töchterschulen entsprochen.) In allen Fächern seien Lehrerinnen hier den Lehrern vorzuziehen (§ 152). — Die Commission hatte sich bald genötigt gesehen, auf die Reform des städtischen Mädchenschulwesens zunächst zu verzichten (s. oben S. 93). Sie konnte dies um so eher, weil die Stadtpfarreischulen von der weiblichen Jugend nicht stark besucht wurden (vgl. die Angaben S. 80 ff.). Es war für deren Unterricht durch die von den Erzbischöfen Karl Heinrich und Anselm Franz 1680 gestiftete Anstalt der sog. „welschen Nonnen" und das Institut der 1752 nach Mainz berufenen „englischen Fräulein" einigermaßen gesorgt. (Vgl. Moufang a. a. O. S. 2, A. 1.)

VI.

Mittelschulen.

Zur Reform der Mittelschulen (d. i. des Gymnasiums), liegen verschiedene Entwürfe Bentzels vor. Der älteste, der das Fortbestehen der Gesellschaft Jesu voraussetzt, ist ersichtlich aus einem Schreiben Bentzels an den Jesuitenprovincial vom 18. Juni 1773. Es heißt darin: „Die üble Verfassung, worinn sich die Jesuiten-Schulen kundbarlich befinden“ [1]) habe den Kurfürsten bewogen, die angemessenen Entschließungen zu ihrer Verbesserung zu fassen. Demgemäß sollen die Lehrstühle in Zukunft mit Priestern [2]) besetzt werden, die „lebenslänglich bei dem ihnen anvertrauten Gegenstand der Lehre ver-

1) Da aus späteren Akten sich genauer ergibt, welche Ausstellungen Bentzel an der Lehrthätigkeit der Jesuiten am Gymnasium und an der Universität machte, so ist dort das Nötige zur Erklärung und Würdigung derselben bemerkt. Bezüglich des Unterrichtswesens der Gesellschaft Jesu überhaupt verweise ich hier ein für allemal auf die einschlägigen Partieen in Alb. Stöckl's Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik (Mainz 1876).

Eine vorurteilsfreie Darstellung desselben von protestantischer Seite findet man bei Fr. Paulsen, Geschichte des Gelehrten Unterrichtes I² (1896) S. 379—432 und bei G. Müller in K. A. Schmid's Geschichte der Erziehung III. 1. (1892) S. 1—109.

2) Die Lehrer an den Jesuitengymnasien waren meist jüngere Mitglieder des Ordens, die die Priesterweihe noch nicht empfangen hatten. Denn für sie folgte auf die Absolvirung des Gymnasiums und eines dreijährigen philosophischen Kursus eine mehrjährige Verwendung als Lehrer, der übrigens in der repetitio humaniorum eine gewisse Vorbereitung auf das Lehramt vorausging. Erst an diese Lehrthätigkeit schloß sich das eigentliche theologische Studium an. Eine spätere Wiederverwendung in der Schule hing von der Bestimmung der Oberen ab.

bleiben, und zu keinem andern jemalen übergehen. Die Lehrgegenstände sollen sein: a) die deutsche-, b) die Lateinische-, c) die Griechische- und d) die französische Sprache; e) die Poesie und Rhetorik; f) die Naturlehre mit Experimenten; g) die Land- und Stadtwirthschaft und Handlungswissenschaft. Für a und e sollen 4 Professoren, für b und c 5, für d „deren Lehrer ein gebohrener Franzoß oder Luxenburger seyn solle" 1, für f und g 4, im ganzen also 14 Professoren, welche — mit der einen Ausnahme — „alle Landeskinder sind" „von nun an zubereitet, und in den Stand gesetzet werden, mit dem Eintritt des 1774ten Jahres, nachdem forderſamst dieselben nach Maasgabe des Kurf. höchsten Gutbefindens geprüfet seyn werden, die Lehre anzutretten". Da es dabei hauptsächlich auf die Methode ankomme, so sind in einer Beilage die Grundsätze derselben für die einzelnen Fächer in Kürze dargelegt.

Das Antwortschreiben des Provinzials (datiert: Würzburg, den 2. Juli 1773; unterzeichnet: Edmundus Voit S. J.) spricht in höflichster Form die Bereitwilligkeit aus, allen Forderungen des Kurfürsten nachzukommen. Bezüglich des französischen Lehrers erachtet es der Provinzial für nützlich, daß „ein solcher bestimmt würde, der zugleich der deutschen Sprache erfahren wäre, dergleichen die im Elsaß gebohrene sind, welche von jugend auf beyde Sprachen zu reden pflegen". Die Professoren würden im Oktober in Mainz eintreffen, „um sich in denen 2 noch übrigen Monathen zur offentlichen Lehre bereit zu machen".

Der zweite Entwurf ist enthalten in einer undatierten, ziemlich umfangreichen Denkschrift Bentzels mit der Ueberschrift: „die provisional Schul Verfügungen, bey erlöschendem Jesuiten Orden betreffend". Hier wird für den Fall der Aufhebung des Ordens die gänzliche Entfernung der Väter aus den Lehrerstellen als selbstverständlich vorausgesetzt und als die künftigen Lehrer des Mainzer Gymnasiums 6 Alumni des Erzb. Seminars in Aussicht genommen. Eine so kleine Zahl erscheint deshalb ausreichend, weil zugleich eine bedeutende Verminderung der Schülerzahl in Vorschlag gebracht wird. In den Jesuitenschulen sei bisher „jeglicher Jüngling ohne große Prüfung dessen Fähigkeit, ohne Rücksicht auf dessen wahrscheinliche

künftige Bestimmung, und ohne Aufsicht der Obrigkeit eingenohmen worden". „Daher ist jener Schwarm kaum halb studirter junger Leuthe jährlich gekommen, welche nach durchloffenen Schulen ein Last vor sich, und vor das Publikum sind." Von nun an sollen folgende Grundsätze gelten:

a) „Alle Bauren Kinder, deren Eltern sich bloß mit dem Acker oder Wein Bau ernähren müßen, wie auch alle Kinder der Taglöhner sollen nicht studieren." Begründet wird dies mit folgenden Erwägungen. Es sei ein Irrtum, wenn man glaube, daß dadurch „manches gutes Subject erstickt" werde. Denn 1) „fehlet es dem hiesigen genio an guten, fähigen Subjekten gar nicht"; 2) „wenn auch gleich manch fähiger Geist von der Wissenschaft dadurch entfernt wird, so gehet jedoch solcher vor das gemeine Weesen nicht verlohren, indem auch auf dem Land zu allerley ländlicher Bedienung, und zu besserer Ergründung des Feldbaues selbst tüchtige Köpfe um so mehr vonnöthen sind, je größer die Finsterniß ist, in welcher diese so beträchtliche Kunst, auf welcher fast alle andern ruhen, in hiesigen Gegenden annoch lieget"; 3) die Stände eines Staates müßten stufenweis aufeinander folgen: Bauern, Bürger, Gelehrte, Adel. Den einzelnen an seinen Stand zu fesseln wäre unbillig und schädlich, „weilen dadurch die Triebfeder des Ehrgeizes kraftlos würde". „Allein ebenso ordnungswiedrig ist es, wenn eine Stufe ohne Noth übersprungen, und auß dem Landmann ein Gelehrter alsobald werden sollte."

b) „Kinder der Bürger und Handwerker in den Haupt- sowohl alß Land Städten sollen nicht gemeiniglich, sondern nur nach vorgegangener Prüfung, und wenn die Eltern mehrere Söhne haben, auch wenn sie mehr als mittelmäßig vermögend sind, zum studiern gelassen werden."

c) „Die Kinder aller der Eltern, welche sich in dem Gelehrten Stand befinden, und überhaupt von der Feder leben, werden zum studiern gelassen. Darunter sind dann auch der Landbeambten, stadtschultheißen, Ambt und Stadtschreiber p. p. Kinder begriffen. Wenigstens wird all diesen keine exceptio status entgegengesezet."

Nach diesen Grundsätzen müsse zunächst „eine allgemeine Musterung der sambtlichen Jugend in den Zeitherigen Jesuiten

Schulen" stattfinden. Dadurch werde sich „die Zahl der studenten sehr verringern" und „von 500, welche in den fünf untern Schulen dermalen ohngefähr sind", würden „nicht viel mehr als 300 übrig bleiben" [1]).

Da es „sowohl an genugsamen Lehrern, alß auch an den Lehrbüchern" allenthalben gebreche, so müsse „eine wesentliche Abänderung des Schulwesens einer künftigen Sistematischen Einrichtung vorbehalten" werden, nur könne, „nach dem Fürstl. Würzburg. beyspiel, die erste und zweite Schul füglich zusammengeworfen werden."

Zu den seitherigen Lehrgegenständen in den „5 untern Schulen" der Jesuiten [2]) nämlich: Christentum, Latein, Griechisch,

1) In der „Abhandlung", in der dieselben Maßregeln zur Beschränkung der übergroßen Zahl von Studierenden vorgeschlagen werden (§ 155 sqq.), heißt es (§ 222): „Die eingegangenen Berichte erweißen, daß sich dermalen in den Jesuiten-Schulen dahier, mit Ausschluß der Theologen, überhaupt 456 Köpfe befinden. Unter diesen sind von dem Bauernstande 194, und von dem Bürgerstande 167, von beiden also eine Summe von 361 begriffen." 300 würden wohl wegfallen; dennoch wird eine ungefähre Frequenz von 300 für die Zukunft vorausgesetzt. Nach der „Abhandlung" sollen übrigens auch Bauernkinder zum Studium zugelassen werden, wenn sich in der Lese- oder Realschule bei ihnen „vorzüglicher Hang und mehr als mittelmäßige Fähigkeiten zur Gelehrsamkeit offenbar zeiget".

2) Die „5 unteren Schulen der Jesuiten", die studia inferiora entsprechen etwa unserem Gymnasium. Die 5 Stufen heißen: Grammatica infima, media, suprema, Humanitas oder Poesis, Rhetorica mit je einjährigem Kursus; doch wurde auch die infima in 2 Jahreskurse zerlegt. Beim Eintritt wurde die Absolvierung eines elementaren Kursus vorausgesetzt; woraus erklärlich wird, daß in den Stadtpfarreischulen und auch in manchen Landschulen in den „Privatstunden", die besonders vergütet wurden, Latein betrieben wurde. Wie aus den im Text angeführten Lehrgegenständen ersichtlich ist, gab dieser 5 (resp. 6) jährige Gymnasialkursus im wesentlichen die altsprachliche Schulung; an ihn schloß sich dann „ein dreijähriger philosophischer, d. h. allgemein wissenschaftlicher Vorbereitungskursus, in dem neben den heute sog. philosophischen Disciplinen auch Physik, Mathematik, Geographie u. a. behandelt wurden". Die Neuerung bestand also hauptsächlich darin, daß diese „realen" Fächer schon im Gymnasium gepflegt werden und außerdem die Muttersprache und das Französische als Lehrgegenstände aufgenommen werden sollten. (Dazu noch, wie der unten mitgeteilte definitive Lehrplan zeigt: „Die Gründe der Land- und Stadtwirtschaft und Handlungswissenschaften.")

Historie, Poetik, Rhetorik, die nach einer besseren Methode zu lehren seien, müßten hinzutreten das Deutsche, das Französische, das Rechnen, die Naturlehre.

„Alle und jede Spieltage in den Schulen höhren gänzlich auf.“ Unterrichtet wird an allen Werktagen „am Morgen zwey Stund (nach gehöhrter hl. Messe) und am Nachmittag 2 Stund“.

Es kommen auf die christl. Lehre 2, die deutsche Sprache 4, Latein 10, Historie 4, Rechnen 2, Naturlehre 2 Stunden in der Woche; in der 3. Schule hat die Poetik 2 Stunden, in der 4. die Rhetorik und das Französische je 2 Stunden; ob dafür andere Fächer in diesen Klassen wegfallen oder beschränkt werden sollen, wird nicht gesagt; es muß das angenommen werden, da die wöchentliche Stundenzahl „in jeder Schule“ 24 betragen soll. Das Griechische ist in diesem Stundenplan überhaupt gar nicht vertreten (in dem endgültigen Lehrplan erscheint es wieder); in den folgenden Ausführungen, in denen für die einzelnen Fächer die Grundzüge der Methode dargelegt werden, heißt es über das Griechische: „Das Verstehen der griechischen Sprache hat bißhero einen Theil der Jesuiten Lehre ausgemacht, darinn denn ebenmäßig, jedoch nur mit den schülern der vierten Schule fortgefahren wird.“ Dieser Passus ist aber durchstrichen und dafür an den Rand eine Bemerkung über das Französische gesetzt.

Es folgen in der Denkschrift noch Vorschläge über die Besetzung der philosophischen und theologischen Lehrstühle an der Universität, die seither auch in den Händen der Jesuiten gewesen waren.

Zum Schlusse wird auch noch kurz der anderen seitherigen Jesuitengymnasien des Kurstaates, nämlich zu Aschaffenburg, Erfurt und Heiligenstadt gedacht. „Aschaffenburg mögte wohl überhaupt ohne lateinische schulen sehr gut bestehen können. Mit Erfurt und Heiligenstadt ist es ein anderes, weilen dieses Hauptstätte der dortigen Provinzen sind.“ In Erfurt soll der Statthalter eine „Interimseinrichtung“ treffen, nach H. werde man gegebenen Falls jemanden zu diesem Zwecke hinsenden müssen.

Dieser zweite Entwurf Bentzels, der also die Entfernung der Jesuiten und eine beträchtliche Verminderung der Zahl der

Schüler und Lehrer voraussetzt, scheint schon vorgelegen zu haben, als die Commission in den letzten Tagen des August 1773 anfing, sich mit der Reform der Mittelschulen zu befassen; denn der „vorgängigen Nachricht" an das Publikum, deren Abfassung Bentzel in der ersten Sitzung vom 28. August übernimmt (Pr. 494), liegt dieser zweite Entwurf zu Grunde. Allerdings war damals die Aufhebung des Jesuitenordens im Kurfürstentum noch nicht durchgeführt, und so ist es erklärlich, daß die Commission noch in ihrer Sitzung vom 30. August 1773 von dem oben erwähnten Antwortschreiben (das sich ja auf den ersten Entwurf Bentzels bezieht) Kenntnis nimmt und es „bei dieser Erklärung noch zur Zeit bewenden" läßt (Pr. M. 3).

In der vom 30. August 1773 datierten, auch gedruckt vorliegenden „Nachricht" (Samml. Stück VII) wird zunächst betont, daß „der Unterricht der Jugend, mit welchen Gegenständen sich derselbe auch immer beschäftige, durchaus auf einerley einfachen Grundsätzen ruhet". Daher müsse das Gymnasium „die nämliche Verfassung annehmen, welche zur Einrichtung der Trivial- und Realschulen vorgeschrieben seien und auch in der Auswahl der Gegenstände müßte es auf das System jener „vollkommen passen".

Als die wichtigsten Aenderungen werden folgende bezeichnet: 1) An Stelle der bisherigen 5 „unteren Schulen" treten 8 Klassen mit halbjährigem Curs. 2) Unter Wegfall aller Spieltage findet ein täglicher Unterricht von 5 Stunden statt (die Zeit für die heilige Messe nicht gerechnet). 3) Nie mehr als 25, höchstens 30 Schüler in derselben Lehrstunde. 4) „Jede Gattung der gymnastischen Schullehrer" wird „mit einem eigenen, erfahrenen und geprüften Lehrer bestellet". 5) Jeder Lehrer bleibt beständig bei „dem ihm aufgetragenen Gegenstande der Lehre und den, nahe damit verbundenen Wissenschaften, ohne alle schädliche Verwechslung". 6) Die Schüler „lernen bey mehreren Lehrern zugleich" [1]).

---

1) Die unter 4. und 6. erwähnten Aenderungen erklären sich dadurch, daß bei den Jesuiten der Unterricht der einzelnen Klasse in allen Fächern in der Hand eines Lehrers lag, was ja auch bei der Beschränkung der Lehre auf die sprachlich-historischen Disciplinen leicht durchführbar und der

7) Sie gehören der Schule vom 12. bis zum Schluß des 16. Jahres an.

Lehrgegenstände sollen sein Religion, Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch, Erdbeschreibung, allgemeine Geschichte, die schönen Wissenschaften („Dichtkunst und Redekunst nebst der Anleitung zur schönen Schreibart"), Naturlehre (Physik) mit Experimenten, „die Gründe der Land- und Stadtwirthschaft und Handlungswissenschaften, die sämtlichen mathematischen Wissenschaften". Es sollen dafür „8 wohl besoldete Lehrer" angestellt werden. Ein Schuldirektor wird die Aufsicht über sie führen „und öffentliche Prüfungen aller und jeder Schüler werden an die Stelle anderer, zwar kostspieliger aber fruchtloser Uebungen tretten[1])

Concentration des Unterrichts jedenfalls sehr dienlich war. Nunmehr traten an Stelle der Klassenlehrer die Fachlehrer; doch wurde das Klassensystem beibehalten, den Kursen aber eine halbjährige Dauer gegeben.

1) Offenbar sind hiermit die dramatischen Aufführungen der Jesuitenzöglinge gemeint, die gewöhnlich zum Anfange oder zum Schlusse des Schuljahrs sowie an kirchlichen oder nationalen Festtagen stattfanden. Sie wurden vielfach nicht in der lateinischen, sondern in der Landessprache gehalten; das Interesse der Bevölkerung war dafür meist sehr lebhaft. Verfaßt wurden die Stücke meist von den Lehrern der Rhetorik und Poetik. Die Stoffe wurden hauptsächlich der Bibel und der Heiligenlegende entlehnt; auch nationale und antike Stoffe wurden behandelt. Die Stücke sollten dazu benutzt werden, „um religiöse und sittliche Anschauungen zu verbreiten". Vor allem aber sollten die Knaben „auf den Brettern, welche die Welt bedeuten, die Schüchternheit verlieren und in der Sicherheit und Gewandtheit des Auftretens geübt werden; sie sollten sich an die rechte Aussprache und Betonung der Wörter und Sätze gewöhnen, und die Rede durch natürliches Mienenspiel und Bewegung der Hände unterstützen lernen". (G. Müller in Schmids Gesch. d. Erz. III, 1. S. 103.) Die Kosten trugen Gönner und Freunde des Ordens. Daß derartige Aufführungen auch Unzuträglichkeiten mit sich führen konnten z. B. Ablenkung der Schüler von der Schularbeit, Anregung derselben zu Stolz und Eitelkeit, Hinneigung zu übermäßigem Glanz und Prunk der Inscenirung, verhehlten sich die Jesuiten natürlich selbst nicht, jedenfalls waren sie überzeugt, daß man ihnen vorbeugen könne und daß die Vorteile überwiegend seien. Uebrigens hat man ja auch an modernen Gymnasien gelegentlich ähnliche Aufführungen veranstaltet. Die „öffentlichen Prüfungen", die man damals an die Stelle derselben setzte, dürften wenig geeignet sein, dauernd das Interesse des Publikums an der Schule wach zu halten. Die Erfahrungen, die man heute damit macht, zeigen es. Und nun

und zugleich die beste Gelegenheit zu verdienten[1]) Belohnungen geben".

Im Laufe des September hat alsdann die Commission die entscheidenden Beschlüsse über die künftige Einrichtung der Gymnasien gefaßt. Zu Grunde liegt dabei die Voraussetzung, daß der Jesuitenorden als solcher allerdings von dem Unterrichtswesen entfernt ist, daß aber einzelne Exjesuiten als Lehrer beibehalten werden.

Am 8. Sept. 1773 beschloß die Commission, die Anordnungen über das Mainzer und Aschaffenburger Mittelschulwesen selbst zu treffen, jene über die Erfurter und Heiligenstadter[2]) Schulen dem Statthalter zu Erfurt zu überlassen, doch soll dieser sich dabei nach den grundlegenden Entwürfen der Commission richten

Zugleich werden von der Commission als „Punkte, worauf die Verbesserungsanstalten hauptsächlich beruhen" festgestellt: 1) Plan der künftigen Einrichtung der Mittelschulen (enthaltend Gegenstände der Lehre, Bestimmung der Professuren, Einteilung der Schüler und der Gegenstände in die Klassen, Schulordnung);

gar ihr pädagogischer Wert, zumal bei so häufiger Wiederholung! Denn „kleine öffentliche Prüfungen, das ist, nur über einen Theil der halbjährigen Lehre werden alle 6 Wochen; und große öffentliche Prüfungen alle halbe Jahre" abgehalten werden (Samml. 237. Anzeigen solcher Prüfungen mit detaillierter Angabe der Stoffe der Prüfung bilden das 12.—16. „Stück" der Sammlung). Durch Umgestaltung des Unterrichtsverfahrens wollte man damals gerade die Schulung des Verstandes vor der des Gedächtnisses herbeiführen: aber alle Prüfungen haben, wie die tägliche Erfahrung beweist, die Tendenz, das gedächtnismäßige Einprägen zu befördern. Damals wird man zu solchen öffentlichen Prüfungen vorher auch gehörig „gedrillt" haben. Das beweist der treuherzige Ausruf Emmerich Josephs bei einer solchen Prüfung: „Bravo Bentzel! Das geht, wie droben auf der Eisgrub (dem Exercierplatz) das Bataillonsfeuer." — So glatt pflegen Fragen, die sich an den Verstand richten, nicht beantwortet zu werden.

1) Auch in der Hervorhebung dieses Wortes soll wohl eine polemische Beziehung auf eine Einrichtung der Jesuitenschulen liegen. In ihnen fand nämlich alljährlich auf einem öffentlichen Aktus eine Verleihung von Prämien statt. Verdient aber mußten diese auch hier werden, nämlich mit schriftlichen lateinischen und griechischen Arbeiten, die im Wettbewerb in allen Klassen geschrieben wurden.

2) Vgl. Joh. Wolf, Gesch. u. Beschr. d. St. Heiligenstadt (Göttingen 1800), S. 254 ff. Ueber Erfurt A. B. R. II 297, III 279.

2) Auswahl des „lehrenden Personale"; 3) Fond zu dessen Unterhaltung; 4) die Instruktionen für dasselbe; 5) Einrichtung des Schulgebäudes (Pr. M. 5. 6).

In Bezug auf den letzten Punkt werden in der nächsten Sitzung (am 11. Sept.) die nötigen Verfügungen erlassen, da man beim Augenschein „befunden, daß mit den sehr großen meistens mit keinen Oefen versehenen Zimmern eine nothwendige Abänderung geschehen und überhaupt eine Ausbesserung und Reinigung allenthalben vorgehen müße" (Pr. M. 8).

Ueber die 4 anderen Punkte werden in der Sitzung vom 28. Sept. die notwendigen Beschlüsse gefaßt. In Betreff der ersten hat Bentzel abermals einen Entwurf (den dritten) ausgearbeitet, der von der Commission gutgeheißen und an den Kurfürsten zur Genehmigung abgesandt wird (Pr. M. 9 u. lit. E.). In ihm ist die Rede 1) von der Direktion. „Diese ist zweifach: a) die allgemeine, welche der Kurf. Schul-Commission übergeben wird; b) die besondere. Es muß Jemand seyn, der darauf siehet, daß die Verordnungen der K. Schul-Com. vollzogen werden, der die Lehrer täglich beobachtet, die Schulen stetshin visitiret, auf die Seele Sorge und die Sitten wacht, und überhaupt all jenes thut, waß der bisherige sogenannte Pater Praefect hätte thun sollen, jedoch auf eine bessere Art." 2) Von den Lehrgegenständen. Es sind die in der „vorgängigen Nachricht" aufgezählten. 3) Für die Auswahl der Lehrer werden folgende Grundsätze aufgestellt: a) „Die Jesuiten sind theils wegen ihrem üblen Willen, theils wegen ihrer Unwissenheit die Männer nicht, welchen man den Unterricht der Jugend ferner lediglich überlassen könnte[1]), doch sind b) Einige darunter, welche alß taugliche Werk-

1) Für diese Anschuldigung wird keinerlei Beleg beigebracht. Ihr gegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß (wie unten gezeigt werden wird) die Jesuiten augenscheinlich bei der Bevölkerung sehr geschätzt und beliebt waren, was doch auch für ihre Leistungen als Lehrer nur ein günstiges Urteil erwecken kann. Auch sei an die bekannte Thatsache erinnert, daß Friedrich der Große die Jesuiten als Lehrpersonal behielt und anfangs nicht einmal die Aufhebungsbulle verkünden ließ; „er schätzte sie als Priester und als Lehrer, jedenfalls könne er einstweilen bessere nicht haben." (Paulsen, a. a. O. II² 101). — Wenn nun selbst objektiv denkende Beurteiler ihren Unterricht wenigstens als „unzeitgemäß" bezeichnet haben, so ist dabei doch

zeuge gebraucht werden können. Daraus folget c) daß einige Jesuiten beibehalten, und nebst diesen andere Lehrer angestellt werden. d) Jeglichem Lehrer wird künftig sein eigenes Fach zu-

---

zu berücksichtigen, daß, wie das oben erwähnte Schreiben des Provinzials zeigt, die Jesuiten bereit waren, den Forderungen der Regierung nachzukommen und die Fächer, deren Pflege von der damaligen Pädagogik gefordert wurde, in ihren Lehrplan aufzunehmen. So erklärt auch Sallwürk in Bezug auf die gleichzeitigen analogen Vorgänge im französischen Unterrichtswesen: „Es wäre dem Staat ein leichtes gewesen, auch den Unterricht der Jesuiten zu ändern, wie es ihm beliebte; denn es lag gar nicht in der Absicht derselben, ein vom allgemeinen öffentlichen Unterrichte abweichendes System durchzuführen, und selbst die Jesuiten verschlossen sich den Forderungen der Zeit nicht mehr, als die übrigen höheren Schulen des Landes." (In K. A. Schmid's Geschichte der Erziehung IV, 1. S. 459 f.) Man schlug eben damals gegen die Jesuiten ein Verfahren ein, das psychologisch sehr wohl erklärlich, aber allerdings — „menschlich, allzu menschlich" ist. Wenn zwischen Einzelnen oder ganzen Richtungen ein tiefer Gegensatz des Denkens und Fühlens wirksam wird, so ist man in der Regel eifrig bestrebt, mit mehr oder minder gut klingenden Gründen feindseliges Vorgehen zu motivieren — Material zu Anschuldigungen wird sich ja jederzeit irgendwie auftreiben lassen — man ist aber selten ehrlich genug, sich und anderen zu gestehen, daß eben jener Gegensatz der eigentliche Grund des Kampfes ist. Wie mannigfach auch die Umstände sein mochten, die zu der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 führten, so ist in gewisser Beziehung dieses Ereignis doch aufzufassen als eine Episode in dem Kampfe der rein diesseitigen, naturalistischen und der aufs Jenseits gerichteten, supranaturalistischen Weltanschauung, der seit dem Auftreten des Humanismus die christlichen Völker erschüttert. Die Vertreter der naturalistischen Aufklärung mochten instinktiv empfinden, daß der Supranaturalismus in der Gesellschaft Jesu ein besonders starkes Bollwerk habe, und so mußte sie fallen. — Auch heute noch stehen diese beiden Weltauffassungen einander gegenüber. Aber muß denn dieser Gegensatz der Anschauungen notwendig die Personen verfeinden, die sie vertreten? Ist zwischen ihnen nur Mißtrauen und Kampf möglich? Könnte man nicht die gegenteilige Ueberzeugung auch da ehren, wo man sie selbst vielleicht nicht einmal in ihrer relativen Begründung zu erkennen vermag? Möchten doch wenigstens die geistig Führenden in ihrem Verhalten niemals hinabsteigen in die Sphäre der Philisterseelen, die nun einmal über rein instinktive Zu- und Abneigungen nicht hinauszukommen vermögen. Wahrlich, auch ein tiefgreifender Unterschied in der Weltanschauung hindert nicht, sich zusammen zu finden bei der Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, wie in pflichttreuer Wirksamkeit für die politische und wirtschaftliche Wohlfahrt des Vaterlandes!

getheilet, bei dem er, wenigstens 10 Jahr lang verbleibet. 2) Die Lehrer hängen allein von dem Staat ab, werden von demselben angenohmen, bezahlet, und abgeschafft".

Es werden dann die für die einzelnen Fächer nötigen Lehrer aufgezählt: im ganzen 8, einschließlich des Direktors, darunter 4 Jesuiten.

4) Die „Anordnung über die Schüler" enthält wieder die oben angeführten Grundsätze über den Ausschluß der Bauern- und die beschränkte Zulassung der Bürgerkinder.

5) „Wie gelehret werden solle, sowohl in Rücksicht der Ordnung, alß der Methode, der Schul Ordnung". Hier wird der Kürze halber auf den „Inhalt des allgemeinen Schul Plans (gemeint ist die „Abhandlung") hingewiesen". „Schul Com. hat desfalls die allgemeine und besonderen instructionen zu entwerfen, die Lehrbücher provisorie zu bestimmen und die Verfertigung der künftigen eigenen Lehrbücher zu besorgen". 6) Der jährliche Betrag zum Unterhalt der Lehrer wird auf 3700 fl. (dazu noch 300 fl. „für Schulnothwendigkeit") berechnet. Davon soll die Hälfte durch Zuschuß des Kurfürsten, die Hälfte durch Schulgeld (10 fl.) aufgebracht werden.

Als Anfangstermin „der verbesserten Schulen" wird der 1. Januar 1774 angesetzt.

In einem „Anhang" wird bezüglich der anderen Gymnasien des Landes vorgeschlagen: In Aschaffenburg, Erfurt, Heiligenstadt „verbleiben die mittel oder sogenannten lateinischen Schulen, jedoch a) ohne philosophische und theologische Kathedern, um dadurch den beiden Universitäten zu Maynz und Erfurt einen Vorzug zu geben. b) Wären die Schulen in Miltenberg und Bischofsheim, welche die Franciscaner bisher gehalten haben, abzustellen, um jene in Aschaffenburg desto zahlreicher zu machen."

In derselben Sitzung (vom 28. Sept.) fand „die Auswahl des lehrenden Personale" und die Festsetzung des Gehalts statt (Pr. M. 10). Es hatte sich doch ergeben, daß außer dem Direktor 9 Professoren, 1 Rechen- und 1 Schreibmeister und zu ihrer Besoldung 4650 fl. nötig seien. Bentzel hatte in einem Bericht vom 25. Sept. dem Kurfürsten über die zu Lehrern zu ernennenden Personen, ihre Qualification und den angemessenen

Gehalt referiert. Der Kurfürst hatte schon am nächsten Tag die Vorschläge genehmigt und so konnte die Commission jetzt die Ernennungen vollziehen.

Die Direktion erhält Joh. Jacob Härdt (Herd), „Canon. Capitular. des Collegial-Stiftes zu U. L. Frauen dahier, und Canonicus zu St. Johann in Amöneburg". „Er besizet die erforderlichen Wissenschaften", berichtet Bentzel über ihn an den Kurfürsten, „und hat dieselben während seines Aufenthaltes zu Göttingen und den mit dem Hr. v. Breidbach gemachten Reißen, sehr erweitert. Der G. Rat Schumann, der ihn von langen Jahren her kennt, legt ihm das beste Zeugniß von Seiten des Geistes und Herzens bei. Ich habe ihn geprüfet und gut befunden. Er hat vielen Eifer und keine Vorurtheile". „Er braucht wegen seiner Präbende einen geringern Gehalt". 400 fl. werden für ihn angesetzt.

Der Religionslehrer Joh. Koch, „Theol. Lic. und Canon. Capit. des Collegialstiftes zu St. Moriz dahier" (Entwurf § 61, s. Samml. VIII. St. S. 220; Bentzel hatte einen Kaplan Becker von Bingen vorgeschlagen) erhält 500 fl.

Lehrer der Geschichte und Geographie wird „der Vicar des Collegiatstiftes zu St. Victor dahier" Ant. Franz Schmelzer mit 500 fl.; Lehrer der Physik, Stadt- und Landwirtschaft &c. der Exjesuit und nunmehrige Weltpriester Bergmann mit 500 fl.; Lehrer der Mathematik der Stückjunker Eickemeyer mit 400 fl. („weil er schon einen Gehalt von dem Regenten beziehet"). Der Canonicus zu St. Peter und zum hl. Kreuz Phil. Jos. Molitor (mit 400 fl. „da er eine Präbende hat", „ein Sohn des Hofkammerraths. Ein junger Mann von Fähigkeit, Willen, und bereits erworbener Wissenschaft, welche er in der Kurf. Schullehrer Akademie, die er seit zwei Jahren aus eigenem Antrieb sehr eifrig besuchet, geschöpfet hat") wird Lehrer der deutschen Sprache. Als Lehrer der lateinischen Sprache in den drei unteren Klassen wird ernannt der Exjesuit Diffendinger. Sein Gehalt wird auf 500 fl. festgesetzt, denn er bezog keine Pension, „weil er noch keine ordines hatte" (Im „Entwurf" S. 223 ist er als Alumnus des Erzbisch. Seminars bezeichnet); für den lateinischen Unterricht in den 3 oberen Klassen hatte man einen „Exjesuiten, welcher

schon die Pension hat" mit einem Gehalt von 250 fl. in Aussicht genommen; aber 2 (Kaufmann und Heim) lehnten ab, man gewann schließlich für die Stelle den „bei den Minoriten zu Frizlar befindlichen Weltpriester Schumann" „gegen den Gehalt à 500 fl. einschließlich der Pension à 250 fl." (er war also auch ein Exjesuit)[1]).

Als Lehrer des Französischen wird bestellt „der hiesige Sprachmeister Hr. N. Pierre". Bentzel hatte seine Ernennung dem Kurfürsten folgendermaßen empfohlen: „Da sich der boshafte Theil des hiesigen Publikums zur Angelegenheit nehmen wird, auszustreuen, man werde den Schülern mittelst der französischen Sprache, alle schändliche Bücher in die Hände geben, und sie nach den Grundsäzen des Voltaire und Rousseau unterrichten, so halte ich für wesentlich, einen französischen Lehrer zu nehmen, den und dessen Aufführung das Publikum schon kennt." Das treffe bei Pierre zu, der schon 20 Jahre in der Stadt unterrichte. Der Kurfürst hatte dazu „allenfalls zur weiteren überlegung anheim gegeben, ob nicht ein brabantischer Exjesuit von bewährter Geschicklichkeit" besser diesen Unterricht übernehme. Als Lehrer der schönen Wissenschaften bringt Bentzel „zwei Subjecte" in Vorschlag. „Der eine nennet sich Schwarz[2]), von Wezlar

1) Eine Aenderung trat hier mit dem Ende des ersten halbjährigen Curses ein. Der Kurfürst verlieh Schumann eine Vicarie in dem Ritterstift zu Bleidenstadt. Man beschloß damals noch einen dritten Lehrer des Lateinischen anzustellen, und jedem künftig nur 4 Lehrstunden und den Unterricht in je 2 der 6 unteren Klassen zuzuteilen. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Alumnen des erzbisch. Seminars aufgefordert, „wenn ein- oder der andere eine Professur übernehmen wolle", sich bei der Commission zu melden. Nach vorgenommener Prüfung erhalten die Stellen „der hiesige Alumnus Seminarii Colin von Aschaffenburg, und der bis hirhin als Secretaire bey dem Freyhr. von Beroldingen zu Speyer gestandene N. Reising", der wie beigefügt wird, auch ein Landeskind ist: er stammt aus Hörstein (Amt Alzenau). Ihr Gehalt wird nicht angegeben (Pr. M. 56. 71). Auch wurde bei Beginn des zweiten halbjährigen Curses mit Errichtung der 8. Klasse, in der der Unterricht im Griechischen begann, die Ernennung eines Lehrers dieser Sprache nötig. Auf Vorschlag Bentzels (in den „Punctationen" zu Pr. 681) erhielt Prof. Isenbiel die Stelle, der uns auch als Lehrer an der Hochschule noch begegnen wird.

1) Ueber Schwarz gibt nähere Angaben Bernh. Seuffert in dem interessanten Aufsatz: „Wielands Erfurter Schüler vor der Inquisition."

gebürtig, und dermal Secretär bei dem Kurtrierischen Minister H. von Hornstein: ein wahres genie; wir haben ihn sondiren lassen, aber noch keine positive Antwort erhalten: Ich glaube, daß die acquisition fürtreflich wäre." In zweiter Linie einen Kaplan Krick, „den der Herr Schumann sehr rhümet". „Der Beste wird wohl der annehmlichste seyn, indem von diesem Lehramt wirklich Vieles abhängt." Als Gehalt werden vorläufig 500 fl. festgesetzt.

Als „Rechenmeister" wird der Wachtmeister-Lieutenant Engelhard mit 200 fl., als „Schreibmeister" ein gewisser Rosinus mit 100 fl. bestellt. (Bentzel bemerkt: „Linden — der Schreiblehrer an der Schullehrerakademie — hat die Zeit nicht, weil er auf der Kanzlei arbeiten muß, und ist den ehemaligen Jesuiten mit Leib und Seele zugethan gewesen." Das kam also auch in Betracht.)

Die Summe der Gehalte belief sich auf 4650 fl. Bentzel konnte in derselben Sitzung die Mitteilung machen, „daß S. Kurf. Gnaden geruhen würden, dem Schulfundo nicht nur einen beträchtlichen Theil des eröffneten Jesuiten Vermögens zu zuwenden, sondern auch denselben künftig geniesen zu lassen, was die vormalige Jesuiten Collegia von der kurf. Hofkammer jährlich bezogen hätten; und sich auf eine Summe von 9000 fl. jährlich belaufe" (Pr. M. 12).

Ferner wurden auch „die Entwurfe zu der Instruktion" für den Direktor und die Professoren „verlesen und berichtiget" (Pr. M. 13). Sie sind nicht erhalten.

Endlich wurde beschlossen, „zur Erhaltung der Ordnung und der Ruhe in den Klassen" 8 „Klassen-Kandidaten" mit 1 Thaler wöchentlichem Gehalt zu ernennen, welche „zugleich den erfoderlichen Unterricht gleich den Schülern empfiengen" (Pr. M. 14. 25).

In den folgenden Sitzungen werden die Lehrer nach einander vorberufen, „denselben die Instruktionen erkläret, und sie zu ihrer Obliegenheit angewiesen".

(Zeitschr. f. Literaturgesch. Euphorion Jahrg. 3. S. 376 ff.). Dort (S. 383 f.) rühmende Aeußerungen Wielands über ihn. Schwarz hat dem Rufe nach Mainz Folge geleistet.

Auch ein Schuldiener „zur Reinigung und Einheizung der Zimmer" wird für 10 fl. monatlich angenommen.

Ausführlich wurde das Publikum über die neue Organisation des Gymnasiums belehrt durch den vom 1. Oktober 1773 datierten „Entwurf nach welchem die bisher sogenannten Lateinischen Schulen in den kurmainzischen Landen, und besonders in der kurfürstl. Residenzstadt Mainz werden eingerichtet werden". (Samml. VIII. Stück S. 168—248). Er enthält eingehende Angaben über Lehrgegenstände, Klassenpensen, Lehrbücher, Lektüre, Grundzüge der Methode. Da es zu weit führen würde, über alle diese Punkte ausführlicher zu handeln, so begnüge ich mich hier mit einigen Bemerkungen über die klassischen Sprachen, die zugleich die Stellung der Mainzer Reformer zu der neuhumanistischen Strömung kennzeichnen sollen.

Da die lateinische Sprache „jedem unentbehrlich ist, der sich den Studien widmet", so muß sie „also getrieben werden, daß die Schüler eine ächte, altrömische Latinität sowohl zum Sprechen, als, und zwar hauptsächlich, zum Schreiben erlernen — ohne daß sie ferner nöthig haben, sich, ehe sie in die Mittelschulen eintretten, mit Erlernung dieser Sprache zu beschäftigen" (§ 37). Dies war früher der Fall gewesen, da die Jesuitenschulen eine gewisse elementare Kenntnis des Lateinischen voraussetzten. Uebrigens sah man sich auch jetzt, nach den Erfahrungen des ersten halben Jahres genötigt, einen lateinischen Vorkursus mit 3 Wochenstunden der Realschule zuzuweisen.

Im Lehrverfahren wird der grammatische Betrieb verworfen[1]). An leichten Sätzchen wird ein Vocabelschatz gewonnen und die Formenlehre eingeprägt, wobei möglichst bald Sprechübungen beginnen, und sodann wird gleich zur Lektüre der klassischen Schriftsteller geschritten: „Damit nun aber der Inhalt der klassischen Schriftsteller, deren man doch, so sehr sie auch den Begriff der Jugend übersteigen, bei gänzlicher Ermanglung anderer, zu der Sprachlehre, gleich dienlicher Werke, nicht entbehren kann, so verständlich, als es nur möglich ist, gemachet werde: so wird der Lehrer jedesmal, ehe zum Lesen eines lateinischen Schriftstellers

1) So auch die Begründer des Neuhumanismus (Vgl. Gesner, kl. D. Schr. 284 ff.).

geschritten wird, von den Umständen des Authors, von der politischen Verfassung des Landes, und dessen Bezug auf andere, so viel hievon der Jugend, ohne sie zu ermüden begreiflich gemacht werden kann, einen belehrenden Vorbericht geben, aus dem sich über den ganzen Inhalt einiges Licht verbreite" (§ 38). Erst in der 4. Klasse (d. i. der 2. Hälfte des 2. Schuljahres) beginnt die Behandlung der Grammatik (d. h. im wesentlichen der Syntax). Dieser ist aber die Unterweisung in der deutschen Sprachkunst vorangegangen, so daß nur die Abweichungen geübt zu werden brauchen (§ 39). Man bemerkt hier den Einfluß der drei auf diesem Gebiet damals um die Herrschaft ringenden Strömungen. Hauptzweck des Lateinbetriebs ist die Spracherlernung und dieser dient auch in erster Linie die Lektüre der klassischen Schriftsteller: das ist der Standpunkt der seitherigen von der althumanistischen Tradition beherrschten Schule. Der Grundsatz, die Sprache nicht aus der Grammatik, sondern die Grammatik aus der Sprache lernen zu lassen, ferner der Wunsch, statt der lateinischen Klassiker lieber andere, für den Jugendunterricht zweckmäßigere lateinische Bücher zu haben — das führt zu den Reformpädagogen von Ratke und Commenius bis Basedow und den Philanthropinisten. Der Gedanke endlich, auch den Inhalt der Klassiker für die Schüler verständlich und ihrer Bildung nutzbar zu machen, leitet hinüber zu den Neuhumanisten. „Solch eine Erläuterung," heißt es an der oben angeführten Stelle weiter, „wecket das Verlangen zum Lesen und zum Verstehen zugleich auf; flößet historische Bemerkungen ein; gewöhnet nach und nach den Verstand an Reflexionen, und bewirket, daß der Schüler auf den in Wahrheit unschätzbaren Schriftsteller nicht mehr, wie vorhin, mit einem verachtenden Auge zur Seite dahin sieht." Noch deutlicher tritt aber die Aehnlichkeit mit der neuhumanistischen Auffassung in folgender Bestimmung hervor: „Da mit den schönen Wissenschaften (deren Endzweck „die Bildung eines reinen und richtigen Geschmackes, und die Erregung der Empfindsamkeit für das wahre Schöne ist" § 45) dem Schulstudium gleichsam die Krone aufgesetzt wird: so wird es sich wohl der Mühe belohnen, die, in Absicht auf Erlernung der Sprachen durchgelesenen lateinischen klassischen Schriftsteller gegenwärtig (d. i. im letzten Schuljahre) noch einmal mit Beiziehung

einiger der besten deutschen und französischen vor die Augen zu nehmen, und sie nun auch mit besonderer Erforschung der Gründlichkeit ihrer Gedanken, Richtigkeit der Urtheile und Stärke der Vernunftschlüsse, nebst einer ebenso großen Aufmerksamkeit auf die Schönheiten des Geschmackes, mit genauestem Bedachte zu durchgehen," (was dann für die einzelnen Literaturgattungen näher ausgeführt wird § 49). Auch der Neuhumanist Heyne z. B. war der Ansicht, „daß es nicht bloß auf Sprachgelehrsamkeit, daß es vielmehr auf Bildung des Geschmacks, auf Veredelung des Gefühls, auf Vervollkommung unserer ganzen moralischen Natur bei diesem Studio abgesehen sei." — Was aber anderseits die Mainzer Pädagogen von den Neuhumanisten scheidet, das ist die Behandlung des Griechischen: während jene lebhaft gegen dessen Vernachlässigung ankämpften, ja im Verlauf der Entwicklung Neigung zeigten, es womöglich mehr als das Lateinische zu berücksichtigen, wird ihm hier nur ein ganz beschränkter Raum zugewiesen: „In der achten Klasse (d. i. dem letzten halben Jahr; wieviel stündig ist nicht gesagt) empfangen die Schüler auch den Unterricht in der griechischen Sprache, und bedienen sich dabey, nebst einem guten Wörterbuch, des griechischen Evangelii, welches zur Seite ins Latein übersetzt ist (gerade dies hatte Gesner verworfen); einiger Auszüge aus den Werken Xenophontis, Demosthenis und etlicher reinen Fabeln Anakreons" (§ 67). Als Ziel wird bezeichnet: „Ein Hauptbegriff der griechischen Sprache, um solche (d. h. die griechischen Schriftzeichen) ordentlich lesen und schreiben, und mit Hilfe einer Grammatik und eines Wörterbuches, verstehen zu können" (§ 72). Uebrigens wünscht schon nach Ablauf des ersten halbjährigen Kursus (in dem aber, da die oberste [8.] Klasse erst Ostern 1774 eingerichtet werden sollte, griechischer Unterricht wohl überhaupt noch nicht stattgefunden hatte) der Direktor des Gymnasiums „mit sehnlichstem Verlangen, wenigstens schon in der 7. Klasse" damit den Anfang machen zu dürfen. —

Hatte Bentzel noch in dem am 28. Sept. von der Commission genehmigten Entwurf (lit. E.) den 1. Januar 1774 als Anfangstermin „der verbesserten Schulen" in Aussicht genommen, so wurde durch die nunmehr erfolgende Aufhebung des

Ordens im Kurfürstentum die Wahl eines früheren Zeitpunkts notwendig.

Ueber die Vorgänge bei der Aufhebung selbst erzählt ein damaliger Zögling des Jesuitengymnasiums, Niklas Vogt im 4. Band seiner „Rheinischen Geschichten und Sagen" (Frankfurt a. M. 1836, S. 210 f.): „Wir Studenten waren noch mit unsern Aufsätzen für die am Ende des Schuljahrs zu verdienenden Prämien und den Rollen für das dabei zu gebende Schauspiel beschäftigt, als am Ende des Septembers[1]), sobald die Nacht eintrat, die ganze Garnison von Mainz ausrückte, die vornehmsten Plätze der Stadt besetzte und Patrouillen durch die Gassen auf und abziehen ließ. Das Volk erstaunte ob diesen Auftritten, versammelte sich hier und da, aber die größeren Haufen, besonders um das Jesuiten-Collegium wurden zerstreut. Bald hierauf erschien ein Hofwagen nach dem andern mit zwei oder vier Pferden bespannt, worin die kurfürstlichen Commissarien saßen, und in der

1) Uebrigens scheint Vogt sich in Bezug auf das Datum geirrt zu haben; denn der liber II actorum facultatis Theologiae berichtet: „6ta Septembris extincto ordine sic dicta societatis Jesu in vim Brevis a SS. D. N. Clemente XIV die 21. Julii editi Archiepiscopalis Commissio mixta Jesuitas ex hujate Collegio et domo probationis in coenobia urbis et finitima transferri curavit, ademptâ ijs potestate concionandi et confessiones excipiendi". (Die Akten der Kurf. Universität befinden sich auf der Mainzer Stadtbibliothek).

Dasselbe Datum geben die Aufzeichnungen eines „schlichten Bürgers" zum Jahre 1773, die Franz Heerdt ediert hat (Mainzer Chronik aus d. J. 1767—1782; Mainz 1879). „Den 6. September wurde der Jesuiten-Orden aufgehoben unter Curfürst Emerich. Die Bürger mußten das Collegium, wie auch das Noviziat (das jetzige Invalidenhaus) unvermuthet umringen; sodann fuhr die Kommission hinein, allwo ihnen (den Jesuiten) die Bulle vorgelesen wurde; sodann wurde die Garnison in die Stadt beordert, um einen Aufstand zu verhindern. Ein Jeder bekam 15 Patronen Pulver und alle Kanonen wurden nach der Stadt gepflanzt. Alsdann wurden sie (die Jesuiten) 2 und 2 in einem Wagen, wovor Maulesel gespannt waren, herausgeführt in andere Klöster sowohl in als auch außer der Stadt und die Seminaristen nahmen sogleich Possession in dem (Jesuiten-) Noviziat. Sie fanden bei ihnen zusammen hier 123 Stück Wein, 6000 Gulden an Geld nebst sonstigen Effekten". (Zusatz einer anderen Hand aus späterer Zeit: „und die gänzliche Jugend und alle hohen Schulen wurden durch diese Aufhebung sehr schadhaft und mit wunderlichen Leuten besetzt").

Stille die aufgehobenen Jesuiten nach den benachbarten Klöstern brachten. Das Volk sah dies mit einem Gemisch von Traurigkeit und Widerwillen an; was ihm aber dabei am meisten auffiel, war das Zusammentreffen des alten Rektor von Bentzel, eines 70 jährigen Greises, mit dem Cruzifixe auf der Brust, und seines Neffen, des Kanzlers von Bentzel, mit kurfürstlicher Vollmacht in einem Wagen." —

Am 28. Oktober 1773 wurden „die bisherigen Schüler der ehemaligen Jesuiten in 7 Klassen eingetheilet, die Bestellung der 8. Klasse aber bis auf künftige Ostern ausgesezet, als an welchem Zeitpunkt die jezige 7. Klasse in die 8. vorrücket". Am folgenden Tag wurden die für die 1. Klasse neu Gemeldeten „theils aufgenohmen, und theils auf die kunftige Ostern verwiesen, woselbst abermal 30 Schüler zur ersten Klasse werden angenohmen werden" (Pr. M. 27. 28).

Die feierliche Eröffnung fand Samstag, den 30. Oktober 1773, statt. Das Protocoll besagt darüber (§ 28): „Heut gegen 9 Uhr hat sich die kurf. Commission mit dem Herrn Direktorn und sämtlichen Professorn in dem ehemaligen Collegio eingefunden, und nachdem die 7 Klassen der Mittelschulen in ihrer Ordnung in die Kirche (St. Emmeran) eingeführt worden, sich hiernächst auch dahin begeben, wo sodann der Hr. Pfarrer Heddersdorf ein hohes Amt de Spiritu Sancto abgehalten hat. Nach dessen Endigung begabe sich die kurf. Commission unter Voraustrettung der Schüler und Begleitung der sämtlichen Professorn in die sogenannten aulam des kurf. gymnasiums, woselbst der Herr Direktor Herd die hier beiliegende wohl verfaßte Eröffnungs Rede (Samml. Stück IX), bei Anwesenheit einer großen Menge von Zuhörern aus allen Ständen deutlich vorlaßе. Nach deren Endigung wurden eine Anzahl Exemplarien unter die Zuhörer ausgetheilet, und damit die gegenwärtige Handlung beschlossen."

„Zugleich geschahe die Anordnung, daß die Schuljugend heute Nachmittag, sodann morgen und übermorgen (Fest Allerheiligen) sowohl zur vor- und nachmittägigen Kirche, als auch zur hl. Beichte und Kommunion gebracht, und dann am Dienstag mit den wirklichen Schul Lektionen der Anfang gemacht werde" (Pr. M. 29).

Am 4. December wird auf ein Pro Memoria des Direktors hin beschlossen: „ein Krucifix in jeder Klaße aufzustellen"; ferner sollen an den Sonn- und Feiertagen je 2 Professoren in den 2 Klassen, in denen sich alle Schüler versammeln, „bei Ablesung des geistlichen Buches und den Exhortationen gegenwärtig seyn, und die Schüler in die Kirche begleiten, somit hierbey auf Zucht und Ordnung zu sehen hätten" (Pr. M. 30)[1]). Ferner soll in jeder Klasse eine Büchse mit der Aufschrift: „Für die armen Schüler" aufgehängt werden, „um dadurch jene, welche die Klassen besuchen, zur Beisteuer zu bewegen". Alle Dienstag und Freitag sollen außerdem die armen Schüler „in kleinen Haufen von 4 oder 5 an den Häußern mittelst einer verschlossenen Büchse sammeln und zu diesem Ende die Stadt ungefähr in 8 Theile theilen". An Sonn- und Feiertagen sollen sie noch einer besonderen

1) Es sei hier auch erwähnt, daß in der Sitzung vom 17. März „in Vortrag kame, daß die Anständigkeit erfordere, die Mittelschüler bey gegenwärtiger Fastenzeit, nach heil. Kreuz führen zu lassen". Sämtliche Professoren sollen „dieser öffentlichen Handlung" beiwohnen. „Ebenso wird angeordnet, daß an Palmsonntag die Schüler „mit der gewöhnlichen Procession giengen, und hierbei das Bild der Kreuzschleifung Christi auf Köften des Schulfonds, mitgetragen werde" (Pr. M. 64). Für die Aschaffenburger Mittelschule wird bestimmt: „Sollen die Schüler mit den Processionen, welche an nicht verlegten Feyertägen gehalten werden, und welchen dieselben sonst beygewohnet, auch ferner unter Begleitung der sämmtlichen Herrn Professoren, gehen, alle übrige Processionen aber von den Schülern nicht mit begangen, und statt deren am Ende des Schuljahres eine feyerliche Procession von dem gesammten Gymnasium gehalten werden" (Pr. M. 74). Bei diesem Beschlusse bleibt man auch gegenüber einer Vorstellung der Aschaffenburger Commission: „indem man sich durch ungegründetes äußerliches Aufsehen in den Weegen der Ordnung nicht könne irren lassen" (Pr. M. 78). (Vgl. dazu auch Samml. 180.)

Zwei Tage später wird aber doch „für die gewöhnlichen Processionen in der Kreuzwoche" der Beschluß abgeändert: jeder dieser Processionen soll ein Teil der Schüler nebst einem oder mehreren Professoren beiwohnen. (Pr. M. 69).

Gelegentlich wird der Aschaffenburger Commission bemerkt: „sey das Principium, daß die Schüler zu keinerley Andacht etwas zahlen sollten. Man könnte also nicht einwilligen, daß die Bilder auf Unköften der Schüler mit der Procession getragen würden" (Pr. M. 60).

heiligen Messe in der Universitätskirche beiwohnen, „unter lautem Gebethe für ihre Wohlthäter".

Am 13. December und an den 3 folgenden Tagen Nachmittags von 2—5 Uhr wurde die erste der sog. kleineren öffentlichen Prüfungen der sämtlichen Mittelschüler (die alle 6 Wochen stattfinden sollten) abgehalten „im Beisein der Commission" und „unter stets zahlreicherm Besuche Einheimisch- und auswärtiger Zuhörer, mit allgemeinem Beifalle und Zufriedenheit" (Pr. M. 37). Den Professoren wurde darob „die commissarische Zufriedenheit" zu erkennen gegeben und zugleich die Art und Weise der großen halbjährigen öffentlichen Prüfungen näher festgesetzt. „Es komme hierbei darauf an, daß a) die Fähigkeit und die Wissenschaft eines jeden Schülers, oder auch dessen Unfleis öffentlich bewießen, b) der ganze Innbegriff der halbjährigen Lehre den Zuhörern dargelegt, und c) eben diese Zuhörer in den Stand gesetzet werden, über die Verdienste der besten Schüler selbst zu erkennen, und jene zu bestimmen, welchen eine Belohnung gebühret." Es soll darum von den Professoren „der ganze Innhalt der halbjährigen Lehre" in Fragestücke gebracht und je 4 solcher bei der öffentlichen Prüfung jedem Schüler „wie aus einem Glücksrade" zur Beantwortung übergeben, damit „jeder Verdacht, als wenn man einige Schüler zur öffentlichen Prüfung besonders zubereitet habe" vermieden werde (Pr. M. 38).

Am 28. Januar 1774 und an den 4 folgenden Tagen fand die 2. kleine öffentlichere Prüfung statt (die Ankündigung dieser und der vorhergehenden gedruckt in der „Sammlung, Stück XII und XIII. Pr. M. 47). Abermals wird den Professoren die Zufriedenheit der Commission ausgesprochen; es wird ihnen zugleich für die große halbjährige Prüfung „die hierzu in Zeiten erforderliche gründliche Vorbereitung" empfohlen. Auch werden sie erinnert, „in dem Besuchen ihrer Lehrstunden zu der bestimmten Zeit jedesmal auf das genaueste zu erscheinen, damit nicht durch eine Verspätung Unruhe unter den Schülern und ein schädlicher Verlust der kostbaren Zeit entstehe". Auch soll ohne vorherige schriftliche Anzeige und „eine giltige Entschuldigung" keine Lehrstunde ausfallen. Die „fleißige Gegenwart bey den Versammlungen der Schüler an den Sonn- und Feyertagen" wird wieder eingeschärft.

Endlich wird verordnet, daß „keiner der Hrn. Professoren etwas zum Druck gebe, so nicht vorher von dem Hr. Direktor gelesen und gutgeheißen sey; weil solches allerdings mit Erhaltung der Ordnung übereinstimme“ (Pr. M. 50. 51).

Dasselbe wird verordnet für Reden, welche die Professoren bei öffentlichen Handlungen halten oder durch einen Schüler halten lassen.

Es mag hier noch einiges, was die Stellung der Professoren kennzeichnet, folgen. Am 28. April 1774 wird von der Commission verfügt: „Um auch in den Lektionen selbst den erforderlichen äußerlichen Anstand zu erhalten“ — „daß die geistlichen Hrn. Lehrer allezeit in ihrer weltgeistlichen Kleidung mit Mantel und Kragen; die weltlichen Hrn. Lehrer aber, ausschließlich der Hrn. Officiers, in schwarzen Kleidern erscheinen sollten.“

Wie die Mainzer Commission, so hatte sich auch die Aschaffenburger veranlaßt gesehen, die Professoren zu erinnern: „die Lehrstunden zu gehöriger Zeit anzufangen, und die Namen der abwesenden Schüler gehörig einzuschicken.“ Darauf reichten die 3 Professoren Ladrone, Boger und Faber eine Beschwerdeschrift bei der Mainzer Commission ein. Darin heißt es u. a.: „Uns treibt Ehrliebe, Dankbarkeit, und das eigene Gefühl der Pflicht, die wir unserm Vaterlande Schuldig sind, zu dem, wozu uns nimmer beißende Verweiße treiben werden. . . . Wir sind Professores, und man begegnet uns wie Schülern: wir opfern unsere Gesundheit auf; aber unsere Ehre — nein, die ist uns zu theuer, als daß wir sie aufopfern sollten . . . Verlohnet es sich wohl der Mühe, uns beynahe eben so die Grade der Bestrafung fühlen zu lassen, wie man sie die Schüler fühlen läßt, wenn wir aus einer unschuldigen Ursache, die oft, und faßt jederzeit an den Uhren liegt, um einige Minuten zu späthe in die Schule gehen; verlohnet es sich der Mühe, daß man uns in Gegenwart eines Pedells und eines Actuarii so empfindliche Verweiße giebt!“ Die Einsendung des Absentenverzeichnisses habe nach ihrer Instruktion nicht täglich, sondern wöchentlich zu geschehen. Sie bitten, sie in Zukunft „so zu behandeln, wie es ihr Karakter, ihr Lehramt . . ihr sittliches Betragen . . erforderen, weil das Gegentheil davon gar nicht der Weeg ihnen eine Beschäftigung angenehm zu machen, die ohnehin schon hart genug ist“.

Die Commission erklärt über diese Beschwerdeschrift in einem Bericht an den Kurfürsten: „Dieses Unternehmen, und die darinn enthaltenen Ausdrücke, sind dergestalt Subordinations-widrig, daß solches, besonders bey der dermaligen, in dem Publikum verbreiteten Gährung, der ernstlichsten Ahndung würdig ist.“ Sie hat deshalb bis auf weitere Kurf. Verfügung die 3 Professoren „a Salario suspendiret“ und beschlossen den geistl. Rat Schumann abzuschicken, „um den ganzen Zustand des dortigen Gymnasiums und das Betragen sämtlicher Herrn Professoren in- und außerhalb der Lehrstunden gründlich zu untersuchen“. Beides genehmigt der Kurfürst. Schumann legt in einem umfangreichen Bericht das Ergebnis seiner vom 23.—25. Mai vorgenommenen Untersuchung dar. Soweit darin von den Verhältnissen des Gymnasiums im allgemeinen die Rede ist, werden wir an anderer Stelle darauf zurückkommen: hier soll nur bezüglich der Beschwerdeschrift einzelnes aus dem interessanten Detail mitgeteilt werden. Der Direktor antwortet auf die Frage: „Ob alle Herrn Professoren bishierher den Unterricht zur vorgeschriebenen Stunde angefangen, und fortgesetzet“: „Die 3 Hr. Professoren Ladrone, Faber und Boger haben sich hierinn offt nachläßig bezeiget, und mag wohl das lange schlafen, der Leichtsinn und eine gewiße Sorglosigkeit die Ursach seyn.“ Auch den 3 Professoren waren von Schumann Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgeleget worden. Am offensten spricht sich Faber in seinen Antworten aus. Ihre „Einwendung“ ziele lediglich auf die Person des geistl. Rats v. Schmitz (vgl. S. 139).

Seine „despotische Begegnung“ „bestund darinn, daß mich derselbe in Beysein verschiedener Herrn aus der Statt und des Pedells, welcher auf dem Gange stund erinnerte, ein andermal früher zu kommen. Uns unsere Freyheiten außer der Schulzeit z. B. im Ausgehen und dergleichen einzuschränken suchte, wie denn auch der Bediente von Ihro Hochw. uns auf alle unsere Tritte acht gab . . . Er soll sich auch in einem Wirtshauße haben verlauten lassen, als man von einer Spazierfart sprach, die wir des Sonntags darauf auf die Emrichshöfe zu thun willens waren: dies solten sie sich unterstehen ohne daß mein Herr was davon weis. Ob nun gleich dieses letztere auch ein Geschwätz seyn konnte, so hatten wir doch Grund es zu glauben, in dem schon

mehrere Sachen vorausgegangen waren, die uns durch die Länge der Zeit entfallen sind." „Wir wurden deshalb bei verschiedenen Leuthen das Hohngelächter" klagt Boger. Derselbe erklärt noch weiter bezüglich der Besuche des geistl. Rats in den Klassen: „Diese Besuche müßen dem Kinde nicht, wie es hier geschehen ist, fürchterlich seyn — wo sie den Hr. von Schmitz, wenn er dann und wann die Klassen besucht, nicht als einen aufmunternden Freund, sondern als einen Bestrafer ihrer kleinen Versehen ansehen."

In würdiger Weise erklärt schließlich Faber: „Wir müßen gestehen, daß wir in der Art unsere Vorstellung zu machen gefehlt haben, aber Mangel an Erkenntniße von der Nothwendigkeit der Subordination, oder Mangel an Subordination selbsten hatte sie keineswegs zum Grunde, und auch die unglücklichen Ausdrücke, die darinnen vorkommen, entsprangen blos aus der traurigen Gemüthsverfassung in die wir damals durch den Gedanken unser Vertrauen bei der hohen Schulkommission zu Mainz zu verlieren, gesetzt waren."

Dem Professor Ladrone wird u. a. auch die Frage vorgelegt: „Ob ein geistl. Professor mit Grunde behaupten könne, daß er seinem Lehramte noch keine Unehre gemacht habe, wenn er auf öfentlichen Bällen mehrmalen zu tanzen sich unterfangen?" Er konnte erwidern, der geistl. Rat v. Schmitz habe ihn „bei dem zweeten Bale seinen Bedienten geschickt, und sagen lassen, er sollte doch auf den Balle gehen". Zum Tanzen sei er genötigt worden; auch habe er „einen Mann tanzen gesehen, der auf das Schulwesen ein gleigen Einfluß hat".

Der geistl. Rat Schumann beantragt die Suspension aufzuheben, da die 3 Professoren „ihren jugendlichen Fehler reumüthig bekennet". Damit scheint die Sache erledigt gewesen zu sein. Uebrigens wurde auf seinen Antrag auch beschlossen: „Es wäre sämtlichen Professoren des dortigen Gymnasiums bekannt zu machen: es hätten dieselben sich überhaupt aller Sammet- und Seidener Kleider, wie auch der Silber- und goldener Borden gänzlich zu begeben, in der Schule aber jederzeit in schwarzen Kleidern, der Professor Faber jedoch in seiner Uniform zu erscheinen. Nicht weniger hätten dieselben sich künftighin auf die Sonn- und Feyertäge in der Kirche an ihre Schüler zu schließen und dem

Gottesdienst unabbrüchig beizuwohnen" (Pr. M. 72. 76 und der Bericht Schumanns). —

Am 7.—11. März 1774 fand die 3. kleinere öffentliche Prüfung statt „unter einer zahlreichen Versammlung von Zuhörern aller Ständen" (Die Anzeige: Samml. Stück XIV).

Die Professoren sollen nunmehr für die große Prüfung innerhalb 8 Tagen die „individuellen Fragestücke", in denen „nichts Wesentliches von dem ganzen halbjährigen Lehrstoff fehlen soll," verfassen. „Es kommt hierbey nicht darauf an, von dem heutigen Tage bis auf künftige Ostern (es waren noch 1 1/2 Monate) noch merkliche Fürschritte zu machen, sondern daß die Schüler all-jenes, so bis hierher gelehret worden, gründlich gefaßt, und nicht nur ihrem Gedächtnisse, sondern auch und hauptsächlich ihrem Verstande und Geiste tief eingedruckt hätten."

Die „Musterung der Schüler", die Bentzel schon für die Eröffnung der Schule vorgeschlagen hatte, wurde von der Commission für den Abschluß des ersten halbjährigen Curses und zwar nach weniger rigorosen Grundsätzen, als jener empfohlen hatte, angeordnet. Man beschloß (am 14. April 1774): „Daß 1) alle arme Schüler, welche unfähig seyen, desgleichen 2) die Kinder des Bürger-Standes, von deren Unfähigkeit zu den Wissenschaften, vier Professoren einmüthig zeugten, ein für allemal aus den Klassen zu entlassen, und 3) die Kinder, deren Elteren zum gelehrten Stande gehörten und unfähig sind, zum Wiederholen des halbjährigen Unterrichtes anzuhalten seyen. Und hätte der Hr. Direktor dieses am künftigen Samstag zum Vollzug zu bringen" (Pr. M. 70).

Am 18.—22. April fand die erste öffentliche Hauptprüfung statt (Ankündigung: Samml. Stück XV). Mit Austeilung der öffentlichen Belohnungen[1]) wurde sie beschlossen (Pr. M. 72. 73). Dem Direktor und den Professoren wurde die volle Zufriedenheit der Commission schriftlich ausgesprochen.

---

1) Man hatte darüber beschlossen: 1) „Es wären für diesesmal, da die Austheilung der Belohnungen zum erstenmale geschieht, wenigstens 100 Stücke auszutheilen". 2) „Sollen hierzu brauchbare Bücher und mathematische Instrumenten gewählet werden, den armen Studenten aber Kleidungsstücke ausgetheilet werden". Auch die Titel der Bücher sind aufgeführt (Pr. M. 57).

Osterferien für die Zeit vom 23. April bis 2. Mai (Ostersamstag bis Montag nach Weißen Sonntag) wurden angeordnet (Pr. M. 66 für Aschaffenburg); „und ist dieser Zeitraum den Schülern, in noch billigern Rücksichten aber den Professoren, zu einiger Erholung, und ferner nöthigen Vorbereitung bestimmt" (Samml. 433).

Ueber Lehrmittel rc. hören wir nur Vereinzeltes.

Einmal wird der Aschaffenburger Commission erwidert:

„ad § 137. Werden die verlangten Mineralien nächstens überschicket werden.

ad § 138: sind die erforderlichen Landkarten aus dem Homänischen Verlage zu Nürnberg schon beschrieben (= bestellt), welche man, sobald sie anlangen, überschicken werde" (Pr. M. 52). Wenige Tage darauf übergab der Direktor Härdt die Rechnung des gen. Verlags für Landkarten im Betrag von 177 fl. 36 Kr.

Ferner wird auf Anregung der Aschaffenburger Commission beschlossen, daß „die gelehrten Zeitungen", wenn sie von den Mainzer Professoren gelesen wären, nach A. „communiciret" werden sollten (Pr. M. 59).

In dem schon erwähnten umfassenden Bericht über die seitherige Wirksamkeit und die nächsten Aufgaben der Commission, der von dieser am 21. April 1774, also bei Schluß des ersten halbjährigen Curses der Mittelschulen, abgesandt wird, glaubt Bentzel „pflichtmäßig versichern zu können, daß das Sisteme des Unterrichts, wenn solches durch jenen in den Real Schulen planmäßig unterstüzet wird, gut, rechtgeordnet, und dem allgemeinen Wohl angemessen sey: daß ferner der lehrbegierige Schüler, weder durch die mancherlei Gegenstände sich verwirren, noch in einem oder dem andern, zurückgesezet werde". Doch wird vorgeschlagen, „daß zu desto beßern Begründung der lateinischen Sprache, die Schüler, welche zu den Studien die Begierde und Fähigkeit haben, schon in dem lezten Jahr des Unterrichts in der Realschule dazu künftig angeführet werden sollen" [1]).

1) Aus einer Beilage zu den Punctationen, die dem oben erwähnten Berichte zu Grunde liegen, ersehen wir darüber Näheres. Hier schlägt Bentzel vor, die Anfangsgründe des Lateinischen schon in der Realschule

Eingehende Vorschläge werden über die Aufbringung der Kosten des Mittelschulwesens (einschließlich der Lehrer-akademie) gemacht: „Das jährliche exigens der vier Kurf. gimnasien zu Maynz, Aschaffenburg, Erfurt und Eichsfeld (d. i. Heiligenstadt) betrage dermalen 15 000 fl." Da die Lehrerakademie „wenigstens für das gegenwärtige, noch einen Zuschuß bedarfe; ferner manche Besoldung der angestellten Lehrer, in Rücksicht der beschwerlichen Arbeit sehr mäßig bestimmt sind, und endlich auf unvorhergesehene Fälle der Bedacht zugleich gerichtet werden muß", so möge der Kurfürst verfügen, „daß aus den Einkünften der von den Jesuiten vorhin genossenen Stiftung, eine jährliche Summe von 17 000 fl. zu der vorerwähnten Erforderniß angewiesen, und der Kurf. Commission übertragen werde". Da der „milde Beitrag, so das Kurf. aerarium zu der mehrerwähnten Stiftung bisher geleistet hat 9000 fl. betrage", so könne dieser der Commission „brevi manu zugewiesen, und zur Ergänzung der Erforderniß, ein Capital von 200 000 fl. aus dem schon erwehnten Stiftungs Vermögen hinzugefüget werden", das 8000 fl. ertragen werde. Die Commission werde jährlich Rechnung legen. (Vgl. S. 157.)

Es wird ferner dem Kurfürsten nahe gelegt, „wenn die Kräften der von den Jesuiten ehemals genossenen Stiftung, einen größeren Beitrag, izt oder künftig zu leisten vermögend seyn sollten, solchen dem allgemeinen Schulfond vorzüglich in Gnaden zuzuwenden". Denn, abgesehen davon, daß die Bedürfnisse der Mittelschulen „ganz genau und sparsam" bemessen seien, „so fehlet es

---

vorzunehmen, und zwar sollen die Schüler, welche studieren, in dem letzten Jahr vor Uebertritt in die Mittelschule (also im 12. Lebensjahr) wöchentlich 3 Stunden lang einen besonderen Unterricht über die lateinische Wortforschung und das Vocabuliren erhalten."

Bezüglich des Griechischen heißt es in den Bemerkungen des Gymnasialdirektors Härdt zu den „Punctationen":

„Wünschte ich mit sehnlichstem verlangen, daß die griechische Sprache, wenn es die Möglichkeit gestattet, wenigstens schon in der 7. Klasse gelehrt würde. Ein jährlicher Unterricht, würde die Schüler über das Trockene, Schwere und Unangenehme dieser Sprache unter dem Zwang und der Schulzucht hinaussetzen, und diese in der Philosophie sich selbst überlassen, würden in minderer Anzahl das studium dieser Sprache verachten, und verlassen."

an manchen Orten auf dem Land an den Mitteln, einen tüchtigen Lehrer zu unterhalten, welchem Mangel durch einen jährliche Beihülfe auß dem Schulfond leichtlich gesteuert werden kann".

Endlich wird noch die Einrichtung eines „convicts für Studirende, deren Eltern außerhalb der Kurf. Residenzstadt wohnen" vorgeschlagen. Es soll in dem „ohnehin leer stehenden Gebäude des alten Seminariums" Platz finden. Für den Anfang bedürfe man eines Vorschusses „von einigen Tausend Gulden", in der Folge aber werde es, nach dem entworfenen Plan, einen Ueberschuß von „wenigstens 1500 fl." abwerfen[1]. —

Aus einer undatierten Denkschrift Bentzels, die nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Kurfürstentum — vermutlich im September 1773 — abgefaßt ist, ersehen wir die Einrichtung des Aschaffenburger Gymnasiums.

Der Lehrplan ist derselbe wie in Mainz, nur daß das Französische wegfallen soll. „Die zu geringe Zahl der Schüler macht die Anstellung eines besonderen französischen Lehrers nicht thunlich." Aus demselben Grunde sind hier nicht 8, sondern nur 4 Klassen, aber einjährigem Curse.

„Das Direktorium mit dem Lehramt des Katechisten" soll erhalten der Vicarius Signor. „Es ist betrübend," bemerkt

1) In den Punctationen ist von einem doppelten Convikte die Rede: „für Schüler, welche zahlen können" und für „arme Schüler".

Durch ersteres „geschehe manchen Eltern, zumal, wenn sie abwesend von hier sind, eine große Gefälligkeit", und „der Staat erreichte dadurch die große Absicht, einen Theil der gelehrten Nachwelt vollkommen gut erziehen zu können. Denn ich glaube, daß diese Vollkommenheit in der Erziehung, nur durch dergleichen Häußer erlanget werden kann. Die Sache muß sich selbst zahlen".

Steigentesch bemerkt dazu: „Hierzu scheint ein verheyratheter Mann, der keine kleine Kinder, aber auch keine erwachsene Töchter, dabey eine wirtschaftliche und vernünftige Frau hätte, zugleich aber auch ein Gelehrter wäre, und die französische Sprache besäße, der tauglichste Entrepreneur zu seyn."

Das Convikt für die armen Schüler erfordere — „auf 30 Köpfe, und der Kopf auf 80 fl. jährlich gesetzt" — 2400 fl. „Das Büchsen Allmosen erträgt wenigstens $1/3$. Vielleicht könnte auch noch $1/6$ auß dem reichen Convikt gewonnen werden." Es fehlen noch 1200 fl., „deren Quelle ich jedoch noch nicht zu bestimmen weiß."

Bentzel, „daß sich unter der so zahlreichen Geistlichkeit der Stadt Aschaffenburg keiner findet, der die Wissenschaft sich zu einem Hauptgeschäfte mache, und also in dem Schulfache dem Staat vollkommen dienen könne. Der Vicarius S. ist unter allen der beste. Er hat einen offenen Kopf und gute Wissenschaften, welche er jedoch durch das bisherige müsige Leben verabsäumt hat. Der Fleiß, zu welchem er scharf anzuhalten ist, kann es wieder einbringen. Sein Gehalt wäre 500 fl." „Das deutsche Lehramt mit jenem der Geschichte" soll Boger erhalten, „ein junger Mann von Mainz. Er hat bisher in unterschiedlichen Privat Häußern gelehret, besizet in der deutschen Sprache vollkommene Stärke, und wird sich in der Geschichte die noch ermangelnden Kenntnisse erwerben."

„Zu dem physikalischen und mathematischen Lehramt schickt sich niemand besser, alß der Sohn des Kurf. Obristen Faber. Ein zwar junger Mann von etlichen und zwanzig Jahren, aber von sehr geseztem Wesen und ganz besondern Fleiß. Sein Vater hat ihn von Jugend auf zu den Wissenschaften, und sonderlich zu der Mathematik stetshin angezogen. Er wird gewislich gute Dienste leisten und mit der Zeit nach Mainz versezet werden können."

„Das lateinische Lehramt für die Anfänger kann der Exjesuit, Kniesling versehen und zugleich der Lehrer der griechischen Sprache sein. Derselbe stehet in Pension und empfängt also nur noch jährlich 250 fl."

„Das zweite lateinische Lehramt mit jenem der Anfangsgründe der schönen Wissenschaften" soll N. Ladrone, Kaplan in Nieder-Olm erhalten[1]). Für ihn, Faber und Boger werden 500 fl. Gehalt angesetzt.

Dazu noch ein „Schreib- und Rechnungsmeister mit 200 fl." Das „jährliche exigens", einschließlich 200 fl. für „Schulbedürfnisse" beträgt also 2800 fl.

---

1) Bei der Restauration der Mainzer Hochschule unter dem folgenden Kurfürsten (1784) ist Ladrone Professor der Aesthetik an der Universität, Oberpräfekt des kurfürstlichen Gymnasiums und Kanonikus in dem Kollegiatstifte zum heil. Kreuz. (Näheres bei G. Bockenheimer, D. Restauration d. M. Hochschule.)

Davon soll ein Teil durch Schulgeld (ca. 80 Schüler à 8 fl.) aufgebracht, der Rest aus dem Jesuitenfond erhoben werden.

Der schon bestehenden Commission für die Pfarreischulen, gebildet von dem geistl. Assessor Tautphaeus und dem Stadtschultheiß Boost, soll noch für die Mittelschulen der Fiscal von Schmitz und der Direktor Signor beigeordnet werden. „Commissarii müßen sich alle Woche einmal versammeln, ein förmliches protocoll abhalten, und solches zur Kurf. Schul Com. in Maynz einschicken.“

Es scheint, daß die Vorschläge Bentzels sämtlich zur Ausführung kamen, wenn dies auch im Protokoll nicht ausdrücklich bemerkt ist. Doch hat wohl der Exjesuit Kniesling das lateinische Lehramt nicht angenommen, denn bei der Visitation Schumanns im Mai 1774 ist dieses durch einen gewissen Joh. Sebrich besetzt.

Die Aschaffenburger Schulkommission hat ihre Sitzungsprotokolle regelmäßig der Mainzer Commission eingeschickt, worauf das gewöhnliche „conclusum“ ist: Remittatur cum approbatione; mehrfach werden allerdings auch von letzterer Anfragen erledigt zc. Die dahingehenden Beschlüsse sind in den Protokollen der Mainzer Commission alle verzeichnet, doch nicht mehr völlig verständlich, weil die Aschaffenburger Protokolle bei den Akten nicht vorhanden sind.

Einzelnes aus diesen Beschlüssen mag hier folgen.

ad § 38. 39. „Die armen Schüler sind dergestalt einzutheilen, daß etwan eine Woche über die andere die Reihe des Allmosen-sammelns an die nämlichen komme. Sodann ist das Publikum zu ersuchen, das Allmosen jederzeit in die Büchse einzuwerfen.“

„Den sämmtlichen Armen sind die Schulbücher gratis zu geben; es sey denn, daß wirklich solche Subjecta darunter wären, welche gar keinen Fortgang versprächen, die also, ohne längeres Zuwarten aus den Klassen fortgeschicket werden können“ (Pr. M. 36).

Hierzu ist man in Aschaffenburg nach einiger Zeit geschritten, denn (unterm 14. März 1774) heißt es: „ad § 184 belobe man das Verfahren der K. Kommission, mit dem Zusatz, die Namen

der entlassenen Schüler an die Schul Direction zu Miltenberg und Bischofsheim zur Nachricht mitzutheilen damit nicht diese in jene Schulen einschleichen möchten" (Pr. M. 63). Der Curiosität halber sei auch folgender Eintrag vermerkt: „ad § 201 ersehe man mit vergnügen die eigne Entschließung einiger Schüler, zu ihrer besseren Befähigung in die vorhergehende Klasse zurückzutretten, und wünsche man, daß mehrere zur gleichen Erkänntnis kommen möchten" (Pr. M. 65).

Am 31. Januar 1774 spricht die Commission ihre Zufriedenheit über „den guten Fortgang des dortigen Schul-Unterrichtes" anläßlich der Abhaltung der 1. öffentlichen Prüfung daselbst aus.

Ausführliche Nachrichten über die Aschaffenburger Anstalt erhalten wir durch den Bericht des Geistl. Rats Schumann über seine vom 25.—27. März anläßlich der erwähnten Beschwerdeschrift der 3 Professoren abgehaltene Visitation, und noch mehr aus dessen Beilagen. Da finden wir zunächst eine vom Direktor angefertigte Tabelle, die Namen, Herkunft, „Fortgang" der Schüler und Vermögenslage ihrer Eltern angibt. Die Anstalt zählt 81 Schüler, darunter 44 aus Aschaffenburg; in I (der untersten Klasse) sind 26, in II 19, in III 15, in IV 21 Schüler. Davon sind wohlhabend 31, mittelmäßig 34, arm 16; ferner in ihrem „Fortgang" gering 3 (dazu noch 2 als „faul" Bezeichnete), mittelmäßig 27, gut 39, sehr gut 10.

Interessante Einzelheiten enthalten auch die Antworten auf 18 Fragen, die dem Direktor vorgelegt worden sind. Wir ersehen daraus u. a. Folgendes. Die Schüler besuchen täglich unter Aufsicht die heilige Messe und zwar die der 2. und 4. Klasse um $^1/_2$ 8 Uhr, worauf sie von 8—11 Uhr Unterricht haben, die der 1. und 3. Klasse, die von 7—10 Uhr in der Schule sind, um 10 Uhr. Alle 3 Wochen werden sie „zu beichten und zu communicieren" angehalten. Sonntags um 7 Uhr wird im „Nachübungszimmer" für alle Schüler eine halbe Stunde lang ein geistliches Buch vorgelesen, dann folgt an 2 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen eine halbstündische Exhortation (durch Ladrone), am 3. Sonntag Catechesis oder Geschichte des N. T. (durch den Direktor). Um 8 Uhr hören sie 2 heilige Messen, „bis sie im Stand seyn

werden, ein Choralamt zu singen". Nachmittags besuchen sie die Vesper.

„Das sittliche Betragen der schüler ist überhaupt gut. Gleich bei angehendem schuljahre entdeckte man einige übel gesittete, diese aber haben nach und nach die schule theils freiwillig, theils gezwungen verlassen, andere haben sich nach empfangenen Strafen gebessert. Nur in der 4. Klasse, worinn fast lauter emeriti Rhetores und Logici sich befinden, giebt es unbiegsame."

Alle Mittwoch und Freitag wird von 4—5 (auch ½6) Uhr „Nachübung" gehalten, von den Lehrern abwechselnd. „Um in den Schülern mehr Eifer zu erwecken, wird es nicht undienlich seyn, wan auch einigen Hrn. Professoren aufgegeben wird, nebst dem Direktor und dem Instructor Sebrich, welche allzeit gegenwärtig sind, dabey zu erscheinen[1])."

Ueber das Betragen der Professoren berichtet der Direktor u. a.: „Herr Prof. Ladronne hat eine gute Aufführung, scheinet aber etwas empfindlich, und für sich eingenommen zu seyn. Hr. Prof. Faber gehet täglich wenigstens 2 mahl aus . . . bey Frauenzimmer ist er gesellig, und gleich bekannt, doch ohne Aergerniß; Nur wegen den schülern wäre zu wünschen, daß er mehr behutsamkeit gebrauchete. Hr. Prof. Boger hat einen zu starken Umgang mit einem verheiratheten Frauenzimmer. Nicht allein in oeffentlichen gesellschafften, sondern auch bei der Bürgerschafft, und sogar unter den erwachsenen schülern höret man davon reden . . . Indessen hat er nicht so viel Leichtsinn, und sein Lehramt ist ihm mehr zur Angelegenheit, als den 2 erstern Hrn. Professoren." Annahme von Geschenken durch die Professoren sei ihm nicht bekannt geworden. Schließlich wünscht noch der Direktor von seinen Lehrstunden entbunden zu werden, „da es zu Aschaffenburg nöthig zu seyn scheinet, daß der dasige Direktor nicht nur den schülern, sondern auch einigen Hren. Professoren genau aufsehe".

Auch ein Bericht des Direktors über den derzeiten Stand des Unterrichts und eine Denkschrift Sebrichs über notwendige Aenderungen im lateinischen und griechischen Anfangsunterricht liegt bei.

1) Die „Nachübungen", die auch am Mainzer Gymnasium stattfanden, müssen nach einer Bemerkung Bentzels in den Punctationen, „die katechetischen Wiederholungen der Lectionen seyn". (S. auch Samml. S. 214.)

Der Geistl. Rat Schumann hat im ganzen von der Anstalt einen günstigen Eindruck empfangen.

„Uebrigens ist der Fortgang," so berichtet er, „welchen die meisten Schüler bei den Vorlesungsstunden sowohl, als auch während der Nachübungen haben verspüren lassen, allerdings beträchtlich." —

Auf eine Anfrage der Aschaffenburger Commission bezüglich des Schulfonds wird am 10. Januar 1774 erwidert: „ad § 83 müße die Zutheilung des fonds noch in solang beruhen, bis daß dem gesammten Schulwesen der Kurf. Landen der für dasselbe bestimmte Antheil der ehemaligen Jesuiten vermögens übergeben sey."

Bentzel hatte in dem Bestreben, die Zahl der Lateinschulen zu beschränken, sogar den Vorschlag gemacht, das Aschaffenburger Gymnasium eingehen zu lassen (so in seinen „provisional Schul-Verfügungen"). Dem war nicht Folge gegeben worden. Schon in dem bald darauf abgefaßten Bericht, der am 28. Sept. 1773 von der Commission genehmigt wurde (lit. E. u. Pr. M. 9), setzt er seine Fortdauer voraus, aber hier schlägt er noch vor: „die Schulen in Miltenberg und Bischofsheim, welche die Franciscaner bisher gehalten haben abzustellen, um jene in Aschaffenburg desto zahlreicher zu machen". Aber auch diese beiden blieben bestehen. Näheres erfahren wir aus den Akten allerdings nur über die zu Miltenberg.

Ein Gesuch der Stadt M. „um die Fortsezung der bis hierhin dort bestandenen sog. lateinischen Schulen" wurde am 14. Nov. 1773 von dem Kurfürsten genehmigt und zugleich, entsprechend einem Entwurf Bentzels, eine Verordnung über die Einrichtung des dortigen Schulwesens erlassen, die noch vorhanden ist.

Die Anstalt hat nur 3 Klassen mit jährigem Curs: sie ist also eine Art Progymnasium; was sich auch in der Bestimmung zeigt, daß den Eltern begreiflich gemacht werden soll, daß sie „sehr weislich handeln würden [1]), wenn sie ihre Kinder, nachdem sie die

---

1) Man beachte, daß diese Bestimmung in die Form eines Rates an die Eltern gekleidet wird. Eine Abiturientenprüfung, deren Bestehen die Vorbedingung zur Immatriculation an der Hochschule gebildet hätte, gab

drei Klassen zurückgelegt hätten, noch auf einige Jahr in die Mittel Schulen nach Aschbg. oder Maynz abschickten".

Die Lehrgegenstände sind Religion, Schönschreiben, „mathematisches Rechnen", deutsche Sprache, Latein, Anfangsgründe des Griechischen, Abriß der allgemeinen Geschichte.

Religion und Geschichte soll „ein Geistlicher des Franziskanerkloster," eben ein solcher Latein und Griechisch lehren. Auf ihr Gesuch wird übrigens den Franziskanern bewilligt noch einen dritten aus ihrem Orden anzustellen (Pr. M. 35). Schreiben, Rechnen und Deutsch lehrt der dortige Lehrer an der Trivial- und Realschule, Fleischmann, unter Beibehaltung seines Gehalts von 300 fl.; an seine Stelle tritt ein Candidat der Akademie. Die Instruktionen der Mainzer Professoren werden übersandt und sollen für die Unterrichtsmethode maßgebend sein.

„Die Aufsicht und Direktion über das gesammte Schulwesen zu M." erhält der dortige A.-Keller Schiele. Auf dessen Ersuchen wird jedoch dem dortigen Stadtpfarrer Kindlinger „das Condirectorium der lateinischen Schulen" übertragen.

Es wird wiederholt eingeschärft, daß die Schüler erst nach Vollendung des 12. Jahres und nach Besuch der Trivial- und Realschule in die Lateinschule aufgenommen werden, und zwar ist hierbei „der Stand der Eltern, und die Fassungskräfte der Schüler in Betrachtung zu ziehen".

Als der A.-Keller ein „Verzeichniß der Bücher, welche die dortigen Professoren verlangten", überschickt, wird ihm erwidert, man billige deren Anschaffung, man müsse diese aber dem „dortigen städtischen aerario überlassen, da diese Schulen zum besten der dortigen Stadt errichtet worden" (Pr. M. 42). Zu dem Bericht des A.-Kellers vom 2. März 1774 über die erste öffentliche Prüfung bemerkt die Commission: „In betreff der Morale erinnere man, daß mehr auf einen praktischen als ascetischen Unterricht zu sehen — und sich nicht soviel in theoretischen Fragen aufzuhalten sey" (Pr. M. 61).

es ja damals noch nicht. Erst 1788 wurde sie in Preußen eingeführt; auch dann schloß das Zeugnis der Unreife noch nicht von der Immatriculation, sondern nur von dem Genuß der Beneficien (Stipendien rc.) aus.

VII.

Hochschule.

In den oben erwähnten „provisional Schul Verfügungen, bey erlöschendem Jesuiten Orden“ [1]) schreibt Bentzel:

1. bezügl. der „Philosophischen Schulen“ [2]).

„Da es eine gänzliche Unmöglichkeit ist, das unnüze philosophische Gewirr, womit sich die Jesuiten Schulen zeithero abgegeben haben, länger fortzusetzen [3]), so müssen (unter Verzicht auf jegliche provisorische Einrichtung)

1) Die einleitenden Worte lauten: „Die Einrichtung der philosophischen und theologischen Kathedern gehöhret zwar eigentlich zu dem Plan der zu verbesserenden Universität; der Jesuiten halber muß jedoch solche hier in Betracht kommen.“ Das scheint darauf hinzudeuten, daß man von seiten der Kurf. Regierung auch schon vor Aufhebung des Jesuitenordens eine Reform der Universität ins Auge gefaßt hatte. In der „Abhandlung“ ist davon nicht die Rede.

2) In der Studienordnung der Gesellschaft Jesu, wie sie unter dem vierten Ordensgeneral Aquaviva 1599 abschließend festgestellt worden war, schließt sich an den 5 oder 6 jährigen grammatisch-humanistischen Kursus ein 3jähriger philosophischer: im ersten Jahr wurde Logik; im zweiten Physik mit Astronomie, Geographie, Meteorologie; im dritten Metaphysik mit Psychologie und Physiologie behandelt. — Die Lehrstühle der philosophischen wie der theologischen Facultät an der Mainzer Universität waren mit Jesuiten besetzt, deshalb bot die Aufhebung des Ordens Gelegenheit, hier Aenderungen eintreten zu lassen.

3) In dieser lebhaften Abneigung gegen die scholastische Philosophie zeigt sich Bentzel deutlich als Anhänger der Aufklärung. Historisches Verständnis, objektive Würdigung der Erscheinungen lag ja dieser Denkrichtung vollständig fern. Es ist überhaupt eine oft hervorgehobene Thatsache, daß neu auftretende geistige Strömungen gegenüber Institutionen und Bildungen,

a) alsobald drey professores Philosophiae ernennet werden, wovon

---

die in der Vergangenheit wurzeln, im höchsten Maße ungerecht sind. „Es drängt sich bei unbefangener Betrachtung die Klage auf, wie wenig doch das menschliche Bewußtsein und Gemüt zu umspannen vermöge, daß es, um sich neue Güter anzueignen, die alten zum guten Teile aufgeben muß, und wie eng unser Sehfeld ist, daß ihm, wenn die Erde darin Platz nimmt (und dies gilt für die Aufklärungszeit!), der Himmel zu entschwinden droht und so jeder Fortschritt mit Verlusten, jeder Zuwachs des einen Organs mit Verkümmerung eines anderen erkauft werden muß" (Willmann, Didactik, I² 295). Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß viele moderne Darstellungen der Geschichte der Philosophie den Eindruck erwecken, als höre mit dem Mittelalter auch die scholastische Philosophie auf. Sie „zersetzt sich" angeblich selbst im Nominalismus, und nachdem sie in sich schon „krank", ja „lebensunfähig" geworden ist, gibt ihr der Humanismus den Todesstoß. Man beginnt alsdann mit Bacon und Cartesius die Entwicklung der neueren Philosophie darzustellen und von Scholastik ist nicht weiter die Rede. Nun muß es aber doch auffallen, daß diese schon für den Ausgang des 15. Jahrhunderts totgesagte Philosophie hier noch gegen Ende des 18. als eine solche erscheint, gegen die mit so lebhafter Abneigung angekämpft wird, wie sie nur ein lebender und widerstandsfähiger Gegner einzuflößen pflegt. In der That ist auch die „Selbstzersetzung" der Scholastik nur eine *fable convenue.* (Man vergleiche darüber z. B. aus neuester Zeit die Darstellung von O. Willmann im 2. Bande seiner „Geschichte des Idealismus", Braunschweig 1896). Anknüpfend an die antike religiös-philosophische Tradition und diese aus den Grundgedanken des Christentums heraus neu gestaltend und vertiefend, war die christliche Philosophie in der Scholastik zu dem Höhepunkt herangewachsen, den das System des heil. Thomas von Aquin darstellt. Wenn auch im späteren Mittelalter ein Nachlassen der philosophischen Kraft bemerkbar ist, so tritt deshalb doch kein gänzlicher Verfall und Untergang der Scholastik ein. Mit der Neubelebung des religiös-kirchlichen Sinnes im 16. Jahrhundert nimmt auch die scholastische Philosophie einen neuen Aufschwung, und nicht nur in den katholischen Schulen wurde sie auf das eifrigste gepflegt, auch an den protestantischen hat sie noch lange die Herrschaft behauptet — zunächst in der Gestalt, die ihr Melanchthon, aufs neue an Aristoteles anknüpfend, in seinen zahlreichen Lehrbüchern gegeben hatte; erst im vorigen Jahrhundert wurde sie dort durch die Systeme Wolffs und Kants verdrängt. In Anlehnung an das thomistische System haben auch die Jesuiten die scholastische Philosophie behandelt, und diese wird in ihren Grundzügen auch dauern, so lange die katholische Kirche besteht, weil sie diejenige philosophische Weltanschauung enthält, die allein mit dem katholischen Glauben harmoniert. Diese Philosophie gründet sich also auf eine Schultradition ohnegleichen; viele Jahrhunderte haben darin ihre tiefsten philosophischen

der erste die Logic, Metaphysic und Moral

der zweyte die Naturlehre und Experimentalphysic

der dritte die sambtliche Mathematische Wissenschaften öffentlich lehrete. Es ist allerdings einerley, ob es geistlichen oder weltlichen Personen seyen."

b) Da es über diese Wissenschaften „Lehrbücher neuerer Art in Ueberfluß" gebe, so wäre es für die 3 Professoren leicht „ein eigenes in kurzer Zeit zusammen zu tragen, abdrucken zu lassen, und alßbald mit den ersten Bögen das Collegium zu eröffnen [1])".

c) „Die zeitherigen jesuiten Studenten in den Philosophischen Schulen legen die Mäntel ab, und frequentiren fürohin die Philosophischen Collegia wie auf anderen Universitäten."

2) bezüglich der „theologischen Schulen".

„Ohne ein Gottesgelehrter zu seyn, kann man auß der Kenntniß der Lehrleute schließen, daß die theologia eben so zeit-

---

Gedanken niedergelegt und für ihre tiefsten philosophischen Bedürfnisse darin Befriedigung gefunden, bis auf den heutigen Tag hat sie sich als fester Hort einer ächt idealistischen Weltanschauung bewährt — daß sie nur ein „unnüzes philosophisches Gewirr" sei, wird heute kein objectiv Denkender mehr behaupten, auch dann nicht, wenn er ihre Grundprincipien nicht anerkennt. — Was insbesondere die philosophische Schulung betrifft, die die Jesuiten ihren Zöglingen zu Teil werden ließen, so urteilt darüber Paulsen: „Ein junger Mann, der etwa mit 20 Jahren den ganzen Kursus absolvierte, hatte einen unverächtlichen Fond allgemeiner Bildung. Besaß er an positiven Kenntnissen, in Mathematik und Naturwissenschaft, in Geographie und Geschichte sehr viel weniger als unsere Abiturienten, so hatte er dafür mit der philosophischen Gedankenwelt, die seit zwei Jahrtausenden die Grundlage aller Wissenschaft und Bildung war, eine Vertrautheit gewonnen, die dadurch nichts an Wert verliert, daß sie heute von den meisten gering geschätzt wird. Auch an formeller Gewandtheit, diese Gedanken darzulegen und zu behaupten, werden die Schüler der Jesuiten den Schülern unserer Gymnasien vermutlich überlegen gewesen sein." (A. a. O. I² 424 f.)

1) Es war damals an den Universitäten noch die alte Sitte herrschend, daß die Professoren ihre Vorlesungen an Lehrbücher anschlossen, vielfach freilich in so freier Weise, daß dieselben nur die Anknüpfungspunkte für ihre Erörterungen boten: „Am liebsten schrieb sich natürlich der Professor selber sein Lehrbuch" (Paulsen, II² 139). Dies wird auch hier als selbstverständlich vorausgesetzt.

verderblich, alß wie die Philosophie behandelt wird [1]). Wie nun diese Wissenschaft am besten einzutheilen, und vorzutragen seye, muß einem Kennern überlaßen werden. Die Katheder könnten inmittelst dadurch am besten wieder bestellet werden, wenn solche keinem andern geistlichen Orden in concreto übergeben, sondern nach wahrnehmender Geschicklichkeit bald mit einem Augustinern bald mit einem Franciscanern, und zwar jederzeit mit mehreren auß unterschiedenen Orten besezet würden. Sodann verstehet es sich von selbsten, daß gedruckte Lehrbücher ausgewählet, und wenn selbige nicht vollkommen sind, neue verfertiget werden müssen, alß worüber ebenmäßig Werk Verständige urtheilen werden."

Dieser Entwurf, der die Jesuiten gänzlich von der Universität entfernt wissen will, scheint gar nicht dem Kurfürsten vorgelegt worden zu sein. An seine Stelle trat ein anderer, der vermutlich zugleich mit den Vorschlägen über die Besetzung der Professuren am Gymnasium vom 23. Sept. 1773 dem Kurfürsten eingeschickt wurde und der dessen Genehmigung fand.

Darin werden dieselben Ausstellungen an der Lehrweise der Jesuiten gemacht wie in dem vorigen; hinzugefügt wird noch: „Die Professoren verstehen die Wissenschaften nicht, welche sie lehren sollen, und werden alle Jahre abgeändert" [2]).

---

1) Die Bemerkungen, die wir oben über die von den Jesuiten gepflegte Philosophie machten, gelten hier in analoger Weise: auch hier vertreten sie den durch jahrhundertelange Tradition gefestigten und von der Kirche gebilligten Standpunkt. Daß die Abweichung von dieser bewährten Behandlungsweise der theologischen Wissenschaft sehr bald zu Lehren führte, die sich als unvereinbar mit dem katholischen Glauben herausstellten, zeigt z. B. das Buch von H. Brück, die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland. Mainz 1865.

2) Die Professoren der Philosophie mußten nach der Studienordnung von 1599 „nicht nur den Kursus der Theologie absolviert, sondern auch zwei Jahre repetiert haben, damit ihr Unterricht mehr Sicherheit darbiete und besser der Theologie diene". Zum theologischen Studium aber gelangten nur die, die den philosophischen Kursus mit gutem Erfolg absolviert hatten, nachdem sie in der Regel erst mehrere Jahre als Lehrer in den studia inferiora (d. i. dem Gymnasium) thätig gewesen waren. — Daß hier über den häufigen Wechsel der Lehrer geklagt wird, erklärt sich daraus, „daß der philosophische Unterricht ebenso wie der voraufgehende Unterricht in den Sprachen durchweg in den Händen junger Männer lag, die darin nicht

„Die Schüler werden als Studenten und nicht als Universitäts Genossen behandelt [1]).“

ihre Lebensaufgabe sahen, sondern eher ein Stück ihres eignen Lehrganges. Man absolvierte aufsteigend mit seinem Cötus, das dreijährige Philosophieprofessorat, wie man das Amt des Klassenlehrers in den niederen Schulen absolvierte“ (Paulsen, a. a. O. I² 427).

Man darf aber aus dieser Einrichtung nicht eilfertig auf Unwissenschaftlichkeit und Oberflächlichkeit des Unterrichts schließen. Man muß bedenken, daß auch noch im vorigen Jahrhundert die Arbeitsteilung und damit die Specialisirung auf wissenschaftlichem Gebiete wenig fortgeschritten war. Auch an den protestantischen Universitäten war es damals noch Sitte, daß die Professoren „beinahe regelmäßig noch den ganzen Umkreis der Wissenschaften ihrer Facultät in Vorlesungen vortrugen. Wolff und Kant lasen über die ganze Philosophie nach dem alten Umfange des Begriffs: Logik und Metaphysik, Physik und Psychologie, Mathematik und Kosmologie, Moral und Politik, Naturrecht und natürliche Religion“ (Paulsen, a. a. O. II², 136, der dazu bemerkt: „Die spezialistischen Forscher von heute sollen noch zeigen, daß sie für die Bildung der akademischen Jugend ebenso viel zu leisten vermögen“). Als Hauptaufgabe der Professoren galt eben damals das Lehren, nicht das Forschen. Wie übrigens die philosophische Facultät nur die Vorstufe für die drei anderen „oberen“ Facultäten war, so galt auch an den protestantischen Universitäten das philosophische Lehramt „vielfach nur als Durchgangsstufe zu einem höheren“ in einer anderen Facultät. Die Einrichtungen also, gegen die Bentzel seine Vorwürfe richtet, müssen nicht nach unseren heutigen Verhältnissen beurteilt, sondern in ihrer historischen Bedingtheit erfaßt und aus den Zeitumständen heraus gewürdigt werden

1) In dem heutigen Sprachgebrauch würde dieser Vorwurf lauten: Die Angehörigen der philosophischen Facultät werden als Schüler und nicht als Studenten behandelt. Es beruhte das darauf, daß ja die philosophische Facultät damals noch als die „allgemein-wissenschaftliche Vorschule“ der anderen Facultäten: der theologischen, juristischen und der — numerisch meist noch ganz unbedeutenden — medicinischen Facultät diente. Jetzt bilden die Philologen und die Studierenden der Mathematik und der Naturwissenschaften d. h. die künftigen Lehrer an den höheren Lehranstalten das Gros dieser Facultät, aus der sie nicht nachher in eine andere „obere“ Facultät übergehen; denn das Ziel ihres Studiums in der philosophischen ist heutzutage nicht sowohl allgemeine Bildung als vielmehr die (wissenschaftlich-theoretische) Vorbildung für ihren Beruf. Damals war eben das Lehramt an den höheren Schulen (abgesehen von der Universität) in der Regel nicht Lebensberuf; worauf schon in der Einleitung hingewiesen wurde. — Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, daß die Studierenden infolge des kürzeren Gymnasialkursus vielfach schon 16- oder 17 jährig die Universität bezogen, wo sie eben zunächst alle der philosophischen Facultät angehörten.

Die Vorschläge über Lehrbücher und Lehrgegenstände der philosophischen Facultät (Logik, Metaphysik, Moral. „Die physic wird in den mittleren Schulen abgehandelt") sind dieselben. Geändert sind die über die Besetzung der Lehrstühle: „Zu Professoren könnten, und zwar

a) zur logic und Metaphysic, ein Jesuit, und ein weltlicher dergestalt ernannt werden, daß beide lebenslänglich bei diesem Amt verblieben, und den philosophischen Candidaten freystünde, zu dem einen oder zu dem anderen in das Collegium zu gehn.

b) Zur Moral ist ein Weltgeistlicher erfoderlich."

Zur Bezahlung der 3 Lehrer sollen 1000 fl. von dem seitherigen Zuschuß der Hofkammer an den Jesuitenorden und 500 fl. durch Collegiengelder aufgebracht werden. Der Jesuit soll jährlich 300 fl. (natürlich außer der Pension von 250 fl.), jeder der anderen 600 fl. erhalten: also nur doppelt soviel als der Dorfschullehrer [1]).

---

1) Es waren, wie aus dem Früheren erinnerlich sein wird, als Normalgehalt für den Dorfschullehrer 300 fl., für den Lehrer an den Stadtpfarreischulen (Trivial- und Realschulen) 400 fl., für den Gymnasiallehrer 500 fl. angesetzt. Hier ersehen wir, daß der Gehalt für einen Lehrer der philosophischen Facultät, die allerdings den anderen Facultäten noch nicht ganz gleich geachtet war, 600 fl. betragen sollte. Es mag übrigens daran erinnert werden, daß es zunächst nur an wenigen größeren Orten gelungen war den Normalgehalt von 300 fl. wirklich aufzubringen; auch für die städtischen Schulen war (mit Ausnahme der zuerst eingerichteten Quintinsschule) der Gehalt etwas niedriger, als es ursprünglich geplant war, festgesetzt worden: für die Reallehrer auf 350 fl., für die Triviallehrer auf 300 fl. — Zum Vergleiche ein paar Angaben aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Von 1650 Dorfschulen in der Mark Brandenburg hatten mehr als die Hälfte (861) unter 40 Thln. an Einkommen; 594 haben bis 100 Thlr., und nur 195 darüber. Als Durchschnittseinkommen der Lehrer an den preußischen Lateinschulen (außer Schlesien) ergibt sich aus einer Angabe des Ministers Zedlitz 377 Thlr. Die Professoren der Universität Halle bezogen 1787 aus öffentlichen Kassen: 5 Theologen 1789 Thlr. (von 616 bis herab zu 100), 4 Juristen 2032 (1000—282), 4 Mediciner 1250 (600—100), 6 Philosophen 3950 (1200—100) Thlr. Damals galt 2—300 Thlr. als knapper, 4—800 als ganz gewöhnlicher studentischer Jahreswechsel (Paulsen, a. a. O. II [2] 159).

Ferner: „müßte vermutlich mit den zeitherigen, sehr fruchtlosen promotionen zu Baccalauren und Magistern [1]) eine Abänderung geschehen".

Die Vorschläge zur Verbesserung der theologischen Facultät sollen die geistl. Räte Schumann und Schultheiß machen. Bentzel bemerkt nur, „daß

1) Die Theile der Gottesgelehrtheit wohl auseinandergesezet, das scholastische hinweggeworfen, und nur das brauchbare beibehalten, sonderlich

2) die Kirchengeschichte aus reinen Quellen gelehret und

3) ein Lehrer der orientalischen Sprachen angestellt werde;

4) müßen über sämtliche Theile die lehrbücher verfaßt und

5) zu Lehrern Jesuiten und andere Geistliche (besonders Weltgeistliche zur Kirchengeschichte) bestellet werden;

6) die Schüler legen ebenmäßig die Mändel ab;

7) wegen der promotionen muß eine gleiche Einrichtung, wie oben bei den philosophen geschehen, und eben also, wie dort

8) der fond eingerichtet werden."

Am 4. Oktober schlägt Bentzel dem Kurfürsten vor, „dem

---

1) Die akademischen Grade (des Baccalaureus, Magister und Doktor) stammten aus dem Mittelalter. Da ihre Erlangung das Bestehen bestimmter Prüfungen voraussetzte, so dienten sie dazu die Studien zu regulieren. Sie hatten sich auch trotz der lebhaften Angriffe der Humanisten erhalten. Daß derartige Einrichtungen im Laufe der Zeit eine Gestalt annehmen können, die ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr entspricht, dafür braucht man die Belege nicht weit herzuholen. Hier werden sie wenigstens nur als „sehr fruchtlos" bezeichnet, man lese aber z. B. einmal, was Basedow in seinem „Methodenbuch" (1770) — zunächst wohl in Bezug auf die norddeutschen Universitäten — darüber sagt. Da werden sie geradezu als unmoralisch gebrandmarkt. „Wo sind mehr offenbar unnütze Formalitäten," heißt es bei ihm, „mehr respectable Lügen und Verstellungen als bei den öffentlichen Schulen und Akademien? Ich will von den unleugbarsten anfangen. Wer kann jetzt nicht für Geld und gute Worte promoviren, Doktor, Licentiat, Magister und Baccalaureus werden? Und wenn diese Sache nur mit einer Unterschrift abgethan wäre, wie die Erteilung anderer Titel! Aber was werden unter dem Scheine der größten Ernsthaftigkeit für Komödien dabei gespielt? Testimonium ohne Zeugniß! Examen ohne Untersuchung! Autor ohne zu wissen wovon! u. s. w." (Ausg. v. H. Göring S. 196).

Pfarrer aus dem Armenhauß (Hettersdorf, welcher zu einer theologischen Katheder bestimmt war) die in der ehemaligen Jesuiten Kirche neu zu errichtende Pfarrei zu ertheilen." Denn es müßte 1) „das principium bestättigt werden, daß für die bessere Bestellung der Seelsorge, besonders zur Zeit eines zerfallenen geistlichen Ordens thätig gesorget wird;" 2) „ist es wirklich nothwendig, einen eigenen Seelsorger für die studirende Jugend hinzustellen"; 3) könnte der „zu großen Pfarrei St. Emmeran" dabei „ein Theil abgenohmen" werden.

An Stelle H's. soll Pfarrer Gertler von Bingen Theologieprofessor werden; er soll zugleich die Leitung des Seminars übernehmen, das vollständig reformiert werden müsse, „besonders da es dermal, durch den Uebergang der Jesuiten so zahlreich besezet wird; Sodann noch auß einer Hauptursach, weil solches eine der Pflanzschulen künftiger Lehrer werden muß" [1]). Am 7. Okt. erfolgte die Bestätigung des Vorschlags durch den Kurfürsten.

1) Die Jesuiten waren schon früh darauf bedacht gewesen, ihren Mitglieder vor dem Beginn ihrer Lehrthätigkeit eine gewisse pädagogische Vorbildung angedeihen zu lassen. Schon die grundlegende Studienordnung von 1599 bestimmte: „Damit die Lehrer der Gymnasialklassen nicht ganz unerfahren an den Unterricht herantreten, soll der Rektor des Kollegs, aus dem dieselben genommen zu werden pflegen, einen alten, sehr erfahrenen Lehrer auswählen, bei dem sich gegen Ende ihrer Studien die demnächstigen Lehrer dreimal wöchentlich versammeln, um sich in der Erklärung der Autoren, im Abfassen von Argumenten, im Schreiben, Corrigieren und den andern Aufgaben eines tüchtigen Lehrers zu üben und so für das neue Lehramt vorzubilden." Im 17. Jahrhundert wurden noch eingehendere Bestimmungen darüber erlassen. „In gewissem Sinne kann man hiernach sagen, daß die Collegien (der Jesuiten) zugleich die ersten Gymnasialseminare sind: Die Tradition der Methode ist ein wichtiges Stück der Obliegenheit des Studienpräfekten" (Paulsen a. a. O. I^2 388).

Mit der Entfernung des Jesuitenordens war die Frage der Vorbildung künftiger Gymnasiallehrer eine brennende geworden. Es scheint nach der obigen kurzen Andeutung, daß Bentzel beabsichtigte, künftig in der Regel Weltgeistliche als Lehrer an dem Gymnasium zu verwenden. Ein eigner Stand von (geistlichen) Gymnasiallehrern, denen das Lehramt Lebensberuf gewesen wäre, hätte sich aber daraus wohl nicht entwickelt, sondern es hätte sich wohl das in protestantischen Ländern schon von jeher geltende Verhältnis festgestellt, daß das Lehramt die Uebergangsstufe zum Pfarramt bildete.

Endlich liegt noch vor eine vom Kurfürsten unterm 31. Okt. 1773 genehmigte „Provisional Vorschrift für die Kandidaten der Philosophie", die ebenfalls von Bentzel herrührt. Die wichtigsten Bestimmungen daraus mögen folgen.

Es liest: 1) Prof. Ungleich „von allerheiligen bis Ostern" täglich von 8—9 Uhr „anfänglich über Nettelbladts praecognita eruditionis generalis (1747), sodann die Vernunftlehre über des Feders Handbuch der Logik";

im Som.-Sem. („von Ostern biß Michaelis") zu derselben Zeit Metaphysik nach Feders Handbuch der Metaphysik.

2) Prof. Appel im W.-S. von ½10—½11 Uhr täglich über die Metaphysik Baumgartens[1]);

Daß die Umstände zu dieser Entwicklung drängten, sehen wir z. B. in Münster, wo man nach Aufhebung des Jesuitenordens derselben Aufgabe und denselben Verhältnissen gegenüberstand. Daselbst beabsichtigte Fürstenberg, der Reorganisator des dortigen Schulwesens, zunächst die Gründung eines „Seminars für Gymnasiallehrer, das mit dem Lehrerkollegio in enger Verbindung stehen, und dessen Mitglieder sich ausschließlich für ihren künftigen Beruf als Lehrer und nicht für die Seelsorge, vorbereiten sollten"; denn auch er erkannte „die Notwendigkeit der Bildung eines selbständigen Lehrerstandes, der die Schule als den Schauplatz seiner lebenslänglichen Thätigkeit betrachtete". Aber die Mittel reichten zur Errichtung eines solchen Seminars nicht aus. Auch ergab sich, „daß der Gehalt der Gymnasiallehrer so niedrig müsse gestellt werden, daß schon aus diesem Grunde kein talentvoller, auf andere Weise sich zu helfen befähigter Mann, den Lehrerstand zu seinem Berufe wählen konnte." So griff man denn zu einem Ausweg: „das Gehalt sollte nur für die nothwendigsten Bedürfnisse hinreichen, den Lehrern aber nach einigen Jahren der Arbeit und Auszeichnung Vikarieen, Kanonikate, Präbenden zugewendet werden; auch bei erledigten Pfarrstellen wurde ihnen vorzugsweise Berücksichtigung versprochen und zu einer Professur an der Universität sollte der Regel nach keiner zugelassen werden, der nicht vorher Gymnasiallehrer gewesen sei." Diese Einrichtung hatte freilich mancherlei Mißstände im Gefolge (Vgl. B. Sökeland, Umgestaltung des Münsterschen Gymnasiums durch Fürstenberg. Münster 1828. S. 54 f.).

1) G. Baumgarten (1714—1762) und H. Feder (1740—1801) waren beide Anhänger der Leibniz'-Wolff'schen Philosophie. Baumgarten ist besonders dadurch bemerkenswert, daß er zuerst „die Philosophie der Kunst in seiner Aesthetica (Frkf. 1750) in ein System brachte". Feder war der Verfasser viel gebrauchter philosophischer Lehrbücher. Vgl. A. Stöckl, Geschichte d. neueren Philosophie (Mainz 1883) I. 467 u. 474.

im S.-S. zu derselben Zeit über Nettelbladt praecogn. er. g. dann über Baumgartens acrousis logica.

3) Prof. Steinhäußer im W.-S. und S.-S. von 2—3 Uhr täglich „die Sittenlehre über das kleinere Werk des Baumgarten“.

„Da darauß erhellet, daß sich ein jedes dieser Kollegien alle halbe Jahre schließe und daß zu der Logik und Metaphysik zwei öffentliche Lehrer angestellet seyn, so ist den Kandidaten der Philosophie frei gestellet, bei welchem von beiden sie den Unterricht nehmen wollten“; sie können überhaupt das Hören der Vorlesungen freier einrichten.

Bei Beginn des Semesters haben sich „die Beflissenen der Weltweisheit, welche alle dem Universitäts Matrikul einverleibt sein müssen“, bei demjenigen Professor eintragen zu lassen, bei dem sie hören wollen. Während des Semesters ist es nicht gestattet, zu dem anderen Vertreter des Faches überzugehen.

„Alle Kandidaten gehn an den Werketägen, täglich um ½ 8 Uhr in die heilige Messe. An den Sonn- und Feyertägen versammeln sich dieselben um ¾ 7 Uhr in dem gewöhnlichen Höhr Saal, gehn demnächst um 7 Uhr in die gewöhnliche Predigt, und höhren darauf um 8 Uhr das hohe Amt. Gleichermaßen versammeln sich dieselben nachmittags zur Vesper, und auch an den Samstägen, und sonstigen Vorabenden der Festtäge zu den gewöhnlichen Litanien. Endlich wird dafür gesorget werden, daß dieselben die erforderlichen geistlichen exhortationen und Uebungen erhalten.“

„Ferner sollen alle Kandidaten schuldig seyn, wenigstens in jedem Monate einmal bei den Beicht Vätern, welche man ihnen anweisen wird, zur Beicht und heil. Communion zu gehen.“

„Keiner, der nicht mit den Zeugnißen der Hr. Professoren beweißen kann, die Logik, Metaphysik und Sittenlehre, wenigstens anderthalb Jahr lang, fleißig, und mit gutem Fortgang gehöhret, sich auch fromm und rechtschaffen betragen zu haben, wird auf der hiesigen oder auf der Universität zu Erfurt zu den weitern Wissenschaften zugelassen werden“.

„Solle ein jeder Kandidat, künftig für ein jedes halbe Jahr 5 fl. zur philosophischen facultäts Cassa entrichten. Hingegen höhren alle andern bisherigen Unkosten, wie solche Namen haben

mögen, gänzlich auf, und ist auch kein Kandidat gehalten, den Grad des Baccalaureats oder des Magisterii zu nehmen, sondern solches bleibt eines jeden Willkühr anheimgestellet."

Durch ein Rescript vom 31. Oktober 1773 wurden die neuen Professoren der Philosophie und Theologie vom Kurfürsten ernannt. Die Namen der ersteren sind oben erwähnt, die Theologen sind:

Theologiae moralis A(dmodum) R(everendus) D(ominus) Joannes Adamus *Gaertler* Doctoratus Theol. Candidatus, Parochus Bingensis,

S. Scripturae et linguarum Orientalium A. R. D. Laurentius *Isenbiel*.

Theologiae Dogmaticae A. R. D. Joannes *Schmitt* Doctoratus Theologiae candidatus Insignis ecclesiae collegiatae ad. S. Victorem Vicarius.

Introductionis ad Theologiam A. R. D. Joannes Philippus *Frank* SS. Theol. Baccal. bibl. et formatus („des Erzbisch. Seminars Alumnus" Kurmz. Hof- und Staatskal. für 1774, S. 138).

Historiae ecclesiasticae A. R. P. Josephus *Fuchs* O. S. Benedicti in Seeligenstadt Professus[1]). —

---

1) Vgl. das Sitzungsprotokoll vom 12. Nov. 1773 des Consilium maius der Mainzer Universität (handschriftlich auf der Mainzer Stadtbibliothek).

Vgl. „liber II actorum facultatis Theologiae" der Mainzer Universität s. a. 1773.

Daselbst heißt es weiter: Quorum primus Sede Moguntina vacante ab Ill^{mo} Capitulo regnante die 12. Julii Bingam dimissus, secundus vero ab officio suspensus est. Dieser letztere (Isenbiel, geb. 1744 zu Heiligenstadt, gest. 1818 in Oestrich) war 1769 Seelsorger der katholischen Gemeinde in Göttingen geworden und hatte dort bei Michaelis Orientalia studiert. 1774 wollte er eine Chrestomathia patrum graecorum herausgeben, worin er in exegetischen Thesen über das Matthäusevangelium eine von der gewöhnlichen abweichende Ansicht über die Stelle Jesaja 7. 14 („die Jungfrau wird einen Sohn gebären") vortrug. Es wurde ihm deshalb von der theologischen Facultät und dem Censor ordinarius librorum die Druckerlaubnis verweigert und er selbst dem Kurfürsten zur Anzeige gebracht. Dieser ließ ihm bedeuten, „daß er vielleicht in thesi Recht, in hypothesi aber Unrecht habe . . . weil man bei den neuen Schuleinrichtungen alles vermeiden müsse, wodurch Unruhen erregt werden könnten, solle er

Nachdem wir so an der Hand der Akten die Reformen, die für das ganze Schulwesen von der Dorfschule bis hinauf zur Universität geplant waren und z. T. auch verwirklicht wurden, betrachtet haben, mag ein kurzer Ueberblick über das von der Kommission festgestellte System der Schulen am Platze sein.

Die Landschulen nehmen die bäuerliche Jugend vom 5. bis zum 14. Jahr auf. Im Religionsunterricht soll die Sittenlehre stärker betont und ein „Inbegriff der würdigsten Bürger- und Unterthanenpflichten" soll hinzugefügt werden. Zum Unterricht im Lesen und Schreiben, der nach besserer Methode erfolgen soll, tritt ein solcher im Rechnen und „in den wesentlichen Gründen der Meßkunst, der ländlichen Baukunst, der Naturlehre und der Landwirtschaft". Also eine bessere Vorbildung für den Beruf als Landmann und für die künftige (Unterthanen-) Stellung im Staatsleben soll erfolgen. Ein Uebergang von Bauernkindern in die höheren Schulen soll im allgemeinen nicht stattfinden. Deshalb wird auch in der „Abhandlung" (§ 79) vorgeschlagen: „Das Lehren der lateinischen Sprache muß auf dem Lande allgemein verbotten seyn und bleiben."

Diesen Landschulen entsprechen in den Städten die Stadtpfarreischulen, die sich in die Stufen der Trivialschule (vom 5.—8. Jahr) und der Realschule (vom 9.—14. Jahr) gliedern. Ihre Aufgabe ist in erster Linie eine möglichst praktische, „gemeinnützige" Vorbildung des „größten und arbeitsamsten Theils der künftigen Stadtbürger, der Handwerker, der Künstler, der Gewerbe- und Handelsmänner" (Samml. 125). Zugleich aber

z. B. noch bei dem alten System bleiben". Gleich nach dem Antritt des folgenden Kurfürsten Friedrich Karl Joseph v. Erthal (gewählt am 18. Juli 1774) wurde aber Isenbiel seiner Professur entsetzt und angewiesen, im Seminar 2 Jahre Theologie zu studieren „als worin er seine Unfähigkeit gezeigt". 1777 wurde er Professor der griechischen Sprache an der Mittelschule in Mainz, wofür er schon unter Emmerich Joseph bestimmt war. 1778 erschien von ihm sein „Versuch über die Weissagung von Emmanuel" (ohne Angabe des Verlegers und Druckorts), worin er seine oben erwähnte Ansicht ausführlich entwickelte. Durch ein Breve vom 20. Sept. 1779 verwarf sie Papst Pius VI. Isenbiel, der in Haft genommen war, leistete nun Widerruf, er erhielt 1780 ein Canonicat in Amoeneburg (Vgl. d. Artikel d. Allg. D. Biogr.).

dient diese Schulgattung als Unterbau für die „Mittelschulen“ d. h. das Gymnasium (mit 4jährigem Kursus). Darin sollen nur künftige Studierende ihre Aufnahme finden (vom 12. Jahr an).

In dem Bestreben, den Zug aus den dem Staat unmittelbarer „nützlichen“ Berufen des Bauern- und Bürgerstandes zum Gelehrtenstand zu beschränken, hatte man anfangs geplant, in den westlichen Teilen des Kurfürstentums, auf die die Kommission ihre Thätigkeit beschränkte, nur das Mainzer Gymnasium bestehen zu lassen. Aber auch Aschaffenburg behielt sein Gymnasium; nicht minder setzten es die Bewohner von Miltenberg und Bischofsheim durch, daß man ihnen ihre Lateinschule ließ. Diese blieben nun als eine Art Progymnasien bestehen, die in die obersten Klassen der Vollgymnasien einmünden. Letztere aber führen mit ihrem Unterricht unmittelbar (Samml. 212) hinüber in den der philosophischen Facultät, der in mindestens anderthalbjährigen Kursus die allgemeine Bildung abschließt (normaler Weise gegen Ende des 18. Lebensjahres der Studierenden) und die Vorschule bildet für die „oberen“ Facultäten.

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß der bayerischen allgemeinen Schulordnung vom 8. Oktober 1774 ganz ähnliche Organisationsentwürfe (von Ickstatt und Braun) zu Grunde liegen[1]). Noch 1798, also wenige Jahre bevor die Herrschaft des Neuhumanismus im preußischen Schulwesen begann, schlägt der preußische Minister v. Massow vor, auch die künftigen Gelehrten durch die zu begründende Realschule „wenigstens bis zum 12. Lebensjahr“ gehen zu lassen, und der bekannte Berliner Gymnasialrektor Gedike war der Ansicht: „die gelehrte Schule kann und soll in den unteren Klassen zugleich Bürgerschule sein: ist gleich die gelehrte Schule dem künftigen Bürger unnütz, so ist doch nicht umgekehrt die Bürgerschule auch dem künftigen Gelehrten unnütz . . . Das Latein kann daneben begonnen werden mit denen, die studieren sollen. Oder am Ende wäre es auch gar so unzweckmäßig nicht,

1) Paulsen, II² 116. Ich werde das Verhältnis dieser Entwürfe zu der „Abhandlung“ in dem Gießener Gymnasialprogramm von 1897 näher erörtern; daselbst gelangt auch der 1. Teil der „Abh.“ zum Abdruck.

den lateinischen Sprachunterricht überall erst nach vollendetem Kursus in den Bürgerschulen anzufangen[1])."

Man sieht, auch in der Organisation des Schulsystems sind im Kurfürstentum Mainz Gedanken durchgeführt worden, die freilich sozusagen in der Luft lagen, die aber doch vielfach nur — Gedanken geblieben sind. —

Ein Voranschlag über die Kosten des gesamten Schulwesens (außer der Erfurter Hochschule) nach seiner Neugestaltung mag hier noch seine Stelle finden.

In den „Punctationen" gibt Bentzel auch einen „Beiläufigen Ueberschlag des jährlichen exigens für das Schulwesen, wie es wirklich ist, und noch werden soll". (Vgl. S. 136 f.)

„I. Die Schullehrer Akademie kostet

1) an Salarien	1105 fl.
2) Kostgelder für 24 Candidaten	1822 "
3) Licht und Holz	50 "
4) Schreibgeräthe, Bücher und insgemein . . .	500 "
	3477 fl.

II. Die theologische und philosophische Professuren.

1) Theologen	2500 fl.
2) Philosophen	1000 "
3) Jene, welche zur Philosophie noch angestellet werden müssen, ohngefehr	1500 "
	5000 fl.

III. Die Mittelschulen

a) zu Mainz

1) an Salarien	4650 fl.
2) vor den 4. lateiner u. den graecus . . .	700 "
3) die Klassen Kandidaten.	624 "
4) Schuldiener	100 "
5) Holz und Licht	300 "
6) für Belohnungen.	200 "
	6574 fl.

1) Paulsen, II² 98.

b) zu Aschaffenburg		
1) Salarien	. . . .	2550 fl.
2) Schuldiener, Holz, Licht u. Belohnung	. . .	300 „
		2850 fl.
c) zu Erfurt		
1) Salarien	. . . .	2150 fl.
2) Schuldiener, Holz, Licht u. Belohnung	. . .	200 „
		2350 fl.
d) Eichsfeld (d. i. zu Heiligenstadt)		
1) Salarien	. . . .	1350 fl.
2) Schuldiener p. p.	. . . .	200 „
		1550 fl.
IV. für ein armen Convict zu Maynz		
1) Beischuß	. . . .	1200 fl.
V. die gesammten real Schulen in der Stadt Maynz	. . . .	8000 „
VI. für außerordentliche Fälle und Auslagen bei der Kurf. Commission	. . . . . .	1509 „
Sa. der ganzen exigens	. .	32500 fl.
Hiervon gehen ab		
a) die schon seither von der Hofkammer für die Akademie gezahlten	. . . .	1500 fl.
b) das Schulgeld von den Pfarreischulen	. . .	6000 „
		7500 fl.“

VIII.

Schluß.

In den $3^1/_4$ Jahren ihrer Thätigkeit (vom 11. März 1771 bis 8. Juni 1774) hat die Commission 249 Sitzungen abgehalten. Aber sie hat nicht nur fleißig, sie hat auch — was zunächst das pädagogisch-technische Gebiet angeht — sachgemäß und zielbewußt gearbeitet. Sie hat vor allem das angestrebt, was am notwendigsten und für die Durchführung einer wirklichen Schulreform am wichtigsten war: bessere Bildung der Lehrer, moralische und materielle Hebung ihres Standes. Sie hat ein in sich zusammenhängendes Schulsystem herzustellen gesucht, das in seiner Gliederung und in seinem Lehrplan dem Bedürfnis der verschiedenen Stände und den Forderungen des Zeitgeistes entsprach. Damit hat sie auch zwei brennende Fragen ihrer Lösung entgegengeführt: die Kinder des Mittelstandes, die nicht studieren sollten, fanden eine geeignetere Vorbildung, und die Zahl der Studierenden wurde beschränkt. Endlich war sie bemüht eine bessere, auf psychologische Beobachtung gegründete Lehrmethode auf allen Stufen des Unterrichts einzuführen (S. d. Instrukt. f. d. Lehrer. Samml. X. St. S. 280—362).

Mit Ausdauer und Geschicklichkeit hat die Commission die Hindernisse zu beseitigen gesucht, die sich ihrer Wirksamkeit entgegenstellten.

Ueber die Widerstrebungen, die aus religiösen Motiven entsprangen, soll nachher in anderem Zusammenhange gesprochen werden: aber auch mit anderen Schwierigkeiten war zu kämpfen. Die Gemeinden widerstrebten — z. T. wohl infolge wirklicher Armut — den Lasten, die ihnen durch die Schulsteuer und die

Anschaffung der neuen Schulbücher entstanden; nur durch Strafen waren die Eltern dazu zu zwingen, die Kinder, deren Hilfe zu Hause und auf dem Felde sie ungern entbehrten, regelmäßig in die Schule zu schicken. Die Beamten waren vielfach lässig: oft werden erst nach mehrfachen Erinnerungen, ja Strafandrohungen die verlangten Berichte gesendet oder Anordnungen der Commission ausgeführt; selbst die Schulcommission zu Aschaffenburg zeigte — zu Anfang wenigstens — sehr geringen Eifer. Besonders lähmend wirkte der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung der Schulstellen. Anfangs (Pr. 163) hatte man den Grundsatz aufgestellt, daß es „nöthig sey, den geringsten wie den zahlreichesten Ort mit einem tüchtigen Schulmeister vorzusehen". Man hatte darunter einen solchen verstanden, der in der Akademie seine Vorbereitung genossen hätte. Aber die Ausbildung der Candidaten erforderte weit mehr Zeit und Mühe, als man ursprünglich geglaubt hatte; die Zahl der frei werdenden Schulstellen war zu groß, und vielfach war der angestrebte Normalgehalt von 300 fl. nicht aufzubringen: so sah man sich genötigt, zu anderen Bewerbern zu greifen. Aber oft vermochten diese selbst sehr mäßigen Anforderungen nicht zu entsprechen: von 14, über deren Prüfung in den Protocollen berichtet wird, bestehen nur 6, und auch diese werden fast alle noch auf 2—3 Monate in die Akademie verwiesen. So blieben bisweilen Schuldienste längere Zeit unbesetzt: im Jahre 1772 berichtet einmal das General-Vicariat an den Kurfürsten, daß die Lehrerstellen zu Heppenheim, Vilbel, Elsefeld, Ob.-Zoßbach, Ditwar 2c. zu großem Nachteil der Jugend „theils über ein gantzes Jahr ohnbetzet" seien (Vic.-Pr. v. 1772, p. 213). Selbst mit den neu bestellten Lehrern hatte man Schwierigkeiten. Man war z. B. genötigt, die Entfernung des in Hattersheim angestellten akademischen Lehrers Risch zu beschließen (Pr. 552. 653. 661. 680). Die Beschwerdeschrift der Aschaffenburger Professoren mochte die Commission empfinden lassen, wie schwierig es sei, mit der Handhabung eines centralisierten Schulsystems verständnisvolle Rücksicht auf die Persönlichkeit der Lehrer, mit der notwendigen Controlle vertrauensvolle Anerkennung freier Bethätigung zu verbinden.

In geradezu verhängnisvoller Weise endlich wurde die Thätig-

keit der Commission durch den Tod des Churfürsten gerade in dem Zeitpunkte jäh unterbrochen, wo ihr nach Ueberwindung der größten Schwierigkeiten die Möglichkeit gegeben schien, rascher auf der Bahn der Reformen voranzuschreiten; wo sie, bei Beendigung des 2. akademischen Curses, über eine größere Anzahl ausgebildeter Candidaten verfügte und sowohl in der Lage, als auch im Begriffe war, das Knabenschulwesen in der Stadt zu ordnen und eine Reihe wichtiger Landschulstellen zu besetzen.

Wenn unter diesen Umständen das, was die Commission wirklich erreicht hat, nicht allzu groß ist, so trifft sie darum keine Schuld: es hat ihr nur etwa ein Dezennium ungestörter Wirksamkeit gefehlt, um die geplanten Einrichtungen ganz durchführen und befestigen zu können: angebahnt hat sie dieselben mit großer Energie.

Der Geist aber, von dem sie bei ihrer Wirksamkeit beseelt und getrieben war, ist der Geist der „Aufklärung". Es wird daher im Grunde vom Standpunkt des Beurteilers abhängen, ob er ihre Bestrebungen für heilsam hält oder nicht. Meiner Sinnesart entspricht es, mich hier des Lobes und des Tadels gleichmäßig zu enthalten, dagegen den Versuch zu machen, die Erscheinungen in ihren Gründen und in ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten zu verstehen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Weltanschauung, aus der die Aufklärungstendenz thatsächlich entsprang, nicht die christliche ist: hier erscheint dort das Jenseitige, das Diesseitige als das, was die Menschen am stärksten ergreift und beschäftigt. In dem Zeitalter des Humanismus war derselbe Gegensatz hervorgetreten. Damals war es die rein diesseitige, rein natürliche Weltauffassung des Altertums, die die Geister dem Christentum entfremdete, sie an dieser Welt ihr Genügen und ihr Gefallen finden ließ. Eine mächtige Reaktion aus den Tiefen des christlichen Fühlens des Volkes war darauf erfolgt: die gewaltige religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts schwemmte wie eine riesige Flutwelle den heidnischen Humanismus hinweg. Aber allmählich ebbten wieder die hochgehenden Wogen des religiösen Interesses und des religiösen Kampfes: die Wissenschaft scheint wieder den Glauben, der Verstand das Gemüt in den Hintergrund

zu drängen. Die von Cartesius und Spinoza, Bacon und Hobbes angebahnte Philosophie sucht — nicht mehr auf die Autorität des Altertums, sondern auf eignes Denken vertrauend, — die Gesamtheit der Dinge klar und deutlich zu verstehen; mit ihren Ergebnissen wollen die Vertreter der Aufklärung die Massen des Volkes erleuchten: vernünftige Einsicht und gemeinnützige Bethätigung sollen ihnen zur Glückseligkeit schon in diesem Leben verhelfen. So tritt denn damals mehr und mehr das Jenseitige und das Uebernatürliche des Christentums aus dem Denken und Fühlen des Menschen zurück: die Erde hat ihn wieder.

Wie es aber zahlreiche Humanisten gegeben hat, die durchaus auf dem Boden christlicher Weltanschauung beharrten, die die antike Litteratur schätzten und ihre Sprache nachahmten, ohne den heidnischen Geist aufzunehmen, so stand auch nichts im Wege, daß man manche Bestrebungen der Aufklärung teilte, ohne dabei gegen die Kirchenlehre zu verstoßen, wie dies für Felbiger, Fürstenberg, Sailer gilt. War dies bei den Reformatoren des Mainzer Schulwesens der Fall?

In ihren Maßnahmen, soweit wir sie an der Hand der Akten constatieren können, wird sich schwerlich etwas finden, das genügenden Grund böte, diese Frage zu verneinen. Im Lehrplan aller Schulen steht die christ-katholische Religion als der erste und wichtigste Gegenstand obenan; täglich haben alle Schüler die heilige Messe zu besuchen; häufiger Empfang der heiligen Sacramente und andere Andachtsübungen sind vorgeschrieben. Gegen die Verstaatlichung des Schulwesens freilich hat das Erzbischöfliche General-Vikariat Einspruch erhoben, aber dadurch daß ihm die Aufsicht über die gesamte religiöse Seite des Unterrichtswesen zugesprochen war, war doch eine Lage geschaffen, mit der es sich zufrieden gab, zumal da doch in einem geistlichen Staate die principielle Neuerung thatsächlich weniger fühlbar war, und da man wohl auch damals erkannte, daß ohne die staatliche Zwangsgewalt die Hindernisse, die einer Besserstellung der Lehrer und der Durchführung eines allgemeinen und regelmäßigen Schulbesuches entgegenstanden, nicht zu überwinden waren.

Trotz alle dem begegnete die Commission auf Schritt und Tritt dem Mißtrauen und der Abneigung des gläubigen Volkes. Die

Akten lassen das an zahlreichen Stellen erkennen; auch Vogt (a. a. O. S. 211 f.) berichtet: „Obwohl nun diese neuen Schulanstalten einen raschen Fortgang hatten, und die Jugend mit vielen Kenntnissen bereichert wurde, so wollten sie doch einem großen Theile des Volkes nicht gefallen. Es nannte sie die neue Lehre, und fürchtete für seinen Glauben." Auch in der oben erwähnten „Mainzer Chronik" heißt es: „Gleich nach seinem (Emmerich Josephs) Tode mußte sich Herr Steigentesch von hier wegbegeben, es wäre ihm sonst übel bekommen (Zusatz späterer Zeit: wegen seiner irrigen und falschen Lehr')."

Wenn nun die Maßnahmen der Schulcommission an und für sich zu solchen Befürchtungen weniger Anlaß zu bieten scheinen, so wird der Schluß erlaubt sein, daß es die Persönlichkeit der Schulverbesserer selbst war, welche diese lebhaften Besorgnisse erregte. Gerade auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts sind ja nicht sowohl die Einrichtungen und Verordnungen das Wesentliche als vielmehr die Persönlichkeiten und der sie beherrschende Geist. Augenscheinlich aber galten die leitenden Männer der Schulreform schon vor Beginn ihrer Thätigkeit im Schulwesen dem Volke als Parteigänger einer „Aufklärung", die mit dem christ-katholischen Glauben nicht vereinbar schien. v. Bentzel war aus der Schule des kurmainzischen Ministers Stadion hervorgegangen, der ein Freund und Gesinnungsgenosse Voltaires war (Vogt, a. a. O. S. 204). Sein Hauptgehilfe aber, Professor Steigentesch, war „ein erklärter Feind der Jesuiten", die in Mainz sehr beliebt waren (a. a. O. S. 211); auch durch die von ihm seit 1764 herausgegebene Zeitschrift „Der Bürger" mochte er Verdacht gegen seine Rechtgläubigkeit erweckt haben[1]) Der geist-

1) Wenn Eickemeyer (Denkw. S. 49) erzählt, man habe schon darum in dieser Wochenschrift Ketzerei gewittert, weil man „in Berlin und Leipzig Bürger, in Mainz aber Burger" sagte, so ist das doch kaum ganz ernst gemeint. Eher dürfte in Betracht kommen, daß in den Aufsätzen des „Bürgers" — die wie St. am Schlusse des 8. Bandes (S. 107) bemerkt, meist von ihm selbst herrühren — oft spöttische Bemerkungen über „Betschwestern", „Quiseln" u. ähnl. sich finden (s. z. B. II 179. 345). Bisweilen werden auch Gedanken, die an sich unverwerflich sind, in einer Form vorgetragen, die Anstoß erregen mochte. So heißt es z. B. (II. 136) über das Fasten-

liche Rat Schumann war „als Feind der Mönche" bekannt (a. a. O. S. 213 u. Anm.); von Eickemeyer erzählt sein Sohn (Denkw. S. 35): „Er war zu aufgeklärt und bieder für den Ort und seine Zeit. Die Geistlichkeit verschrie ihn als Freigeist." Die Parteistellung des jüngeren Eickemeyer läßt sich schon aus dieser Bemerkung erkennen: sie ergibt sich übrigens auch aus zahlreichen Stellen seiner „Denkwürdigkeiten" [1]).

Auch über andere Lehrer an den neu eingerichteten Schulen, wie z. B. Isenbiel, Schwarz, Metternich könnte mancherlei in ähnlichem Sinne beigebracht werden [2]), doch wollen wir uns hier auf die Frage beschränken: standen die Leiter der Schulreform noch auf dem Boden des katholischen Glaubens, oder waren, bewußter- oder unbewußtermaßen, davon abgewichen. Lediglich aus den vorliegenden Akten diese Frage zu entscheiden, erscheint mir

gebot: „Soviel wird mir doch zur Ehre der Religion . . zu glauben gestattet sein, daß sich dieses Gesetz der Enthaltsamkeit nicht nur die Unterdrückung der Lust nach einem Schöpfenbradten, und nicht nur die Erduldung eines frommen Hungers zum Ziele gesezet, sondern eine allgemeine Bezämung unserer sinnlichen Trieben".

1) Vgl. über ihn K. G. Bockenheimer, Einnahme d. St. Mainz durch d. Franzosen.

2) Ueber Isenbiel vgl. das oben Mitgeteilte; über Schwarz den Aufsatz von Seuffert im „Euphorion" Jahrg. 3. S. 376 ff. Mathias Metternich (geb. in Steinfrenz bei Limburg) fand, wie wir gesehen haben, nach seiner Ausbildung in der Akademie zunächst als Reallehrer an der Quintinsschule Verwendung. Nachdem er zunächst in Mainz philosophische Disciplinen, dann in Göttingen unter Kästner studiert hatte, wurde er an der Mainzer Universität 1785 als Professor der Mathematik und Physik angestellt. Er beteiligte sich später stark an der revolutionären Bewegung. Er wurde sogleich Vicepräsident der am 23. Okt. 1792 unter der Aegide Custines gestifteten „Gesellschaft der Freunde der Freiheit und Gleichheit". Deren Mitglieder (die „Klubisten") verbanden sich eidlich „frei zu leben und die Wiederherstellung der fast überall mit Füßen getretenen Rechte der Menschheit in Deutschland zu bewirken" und zwar unter dem besonderen Schutze der französischen Republik (vgl. Karl Klein, Gesch. v. Mainz währ. d. 1. franz. Occup. Mainz 1864). M. war später Deputierter zum rheinischen Nationalconvent, 1799 wurde er höchster französischer Polizeibeamter in Mainz, dann Professor der Mathematik an der „Centralschule" daselbst. Er starb auch in Mainz im J. 1825 (vgl. d. Art. d. A. D. B. u. die neueste quellenmäßige Darstellung dieser Vorgänge bei K. G. Bockenheimer, Die Mainzer Clubisten. Mainz 1896).

nicht möglich: officielle Protokolle dürfen wohl überhaupt über die tiefer liegenden Motive und die letzten Ziele der Handelnden wenig ergiebig sein.

Soviel aber wird man sagen dürfen: Wenn das Volk bei seinem Widerstreben von dem Gefühle geleitet war, daß seinem Glauben Gefahr drohe von den Aufklärern, so hat die Entwickelung der folgenden Jahre diese Befürchtung als durchaus begründet erscheinen lassen: bald nachher hat ja bekanntlich die Aufklärungstendenz im katholischen Deutschland Anschauungen und Forderungen hervorgetrieben, über deren Unvereinbarkeit mit dem katholischen Glauben kein Zweifel obwalten kann[1]).

Jedenfalls muß aber auch constatiert werden, daß die Commission Sorge trug, Kränkungen gegnerischer Kreise zu verhüten[2]),

1) Ueber den Zusammenhang der uns beschäftigenden Vorgänge mit den bekannten politischen Ereignisse während der französischen Herrschaft urteilt ein gründlicher Kenner der Mainzer Geschichte, Professor Karl Klein (Gesch. v. Mainz währ. d. 1. franz. Occup. Mainz 1864. S. 136) also: „Schon unter dem vorletzten Kurfürsten, dem vielgeliebten Emmerich Joseph, wurden freiere Ansichten, namentlich durch seine Schulreformen, angebahnt, und wenn diese auch nach dessen Tode förmlich beseitigt wurden, so blieben doch nicht wenige Männer der neueren Richtung zugethan. Diese nannte man Emmerizianer . . . Dieselben Männer, Weltliche und Geistliche, nahmen auch an dem weitverzweigten Illuminatenorden Theil und waren bald mit Ursache, daß Fremde, meist Mitglieder jenes Ordens berufen wurden . . . Mit dem Beginn der französischen Revolution gewannen diese Männer neue Anhaltspunkte und scheuten sich nicht mehr, wie vordem, democratische Grundsätze öffentlich zu bekennen; man pries das Glück der französischen Freiheit und wußte die Zustände in Frankreich im Gegensatz zu den deutschen Verhältnissen zu schildern und zu loben."

2) Am 28. April 1774 beschloß die Commission: „Es wäre dem Hr. Direktor der Kurf. Mittelschulen dahier bekannt zu machen: Man finde für nothwendig den sämmtlichen Hrn. Professoren bey Gelegenheit des nun wieder anfangenden halbjährigen Curses die Nothwendigkeit in Erinnerung zu bringen, sich sowohl in Gegenwart der Schüler, als auch außerhalb des Gymnasiums all jener Ausdrücke gänzlich zu enthalten, welche den Verdacht einer Leydenschaft wider die alte Lehrart, und wider jene, so derselben etwa noch günstig sind, erregen könnten" (Pr. M. 76).

Also waren derartige „Ausdrücke" wohl gebraucht worden; auch die „akademische Rede", die der Gymnasialdirektor Härdt bei der Eröffnung des Gymnasiums am 30. Okt. 1773 hielt (Samml. Stück IX) enthält manche unvorsichtige Ausfälle gegen die Gegner der Schulreform.

und daß sie ernstlich bemüht war, das Volk von der Reinheit und Gemeinnützigkeit ihrer Einrichtungen zu überzeugen. Dazu diente die häufige Abhaltung öffentlicher Prüfungen, die Herausgabe von „Nachrichten" an das Publikum, die Bestimmung, daß der Besuch des Unterrichts in der Akademie und in den Schulen jedermann gestattet sei [1]).

In diesem Zusammenhange muß jetzt noch zweier Vorfälle gedacht werden, die zugleich über das Verhältnis des Churfürsten zur Commission erwünschten Aufschluß gewähren.

Am 2. Januar 1773 „zeiget Professor Steigentesch schriftlich an, was für eine aufrührische Predigt von dem Pfarrer ad St. Christophum dahier (Peter Konrad, Ss. Theol. Baccal. Bibl. et Format. der philosophischen Facultät Assessor) am letzten des vorigen Monats gehalten worden". Die Commission beschloß darüber einen Bericht an den Kürfürsten zu senden. Es heißt darin u. a. von der gehaltenen Predigt, daß „sie die Verordnungen der Kurf. Schul-Com. schmähet, selbigen Irrlehren und verderbliche Absichten andichtet, selbige daher in solchen unleidentlichen Ausdrücken abschildert, welche, wenn sie wahr wären, äußerst strafbar seyn würden. Es ist nicht auszusprechen, welches Aufsehen diese empörerische, zu einem wahren Staatsverbrechen geeignete Rede unter den Zuhörern gemacht habe;" es werde dem Kurfürsten nicht entgehen, welche Folgen daraus „nach dem Genio der hiesigen Einwohner auf das höchste landesherrliche Ansehen, auf die Gewalt der Regierung, und auf die höchste Person des Regenten selbst gezogen werden können". Es wird „ernstlichste Untersuchung" und ev. „exemplarische Bestrafung" erbeten (Pr. 300).

Am 5. Januar ergeht darauf ein Rescript des Kurfürsten an die Commission: er habe zu verfügen für nothwendig befunden, „daß besagter Pfarrer in gefängliche Haften gezogen, und dessen Vergehen mit dem erforderlichen Ernste untersuchet und bestrafet werden solle." Er habe hierbei „einen abermaligen Beweiß jener

---

1) Daß übrigens solche Maßregeln unter Umständen gerade das Gegenteil bewirkten von dem, was man beabsichtigte, zeigt eine spaßhafte Anekdote bei Eickemeyer (Denkw. S. 49).

Hindernissen vor sich gesehen, welche das Vorurtheil, der niederträchtige Neid, und der Eigennutz dieser für die Aufnahme der wahren Religion und des ganzen katholischen Weesens, besonders aber des hiesigen Kurstaates, so interessanten Kurf. Anordnung, in den Weeg zu legen, bemühet sind". Er werde niemals aufhören die „mit diesem großen und heilsamen Werk" beschäftigten Personen „seines landesherrlichen Schutzes auf eine vorzügliche Art zu würdigen". Die Commission nahm „mit der Empfindung der dankbarsten Verehrung" davon Kenntnis und ließ eine Abschrift dem Professor Steigentesch zugehen. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit ist (Pr. 313 u. lit. G. n. 1) Näheres aus den Protokollen des General-Vicariats zu ersehen. Dieses verwendete sich auf das angelegentlichste für den beklagten Pfarrer (Vic.-Pr. 73 p. 38 sqq.). Es stellte dem Kurfürsten vor, daß „die vor Augen liegende Predigt besonders wenn sie im Zusammenhang gelesen wird, lang so schlimm nicht seye, alß sie von einigen Zuhörern gehalten"; zwei geistliche Räte aber bezeugten, daß der Pfarrer auf der Kanzel nicht mehr gesagt habe, als im Manuscript stehe; der Kurfürst möge sich dieses also vorlesen lassen. Besonders dringend bittet das Vicariat, der Kurfürst möge von seiner Absicht, den Pf. Conrad nach Marienborn zu weiterer Haft zu schicken, abstehen, da dorthin nur clerici facinorosi wegen crimina atrocia kämen. Aber der Kurfürst gab nicht nach: Conrad wurde thatsächlich nach Marienborn gebracht (Vic.-Pr. p. 56 sq.). Freilich erhielt er schon bald darauf (22. Febr. 1773) die Pfarrei zu Trechtlingshausen (Vic.-Pr. p. 92).

Hatte hier der Kurfürst durchaus auf seiten der Kommission gestanden, so zeigt doch ein anderer Vorfall, daß auch er ihren Maßnahmen gegenüber „zuweilen bedenklich" wurde. Vogt (a. a. O. S. 212) erzählt darüber:

„Als die erste Prüfung in dem Gymnasium vorgenommen werden sollte, beredete der Kanzler von Bentzel den Fürsten, derselben beizuwohnen, um durch seine Gegenwart sowohl die Lehrer als Schüler zu ermuntern und sich selbst von dem Fortgange der Bildung zu überzeugen. Man muß sich diesen Kurfürsten Emmerich Joseph nichts weniger, als einen gelehrten oder wissenschaftlichen Mann denken; als er daher in den Hörsaal trat und mit einem

allgemeinen Vivat oder er lebe hoch! begrüßt wurde, zog er den Hut ab und sagte: „Nun ihr Buben! seid ihr bald Doktors?“ Da nun während der Prüfung die Schüler die Fragen sehr schnell und mit vieler Fertigkeit beantworteten, drehte er sich zu dem Minister und sagte: „Bravo Bentzel! das geht, wie droben auf der Eisgrub (dem Exercierplatz) das Bataillonsfeuer.“ Bei der Rückfahrt nach dem Schlosse fragte er den alten Oberst-Kämmerer Grafen von Elz: „Nun wie gefällt Ihnen das Ding? Nicht wahr, das geht voran?“ Dieser antwortete etwas bedenklich: „Ja wohl gnädigster Herr, aber —“ Da fiel der Kurfürst ungehalten ein: Aber! Aber! was denn für Aber?“ Hierauf der Minister: „Ich denke halt so: Moderata durant, lederne Hosen dauern lang.“ Bald nach dieser Prüfung fragte er einen seiner Kammerdiener: „Gelt, Er hat auch einen Buben in der Schule?“ und als dieser es bejahte, fragte der Fürst weiter: „Nicht wahr, die Buben lernen jetzt mehr, wie zu unseren Zeiten?“ Hierauf der Kammerdiener: „Ja wohl, gnädigster Herr, aber —“ Bei diesem Worte sprach der Fürst im Zorne: „Nun schon wieder ein Aber! Aber was habt ihr denn?“ und als der Diener schüchtern zurückbebte, fuhr der Fürst fort: „Sag' er mir grad heraus, was er auf dem Herzen hat. Ich will's! heraus mit der Farb!“ „Gnädigster Herr,“ antwortete der Diener, „es schickt sich nicht für mich zu räsonniren, aber mein Sohn bringt seit einiger Zeit Bücher nach Haus, die mir nicht gefallen; und wenn ich sie ihm wegnehmen will, sagt er, der Herr Professor habe sie in der Schule angerathen, weil man darin eine gute Schreibart lernen könne. Es sind aber unzüchtige Stellen darin.“ „Wie? Was? fiel der Fürst heftig und zornig ein, soll Mainz unter Kurfürst Emmerich Joseph Sodoma und Gomorha werden? Gehe er gleich nach Haus und hol er mir eins von diesen Büchern. Ich will die Sache untersuchen.“ Vogt schließt: „Es ist nicht bekannt geworden, was das für Bücher waren, denn die Sache wurde gütlich beigelegt.“ Unsere Akten belehren uns über den weitern Verlauf eingehender und richtiger.

In der Sitzung vom 9. Mai 1774 gibt der Hofkanzler v. Bentzel zu Protokoll: „Es hätten S. Kurf. Gnaden mißfälligst vernommen, daß unter den bey Gelegenheit der Prüfung der

Schüler zu St. Quintin und jener des Kurf. Gimnasiums unterschiedliche Bücher ausgetheilet worden seyen, welche wider die guten Sitten, Zucht und Ordnung offenbar anstoßten, und zum großen Nachtheil der Jugend gereichend seyen. S. Kurf. Gnaden hätten zwey Bücher, wovon das eine die Gellertschen Fabeln, das andere die Gellertsche Briefe seyen, ihm zu Henden gestellet und die schärffste Untersuchung gnädigst befohlen." Er habe sofort den Prof. Steigentesch, der mit der Beschaffung der Bücher betraut gewesen sei, mündlich vernommen und von diesem die Antwort erhalten, „daß in betr. der Gellertischen Fabeln, bey der damaligen großen Eilfertigkeit ein wirkliches Versehen vorgegangen, und diese statt den Gellertischen Lehrgedichten und Erzählungen von dem Buchhändler zu Erfurt geschicket worden seyen ... Die Gellertischen Briefe seyen kein ausgetheiltes, sondern wahrscheinlich von dem Professor Molitor in der Schule gebrauchtes Buch, welches die ehemaligen Jesuiten laut den gedruckten Schulanzeigen ebenmäßig mit ihren Schülern gelesen hätten."

Die Commission beschließt hierauf:

1) Der Direktor der Mittelschulen „habe die bey letzterer Prüfung und sonsten den Schülern ausgetheilte Gellertische Fabeln, Ferguisons Moralphilosophie, Horatzens Gedichte, und Büschings Vorbereitungen zur Geographie und die Vorbereitungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit" von den Schülern, die sie empfangen, zurückzufordern.

Kein Professor dürfe künftig, bei Strafe der Entlassung, Bücher austeilen, in der Schule gebrauchen oder anempfehlen, die nicht von der Commission gut geheißen seien.

2) „Es wäre H. Prof. Steigentesch wegen dieser begangenen Unachtsamkeit künftig nicht mehr zu den gewöhnlichen Sessionen beyzuziehen."

3) In einem Bericht an den Kurfürsten soll ausgesprochen werden, der Vorfall gereiche der Commission „zur wahren großen Verlegenheit", ferner sollen darin die getroffenen Maßregeln mitgeteilt werden (Pr. M. 70).

In einem Rescript aus Höchst vom 13. Mai 1774 genehmigte sie der Kurfürst; er ordnete zugleich den Official und censor

librorum ordinarius Würdtwein der Commission bei, „damit bei dem Schulwesen überhaupt nichts geschrieben noch gedruckt, oder sonst öffentlich ausgegeben, am allerwenigsten aber in den Händen der Jugend geduldet oder zum Gebrauche des Lehramtes vorgeschrieben werden soll, was nicht vorhero von ernanntem Officialen eingesehen, geprüfet, und in Rücksicht auf Religion und Sitten vollkommen unanstößig und untadelhaft befunden worden". W. sei zu allen Sitzungen zu berufen (Pr. M. 73). Dieser ist aber, trotz wiederholter Einladung, niemals erschienen; weshalb am 6. Juni 1774 die Commission einen Bericht an den Kurfürsten beschloß; er blieb ohne Folgen, da die 2 Tage darauf abgehaltene Sitzung ihre letzte war.

Man kann sich übrigens des Eindrucks nicht erwehren, als habe in dieser Sache Steigentesch entweder freiwillig oder gezwungen, die Verantwortung für etwas auf sich genommen, was der Commission zur Last fiel; denn die Commission hatte — wie ausdrücklich im Protokoll steht — die Anschaffung von 12 Stück Gellertscher Fabeln als Prämien beschlossen. Daß sie überhaupt in dieser Beziehung anders dachte als der Kurfürst, zeigt ein kurz vorher erlassener Bescheid.

In der Sitzung vom 2. Mai 1774 wird auf Anfrage der Aschaffenburger Schulkommission „einige vorgeblich anstößigen Stellen in den Schulbücher betr." geantwortet: „ad § 269. Könne man bey dem Abgang tüchtiger katholischer Schulbücher auf manche vielleicht nur dem Schein nach anstößige Stelle die genaue Rücksicht nicht nehmen. Man habe von jeher heidnische Bücher ohne gewissensregung in den Schulen gebraucht, und also würden vernünftige Urtheiler sich von selbst bescheiden können. Den Lehrern liege ob, zweifelhafte Ausdrücke aufzuklären, den Schülern die wahre Religionsbegriffe beyzubringen, und sich an unverständige Auslegung nicht zu stöhren" (Pr. M. 78).

Hier war also in der That ein Punkt hervorgetreten, wo die in der Commission vorherrschenden Anschauungen mit denen des Kurfürsten nicht harmonierten. Wer weiß, ob dies nicht im Laufe der Zeit noch zu weiteren Folgen geführt hätte? Thatsächlich kam es nicht dazu, da der Kurfürst wenige Tage

nach dem erzählten Vorfalle starb (Sonnabend, den 11. Juni 1774)[1].

Kurz vorher (am 6. Juni) hatte Steigentesch von der Commission die Erlaubnis erhalten, „zu Pflegung seiner Gesundheit" einige Zeit zu verreisen; die Lehrer zu St. Quintin sollten ihn unter Leitung Westhofens an der Akademie vertreten. Noch am Sterbetage des Kurfürsten erschien, wie Eickemeyer berichtet (Denkw. S. 53) der Pöbel vor St's Wohnung und forderte seine Auslieferung. „Da indeß der Hausherr betheuerte, daß derselbe bereits vor zwei Tagen mit seiner ganzen Habe abgereist sei: so errichtete man wenigstens auf einem offnen Platz in aller Geschwindigkeit einen Galgen, an dem man den verhaßten Steigentesch im Bild eines Strohmanns aufknüpfte und dann verbrannte[2]).

---

1) Eine Stelle aus der (gedruckten) „Lob- und Trauerrede" auf Emmerich Joseph, gehalten von dem Capucinerpater Honoratus, dem Beichtvater des Churfürsten, mag hier angeführt werden. Sie scheint auf diese Vorfälle anzuspielen. „Nach der Bildung fähiger Gehilfen Seines Kirchenamtes lag Ihm die Verpflegung der zarten Lämmer Seiner Heerde, die Verbesserung des Unterrichtes, und der Sittenzucht der Jugend zunächst an der Seele; sie ist das zweyte Grundstück, ohne welches die Frömmigkeit des Volkes, und das Wohl des Landes unmöglich aufrecht dauren können. Die Unwissenheit ware niemal die Erzeugerin von guten Christen, sondern nur die Mutter von rohen abergläubigen Leuten. Das Sittenverderbnis der Kleinen gebährt allzeit dem Staate böse Bürger. Aus Kindern nach allen Gefachen brauchbare Menschen zu gestalten; sie mit gründlichen Begriffen des Christenthums, und jedes Standes Pflicht wohlgesittet auszufertigen, was wäre reiner, was gottseliger, als diese Unternehmung, hätte sie nicht verdienet, in der Wirkung die glücklichste zu werden?

Allein, gefährliche Feinde der unschuldigen Menschlichkeit schliechen unter Schafesbelzen in die jungen Heerden. Die sanften Schritte, die sie thaten, konnten diese auch einen hundertaugigen Hirten verdächtig scheinen? Und — o mit was Entrüstung fuhr Emerich Joseph auf, als er die Spuren von verkleideten Wölfen sah. Mit entflammtem Eifer grif Er nach dem Fürstenschwerte; aber ach, — welcher unglückliche Streich! Sein bestes Hirtenherz hat der Schlag getroffen. O Gott! Der Eifer Deiner Ehre hat Ihm dasselbe abgestossen."

2) Ueber die weiteren Schicksale Steigenteschs berichtet Eickemeyer (S. 54) in offenbarem Groll gegen den Abtrünnigen: „St. hatte wirklich

Einige Schullehrer-Candidaten, die man auf den Straßen traf, wurden mißhandelt." Die Schullehrerakademie blieb von nun an geschlossen; der Direktor und mehrere Professoren des Gymnasiums wurden ihrer Stellen enthoben, ja z. T. in Untersuchung gezogen [1]) und der Hofkanzler v. Bentzel von dem neugewählten Kurfürsten sofort entlassen (a. a. O. S. 55 ff.). Ebenderselbe Fürst aber hat ihn einige Jahre später bei der Restauration der Mainzer

---

Mainz insgeheim verlassen. Viele Jahre führte er, verfolgt von Priesterhaß, ein unstätes Leben, bis ein Domkapitular von Freiburg, sein ehemaliger Universitätsgenosse, gefürsteter Abt von Berchtesgaden wurde und ihn einlud, als Freund und Rathgeber bei ihm eine ungestörte Ruhe zu genießen. Er folgte diesem Rufe, jedoch unter der Bedingung, daß sein Gönner nie von ihm fordere, etwas für Volksaufklärung zu thun. Das Unglück hatte den Geist des Mannes tief erschüttert. Er verbat sich den Briefwechsel mit seinen ehemaligen Freunden, von denen er wußte, daß sie liberale Ideen hegten; er schrieb geistliche Bücher, betete den Rosenkranz, heirathete seine Wäscherin und starb, wie weiland Compère Mathieu in einer Mönchskutte."

1) Die „Acta betreffend die Untersuchung gegen den Professor Schwarz zu Mainz wegen angeschuldigter Aeußerungen und Verbindungen gegen die katholische Religion" aus dem kgl. preußischen Staatsarchiv in Magdeburg veröffentlicht auszugsweise B. Seuffert, Euphorion Jahrg. 3. S. 376 ff.

Die Untersuchung ergab übrigens bezüglich Schwarz' Lehrthätigkeit am Mainzer Gymnasium nichts Gravierendes.

Ueber Steigentesch sagte Schwarz (der jedoch nicht als ganz unbefangener Zeuge gelten darf) im Verhör aus: „So lange ich ihn gekannt, habe ich nicht das Mindeste von ihm gehöret, das der christlichen Denkungsart zuwider gewesen wäre. Ich habe ihn nicht öfter besuchet, als es die Verbindungen, in denen ich Amtshalber mit ihm stand, und der gemeine Wohlstand erforderte. Er hatte in seinen Einsichten Gründlichkeit, Ausbreitung, Richtigkeit, und in seinen Meinungen, wovon ich über keine, als bloß wissenschaftliche Gegenstände betreffend, mit ihm conferierte, Präcision und Wahrheit. Von der Privatinstruktion, die mir als einem ehemaligen hiesigen Lehrer zur Einsicht und Besserung auf etwa 3 oder 4 Wochen in mein Haus gegeben ward, war er der Verfasser" (Seuffert, a. a. O. S. 386 f.). Es ist dabei zu berücksichtigen, daß Schwarz bestrebt ist, alles abzuschwächen, was ihn und die, mit denen er näher verkehrt hatte, in den Geruch „aufklärerischer" Gesinnung bringen konnte. Jedenfalls ergibt sich für Steigentesch aus der oben mitgeteilten tendenziösen Bemerkung Eickemeyers die Thatsache einer gänzlichen Sinnesänderung, einer völligen Abkehr von der „Aufklärung".

Universität zurückberufen und zum Curator der Hochschule ernannt[1]).

1) Vgl. N. Vogt, a. a. O. S. 229 f. und K. G. Bockenheimer, Die Restauration der Mainzer Hochschule im J. 1784 (Mainz 1884) S. 7. Dort auch S. 18 ein Porträt Bentzels.

Im „Journal von und für Deutschland“ (herausgegeben von Siegmund Freyherrn von Bibra zu Fulda. 2. Jahrgang von 1785) findet sich S. 521 ff. ein warmer Nachruf für Bentzel. Es heißt darin u. a.: „Er war einer der ersten, der in Deutschland auf eine Reformation und Beschränkung der Klöster dachte, und sie 1770 in den Kurmainzischen Landen wirklich zur Ausführung brachte; er war die Haupttriebfeder der Union, welche die deutschen Bischöffe gegen den Römischen Hof errichteten (s. le Bret, Magazin ꝛc.) und die Schulverbesserungen im Kurmainzischen, über die sich damals der ganze aufgeklärte Theil von Deutschland freuete, hat man vorzüglich ihm zu verdanken.“

Vögl

Messer, August,

Die Reform des Schulwesens im Kurfürstentum Mainz unter Emmerich Joseph (17
63 - 1774)

Mainz 1897